Landkreis Hameln-Pyrmont

Inhaltsverzeichnis

Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 39

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 39

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 67

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 68

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 68

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 100

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen 110

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 112

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbandes und seiner Funktionen 112

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 112

3.1.2 Natur und Landschaft 117

3.1.3 Natura 2000 135

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 136

3.1.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei 136

3.2.2 Rohstoffgewinnung 171

3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung 197

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 219

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 231

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 231

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 231

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 233

4.1.3 Straßenverkehr 241

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 243
4.1 Energie 246
4.2 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 284

Anhang

Anhang 1 zu Kap. 3.1.2. Natur und Landschaft

Anhang 2 zu Kap. 3.2.2. Rohstoffgewinnung: Potenzialflächen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung (Gebietsblätter)

Anhang 3 zu Kap. 4.2. Energie: Konzeptionelle Grundlage für die Neuausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (Windpotenzialstudie), einschl. Karte 1 „Potenzialflächenanalyse mit Darstellung der verbleibenden Potenzialflächen im Landkreis Hameln-Pyrmont“

Abkürzungsverzeichnis 286
Kartenverzeichnis 287
Abbildungs-/Diagrammverzeichnis 288
Tabellenverzeichnis 289
Quellenverzeichnis 291

Begründung/Erläuterungen zu …

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

zu 1.1 01

Das Leitbild einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung ist in § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) festgeschrieben. Es verpflichtet das Land Niedersachsen und die Landkreise bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen auf eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch verträgliche Nutzung und Entwicklung des Raumes hinzuwirken, so dass der vorhandene umweltgerechte Wohlstand generationenübergreifend gesichert wird. Dabei sind alle ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange gleichberechtigt und gleichwertig zu berücksichtigen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im ländlich geprägten Mittelgebirgsraum des südwestlichen Niedersachsen unmittelbar an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen zwischen dem Verdichtungsraum Hannover im Nordosten und dem ostwestfälischen Wirtschaftsraum im Westen (Karte 1.1.1). Die benachbarten Kreise sind im Norden Schaumburg, im Osten die Region Hannover, im Südosten Hildesheim und im Süden Holzminden. Im Westen schließt sich der nordrhein-westfälische Kreis Lippe an. Der Landkreis umfasst den mittleren Teil des vom Weserbergland geprägten Oberweserraumes und wird von Süden nach Norden vom Wesertal durchzogen. Von der Region Hannover ist der Landkreis durch die Höhenzüge des Deisters und des Osterwaldes getrennt.

Die großräumliche Lage und Anbindung des Wirtschaftsraumes wird durch die Tatsache geprägt, dass sich das Wesertal nicht als überregional bedeutsame Verkehrsachse etablieren konnte und die großen Verkehrsströme in Nord-Süd-Richtung östlich auf der Achse Hannover - Göttingen verlaufen. In West-Ost-Richtung wird der Landkreis zwar von wichtigen Eisenbahn–strecken und Bundesstraßen erschlossen, aber auch hier laufen die großen Verkehrsachsen der Bahn und der Bundesautobahn entlang des nördlichen Mittelgebirgsrandes. Mit den Anschlussstellen Bad Eilsen, Rehren und Lauenau nähert sich die Bundesautobahn A 2 dem nördlichen Kreisgebiet allerdings auf wenige Kilometer. Für das mittlere und vor allem das südliche Kreisgebiet ergibt sich aber eine relativ große Autobahnferne.

An das Wirtschafts- und Oberzentrum Hannover ist der Landkreis jedoch leistungsfähig über die weitgehend drei- und vierspurig ausgebaute Bundesstraße B 217 sowie die im Halb- bzw. Stundentakt verkehrende S-Bahn angebunden.

Mit einer Fläche von 796 km² gehört der Landkreis Hameln-Pyrmont zwar zu den flächenmäßig kleineren Kreisen, aber im Hinblick auf die zzt. rund 148.000 Einwohner liegt er mit Rang 18 von insgesamt 38 im niedersächsischen Mittelfeld. Die Bevölkerungsdichte ist mit knapp 184 Einwohnern pro km² im Landkreis deutlich höher als im Landesdurchschnitt.

Historischer, wirtschaftlicher und kultureller Schwerpunkt im Landkreis ist die Stadt Hameln mit ca. 56.000 Einwohnern. Das besondere Gewicht der Kreisstadt wird daran deutlich, dass allein 38 % der Einwohner des Kreises dort wohnen. Die Stadt Hameln liegt verkehrsgünstig im Schnittpunkt aller wichtigen Achsen des Landkreises, so dass von daher auch eine gute Erreichbarkeit aus allen Teilen des Kreisgebietes gewährleistet ist. Die Hauptorte der übrigen Städte und Gemeinden liegen ebenfalls an den o. g. Achsen. Die Städte Hameln und Bad Pyrmont (mit ca. 19.000 Einwoh-

nern) erfüllen als Mittelzentren übergeordnete zentrale Funktionen im Landkreis. Hameln übernimmt darüber hinaus oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Arbeiten und Einkaufen. Daneben gehören weitere zwei Städte (Bad Münder und Hess. Oldendorf) sowie vier Gemeinden (Emmerthal, Aerzen, Salzhemmendorf und Coppenbrügge) als Kommunen mit grundzentraler Funktion zum Kreisgebiet. Die genannten Gemeinden zeichnen sich durch Einwohnerzahlen zwischen 10.000 und 20.000 Personen aus. Lediglich zwei Gemeinden verzeichnen eine geringere Einwohnerzahl.

Regionale Besonderheiten eines Raumes liegen in seinem endogenen Potenzial; dazu ist seine individuelle Attraktivität zu steigern und damit die Identifikation der Bewohner mit Ihrer Region zu stärken. Diese regionale Identität gilt es zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist eine alte Kulturlandschaft: Weserrenaissance, Märchenstraße, Wanderweg Weserbergland, Fernradwanderweg Weser, historische Gärten, Schlösser und Burgen machen den Landkreis zu einem beliebten Kur- und Urlaubsziel. Darüber hinaus sind wegen der naturräumlichen Gegebenheiten des Weserberglandes im Landkreis Hameln-Pyrmont attraktive Erholungslandschaften vorzufinden.

Der sogenannten weißen Industrie ist auf Grund des attraktiven Landschaftsbildes, der weltbekannten Rattenfängerstadt Hameln, der bestehenden Angebote im Gesundheitswesen, der historischen Bauten (insbesondere im Stil der Weserrenaissance) sowie einer noch intakten Natur eine besondere Bedeutung beizumessen.

Kooperation und gemeinsame Werbung von Landwirtschaft, Gastronomie und Handel durch die Tourismuseinrichtungen sowie der Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten (u. a. für Radwanderer) sind Stichworte für entsprechende Maßnahmen. Regionale Speisen mit Produkten aus der Region haben auch Rückwirkung auf den Anbau dieser regionalen Produkte. Kernpunkt eines modernen Tourismusmanagements ist, das regionale Produktangebot verstärkt in den Mittelpunkt zu stellen.

Um im regionalen Wettbewerb mithalten zu können, die qualifizierten Arbeitskräfte zu binden und Bildungsabwanderer zu einer Rückkehr zu motivieren, müssen die vorher genannten Entwicklungspotenziale im Landkreis Hameln-Pyrmont genutzt und weiter entwickelt werden.

zu 1.1 02

Siedlungsstruktur/ Bevölkerungsentwicklung

Die Siedlungsstruktur im Landkreis ist von größeren und kleineren Achsen geprägt, die vor allem auch die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten spiegeln.

Das Wesertal in Nord-Süd-Richtung sowie die in Ost-West-Richtung verlaufenden Achsen (Hannover -) Springe - Hameln bzw. (Hildesheim-) Elze - Hameln und Hameln - Blomberg (- Paderborn) nehmen die wichtigsten Verkehrslinien auf. Weitere Leitlinien der Siedlungsstruktur sind die Täler zwischen Deister und Süntel, Osterwald und Ith oder Thüster Berg und Ith sowie das Tal der Emmer, in denen sich die größeren Orte konzentrieren. Dazwischen liegen Bergzüge wie das Wesergebirge, Süntel, Deister, Osterwald und Ith und andere mit großen weitgehend siedlungsfreien Waldgebieten und teilweise wenigen Übergängen, die die besiedelten Flächen deutlich strukturieren. Abseits der verkehrsgünstigen Achsen liegen verstreute kleine Ortsteile, bei denen die Anbindung an die Hauptorte der Gemeinden oder die Mittelzentren Bad Pyrmont und Hameln ausgesprochen ungünstig ist.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist - wie viele benachbarte Regionen im Weserbergland und im südlichen Niedersachsen - bereits überdurchschnittlich stark von der demographischen Entwicklung betroffen (s. dazu 1.1.03.1). In allen Städten und Gemeinden des Landkreises sinkt die Zahl

der Einwohner; dabei sind die Verluste sowohl auf Geburtendefizite sowie teilweise hohe Sterbeüberschüsse als auch auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Gerade junge Menschen verlassen die Region, z. B. auf der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz. Jedes Jahr verliert der Landkreis Hameln-Pyrmont zwischen 300 bis 500 Einwohner im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Durch die überwiegende Abwanderung der jungen Bevölkerung, werden die Geburtendefizite zukünftig noch höher ausfallen. Gleichzeitig altern die geburtenstarken Jahrgänge, so dass die Zahl der älteren Menschen zukünftig beträchtlich ansteigen wird (s. auch 1.1.03.1). Die Stadt Bad Pyrmont sowie auch die Stadt Hameln können einen Teil der natürlichen Abnahme durch Wanderungsgewinne ausgleichen. Allerdings handelt es sich dabei um Ruhesitzwanderungen älterer Menschen, so dass sich hieraus keine positiven Effekte auf den Altersaufbau ergeben, sondern vielmehr strukturelle Probleme verschärft werden.

Daseinsvorsorge

Angesichts der demographischen Entwicklung wird die Zukunft der Region in hohem Maße von der Attraktivität und Leistungsfähigkeit ihrer Zentren sowie von der Sicherung der Daseinsvorvorsorge in der Fläche abhängen. Beide Anforderungen sind unter Schrumpfungsbedingungen nur durch die Bündelung von Funktionen in zentralen Orten und durch die Konzentration der Entwicklungspotenziale auf Siedlungskerne zu gewährleisten. Damit setzt das Zentrale-Orte-Konzept einen wirksamen Rahmen für die räumliche Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

Die Lebensverhältnisse können von staatlicher Seite nur in bestimmten Bereichen der Daseinsvorsorge im infrastrukturellen Bereich (Sozial- und Bildungsinfrastruktur, technische Infrastruktur, regionale Standort- und Umweltvorsorge) gesichert werden. Wichtige Ansätze im ländlichen Raum sind die Funktionsmischung und -bündelung, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und eine ausreichende verkehrliche Erreichbarkeit. Zu diesem Zweck ist der Erhalt und Ausbau von Infrastruktureinrichtungen von besonderer Bedeutung, die den heutigen und künftigen Anforderungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens sowie den persönlichen Lebensbedürfnissen der Menschen gerecht werden.

Die bezahlbare bzw. wirtschaftlich tragfähige Grundversorgung im ländlichen Raum soll über die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen an gut erreichbaren Standorten gewährleistet werden. Dafür sind öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen grundsätzlich in zentralen Orten zu konzentrieren. Standorte in Grundzentren sind durch sich ergänzende Einrichtungen und Angebote zu stärken; dies erhöht die Besucherfrequenz und damit die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen. Es erlaubt die Kombination von Angeboten, die jeweils einzeln nicht mehr wirtschaftlich anzubieten wären (z. B. Postdienst und Einzelhandel), minimiert die Wege für Bürgerinnen und Bürger und erhöht die Erreichbarkeit der Einrichtungen (durch die Nachbarschaft von z. B. Nahversorger und Kindertagesstätten, Ärzten und Apotheken).

Darüber hinaus sollen Ansätze der Direktvermarktung (Hofläden, Wochenmärkte) und bürgerschaftlich organisierter Selbsthilfe (Dorfläden) unterstützt sowie flexible Formen der Grundversorgung (Bringdienste) und E-commerce-Strukturen weiterentwickelt werden.

Damit die Daseinsvorsorge gesichert und eine wirtschaftlich tragfähige Infrastrukturversorgung aufrecht erhalten werden kann, muss die gewachsene Raumstruktur in Anbetracht der rückläufigen Nachfrage nach Wohnungen siedlungsstrukturell umgestaltet werden. Es sollen die Wohn- und Lebensqualität in den Städten und Dörfern gestärkt werden und an die Bedürfnisse der Bürger angepasst werden. Darüber hinaus ist das Angebot an Kultur und hochwertiger schulischer wie außerschulischer Bildung an gut erreichbaren Standorten zu sichern und weiter zu ent–wickeln.

Erreichbarkeit / Mobilität

Mobilität im Sinne von Erreichbarkeit wird zum zentralen Thema für die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Attraktivität der regionalen Zentren. Durch die räumliche Konzentration von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen werden insbesondere für Bewohner in der Fläche die Wege länger.

Nicht alle aber können die damit verbundenen Anforderungen an die persönliche Mobilität allein bewältigen. Für nicht-automobile Bevölkerungsgruppen, zu denen zukünftig eine steigende Anzahl hochbetagter Menschen gehören wird, müssen die Mobilitätsangebote erweitert und die peripheren Orte bedarfsgerecht an die Versorgungszentren angebunden werden.

Die Aufgabe besteht darin, die Attraktivität, Flexibilität und Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personenverkehrs zu stärken. Dies soll erreicht werden, indem im Gebiet des Landkreises der Öffentliche Verkehr so entwickelt wird, dass eine möglichst optimale Anbindung an den Schienenfern- und -nahverkehr gesichert, die Taktsysteme von Schiene und Bus aufeinander abgestimmt und Parallelverkehre auf der Straße und der Schiene vermieden sowie flexible Mobilitätsangebote ausgebaut und ergänzt werden.

Neben dem Öffentlichen Personenverkehr sollte die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger zur Schaffung von Mobilitätsangeboten unterstützt werden. Beispiele wären Mitfahrangebote, Mitbringdienste bis hin zu den bereits eingesetzten Bürgerbussen (s. auch Kap. 4.1.2 05). Ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger Öffentlicher Verkehr entspricht nicht nur sozialen Bedarfen, sondern trägt auch zum Umweltschutz und dabei insbesondere zum Klimaschutz bei. Um die Belastungen der öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten, sollte jede der kommunalen Entscheidungen zur Aufgabe, Verlagerung oder Erweiterung von Infrastrukturstandorten mit einer Kostenabschätzung (inkl. Folgekosten) unterlegt werden, die auch die Belastungen für andere Kostenträger (z. B. für den ÖPNV) einbezieht. Die Transparenz des Entscheidungsverfahrens erhöht zudem die Akzeptanz kommunaler Politik für die Öffentlichkeit und erleichtert die Umsetzung der z. T. drastischen Einschränkungen als Folge der demographischen Entwicklung.

Landschaftsbild/ Flächenverbrauch

Charakteristisch für das Landschaftsbild ist der Wechsel von landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaften bzw. Tälern und bewaldeten Höhenzügen. Als reiner Berglandkreis erstreckt sich der Landkreis Hameln-Pyrmont über ca. 35 km in west-östlicher Richtung vom Lipper- und Pyrmonter Bergland bis zum Osterwald und reicht in nord-südlicher Richtung über eine nahezu gleiche Distanz vom Deisterkamm bis auf die Ottensteiner Hochebene. Auf Grund der topographischen Verhältnisse mit teilweise stark ansteigenden Berghängen liegt der Waldflächenanteil mit rd. 31 % über den Werten des Landes Niedersachsen (rd. 23 %). Die höchsten Erhebungen treten in Ith und Süntel, die tiefsten Flächen im Wesertal auf. In weiten Teilen des Landkreises (53 % der Gesamtfläche) dominiert das Bild einer agrarisch genutzten, auf 8 % der Gesamtfläche einer relativ dicht besiedelten Landschaft.

Wegen seiner hohen naturräumlichen Ausstattung ist der Landkreis Teil des Naturparks Weserbergland Schaumburg - Hameln. Im Landkreis Hameln-Pyrmont sind insgesamt 23 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Größe von insgesamt ca. 4.755 ha (5,95 % der Fläche) und 30 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Größe von insgesamt ca. 25.679 ha (32,1 % der Fläche) ausgewiesen (Stand Januar 2018). Diese Werte liegen über dem Landesdurchschnitt, der nach Angaben (Stand 2016) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für die NSG bei ca. 4 % und für die LSG bei ca. 19,3 % liegt.

Nicht nur aus diesem Grund ist eine Standortsicherung und Flächenvorsorge für zukünftige Entwicklungen eine wesentliche Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nutzungsansprüchen aus siedlungsstruktureller Sicht stehen dabei Anforderungen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Sicherung von Rohstoffvorkommen etc. entgegen.

Auch im Landkreis Hameln-Pyrmont als ländlicher Raum ist eine zunehmende Nutzungsdichte zu beobachten, die die Sicherung und verstärkte Vernetzung zusammenhängender unbelasteter bzw. nur gering belasteter Räume notwendig macht. Aus einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Bodenabbau, Windenergieanlagen, Tierhaltungs- und Biogasanlagen sowie Straßen- und Leitungsbau folgt ein steigender Ressourcenverbrauch.

Dies hat eine zunehmende Zerschneidung von noch zusammenhängenden Landschaftsräumen sowie eine steigende Belastung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild zur Folge.

Hinzu kommen die überwiegend intensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie eine zunehmende Erholungsnutzung. Die Summe dieser Nutzungsansprüche kann zu deutlichen Veränderungen und Belastungen des Naturhaushaltes führen. Eine unkoordinierte Siedlungsentwicklung führt darüber hinaus zu einer Vergrößerung der räumlichen Diskrepanz zwischen Wohnen und Arbeiten sowie zu steigenden Verkehrsbelastungen. Diesem Prozess kann durch eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung unter Beachtung und Nutzung der endogenen Entwicklungspotenziale und regionalen Besonderheiten entgegengewirkt werden.

zu 1.1 03.1

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein wichtiger Parameter für die räumliche Planung. Sie ist neben der räumlichen Bevölkerungsverteilung als grundlegendes Strukturmerkmal in die Steuerung der zukünftigen Raum- und Siedlungsentwicklung des Landkreises einzubeziehen. Die Bevölkerungsentwicklung setzt sich zusammen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung - bestimmt durch die Komponenten Geburten- und Sterbefälle - sowie aus den Wanderungsbewegungen, zusammengesetzt aus Zu- und Fortzügen.

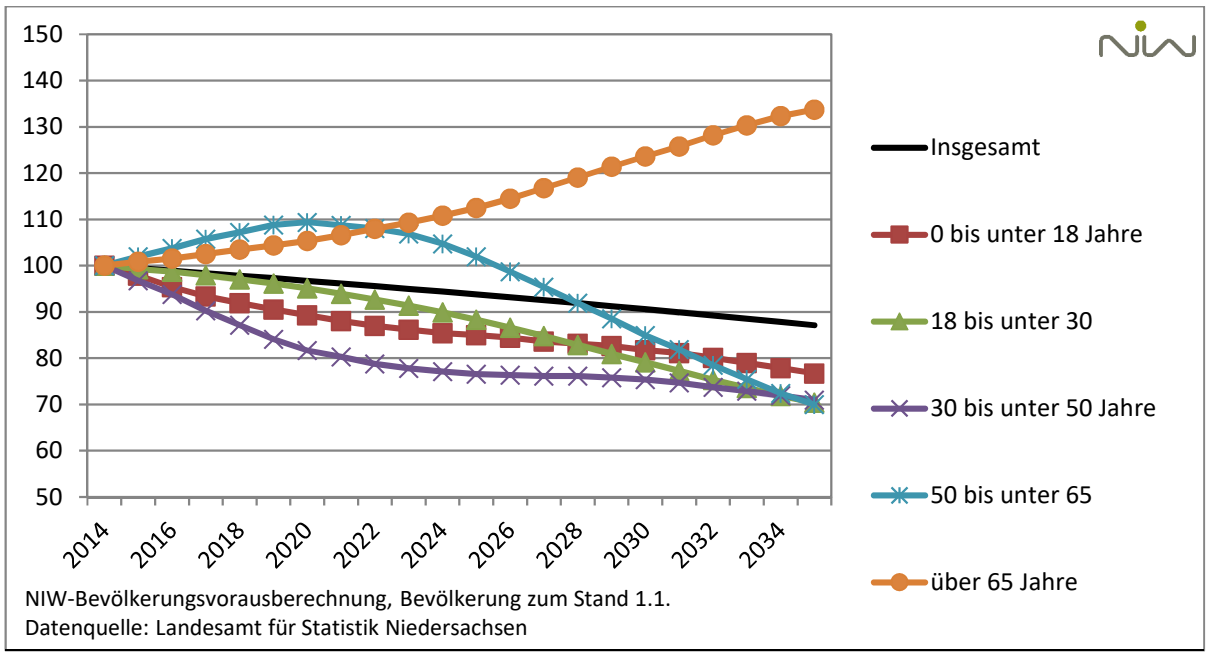
Abnahme und Alterung der Bevölkerung stellen insbesondere für ländlich geprägte Regionen eine große Herausforderung dar. Auch der Landkreis Hameln-Pyrmont ist von dieser demographischen Entwicklung stark betroffen, denn die Bevölkerungsentwicklung ist hier seit Ende der 90er Jahre durchgehend rückläufig und damit deutlich schwächer als im Bundes- und Landestrend. Erst seit den Jahren 2012 und 2013 ist der Rückgang nicht mehr so ausgeprägt.

Die demographische Entwicklung beeinflusst Umfang und Struktur des Erwerbspotenzials. Sie ist nicht nur eine grundlegende Bestimmungsgröße für das Angebot an Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt, sondern prägt auch in wesentlichen Zügen die Nachfrage der Bevölkerung und der Haushalte in der Region sowie Infrastrukturleistungen und sonstige öffentliche Dienstleistungen.

Die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} haben im Jahr 2015 eine Bevölkerungsvorausberechnung auf Landkreis- und Gemeindeebene bis zum Jahr 2035 erstellen lassen, an der sich alle Planungen orientieren sollen. Diese Vorausberechnung beinhaltet eine Wanderungsannahme von 10.000 Menschen (Nettowanderung) in Niedersachsen und prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang im Landkreis Hameln-Pyrmont bis zum Jahr 2035 um 13 % (ca. 18.200 EW).

Auch die Altersstruktur wird sich drastisch verändern. Bereits heute sind 25 % der Bevölkerung 65 Jahre und älter. Ihr Anteil wird voraussichtlich bis 2035 weiter auf 38 % ansteigen (Abb. 1). Im Vergleich zu anderen Landkreisen ist der demographische Wandel damit im Landkreis Hameln-Pyrmont bereits heute weit vorangeschritten.

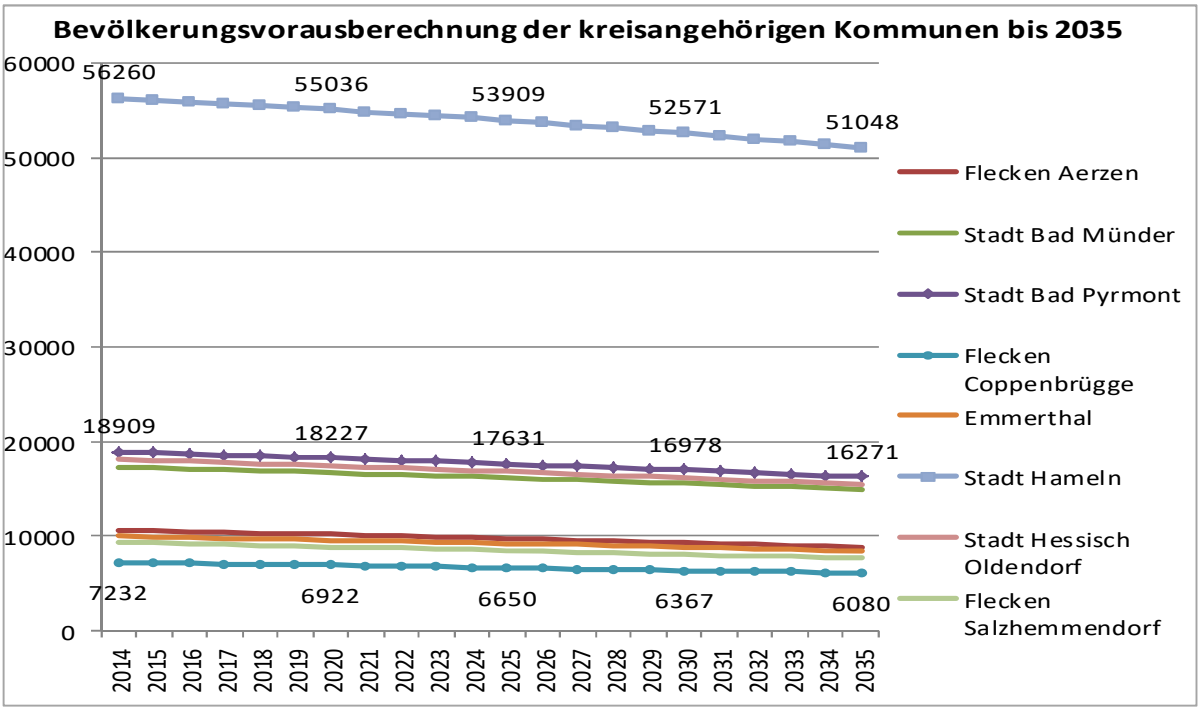
Abb. 1: Bevölkerungsvorausberechnung LK



Quelle: Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}, NIW Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2014

Innerhalb des Landkreises zeichnet sich jedoch ein sehr heterogenes Muster ab. Während die Stadt Hameln noch eine vergleichsweise günstige Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur aufweist, sind insbesondere die peripheren Gemeinden von erheblichen Bevölkerungsverlusten und einer starken Überalterung geprägt.

Abb. 2: Bevölkerungsvorausberechnung der Kommunen



Quelle: Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}, NIW Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2014

Für die Stadt Hameln wird ein Bevölkerungsverlust von 9 % (ca. 5.000 EW) erwartet. Die Altersgruppe der 18- bis unter 30-Jährigen nimmt dabei um 24 % und die Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen um 27 % ab. Die Zahl der über 65-Jährigen steigt allerdings auf 17.369 Personen (+ 26 %).

Die dramatischste Entwicklung mit einem Bevölkerungsrückgang von insgesamt 17 % wird im Flecken Salzhemmendorf erwartet. Hier nehmen die Altersgruppen 18 bis unter 30 Jahre und 30 bis unter 50 Jahre um 35 bzw. 36 % ab. Ebenfalls gravierenden Rückgang der Bevölkerung um 15 % ist in Coppenbrügge zu erwarten. Eine Bevölkerungsabnahme um 38 % in der Altersgruppe 50 bis unter 65 Jahre sowie eine Abnahme der der über 65-Jährigen um 49 % wird hier prognostiziert.

Tab. 1: Entwicklung der Bevölkerungszahl

	Entwicklung der Bevölkerungszahl in Prozent, 2015 bis 2035								
Altersgruppen	LK	Aerzen	Bad Münder	Bad Pyrmont	Coppen-brügge	Emmerthal	Hameln	Hessisch Oldendorf	Salzhemmen-dorf
Insgesamt	-13	-16	-13	-13	-15	-15	-9	-14	-17
0 bis unter 18 Jahre	-23	-28	-27	-18	-32	-24	-12	-35	-32
18 bis unter 30 Jahre	-30	-39	-30	-35	-35	-36	-24	-31	-35
30 bis unter 50 Jahre	-29	-31	-30	-31	-35	-34	-17	-33	-36
50 bis unter 65 Jahre	-30	-38	-35	-31	-38	-36	-27	-30	-30
über 65 Jahre	34	44	39	22	49	44	26	45	29

Quelle: Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}, NIW Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2014

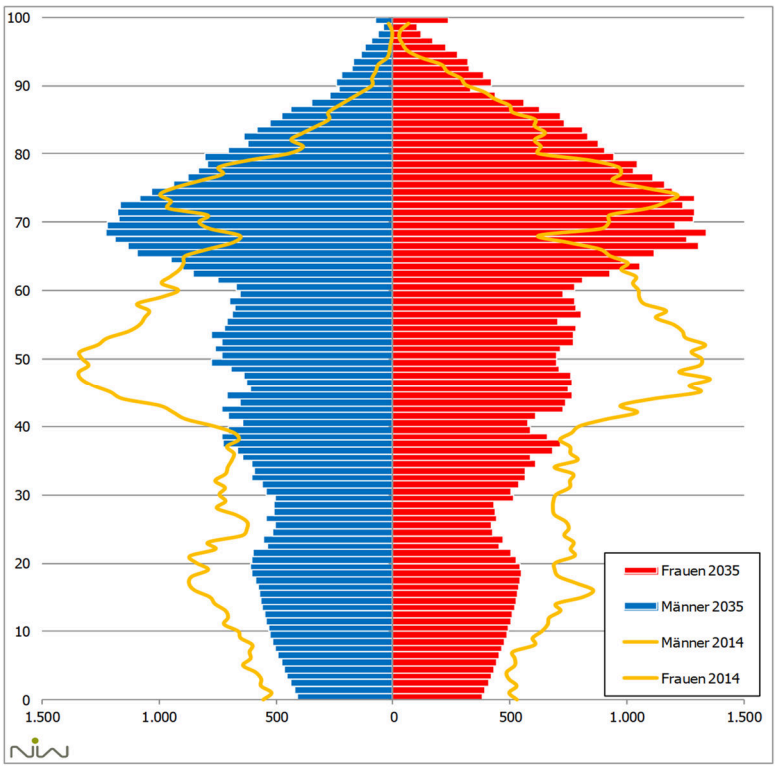
Aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung und abnehmenden Geburtenrate kommt es in Deutschland im Zuge des demografischen Wandels zu einer Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung hin zu immer mehr älteren Menschen. Man spricht von einer Überalterung der Gesellschaft.

Laut der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes beträgt die Lebenserwartung im Jahr 2060 für neugeborene Jungen 85 Jahre und für neugeborene Mädchen 89,2 Jahre. Im Vergleich hierzu betrug die Lebenserwartung 2008 bei neugeborenen Jungen acht und bei Mädchen sieben Jahre weniger. Gleichzeig bleibt die Geburtenhäufigkeit auch in Zukunft konstant niedrig bei aktuell 1,5 Kindern pro Frau. Um eine sinkende Bevölkerungszahl zu vermeiden, müsste jede gebärfähige Frau im Durchschnitt 2,1 Kinder bekommen.

Die Bevölkerungspyramide (Abb. 3) stellt - nach Geschlechtern getrennt - den Bevölkerungsaufbau im Landkreis Hameln-Pyrmont für die Jahre 2014 und 2035 dar. Der Altersaufbau der Bevölkerung zeigt deutliche Einschnitte und Ausbuchtungen, die auf jeweils sehr spezielle Ereignisse und Prozesse der Vergangenheit, wie z. B. die Geburtenausfälle vom Ende des 2. Weltkrieges, die geburtenstarken Jahrgänge der 60er Jahren oder die Auswirkungen des „Pillenknicks“ in den 70er Jahren, zurückzuführen sind. Im Jahr 2014 waren vor allem die Altersjahrgänge zwischen 23 und 38 Jahren extrem schwach besetzt, was auf besonders starke Abwanderungstendenzen junger Menschen (nach dem Schulabschluss) zurückzuführen ist. Entsprechend den damit verbundenen geringeren Zahlen junger Frauen und Haushalte sinken auch die Kinderzahlen zunehmend.

Diese Entwicklung bewirkt, dass sich die Form der Bevölkerungspyramide im Jahr 2035 im unteren Bereich (Kinder von 0 bis 20 Jahren) weiter verengen und somit die Geburtenzahl weiter sinken wird. Die in 2015 bevölkerungsstärkste Altersklasse der 45- bis 55-Jährigen verschiebt sich nach oben und wird im Jahr 2035 von den 65- bis 75-Jährigen gebildet.

Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im LK



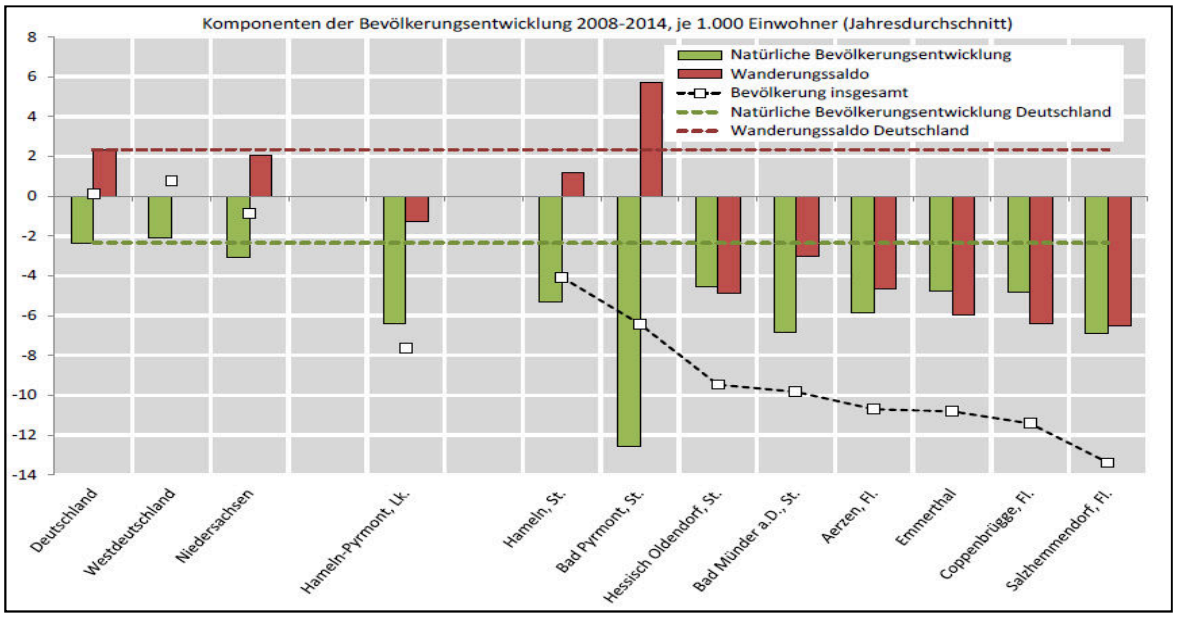
Quelle: Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus}, NIW Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2014

Innerhalb des Landkreises war die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren sehr unterschiedlich:

Die Stadt Hameln hat die geringsten Verluste und so die mit Abstand günstigste Entwicklung zu verzeichnen. In den letzten Jahren sind die Einwohnerzahlen hier nur noch geringfügig gesunken. In der Stadt Hessisch Oldendorf und der Gemeinde Emmerthal lag die Entwicklung in den letzten Jahren in etwa im Landkreisdurchschnitt.

In der Stadt Bad Pyrmont sind die Einwohnerzahlen im letzten Jahrzehnt noch deutlich gesunken, seit etwa 2010 verzeichnet sie - wie die Stadt Hameln - nur noch geringe Verluste. In der Stadt Bad Münder und den Flecken Coppenbrügge und Aerzen ist die Bevölkerungsentwicklung nach wie vor ungünstig. Die größten Verluste verzeichnet der Flecken Salzhemmendorf.

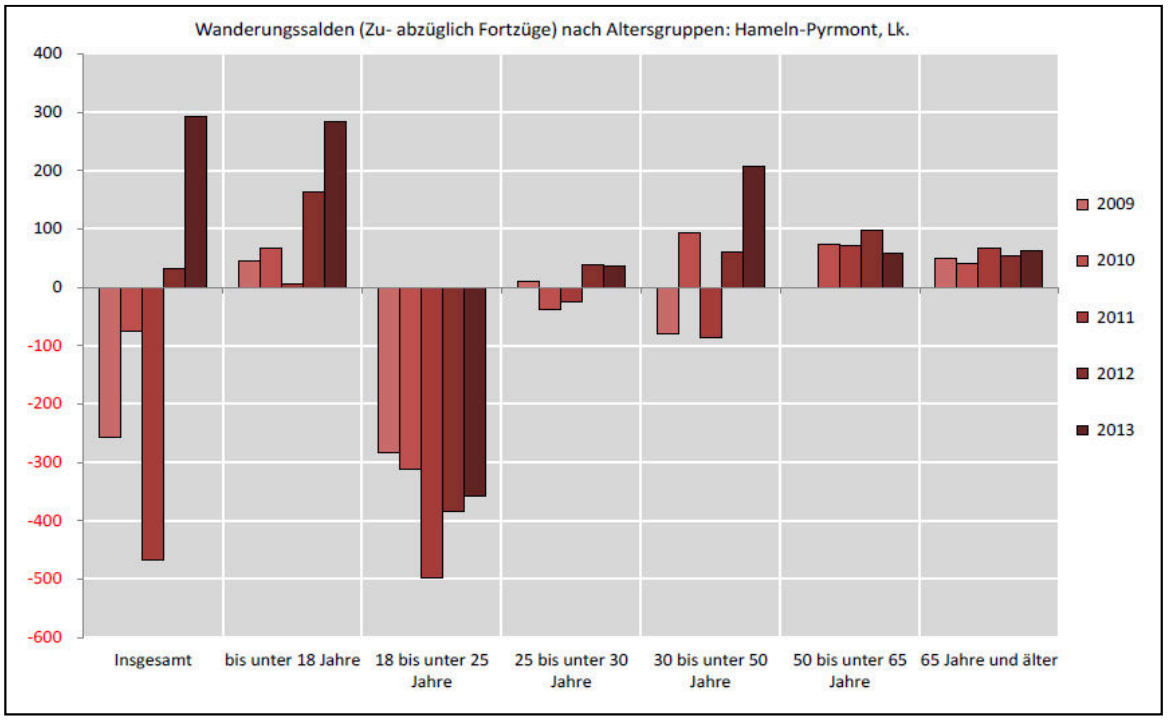
Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen



Quelle: Innovationsorientierte regionale Entwicklungsstrategie für den Landkreis - Hameln-Pyrmont vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, CIMA 2013

Den bundesweiten Wiederanstieg der Zuwanderung seit Ende des vorigen Jahrzehnts hat der Landkreis erst mit zeitlicher Verzögerung nachvollzogen. In den Jahren 2012 und 2013 waren erstmals seit langem wieder leichte Wanderungsgewinne (vornehmlich aus dem europäischen Ausland) zu verzeichnen (Abb. 5). Dabei handelte es sich wahrscheinlich größtenteils um Familien mit unter 18-jährigen Kindern.

Abb. 5: Wanderungssalden im LK



Quelle: Innovationsorientierte regionale Entwicklungsstrategie für den Landkreis Hameln-Pyrmont vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, CIMA 2013

Auffällig sind auch die kontinuierlichen Wanderungsgewinne der Jahrgänge ab 50. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Ruhesitzwanderungen älterer Menschen. Die zu beobachtenden Wanderungsbewegungen lassen sich nach den Wanderungsmotiven in folgende Kategorien gliedern:

- Arbeitsplatzwanderungen
- Wohnraumwanderungen
  (Wohnraumbedingte Wanderungen sind besonders nachhaltig, insbesondere wenn damit der Bau eines Eigenheimes verbunden ist.)
- Ausbildungs- und Berufseinstiegswanderungen
  (Hauptzielgebiete dieser Gruppe sind die Universitätsstädte Göttingen und Hannover.)
- Seniorenwanderungen
  (Aus Nordrhein-Westfalen und aus der Region Hannover ziehen überdurchschnittlich viele 'Junge Alte' (50- bis unter 65-jährige) in den Landkreis Hameln-Pyrmont.)

Die wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung nimmt in den Nachbarlandkreisen einen ähnlichen Verlauf wie im Landkreis Hameln-Pyrmont. Die abnehmende Tendenz ist in allen Nachbarlandkreisen zu beobachten; d. h., dass relevante Bevölkerungsströme aus diesen Gebieten für den Landkreis nicht zu erwarten sind. Diese Konstellation der demographischen Strukturen hat wichtige Konsequenzen für unterschiedliche regionale Handlungsfelder. Weiterhin rückläufige Einwohnerzahlen sind insgesamt vorgezeichnet, weil die Sterbefälle weiter steigen werden und die Geburtenzahlen allenfalls konstant gehalten werden können. Auch durch sehr viel höhere Wanderungsgewinne als heute könnte dieser starke Trend bestenfalls etwas abgemildert werden.

Die teilweise noch stärkeren, teilweise sogar gegenläufigen Entwicklungen der einzelnen Altersgruppen sind allerdings noch sehr viel gravierender als der Rückgang der Gesamtbevölkerungszahlen. So werden die Einwohnerzahlen in allen Jahrgängen bis etwa unter 55 Jahren deutlich stärker zurückgehen als im Landesdurchschnitt.

Besonders gravierend werden die Rückgänge bis 2035 in den Altersgruppen 18 bis unter 30 Jahre (Rückgang um 30 %), 30 bis unter 50 Jahre (Rückgang um 29 %) und unter 18 Jahre (Rückgang um 23 %) sein.

Die Jahrgänge ab dem 65. Lebensjahr werden hingegen um 35 % anwachsen. Diese Altersgruppe verzeichnet als einzige einen Zuwachs und soll deshalb weiter differenziert werden:

Bis zum Jahr 2035 wird sich der Anteil der 65 - bis unter 75 -Jährigen sowie der Anteil der 75 bis unter 80 Jahre alten Menschen um 56 bzw. 15 % am stärksten in Coppenbrügge erhöhen. Die größte Erhöhung der Bevölkerung, die 2035 über 80 Jahre alt ist, wird für Emmerthal prognostiziert.

Tab. 2: Entwicklung der Bevölkerungszahl der 65- bis über 80-Jährigen

	Entwicklung der Bevölkerungszahl in Prozent, 2015 bis 2035								
Altersgruppen	LK	Aerzen	Bad Münder	Bad Pyrmont	Coppen-brügge	Emmerthal	Hameln	Hessisch Oldendorf	Salzhemmen-dorf
65 bis unter 75 Jahre	35	54	49	30	56	49	30	55	35
75 bis unter 80 Jahre	10	14	4	2	15	11	1	8	-3
über 80 Jahre	50	54	57	25	66	69	39	63	49

Quelle: NIW 2014

Aus den stark steigenden Zahlen älterer Menschen werden zunehmende Bedarfe angepasster Pflege- und Unterstützungsdienstleistungen erwachsen. Vor allem die Versorgung der älteren Menschen in den mehr abgelegenen Ortsteilen wird zu einer besonderen Herausforderung.

Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf

Langfristig ist aufgrund der hohen Bevölkerungsrückgänge im Landkreis Hameln- Pyrmont bis 2035 mit einem deutlichen Wohnungsüberhang zu rechnen. Während in den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont nur von leichten Überhängen auszugehen ist, ist dieser in den übrigen Gemeinden des Landkreises deutlich höher. Insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist der Überhang besonders hoch. Einzig in der Stadt Bad Pyrmont ist bei Mehrfamilienhäusern bis 2035 ein geringer Neubaubedarf auszumachen. Trotz der großen Überhänge ergeben sich für den Landkreis insgesamt geringe qualitative Zusatzbedarfe an Ein- und Zwei- sowie Mehrfamilienhäusern aufgrund veränderter Lebensstile und Ansprüche an die Wohnraumausstattung.

Für den Wohnungsmarkt bedeuten die veränderten Haushaltsstrukturen aufgrund des Trends zu kleineren Haushalten, der schrumpfenden Zahlen großer Haushalte und vor allem auch der steigenden Zahlen von Ein- und Zwei-Personenhaushalten mit älteren Menschen erhebliche Verschiebungen der Nachfrage zu kleineren und seniorengerechten und barrierefreien Wohnungen. Das erhebliche Defizit bei den regionalwirtschaftlich besonders „interessanten“ Jahrgängen zwischen 20 und 40 Jahren wird die zukünftige Entwicklung stark belasten. Besonders die regionale Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen wird dadurch stark gedämpft. Die absehbar steigende Nachfrage der älteren Menschen wird die Rückgänge der mittleren Altersjahrgänge nicht in Ansätzen kompensieren können.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Für den Arbeitsmarkt bedeutet diese Konstellation, dass der Anteil der älteren Arbeitnehmer am gesamten Arbeitskräftepotenzial stark zunehmen wird. Gezielte Maßnahmen, die den Verbleib im Erwerbsleben fördern (z. B. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder auch der Gesundheitsvorsorge), könnten den Rückgang des Arbeitskräftepotenzials verlangsamen.

Darüber hinaus müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die vorhandenen Potenziale (an Fachkräften) besser auszuschöpfen, etwa durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Darüber hinaus werden die steigenden Zahlen der aus Altersgründen ausscheidenden Erwerbspersonen noch schwerer durch die nachrückenden Altersjahrgänge ersetzt werden können als in anderen Regionen mit einer mehr ausgeglichenen Altersstruktur. Das sinkende Potenzial dieser Nachwuchskräfte wird den beruflichen Wandel verlangsamen und den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt (mit den wirtschaftsstarken Regionen) erheblich anheizen.

Leichter Bevölkerungszuwachs in den letzten Jahren

In den letzten Jahren hat sich der oben beschriebene Trend etwas gedreht. Die Zahl der Neugeborenen stieg im Landkreis an (bundeweit auf 1,5 Kinder pro gebärfähiger Frau) Diese Entwicklung wird in ihren Auswirkungen die nächsten 10 Jahre ggf. lediglich Auswirkungen auf die KITA- und Schulentwicklungsplanung haben. Ferner hat sich die Anzahl arbeitssuchender Zuwanderer(innen) leicht erhöht, insbesondere aus dem südlichen EU-Gebiet. Insgesamt hat sich bis Ende 2017 die Einwohnerzahl im Landkreis gegenüber der v. g. Bevölkerungsvorausberechnung um ca. 2 % erhöht. Diese Entwicklungen müssen weiter beobachtet werden.

Bevölkerungsbewegungen durch Kriegsflüchtlinge und sonstige Asylbewerber

Nie zuvor gab es mit ca. 890 Tsd. Menschen so viele Kriegsflüchtlinge und sonstige Asylbewerber in Deutschland wie im Jahr 2015. Die hohe Zahl an Flüchtlingen in diesem Jahr wertet das Sta–

tistische Bundesamt als Sonderentwicklung. Sonderentwicklungen und unvorhersehbare Ereignisse wie Kriege, Krisen oder Umweltkatastrophen können bei der Vorausberechnung der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden.

Durch die Schließung der Balkanroute kamen im Jahr 2016 mit ca. 280 Tsd. Menschen erheblich weniger Asylbewerber nach Deutschland. Hier ist zwischen Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen zu unterschieden. Anerkannte Flüchtlinge haben eine Bleibeperspektive und werden ggf. mittel- und langfristig u. a. zusätzlichen Wohnraums nachfragen. Der Zuzug der Asylbewerber schlägt sich zwar im kurzfristigen Anstieg der Bevölkerungszahl nieder, kann nach Wertung des Statistischen Bundesamtes den Gesamttrend aber nicht umkehren.

Nach Einschätzung der Statistiker hat die aktuell erfolgte Zuwanderung nur sehr eingeschränkte Auswirkungen auf die langfristige Bevölkerungsentwicklung. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Zuwanderer auch kein Bleiberecht erhalten wird und ggf. wieder abgeschoben wird bzw. freiwillig in das Heimatland zurückkehrt.

Die Verteilung der Asylbewerber läuft auf Bundesebene über den sog. Königsteiner Schlüssel. Die Verteilung auf die Bundesländer richtet sich dabei nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder. Danach kommen 9 % aller Flüchtlinge nach Niedersachsen. Hier wurden im Jahr 2015 bis zu 75.000 Asylbewerber (insbesondere Kriegsflüchtlinge) aufgenommen. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont sind dabei 1.586 Asylbewerber zugewiesen worden. Im Jahr 2016 hat sich die Zahl dann auf rd. 940 und im Jahr 2017 auf 210 Menschen reduziert; dies entspricht ca. ein Promille der Kreisbevölkerung.

Entsprechend der v. g. Zahlen ist - nach in den letzten Jahren kontinuierlichem Rückgang der Bevölkerung um durchschnittlich rd. 900 Personen p.a. - im Jahr 2015 eine Zunahme von 468 Personen festzustellen. Wie viele Asylbewerber zwischenzeitlich in andere Regionen Deutschlands umgezogen sind, ist ungewiss bzw. nicht darstellbar. Es ist davon auszugehen, dass sich ein beträchtlicher Teil dieser Gruppe in den kommunalen Einwohnermeldeämtern des Landkreises nicht abgemeldet hat, so dass die tatsächliche Anzahl sehr wahrscheinlich entsprechend kleiner ist.

In dem Wohnraumversorgungskonzept 2016 für den Landkreis Hameln-Pyrmont geht der Gutachter (GEWOS Hamburg) davon aus, dass trotz der höheren Bevölkerungs- und Haushaltszahlen aufgrund der Flüchtlingsströme kein quantitativer Neubaubedarf in den Kommunen besteht. Die kommunalen Wohnungsmärkte verfügen derzeit über ausreichend Reserven.

In der Vergangenheit schwankte der Wanderungssaldo stark. Auf Phasen einer starken Zuwanderung folgte stets verstärkte Abwanderung; von starken Schwankungen ist laut Bundesamt auch künftig auszugehen. Für die langfristigen Wanderungsannahmen kann jedoch das Wanderungsgeschehen eines einzelnen Jahres nicht als Muster dienen. D. h., dass sich die Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung konkret noch nicht berechnen lassen; zu viele Faktoren sind derzeit ungewiss. Um den Rückgang der Bevölkerung auszugleichen, müssten dauerhaft unter dem Strich mindestens 470 Tsd. Menschen jährlich in Deutschland einwandern.

Diese globalen Ereignisse haben also keine signifikanten und nachhaltigen Auswirkungen auf die v. g. demographische Entwicklung und dessen mittel- bis langfristigen Auswirkungen im Landkreis. Es ist festzustellen, dass die v. g. Wanderungsbewegungen in den nächsten zehn Jahren (Gültigkeit RROP) keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont haben werden.

zu 1.1 03.2

Leerstände von Wirtschaftshöfen, Einzelgebäuden, gewerbliche Immobilien und Infrastruktureinrichtungen strahlen auf das Umfeld und das Ortsbild aus und beeinträchtigen die Aufenthaltsqualität sowie das Selbst- und Fremdbild solcher Gemeinden bzw. Ortsteile. In schrumpfenden ländlichen Regionen - wozu der Landkreis Hameln-Pyrmont gehört - sind leerstehende Gebäude längst keine vereinzelten Probleme mehr.

In schrumpfenden Regionen müssen deshalb Prioritäten gesetzt werden, da auch Ressourcen zu ihrer Gestaltung schrumpfen. Dabei sind möglichst alle betroffenen Akteure und Gruppen zu beteiligen. Die Leerstände in schrumpfenden Regionen sollen im größeren Zusammenhang mit der Innenentwicklung bekämpft werden. Die Ortsmitten sind als Lebens- und Wohnorte zu stärken. Mit Ressourcen ist sparsam umzugehen; d. h. zum einen ist die Inanspruchnahme neuer Flächen zu verringern und zum anderen sind die Infrastrukturkosten und -folgekosten zu senken. Eine Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden auf der Grundlage Integrierter interkommunaler Entwicklungskonzepte wie z. B. für Aerzen, Emmerthal und Salzhemmendorf/ Coppenbrügge sollte weiter ausgebaut werden.

Eine familienfreundliche Politik - wie Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf z. B. durch den Ausbau flexibler Betreuungsangebote und attraktiver Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche - kann zu einer Abmilderung der demographischen Auswirkungen beitragen.

Vor dem genannten Hintergrund sollten innerhalb des Landkreises Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, die auch langfristig funktionsfähig sind; regionale Besonderheiten und bereits bestehende interkommunale Beziehungen sind dabei zu berücksichtigen.

zu 1.1 05.1

Die Bestandspflege ansässiger Unternehmen sowie die Förderung betrieblicher Existenzgrün-dungen sind neben der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen originäre Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Hameln-Pyrmont ist geprägt von einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die letztlich die Mehrzahl der im Landkreis vorhandenen Dauerarbeitsplätze zur Verfügung stellen. Unternehmen in dieser Größenordnung haben es im Allgemeinen besonders schwer, wettbewerbsfähig zu bleiben; ihnen fehlt oft das Innovationspotenzial, um der schnellen Entwicklung des Marktes zu entsprechen.

Auf Grund der relativ ungünstigen Standortbedingungen des Landkreises - insbesondere im verkehrlichen Bereich - sind Neuansiedlungen im produzierenden Gewerbe im wesentlichen Umfang schwer erreichbar, daher kommt der Sicherung bestehender Betriebe eine besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich neuer Betriebe sollte der Schwerpunkt auf die Ansiedlung weniger standortgebundener Wirtschaftsbereiche gelegt werden.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist traditionell - bis in den Landkreis Holzminden hinein - immer von einer alten Industriestruktur geprägt gewesen. Diese hat in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung verloren; dort, wo in der Vergangenheit die Stärken des Landkreises lagen, sind heute Verluste zu verzeichnen.

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft bereits seit längerem unterdurchschnittlich. Gerade im Dienstleistungsbereich ist die Beschäftigungsentwicklung hinter dem allgemeinen Wachstumstrend zurückgeblieben. Das produzierende Gewerbe konnte diese fehlende Dynamik nicht ausgleichen, obwohl es sich im Vergleich zu anderen Regionen recht gut behauptet. Bis auf einige, z. T. in der Branche führende und weltweit agierende Unternehmen im produzierenden Gewerbe wie insbesondere die Firmen Lenze, Phönix, Wini und Wilkhahn mit Produkten der Antriebstechnik

und Büromöbel mit einer noch relativ stabilen Beschäftigungssituation geht in fast allen übrigen Bereichen der sekundäre Bereich und somit die Beschäftigung zurück.

Die Stadt Hameln als traditioneller Standort von überdurchschnittlich großen Betrieben des verarbeitendes Gewerbes (AEG, ABG, Stefan, Vorwerk, Werft etc.), die in den letzten Jahren ihre Produktion eingestellt bzw. reduziert haben, ist hiervon besonders betroffen. Dies hat natürlich auch seine entsprechenden negativen Auswirkungen auf hiesige vor- und nachgelagerten Betriebe und seinen Arbeitsplätzen gehabt. Jedoch ist die Stadt Hameln (24.800 Beschäftigte) insgesamt immer noch das bedeutsamste Wirtschaftszentrum zwischen Hannover (300.200) und Hildesheim (45.200) im Osten und den ostwestfälischen Standorten Bielefeld (141.100), Paderborn (70.300), Minden (37.600) und Detmold (30.800) im Westen (Karte 1.1.2). Höxter (10.500) und Holzminden (11.000) im Süden sowie die Schaumburger Standorte Stadthagen (9.100) und Rinteln (9.000) im Norden sind deutlich kleiner.

Die Stadt Hameln hat insgesamt einen Pendlerüberschuss von 29 %, die Stadt Bad Pyrmont als zweitwichtigster Standort von 18 % (Karte 1.1.2).

Die übrigen Städte und Gemeinden des Landkreises haben Auspendlerüberschüsse, d. h. die Wohnfunktionen stehen stärker im Vordergrund. Einen vergleichsweise geringen Auspendlerüberschuss von 14 % hat der drittgrösste Standort Aerzen. Emmerthal (- 26 %), Coppenbrügge (- 33 %) und Bad Münder (- 39 %) haben Auspendlerüberschüsse mittlerer Größenordnung.

Noch stärker stehen in Hessisch Oldendorf (- 46 %) und Salzhemmendorf (- 51 %) mit jeweils etwa 50 % die Wohnfunktionen im Vordergrund. Insgesamt hat der Landkreis Hameln-Pyrmont einen vergleichsweise kleinen Auspendlerüberschuss von etwa 3.000 Personen oder knapp 6 %. Der mit Abstand wichtigste Auspendlerzielort ist mit mehr als 6.000 Personen die Region Hannover (Stand 2013).

Im Landkreis Hameln-Pyrmont wird insgesamt ein Bruttoinlandsprodukt von knapp 4,6 Mrd. EUR (2012) erwirtschaftet. Bezogen auf die Einwohnerzahlen liegt die Wirtschaftskraft mit 30.200 EUR zwar unter dem Bundesdurchschnitt, aber leicht über dem niedersächsischen Landeswert. Die wirtschaftliche Leistung im Landkreis wird nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von insgesamt knapp 71.000 Erwerbstätigen (Erwerbstätige 2012) am Arbeitsort erbracht. Die durchschnittliche Arbeitsproduktivität liegt entsprechend mit 64.680 EUR je Erwerbstätigen geringfügig über dem Bundesdurchschnitt und deutlich über dem Landeswert.

Die Einnahmeseite der kommunalen Finanzen spiegelt die Wirtschaftsstruktur und die wirtschaftliche Dynamik sowie die Arbeitsmarktsituation in besonderer Weise wider. Die Steuereinnahmen liegen um mehr als ein Fünftel unter dem Bundesdurchschnitt. Die wichtigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind ausgesprochen niedrig und darüber hinaus an wichtigen Standorten stark schwankend.

Auf die Einnahmen aus der Einkommensteuer, die um etwa ein Zehntel unter dem Bundesdurchschnitt liegen, hat sich die schwache wirtschaftliche Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt ebenfalls deutlich ausgewirkt. Die steigende Beschäftigung vor Ort sowie die Pendlereinkommen aus der Region Hannover haben hier allerdings die Einnahmen in den letzten Jahren ansteigen lassen.

Branchenstruktur und -entwicklung

In der Wirtschaftsstruktur des Landkreises Hameln-Pyrmont haben das produzierende Gewerbe mit 29,3 % (100) und die Dienstleistungen mit 69,7 % (100) genau den gleichen Anteil an der Gesamtbeschäftigung wie im Bundesgebiet. Innerhalb des produzierenden Gewerbes sind Bauge-

werbe, der Maschinenbau, die Elektrotechnik sowie Chemische Industrie (einschließlich Phar–mazie) die größten Branchen. In besonderer Weise spezialisiert ist die Wirtschaft darüber hinaus auf die Möbelindustrie (Büromöbel), die Energieversorgung (Kernkraftwerk Grohnde) sowie die Textilindustrie (Bodenbeläge) und die Lederindustrie.

Bei den Dienstleistungen entfallen auf den Handel, das Gesundheits- und Sozialwesen (Heime, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser) und die Finanzdienstleistungen (Bausparkasse) die meisten Beschäftigten. Überdurchschnittlich vertreten sind darüber hinaus zwei kleine Wirtschaftszweige, die sonstigen Dienstleistungen (im Zusammenhang mit Kureinrichtungen) sowie Forschung und Entwicklung (Solarforschung). Das Gastgewerbe (Gastronomie und Übernachtungsgewerbe) ist insgesamt nur etwa durchschnittlich vertreten. Leicht unterrepräsentiert sind öffentliche Verwaltung sowie Erziehung und Unterricht. Deutlich schwächer vertreten als im Bundesdurchschnitt sind die wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, das Verkehrsgewerbe sowie die Informations- und Kommunikationswirtschaft.

Im Zeitraum 2008 bis 2014 haben die einzelnen Wirtschaftszweige in sehr unterschiedlichem Maße zur Gesamtentwicklung der Beschäftigung im Landkreis Hameln-Pyrmont beigetragen. Das produzierende Gewerbe hat sich insgesamt überdurchschnittlich entwickelt. Die Beschäftigung ist von 2008 bis 2014 um 500 Personen oder 3,4 % gestiegen, gegenüber 2,4 % im Bundestrend. Besonders zur positiven Entwicklung beigetragen haben das Baugewerbe, die chemische Industrie und Pharmazie sowie die Elektrotechnik. An Beschäftigung verloren haben demgegen-über das Ernährungsgewerbe, die Glasindustrie sowie die Energieversorgung.

Die Beschäftigung im Dienstleistungssektor ist von 2008 bis 2014 um 1.600 Personen oder 4,7 % gestiegen, was erheblich hinter dem Bundestrend von 13,4 % zurückgeblieben ist. Überdurchschnittlich entwickelt haben sich in diesem Zeitraum lediglich die Finanzdienstleistungen und das Verkehrsgewerbe, Heime und sonstige persönliche Dienstleistungen.

Leicht zurückgeblieben sind Information und Kommunikation sowie Unterricht und Erziehung sowie der Einzelhandel. Deutlich schwächer war die Beschäftigtenentwicklung in der Öffentlichen Verwaltung, im Gesundheitswesen, bei den sonstigen wirtschaftlichen sowie den wissenschaft–lichen und technischen Dienstleistungen.

Beschäftigungsentwicklung

Die Beschäftigtenentwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont ist schwächer als im Bundestrend. Dies gilt nicht nur für den Beginn des vorigen Jahrzehnts. Auch der deutliche Wiederanstieg der Beschäftigung nach 2005 wurde 2007 sowie 2009 und 2010 jeweils durch Rückgänge gebremst. Erst seit 2011 steigt die Beschäftigung wieder durchgehend, aber nach wie vor schwächer als im Bundestrend. Insgesamt ist die Beschäftigung von 2008 bis 2014 zwar um 2.100 Personen oder 4,4 % gestiegen, gegenüber 9,9 % im Bundesgebiet ist das Beschäftigtenwachstum damit aber fühlbar zurückgeblieben. Jedoch wirkt sich hier die Branchenvielfalt der Unternehmen hinsichtlich konjunktureller Schwankungen positiv aus.

Die Entwicklung der Beschäftigung ist in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten in den Städten und Gemeinden des Landkreises teilweise sehr unterschiedlich verlaufen:

Die Gemeinde Aerzen und die Stadt Bad Pyrmont haben eine langfristig überdurchschnittliche Dynamik, so dass die Beschäftigung 2014 um 20 % bzw. 15 % über dem Ausgangsniveau von 1998 lag. Allerdings lag das stärkste Wachstum in Aerzen in den Jahren 2004 bis 2008, während Bad Pyrmont fast über den gesamten Zeitraum profitieren konnte.

Die Gemeinden Emmerthal und Coppenbrügge liegen im oberen Mittelfeld mit stabilen Zuwächsen seit Mitte des vorigen Jahrzehnts.

Die Stadt Hameln und Hessisch Oldendorf hatten bis Ende des letzten Jahrzehnts eine ungünstigere Beschäftigtenentwicklung. Seitdem steigen die Zahlen wieder an, ohne dass der Rückstand zum Bundestrend allerdings deutlich verringert werden konnte.

Die Gemeinde Salzhemmendorf hat von Ende der 90er Jahre bis Mitte des letzten Jahrzehnts sogar etwa ein Drittel seiner Beschäftigung verloren. Der Wiederanstieg der Beschäftigung seitdem war zwar dynamisch, konnte aber bislang nur einen Teil der Verluste kompensieren.

In der Stadt Bad Münder ist vor allem seit Ende des letzten Jahrzehnts die Beschäftigung fast kontinuierlich zurückgegangen, so dass sie heute um ca. 15 % unter dem Jahr 1998 liegt.

Die Zunahme der Erwerbstätigkeit durch eine Steigerung der Beschäftigung vor Ort und eine Zunahme der Auspendler (vor allem in die benachbarte Region Hannover) hat zusammen mit einem überdurchschnittlichen Schrumpfen des Arbeitskräftepotenzials (aus demographischen Gründen) die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren zurückgeführt. Allerdings ist die Arbeitslosenquote parallel zum Bundestrend zurückgegangen, so dass der Abstand zum Bundesdurchschnitt in etwa gleich geblieben ist.

Auch der Landkreis Hameln-Pyrmont ist auf dem Weg in die Wissensgesellschaft, wie die erhebliche Zunahmen der Beschäftigten mit Hochschulqualifikation in den letzten anderthalb Jahrzehnten zeigt. Allerdings liegt das Niveau bezogen auf die Gesamtbeschäftigung nach wie vor etwa ein Drittel unter dem Bundesdurchschnitt. Lediglich in den Gesundheits- und den wichtigen Industriestandorten ist es höher.

Die Verdienstmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Landkreis liegen rund 7 % unter dem Bundes- und damit in etwa im Landesdurchschnitt. Nach einem deutlichen Einbruch in der wirtschaftlichen Schwächephase im letzten Jahrzehnt haben die Arbeitnehmereinkommen wieder aufgeholt. Das Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte liegt um etwa 5 % unter dem Bundeswert und damit ebenfalls im Landesdurchschnitt. Während die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit und ein hoher Rentneranteil das Einkommensniveau belastet, dürften sich die Einkommen der Pendler in die Region Hannover positiv auswirken.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont soll auf die Erschliessung von Kompetenzfeldern, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsförderung zielen.

In diesem Sinne ist die Beratung der regionalen Wirtschaft zur Nutzung neuer Technologien zu fördern; hierzu ist die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Vernetzungen voranzutreiben. Für die Wettbewerbsfähigkeit ist die Ausstattung mit zukunftsgerichteten, innovationsorientierten Dienstleistungen von hoher Bedeutung.

Es gilt, die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinie „proInvest“, als Programm für kleine und mittlere Unternehmen zu stärken, die ein geeignetes Umfeld für Innovation und Beschäftigung bieten. Die Innovationsförderung erfolgt durch die bewährte Technologietransferberatung.

Die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer (qualifizierter) Arbeitsplätze sind dabei das wichtigste Ziel. Dazu gehören gezielte Förderkonzepte finanzieller und beratender Art zum Anreiz von Entwicklungen sowie eine möglichst große Branchenvielfalt, um bei einem etwaigen Einbruch spezifischer Wirtschaftsabteilungen oder einzelner größerer Betriebe (z. B. BHW und AEG Hameln) die Verschlechterung der Gesamtsituation zu minimieren oder gar zu vermeiden. Ferner stellen qualifizierte Arbeitsplätze sowie praxisorientierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und ein breit gefächertes Angebot an privater und öffentlicher Infrastruktur wesentliche Standortfaktoren dar.

Ein verstärkter Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unter Ausnutzung des Forschungs- und Entwicklungspotenzials der Universitäten, der Fachhochschulen - auch der Hochschule Weserbergland in Hameln - und der außeruniversitären Einrichtungen kann dazu beitragen, das Innovationspotenzial in den Unternehmen im Landkreis Hameln-Pyrmont durch gezielte Beratung und Betreuung zu stärken.

Das Institut für Solarenergieforschung als zentrale Forschungseinrichtung in Niedersachsen bietet günstige Synergieeffekte und Fühlungsvorteile für die Ansiedelung weiterer Unternehmen aus der Solarbranche.

Die Hochschule Weserbergland sowie die Technische Akademie Hameln als bedeutende Bildungseinrichtungen stellen im tertiären Ausbildungsbereich neben den Hochschulen aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung eine Entwicklungsperspektive für den Landkreis dar.

Es gilt, diese vorhandenen Einrichtungen als Standortvorteile insbesondere für innovative Unternehmen verstärkt zu nutzen.

Da von einer zunehmenden Standortkonkurrenz zwischen den Kommunen im Landkreis auszugehen ist, sollten mögliche Fehlentwicklungen im Wettbewerb vermieden werden. Dies umfasst neben einem geeigneten steuerlichen Instrumentarium auch eine gemeindeübergreifende Kooperation in der Standortpolitik, von der Planung und Entwicklung der Infrastruktur bis zur Entwicklung eines regionalen Standortprofils für die Ansiedlung von Unternehmen. Es gilt, die Kräfte zu bündeln und interkommunale Anstrengungen weiter zu entwickeln. Ein Beispiel könnte die gemeinsame Vermarktung eines verkehrlich gut angebundenen Gewerbegebietes sein.

Gewerbeflächenstandorte

Das umfangreiche Angebot an Gewerbeflächen in der Region entspricht nur zum Teil den Anforderungen des Marktes. Zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sollen daher attraktive Standorte qualifiziert und erweitert, das gesamte Angebot an Gewerbeflächen aber insgesamt verkleinert werden. Mit einer solchen Konzentration auf zukunftsfähige Gewerbeflächenstandorte können die regionalen Ressourcen effektiver eingesetzt und die spezifischen Lage-Potenziale besser genutzt werden. Die Straffung und Qualifizierung des Gewerbeflächenangebots erfordert die Sicherung nachfrage- und marktgerechter Gewerbeflächen an kommunal und regional bedeutsamen Standorten, den Abbau von Gewerbeflächenüberhängen und Rückstufung von Flächen, die vom Markt dauerhaft nicht angenommen werden bzw. nicht verfügbar sind, die Entwicklung neuer Gewerbeflächen entlang der überregional bedeutsamen Verkehrsachsen sowie an den bi- und trimodalen Verkehrsknoten sowie die interkommunale Kooperation bei der Entwicklung und Erschließung größerer überregional bedeutsamer Gewerbegebiete

Interkommunale Gewerbegebiete

Für die gewerbliche Wirtschaft ist heute ein gutes Standortmanagement von entscheidender Bedeutung. Die Ansiedlung neuer Betriebe ist nur in Gewerbegebieten aussichtsreich, die über eine hohe Standortgunst verfügen. Dazu sind gewerbliche Standorte durch eine Bündelung vorhandener leistungsfähiger Infrastrukturen zu konzentrieren und zu entwickeln. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind hierbei aufgerufen, in eine interkommunale Zusammenarbeit einzutreten. Damit können Kapazitäten beim Konkurrenzkampf um gewerbliche Ansiedlungen optimiert, kanalisiert und effektiv eingesetzt werden.

zu 1.1 05.2

Da die sog. „harten Standortfaktoren“ i. d. R. nur bedingt dem Einfluss der Wirtschaftsförderung unterliegen, sollte sich verstärkt auf die sog. “weichen Standortfaktoren“ konzentriert werden. In zunehmendem Maße sind in den vergangenen Jahren diese ins Blickfeld der Unternehmen gerückt. Zu ihnen gehören Faktoren wie Image des Mikrostandortes, intakte soziale Infrastruktur, Investitionsklima, Wirtschaftsklima sowie Kultur-, Wohn- und Freizeitqualität, aber auch eine optimale Unterstützung bei Verwaltungskontakten, wofür beim Landkreis das Dienstleistungszentrum Wirtschaft (DLZW) eingerichtet worden ist.

Standortentscheidungen von Betrieben mit hochwertigen Arbeitsplätzen und mehr noch die Wohnstandortentscheidungen von hochqualifizierten Arbeitskräften, Berufseinsteigern und Hochschülern sind in hohem Maße von weichen Standortfaktoren abhängig. Somit hat die Lebensqualität eine wichtige Bedeutung für die regionalökonomische Entwicklung. Als Stärken ländlicher Räume werden gemeinhin die Wohn- und Umweltqualität, die Nähe zu Natur und Landschaft, die Überschaubarkeit, intakte soziale Bezüge und das Gefühl von Sicherheit gesehen.

Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand können im Zeitalter der Globalisierung nur dauerhaft gesichert werden, wenn Menschen und Unternehmen sich an veränderte Produktions- und Marktbedingungen anpassen und kontinuierlich Innovationen erzeugen, die die Wirtschaft in wettbewerbsfähige Produkte transformiert.

Dem weiteren Ausbau der Industrie 4.0, als Schrittgeber für den Wirtschaftsraum, wird im Landkreis Hameln-Pyrmont eine große Bedeutung beigemessen. Auch ist eine Green-Orientierung bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen (s. auch Leitbild Landkreis Hameln-Pyrmont).

Ein Ansatz ist die Positionierung als Standort für Branchen, die vom demographischen Wandel besonders profitieren, z. B. die Medizintechnik, Gesundheitstourismus, Pflege- und Dienstleistungsbereich). Die demographische Entwicklung kann so auch zu neuen Berufszweigen und neuen Produktlinien führen. Der Landkreis muss versuchen, im Rahmen der Wirtschaftsförderung Nischen zu besetzten, um so für die Zukunft attraktive (neue) Arbeitsplätze für die Region bieten zu können. Damit kann jungen Menschen eine berufliche Perspektive geboten werden und ein Abwandern in andere Regionen verhindert werden.

Der Prozess des Fachkräftemangels ist ein schleichender und sich künftig verschärfender Prozess. Der Landkreis Hameln-Pyrmont soll sich bereits heute dem fortlaufenden Prozess stellen und mit einer attraktiven und tragfähigen Bildungsinfrastruktur den künftigen Herausforderungen begegnen. Hierfür gilt es, die vorhandenen Angebote in tragfähige Strukturen zu überführen und deren Qualität stärken.

Für den Arbeitsmarkt bedeutet die demographische Entwicklung, dass der Anteil der älteren Arbeitnehmer am gesamten Arbeitskräftepotenzial stark zunehmen wird. Gezielte Maßnahmen, die den Verbleib im Erwerbsleben fördern (z. B. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder auch der Gesundheitsvorsorge), könnten den Rückgang des Arbeitskräftepotenzials verlangsamen.

Darüber hinaus müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die vorhandenen Potenziale (an Fachkräften) besser auszuschöpfen, etwa durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.

Es leiten sich mehrere Handlungsfelder zur Bekämpfung des drohenden Fachkräftemangels bzw. zur Erhöhung der Zahl qualifizierter Erwerbspersonen in Deutschland ab. Die wirksamsten Handlungsfelder auf Landkreisebene sind folgende:

- Schulabgänger ohne Abschluss reduzieren und Übergänge in den Beruf verbessern

- Ausbildungsabbrecher reduzieren
- Studienabbrecher reduzieren
- Erwerbspartizipation und Lebensarbeitszeit von Menschen über 55 erhöhen
- Erwerbspartizipation und Arbeitszeitvolumen von Frauen steigern
- Zuwanderung von Fachkräften steuern:
- Arbeitszeit von Beschäftigten in Vollzeit steigern
- Qualifizierung und Weiterbildung vorantreiben

Die Erwerbsquote von Frauen in Niedersachsen lag in 2012 bei 70,4 % und bleibt damit weiter deutlich hinter der der Männer mit 81,4 % zurück. Das Arbeitsvolumen von Frauen lag hingegen in 2010 bei 42,9 %, denn erheblich mehr Frauen als Männer arbeiten in Teilzeit und in Minijobs. Die Teilzeitbeschäftigungsquote von Frauen in Niedersachsen lag 2011 bei 39,8 %.

Auch wenn Teilzeitarbeit meist den Wünschen der Frauen entsprechen, ist die Rückkehr in Vollzeit allerdings häufig schwierig. Als ein wesentlicher Schlüssel für eine größere Erwerbsbeteiligung von Frauen werden bessere Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesehen. Bisher fehlt jedoch noch in zu vielen Betrieben eine entsprechende Arbeitszeitkultur.

Um den zu erwartenden Fachkräftemangel abzufedern ist eine gleichberechtigte Teilhabe für Frauen am Arbeitsmarkt unverzichtbar. Nach Berechnungen für Niedersachsen ließen sich 25 % der zu erwartenden demografischen Lücke bereits durch eine Halbierung der Kluft zwischen der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern schließen.

Einige zielführende Maßnahmen, die die Erwerbstätigkeit von Frauen erhöhen könnten, sollen hier genannt werden:

- Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für eine familienbewusste Personalpolitik
- Unterstützung der Unternehmen durch die Angebote der Koordinierungsstellen „Frauen und Wirtschaft“ und gezielte Förderung und Unterstützung der Berufsrückkehrerinnen beim Wiedereinstieg
- Flexibilisierung und Verlängerung der Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen und Ausweitung der Ganztagsschulbetreuung

Wir bewegen uns hin zu einer Gesellschaft mit immer mehr älteren Menschen. Auf die Potenziale dieser Entwicklung sollten wir uns konzentrieren. Wichtig ist ein positives und aktives Bild des Alters. Um die Chancen zu erkennen, ist eine wichtigste Voraussetzung dabei, ein positives und aktives Bild des Alters. Alter bedeutet eben nicht zwingend Stillstand und Langsamkeit.

Alter bedeutet vielmehr Erfahrung, Weisheit und vor allem längere Lebenszeit. Studien zur Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmern zeigen, dass es nur einen schwachen Zusammenhang von Alter und Produktivität gibt. Ältere Arbeitnehmer gleichen vieles durch größere Genauigkeit und Qualität ihrer Arbeit wieder aus. Die älteren Arbeitnehmer mit ihrer Erfahrung werden in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen. Durch Weiterbildungsmaßnahmen werden sie mit neuen Techniken und Methoden vertraut gemacht. Durch sie wird das oft zitierte "Lebenslange Lernen" mit Leben gefüllt.

zu 1.1 05.3

Der Tourismus ist für die hiesige Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Deshalb wird die Wirtschaftsförderung auch in diesem Bereich Ansätze aufgreifen.

Der Tourismus gewinnt im Landkreis Hameln-Pyrmont als Wirtschaftszweig zunehmende Bedeutung. Im Hinblick auf den wachsenden Freizeit- und Tourismusmarkt können in diesem Bereich erhebliche Entwicklungspotenziale des Landkreises gesehen werden, die verstärkter, als dies in der Vergangenheit geschehen ist, zu nutzen gilt. Im Zuge des Strukturwandels kann der Tourismus Defizite ausgleichen, die durch den Wegfall von Arbeitsplätzen in anderen Bereichen entstehen.

In der Weserregion wird der Landkreis Hameln-Pyrmont vor allem angesichts seiner landschaftlichen Qualitäten und auf Grund des Bekanntheitsgrades seiner Städte sowie des Reizes seiner Dörfer als Zielgebiet des Tourismus nachgefragt. Der `Alleinstellungswert` des Landkreises muss mehr als in der Vergangenheit erkannt und geschickt vermarktet werden. Dazu dienen u.a. die Festlegungen zu den Kulturellen Sachgütern, zu den Wanderwegen (auch für Rad- und Wasserwandern), die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus und die Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt, die diese Wertigkeit für den Tourismus unterstreichen.

Die Angebotsvielfalt sollte auf die Wünsche ausgewählter Gästegruppen bzw. bestimmter „Lebensstilgruppen“ abgestimmt sein.

Die Potenziale lassen sich unter den Begriffen: Märchen/Sagen /Legenden, Romantik (Schlösser, Burgen, historische Städte, Weserrenaissance), Naturerlebnis (Wandern, Radwandern), Wellness/Fitness/ Gesundheit und Tagungen in besonderer Atmosphäre` zusammenfassen. Der Landkreis bietet Ruhe zum Auftanken vor der Haustür größerer Städte, aber auch verdeckte Werte wie einzigartige Kleinode, die es zu entdecken gilt.

Die Stadt Hameln nimmt mit dem Rattenfänger als Werbeträger in touristischer Hinsicht international eine herausgehobene Stellung ein.

In ländlichen Räumen wie dem Landkreis Hameln-Pyrmont haben touristische Anforderungen an den Komfort von Hotels und Gastronomie weniger Bedeutung als funktional Qualität und Einrichtungsstil. Dafür wird mehr Wert auf eine regionaltypische Küche unter Verwendung von Produkten aus heimischer Erzeugung oder Verarbeitung gelegt. Es gilt, die regionale Identität zu definieren, zu prägen und letztlich zu vermarkten. Mit dem Rattenfänger von Hameln, dem ehrwürdigen Staatsbad Pyrmont sowie den bekannten Schlössern und Bauten der Weserrenaissance sind hier gute Aufhänger gegeben.

Es gilt aber auch, die Weser touristisch besser zu erschließen, dies betrifft die Promenade in den Anrainerstädten genauso wie die Nutzung der Weser für Wassersport mit entsprechender Infrastruktur. Professionelle Dienstleistungen und Infomaterial sind besonders in den Bereichen Kultur und Natur wichtig; auch die Umweltqualität hat bei der Reiseentscheidung von Urlaubsgästen eine hohe Bedeutung. Im Landkreis sind die Voraussetzungen für einen „sanften Tourismus“ gegeben.

Die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten bzw. die allgemeine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation im Landkreis sollte vornehmlich durch die Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials vorangetrieben werden. Dazu gehört die Sicherung und der Ausbau der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusinfrastruktur sowie des Gesundheitswesens als bedeutende Wachstumsbranchen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont kann als Naherholungs- und Ferienziel von dem Trend zur naturnahen und gesunden Erholung (Stichworte: „Fitness/ Wellness“, „Ferien auf dem Bauernhof“) und zu mehr Freizeit erheblich profitieren.

Die Leistungsträger des Tourismus müssen den Wert unserer Landschaften und ihre Produkte erkennen. Die Landwirtschaft hat die dabei die Möglichkeit, durch die Vermarktung traditioneller regionaltypischer Produkte und das Angebot von Quartieren im Tourismusbereich ein zweites Standbein zu finden. Mit einer nachhaltigen Tourismuspolitik ist es möglich, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, dieser Bereich stellt somit eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Landkreises dar.

Hier sollten die Folgen der demographischen Entwicklung - d. h. die zunehmende Anzahl ältere Menschen - dahingehend genutzt werden, die vorhandenen Potenziale im Landkreis Hameln-Pyrmont auf eine entsprechende Tourismusinfrastruktur mit dem Schwerpunkt Gesundheit/ Fitness/ Wellness abzustellen.

Die demographischen Auswirkungen sind in erster Linie aus der wachsenden Zahl der älteren, vielfach Konsum freudigen Bevölkerung (50plus- und 60plus-Generation) als potenzielle touristische Nachfrager abzuleiten. Somit ist der (Gesundheits-)Tourismus eine Wachstumsbranche. Gleichzeitig ist für den Landkreis Hameln-Pyrmont die Positionierung als Altersruhesitz sinnvoll.

Durch vielfältige Programmangebote und einen verbesserten Standard der Beherbergungsstätten sowie Tourismuseinrichtungen soll auf eine Verlängerung der Verweildauer auswärtiger Gäste, eine Belebung des Tourismus auch im Winterhalbjahr und damit eine Erhöhung der Gäste- und Übernachtungszahlen insgesamt hingearbeitet werden. In den Jahren 2015 und 2016 verzeichnete der Landkreis jeweils rund 1.180.000 Gästeübernachtungen. Allerdings sind die Potenziale des Tourismus zur Wertschöpfung und Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Landkreis nicht voll genutzt.

Im harten nationalen und internationalen Wettbewerb touristischer Destinationen werden die Anforderungen an das touristische Profil und die touristische Infrastruktur weiter wachsen. Daher ist die Qualifizierung des regionalen und überregionalen Freizeit-Wegenetzes sowie der natürlichen und kulturhistorischen Potenziale der Region eine Voraussetzung für den nachhaltigen Ausbau dieses Wirtschaftszweiges.

Zur Stärkung der Tourismuswirtschaft in der Region ist der Radfernwanderweg Weser infrastrukturell zu einem Premiumprodukt aufgewertet worden, damit er unter der mittlerweile großen Zahl an Radwanderwegen wettbewerbsfähig ist. Ferner ist der Weserbergland-Wanderweg als Premiumprodukt zum Leitweg der Region ausgebaut worden, damit diese stärker an dem wachsenden Markt „Wandern in Deutschland“ partizipieren kann.

Die Attraktivität der historischen Orte und vielfältigen Landschaftsformen sollten gezielter für den Ausbau des Tourismus eingesetzt werden; das schließt die Wahrung historisch bedeutsamer Bauwerke, städtebaulicher Ensembles und regionsspezifischer Ortsbilder, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Ortskernen ebenso ein wie die Erhaltung regionsspezifischer Landschaftsbilder. Die touristische Infrastruktur kann durch interkommunale Partnerschaft und professionelle Zusammenarbeit in der Region ausgebaut werden.

Die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten sollte vornehmlich durch die Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotenzials vorangetrieben werden. Dazu gehören u. a. die Sicherung und der Ausbau der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusinfrastruktur sowie des Gesundheitswesen als bedeutende Wachstumsbranche. Der Landkreis kann als Naherholungs- und Ferienziel von dem Trend zur naturnahen und gesunden Erholung (Stichworte: „Fitness/ Wellness“) und zu mehr Freizeit erheblich profitieren. Hierbei kommt auch der Sicherung und Verbesserung der naturräumlichen Potenziale und der ökologischen Funktionen eine besondere Bedeutung zu.

Insbesondere an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung (s. 2.1 08) ist ein besonderes Augenmerk auf eine ökologisch und sozial vertretbare Ausweitung der Infrastruktureinrichtungen zu richten; denn die vergleichsweise gering belastete Natur, welche die Attraktivität des Landschaftsbildes ausmacht, bildet ein wichtiges Standbein der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung. Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters sollten auch Dorferneuerungsprogramme verstärkt auf dieses Ziel ausgerichtet werden.

Um die Potenziale der Landwirtschaft besser zu nutzen, sollten vorrangig die Vermarktung regionaler Produkte vorangetrieben und das Café- und Beherbergungsgewerbe auf landwirtschaftlichen Höfen ausgebaut werden.

Die Profilierung als Gesundheitsregion ist für den Landkreis Hameln-Pyrmont mit seinem vorhanden Potenzial an entsprechenden Infrastruktureinrichtungen (vorhandene Kur-, Gesundheits- und Kultur-Einrichtungen in Bad Pyrmont und Bad Münder) ein vordringliches Ziel. Es geht in der Hauptsache darum, vorhandene Ressourcen im Gesundheitsbereich mit denen des Tourismus zu verbinden und hieraus symbiotische Wirkungen zu erzielen. Über den Weserbergland Tourismus e. V. werden Angebote für die Bereiche Wellness, Radfahren und Wandern beworben.

Die logische Weiterentwicklung dieses Ansatzes ist natürlich auch die Schaffung neuer touristischer Produkte, die auf die Kaufkraft der "Best-Ager" Rücksicht nimmt. Dazu gehören auch völlig neue Angebote, die bislang am Markt unbekannt waren. Hier sei ganz konkret die touristische Aufwertung des Stiftes Fischbeck genannt, in dem es gelungen ist, das Stift für die Öffentlichkeit durch Schaffung vielfältiger touristischer Angebote (Kräutergarten, Stiftcafé etc.) zu öffnen. Um dieses Angebot herum - als Ansatz wird hier die Orientierung an dem "Sich-Zurückziehen" in ein Kloster genannt - könnten weitere Modelle bzw. Programme unter der Begrifflichkeit "Stressbewältigung in der Arbeitswelt" entwickelt werden.

Die neuen Potenziale machen es erforderlich, die touristische Basisinfrastruktur an bereits teilweise bestehende und sich noch verändernde Anforderungen anzupassen und das Marketing auf die Zielgruppe der Älteren auszurichten (Angebote "aus einer Hand", z. B. für Wellness, Kur, Gesundheit, Kultur). Nicht zuletzt wird sich auch der kulturelle Bereich in seiner Angebotsvielfalt an den potenziellen Zuschauern ausrichten müssen. In der Weserbergland-Region wird der Landkreis Hameln-Pyrmont angesichts seiner landschaftlichen Qualitäten und aufgrund des Bekanntheitsgrades seiner Städte als Zielgebiet im Tourismus nachgefragt (durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2016: 4 Tage). Jedoch nehmen viele Akteure den Landkreis als Tourismusregion zu wenig wahr, obwohl überdurchschnittliche Potenziale vorhanden sind. Hier muss entsprechend das Profil geschärft werden.

Als verbesserungswürdig ist teilweise die Qualität der touristischen Infrastruktur (Hotels und Unterkünfte) zu werten. Es gilt insbesondere, die Bedürfnisse der Zielgruppe zu erkennen und zu erfüllen. Dabei sollten die Angebote für Single-Reisende verbessert und im Gastronomiebereich könnte verstärkt eine regionaltypische Küche angeboten werden. Auch sind die touristischen Betriebe nicht ausreichend barrierefrei und Behinderten gerecht ausgestattet.

Um konkurrenzfähig zu bleiben, hält der Weserbergland Tourismus e. V. die Einrichtung einer zentralen Verkaufsstelle langfristig für erforderlich. Ebenso muss die überregionale Kooperation (Vernetzung und Zusammenarbeit im Tourismus) von allen Beteiligten verbessert werden. Nur der Ausbau von ganzheitlichen Prozessen wird die Nachhaltigkeit und Rentabilität des Tourismus in der Region sichern können.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz nicht den Ausbau und die Förderung von Einzelbetrieben oder einzelenen Beschäftigten im Bereich Tourismus und Gesundheit beinhaltet.

zu 1.1 05.4

In Deutschland bildet die berufliche Rehabilitation (Kur) neben der ambulanten ärztlichen Versorgung und der Behandlung im Akutkrankenhaus eine wichtige Säule im Gesundheitssystem und ist

somit Teil der medizinischen Versorgung der Gesellschaft. Daneben ist die Gesundheits- und Sozialwirtschaft bundesweit eine beschäftigungspolitisch sehr bedeutsame Branche - nicht nur mit Blick auf den hohen Anteil an der Beschäftigung, sondern vor allem auch angesichts der dynamischen, weitgehend konjunkturunabhängigen Entwicklung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Beschäftigungswachstum bzw. wirkt in konjunkturellen Schwächephasen stabilisierend. Gleichzeitig ist die gesundheitliche und pflegerische Versorgung als Kern der Branche ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont gehört zu den bundesweit am stärksten auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft spezialisierten Regionen. Jeder fünfte Beschäftigte ist in der Branche tätig - das sind fast 10.000 Personen. Eine besondere Spezialisierung des Landkreis Hameln-Pyrmont liegt im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation.

Die entsprechenden Einrichtungen sind bundesweit stark auf relativ wenige relevante Standorte konzentriert, woraus sich in der Regel ein weit überregionales Einzugsgebiet ergibt. Nach der Gesundheitsreform 1997 litten die Kurorte aufgrund der Neuregelungen zur Kostenübernahme bei den Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen unter massiven Nachfrageeinbrüchen („Kurkrise"), was zu einem deutlichen Bettenabbau führte. Insbesondere die - gemessen an ihren Kapazitäten - kleineren Kurorte hatten daraufhin in vielen Fällen Probleme, ihre spezifischen Infrastrukturen aufrechtzuerhalten. Im Landkreis Hameln-Pyrmont befinden sich in vier Städten und Gemeinden Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit insgesamt rund 2.000 Betten. Die Städte Bad Pyrmont als einziges niedersächsisches Staatsbad und Bad Münder als staatlich anerkannter Kurort bieten damit günstige Rahmenbedingungen für den Gesundheitstourismus. Neben der spezifischen Infrastruktur (z. B. Thermen) ist v. a. ein attraktives Ortsbild mit Kurpark im Wettbewerb um selbstzahlende Gäste ein wesentliches Qualitätsmerkmal.

Der weitaus größte Vorsorge- und Reha-Standort ist Bad Pyrmont. Hier stehen knapp 1.500 Betten in den stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung. Auch nach der wirtschaftlichen Krise im Gesundheitsweisen konnten hier - trotz bis zuletzt leicht rückläufiger Bettenzahlen -, umfangreiche Kapazitäten bewahrt werden.

Dabei wirkte sich einerseits die finanzstarke Trägerstruktur mit dem Staatsbad Pyrmont aus, aber andererseits vor allem auch die erfolgreichen Bemühungen bei der Erschließung selbstzahlender Zielgruppen. In den vergangenen Jahren wurde daneben verstärkt auf den Ausbau des Angebots im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung als zweites Standbein gesetzt. Das Staatsbad Pyrmont ist ein überregionales Zentrum für Dienstleistungen der ambulanten und stationären Gesundheitsförderung und Rehabilitation.

Wesentliche Grundlagen dafür sind die ortsspezifischen Heilmittel: Pyrmonter Heilquellen, Naturkohlensäure und Naturmoor, die besonders von ganzheitlich ausgerichteten Therapien ergänzt bzw. mit Physiotherapien zu ganzheitlich wirkenden Therapiekonzepten zusammengefasst werden. Der Erhalt der natürlichen Ressourcen, die Durchführung von Veranstaltungen und der Erhalt von denkmalgeschützten Anlagen sind weitere Aufgaben für eine positive Fortentwicklung des Unternehmens Staatsbad und damit für den Kurort Bad Pyrmont, dessen infrastrukturelle Basis in diesem Unternehmen liegt.

Strategisches Ziel des Staatsbades Pyrmont ist, durch kontinuierliche Fortentwicklung der Dienstleistungen sich im Markt der Gesundheitsdienstleister zu behaupten.

Das von knappen Mitteln geprägte Kerngeschäft soll kurz- bis mittelfristig Kostendeckung erreichen, um damit auch den Bestand der Arbeitsplätze im strukturschwachen Bad Pyrmont zu sichern. Hierzu gehört auch die Ansiedlung eines 3 – 4 Sterne-Hotels in unmittelbarer Nähe des Königin-Luise-Bades und des Kurparks. Der Gast soll hier dann ganzheitliche Dienstleistungen unter einem Dach erhalten. Die vergleichende Kurortanalyse aus dem Jahre 2003 belegt, dass Bad

Pyrmont als Kurort Nummer Eins in Niedersachsen Qualitätsstandards für das Land gesetzt hat und richtungsweisend für alle niedersächsischen Kurorte ist.

Die Kapazitäten am Standort Bad Münder sind mit 364 Betten weitaus kleiner. Dennoch konnte der Standort zuletzt, gegen den allgemeinen Trend, eine positive Entwicklung mit einer Kapazitätsausweitung um + 15 % im Jahr 2013 verbuchen. Abseits der Kliniken bestehen für die finanzschwache Kommune als Träger von Kurmittelhaus und Sole-Thermalbad jedoch Schwierigkeiten, die für den Kurort relevante Infrastruktur aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Weitere kleinere Standorte von Vorsorge- und Reha-Einrichtungen ohne Heilbad-Status sind Coppenbrügge und Hessisch Oldendorf mit jeweils gut 100 Betten. Abseits der Kliniken gibt es hier keine konkreten Ansatzpunkte für den Gesundheitstourismus.

Die Wirkungen der Gesundheitswirtschaft reichen aufgrund ihres Querschnittscharakters deutlich über die engeren und weiteren Branchengrenzen hinaus: Die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vor Ort ist ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität und somit ein bedeutender Wohnstandortfaktor. Aber auch für Unternehmen gewinnen Fragen der Gesundheit immer mehr an Bedeutung. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement kann z. B. dazu beitragen, Krankenstände zu reduzieren, krankheitsbedingte Vorruhestände zu vermeiden, die Verweildauer im Beruf zu erhöhen und somit die Fachkräftereserven besser auszuschöpfen bzw. Engpässe abzumildern.

Die Fachkräftesicherung ist wie in kaum einer anderen Branche bereits heute ein drängendes Thema. Gerade in den Pflegeberufen gibt es vielerorts schon erhebliche Probleme bei der Stellenbesetzung. Demographisch bedingt gerät der Bereich gleich von zwei Seiten zunehmend unter Druck: Einerseits steigt die Zahl der älteren Menschen und somit auch die Nachfrage nach Gesundheits- und Pflegeleistungen. Andererseits sind die für eine Ausbildung verfügbaren nachwachsenden Jahrgänge immer knapper besetzt und der Wettbewerb um Nachwuchskräfte nimmt zu - sowohl zwischen Betrieben als auch zwischen Branchen und Regionen.

Trotz einer bereits hohen Ausbildungsintensität sollten die Bemühungen zur Nachwuchssicherung in der Pflege intensiviert und mit einer „Nachwuchsinitiative für die Pflegeberufe“ gebündelt und systematisiert werden.

Die traditionsreichen Kurorte jedoch haben ausgesprochen gute Chancen, ihre Angebote bei selbstzahlenden Patienten und gesundheitsorientierten Urlaubsgästen zu vermarkten. Während Bad Pyrmont mit der Kooperation mit drei anderen großen Kurorten bereits sehr erfolgreich ist, benötigt das deutlich kleinere Bad Münder aufgrund struktureller Schwierigkeiten Unterstützung, um seine Potenziale zu entfalten.

Aufgrund verschiedener Einflussfaktoren unterliegt der gesundheitstouristische Markt heute einem entscheidenden Wandel. Neue Marktformen wie Wellness und Medical Wellness haben sich im Laufe der Zeit etabliert, gesellschaftliche und politische Veränderungen wirken sich auf die Nachfrage und das Angebotsportfolio der Destinationen aus und auch der Wettbewerbsdruck, national und international, ist zunehmend. Hieraus entstehen neue Herausforderungen für die deutschen Kurorte und Heilbäder, denen sie sich annehmen und entsprechende Reaktionen und Handlungen zeigen müssen, um auch zukünftig am hart umkämpften Markt zu bestehen. Experten und Trendforscher sind sich einig: Der Gesundheitstourismus boomt auch in Zukunft und gilt somit als wichtiger Bestandteil der gesamttouristischen Entwicklung in Deutschland. Diese Prognose gibt auch dem Segment der Kurorte und Heilbäder die Aussicht auf eine zukünftig aufstrebende Entwicklung. Tatenlos dürfen die Destinationen dabei aber nicht bleiben.

Viele Kurorte und Heilbäder befinden sich in regionalen und bundesweiten Kooperationen. Regional finden bspw. Kooperationen mit den Leistungsträgern vor Ort statt. Hier wird als Beispiel die gemeinsame Erstellung eines Veranstaltungskalenders genannt. Auf Bundesebene ist der Deutsche Heilbäderverband ein Partner, der wertvolle Lobbyarbeit betreibt.

Die Vernetzung der Akteure ist eine wichtige Voraussetzung, um die Versorgungsqualität zu verbessern und auf hohem Niveau zu sichern, v. a. angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen im Gesundheitssystem. Mit der Gründung der Gesundheitsregion im Landkreis ist bereits ein erster wichtiger Schritt für eine strategische Weiterentwicklung auf den Weg gebracht. Weitere vorhandene Ansätze, wie ein „Runder Tisch Pflege“ und eine Initiative zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, werden in die Arbeitsgruppenstruktur der Gesundheitsregion integriert.

Durch Kooperation mit Verbündeten mit gleicher Zielsetzung und deren Beteiligung an den Kosten, insbesondere den Kosten des infrastrukturellen Unternehmensbereiches, soll die wirtschaftliche Basis des Staatsbades Pyrmont sowie des Kurortes Bad Münder nachhaltig verbessert werden. Das zielorientierte Handeln aller maßgeblichen Institutionen soll dadurch eine Verbesserung erfahren und durch Synergieeffekte die Kosten weiter reduzieren. Die zukünftige demographische Entwicklung wird zu einer ständig steigenden Nachfrage von rehabilitativen und prophylaktischen Gesundheitsdienstleistungen führen.

Durch die Kombination der raumordnerischen Maßnahmen Vorranggebiet Heilquelle und Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus wird das Kur- und Bäderwesen somit deutlich gestärkt.

zu 1.1 06.1

Aktive Regionalentwicklungspolitik/Kooperationen

Bei einer aktiven Regionalentwicklungspolitik geht es darum, sich in einem künftig wichtiger werdenden Feld frühzeitig zu positionieren, um die eigenen Interessen zu wahren, als administrative Ebene oberhalb der Städte und Gemeinden und als Interessenvertretung der Bewohner, der gesellschaftlichen Gruppen und der Wirtschaft.

Regionalentwicklung wird oft nur im Zusammenhang mit Fördermittel bewertet. Dabei wird übersehen, die Entwicklungsziele in einer langfristigen Strategie zu definieren, dafür Akteure zu gewinnen und mit ihnen Umsatzstrategien zu entwickeln. Ferner kommt dem Aufbau, der Pflege und Nutzung von Netzwerken eine hohe Bedeutung zu. Strategische Allianzen mit einigen Kooperationspartnern können wirkungsvoller und einfacher zu handhaben sein als offene Netzwerke in Form von Arbeitskreisen. Die aktive Pflege von Kontakten, z. B. über Unternehmerstammtischen, ist eine konkrete Form der Umsetzung.

Regionalentwicklungsprozesse leben von der innovativen Motivation vieler regionaler Akteure aus Wirtschaft; Zivilgesellschaft und kommunaler Verwaltung. Erst wenn sich verschiedene Akteure unter gleicher oder ähnlicher Entwicklungsvorstellung kooperativ organisieren und verhalten, entsteht “Region“. Und sie besteht solange, wie die Akteure regionsbezogen agieren. Es gibt keinen äußeren - naturräumlichen sowie auf Grenzen der Verwaltungsgebiete bezogenen - Zwang zu regionalen Handeln mehr. Sinnhafte Kooperationen innerhalb und über die Kreisgrenzen hinaus sollen dabei gefördert werden; mittelfristig wird auch die Bildung größerer Gebietskörperschaften nicht ausgeschlossen (s. Leitbild Landkreis Hameln-Pyrmont).

In einer Reihe von Aufgaben wird eine gemeinsame Planung und Konzeption in größeren räumlichen Zusammenhängen auch auf der kommunalen Ebene immer dringlicher.

Es ist unübersehbar, dass angesichts der zunehmenden Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zukunftsgestaltung die Bereitschaft und Fähigkeit zu regionaler Kooperation europaweit wächst. Seit 1994 sind Regionale Kooperationen ein Ziel der niedersächsischen Landesentwicklungspolitik - festgeschrieben im Landes-Raumordnungsprogramm.

Aufgaben des Landes werden zunehmend auf die kommunale Ebene delegiert (Stichwort Auflösung der Bezirksregierungen). Wo einzelne Landkreise für die Wahrnehmung derartiger Aufgaben räumlich zu klein oder überfordert sind, bietet sich eine Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften an. Die öffentlichen Fördermittel zum Ausbau der Infrastruktur stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung; als Folge werden diese im Rahmen einer regionalisierten Strukturpolitik auf einige wenige regional bedeutsame Projekte konzentriert. Kooperationen ermöglichen die vorhandenen Potenziale zu bündeln, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und gegenüber Dritten eine stärkere Position einzunehmen.

Doch Kooperation muss gestaltet werden. Dazu gehört u. a. ein gemeinsames Leitbild, in dem die gemeinsamen, thematisch und zeitlich fest abgesteckten Ziele zu bestimmen sind.

REK Weserbergland*plus*

Mit den Weseranrainer-Landkreisen Schaumburg und Holzminden bestehen neben wirtschaftlichen und verkehrlichen Beziehungen landschaftlich, touristisch, kulturell und historisch enge Verflechtungen. Die drei Landkreise haben sich im Jahr 1999 unter der Bezeichnung Weserbergland-Region zusammengeschlossen, um gemeinsam ein Regionales Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Hintergrund waren zunächst die erwarteten finanziellen Handlungsspielräume, die sich aus der Neuordnung der Regionalpolitik bzw. der neuen Fördergebietskulisse der EU für den Zeitraum 2000 bis 2006 ergeben haben.

Im Jahr 2006 ist der Landkreis Nienburg/Weser der formlosen Kooperation beigetreten; damit wurde die „WeserberglandRegion“ in „Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland*plus*“ umbenannt.

zu 1.1 06.2

Die demographische Entwicklung wird durch die ökonomischen Probleme überlagert und somit durch arbeitsmarktbedingte Abwanderungen verstärkt.

Der Handlungsdruck ist im ländlichen Raum höher, da die Schließung von Infrastruktureinrichtungen anders als in Verdichtungsräumen nicht einfach durch das Ausweichen auf benachbarte Standorte kompensiert werden kann. Außerdem ist die Tragfähigkeitsgrenze wegen der geringen Siedlungsdichten vielfach bereits heute erreicht. Auf der anderen Seite bietet die Regionalpolitik die Möglichkeit, auf diese Probleme zu reagieren. Über die Regionalpolitik werden finanzielle, organisatorische und personelle Hilfen gewährt. Dazu steht eine Vielzahl von Fördertöpfen und Initiativen von EU, Bund und Land zur Verfügung wie u. a. LEADER + und Integrierte ländliche Entwicklung.

zu 1.1 07.1

Die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten setzen eine leistungsstarke Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur voraus; diese Grundlagen sind aber nicht überall gegeben.

Daher sollte der Zugang zum Personen-Fernverkehr über die Anbindung an Flughäfen sowie ICE/IC-Strecken verbessert sowie die Verkehrsanbindung im Süden des Landkreises an das überregionale Straßen- und Schienennetz verbessert werden. Darüber hinaus ist an den funktionsgerechten Standorten für trimodale Güterverkehre die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasser auszubauen (s. Kap. 4.1.1).

zu 1.1 07.2

Einer der harten Standortfaktoren ist die Kommunikationsinfrastruktur. Um den Landkreis langfristig im Wettbewerb um Einwohner und Arbeitsplätze zu stärken, ist eine überwiegend flächendeckende Verfügbarkeit von Breitbandnetzen auch in einer strukturschwächeren und ländlichen Region notwendig.

Um die Konkurrenzfähigkeit zu stärken und die Gleichbehandlung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollten daher Versorgungslücken geschlossen und dabei vorrangig der Breitband-Internet-Zugang im gesamten Landkreis auf den neuesten Stand gebracht werden. Der zuverlässige und schnelle Austausch von Daten, ein effektives Informationsmanagement und weltweite Kommunikation sind für viele Unternehmen die entscheidenden Wettbewerbsfaktoren. Hier ist der flächendeckende Ausbau des Breitbandinternets prioritär zu nennen.

Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung basiert auf einer möglichst weitreichenden Glasfaserinfrastruktur. Glasfaser ist sehr gut zur Übertragung großer Informationsmengen geeignet und gilt als das geeignetste Transfermedium für heutige und künftige Hochgeschwindigkeits-Netze. Das benötigte Datenvolumen der Bürger und Unternehmen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und wird weiter steigen. Die Datennetzte müssen somit immer schneller werden.

Glasfasernetze ermöglichen schon heute Datenübertragungsraten bis in den Gigabit-Bereich hinein. Ein weiterer Unterschied zum noch weit verbreiteten Kupferkabel ist der sehr geringe Leistungsabfall bei großen Distanzen zum Verteiler. Eine glasfaserbasierte Breitbandinfrastruktur ist u. a. geeignet, für die gleichzeitige Nutzung von Telefon, Internet und Fernsehen sowie für datenintensive Anwendungen wie Cloud-Computing, Onlinevideotheken oder Videokonferenzen. Das Verlegen der Glasfasernetzte ist jedoch durch die enormen Tiefbauarbeiten eine kostspielige Angelegenheit und schreitet nur langsam voran.

Der marktgetragene Ausbau ist leider gehemmt, einerseits durch die Kostenintensität und andererseits durch noch geringe Nutzungsangebote und Nutzungsinteressen der Privatkunden über 100 Mbit/s.

In Niedersachsen gibt es bereits einige Landkreise - wie der Landkreis Hameln-Pyrmont - und Kommunen, die den Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln in die kommunale Hand nehmen und somit in diese notwendige Infrastruktur investieren, die bereits zur Daseinsvorsorge gehört. Eine nachhaltige und weitestgehend flächendeckende Breitbandinfrastruktur im ländlich geprägten Landkreis Hameln-Pyrmont hat in vielerlei Hinsicht eine hohe Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der ökonomischen und sozialen Gegebenheiten.

Moderne Breitbandzugänge eröffnen neue Möglichkeiten der Belebung und Standortsicherung. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung nennt in einer Analyse drei zentrale Punkte, die für einen flächendeckenden Breitbandausbau im ländlichen Raum sprechen:

- Erreichbarkeit und Versorgungsqualität werden verbessert. Der Bevölkerung kann ein Zugang zu allen verfügbaren Dienstleistungen und Informationen ermöglicht werden und zugleich wird die Chancengleichheit zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung hergestellt.
- Es erfolgt ein Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der im ländlichen Raum angesiedelten Unternehmen. Das bezieht sich insbesondere auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen, die ohne eine schnelle Breitbandanbindung besonders unter der Abwanderung von Fachkräften leiden.
- Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des demografischen Wandels. Dies beinhaltet neben dem Erhalt von bestehenden Angeboten der Daseinsvorsorge auch die

Bereitstellung neuer Dienstleistungen. So können beispielsweise innovative Dienste in den Bereichen E-Health, E-Learning oder E-Government zu einer wichtigen Aufwertung des Wohnstandortes beitragen.

Ein leistungsfähiger Internetzugang sowohl in Unternehmen als auch in Haushalten ermöglicht es einerseits den Arbeitgebern, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende Jobs zu erhalten und durch die Nutzung flexibler Arbeitsplatz- und -zeitmodelle wie Home-Office attraktiv im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte zu bleiben. Leistungsfähige Internetanschlüsse bilden andererseits für Haushalte die Voraussetzung, dass auch die Menschen, die in den ländlichen Regionen des Kreises leben, ebensolche Arbeitsangebote wahrnehmen können. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, um qualifizierte Arbeitskräfte auch in der Region zu halten. Durch die genannten Aspekte kann gleichzeitig das Pendleraufkommen verringert werden, wodurch Kosten, Zeit und Ressourcen gespart werden.

Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung stellt für den Landkreis einen unverzichtbaren Standortfaktor dar und kann nachhaltig zu einer Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum beitragen. Vorhandene Defizite können dadurch kompensiert und bislang ungenutzte und/ oder zusätzliche Potenziale für die Region mobilisiert werden.

Eine flächendeckende Breitbandversorgung wirkt sich sowohl direkt in Form der lokal verfügbaren Anschlüsse auf die Standortattraktivität für Haushalte und Unternehmen aus.

Auch indirekt biete sie die Möglichkeit für die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben aus dem Bereich Daseinsvorsorge effizient und zeitgemäß wahrzunehmen. Eine gute Internetanbindung für Schulen spielt hierbei ebenso eine große Rolle wie die zuverlässige Breitbandanbindung von Krankenhäusern oder anderen kommunalen Einrichtungen.

Die Tatsache, dass der Landkreis stark vom demografischen Wandel betroffen ist und somit einen relativ hohen Altersdurchschnitt aufweist, ist als Herausforderung, aber als auch als Chance für die Region zu werten. Die Marktdurchdringung liegt zwar bei Haushalten älterer Menschen unter der von jungen Familien und Single-Haushalten, jedoch bieten leistungsfähige Breitbandanschlüsse vielfältige Chance. Die Standortattraktivität kann durch die Nutzung von E-Health-Anwendungen und Systemen für altersgerechte Assistenzsysteme (AAL) gesteigert werden und so ein unabhängig und selbstständiges Leben bis ins hohe Alter auch in ländlichen dünn besiedelten Regionen ermöglichen. Andererseits werden die Gründe für Abwanderung aus der Region abgeschwächt. Die Breitbandversorgung kann damit Kommunen helfen, Angebote der Daseinsvorsorge vielfältiger auszugestalten und dazu beitragen die (digitale) Erreichbarkeit der Region zu verbessern.

zu 1.1 07.3

Die Agrarpolitik wird maßgeblich von der Europäischen Union (EU) geprägt. Die dadurch in der Vergangenheit hervorgerufenen erheblichen Veränderungen der Landwirtschaft sind auch im Landkreis Hameln-Pyrmont feststellbar. Ziel der Regionalplanung ist es, die vorgegebenen Entwicklungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten raumverträglich zu steuern.

Die Landwirtschaft stellt im Landkreis in weiten Bereichen einen raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) liegt im Landkreis bei 51 % der Gesamtfläche. Im Rahmen der von Land, Bund und EU gesetzten Vorgaben sind günstige Betriebs- und Produktionsfaktoren der Landwirtschaft zu sichern. Vor allem in den stark ländlich geprägten Gemeinden des Landkreises kommt der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze eine besondere Bedeutung zu. Erwerbskombinationen bieten

insbesondere kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen.

Eine Kombination von Landwirtschaft und Tourismus insbesondere im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ leistet zudem einen positiven Beitrag für das touristische Angebot im Landkreis.

zu 1.1 09

Das Netzwerk EWH ist ein (informeller) Zusammenschluss von Landkreisen und Städten der Region rund um Hannover. Es verbindet die Städte Celle, Hameln, Hildesheim, Nienburg/ Weser, Peine, Stadthagen, Walsrode und die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Hildesheim, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg sowie die Region Hannover.

Im Gebiet des Erweiterten Wirtschaftsraums Hannover lebt mehr als ein Viertel der niedersächsischen Bevölkerung (ca. 2,1 Millionen Menschen). Ein zentrales Ziel des Netzwerks ist es, die interkommunale Zusammenarbeit auf wichtigen Gebieten zu stärken und damit die Region voranzubringen. Die Netzwerkpartner tauschen sich in Foren aus, entwickeln gemeinsame Schwerpunktprojekte und bündeln so aktiv ihre Stärken und Kompetenzen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

zu 1.2 05

In einem vereinten und erweiterten Europa werden nicht mehr die Nationalstaaten Träger der Entwicklung sein, sondern im zunehmenden Maß sich neuformierende Regionen. Dieser Grundannahme des europäischen Einigungsprozesses fühlt sich auch die deutsche Raumordnungspolitik verpflichtet, die dazu aufruft, sich in zukunftsfähigen Strukturen für gesamteuropäische Herausforderungen neu zu positionieren.

In diesem Rahmen ist neben bestehenden sieben Metropolregionen in Deutschland auch in Niedersachsen eine Metropolregion von europäischer Bedeutung gebildet werden, die die erweiterten Regionen Hannover, Göttingen, Braunschweig und Wolfsburg umfasst.

Die bestehenden Wirtschafts- und Hochschulstandorte und Verkehrsknotenpunkte einschließlich einer Clusterbildung sind die Schwerpunkte für die weitere technologische, wissenschaftliche, verkehrliche und kulturelle Entwicklung. Wissensvernetzung, Europastrategien, Metropolmarketing, Bereitstellung von Infrastruktur, Schaffung regionaler Identität sowie Etablierung der Region als Europäische Metropolregion sind hierbei definierte Aufgabenfelder.

Die Etablierung der Metropolregion in unserer Region ist ein wichtiger Beitrag, um die Innovationsfähigkeit langfristig zu sichern und zu entwickeln sowie um künftig im europäischen und globalen Standortwettbewerb bestehen zu können. Die betroffenen Landkreise - so auch der Landkreis Hameln-Pyrmont - sollen dabei eingebunden werden.

Dieser Prozess sollte sich aber nicht darauf beschränken, von der künftigen Entwicklung in den Ballungszentren „Honig zu saugen“; vielmehr ist der Landkreis gefordert, sich hier aktiv einzubringen und dabei direkt zu profitieren. Mit den v. g. Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmalen kann der Landkreis einen wichtigen Baustein in der künftigen Metropolregion liefern.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

zu 2.1 01.1

Die Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft ist Gebot einer sparsamen Rauminanspruchnahme: Es soll eine größtmögliche Schonung der Ressourcen des Gutes Boden erreicht werden, denn jede Siedlungsflächenerweiterung bedeutet zugleich auch Verbrauch von Freiraum. Da Freiräume eine große Bedeutung haben für den Ressourcen- und Klimaschutz, für Erholungszwecke, für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie für die Gestaltung des Landschaftsbildes, sind mit der Siedlungsentwicklung häufig Nutzungskonflikte und negative Beeinträchtigungen der Natur verbunden.

Darüber hinaus verursachen disperse Strukturen in der Siedlungsentwicklung aufwendige und dabei unwirtschaftliche Erschließungs- und weitere Infrastrukturmaßnahmen wie verkehrliche Erschließung einschl. ÖPNV-Anschluss, technischen Ver- und Entsorgung sowie ggf. soziale Einrichtungen. Insbesondere unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und knapper werdender Ressourcen ist hier eine Konzentrationswirkung bei der Siedlungsentwicklung anzustreben.

Die Zersiedelung der Landschaft sollte daher durch Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf den notwendigen Bedarf minimiert werden. Zusätzlich soll die Siedlungsentwicklung auf wenige Orte (vorrangig Zentrale Orte) konzentriert werden, statt ein Siedlungsflächenwachstum an vielen verstreuten Standorten (z. B. Splittersiedlungen) zu zulassen. Zur Minderung des Siedlungsflächenwachstums und der Zersiedelung kann die Entwidmung von Baugebieten bzw. Bauflächen, die bisher nicht oder nur teilweise bebaut wurden, einen wichtigen Beitrag leisten.

Um die besondere Eigenart der Stadt- und Gemeindeteile im Landkreis Hameln-Pyrmont und insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild prägende Strukturen zu erhalten, soll ein Zusammenwachsen von Stadt- und Gemeindeteile vermieden und die Siedlungsentwicklung entsprechend gestaltet werden. Siedlungstrenngürtel, die das physische Zusammenwachsen von Stadt- und Gemeindeteile verhindert, helfen die kleinräumige Vielfalt zu wahren.

zu 2.1 01.2

Die Kulturlandschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont ist durch das vielfältige Erscheinungsbild der Dörfer geprägt. Dörfliche Eigenarten wie die typische Bebauung, das typische Landschafts–bild oder das lebendige innerörtliche Gemeinschaftsleben machen Dörfer unverwechselbar. Die Dorferneuerung ist zudem ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Wiederherstellung der dörflichen Funktionsvielfalt der Dorfgemeinschaft und dient damit der Wohnqualität in den Dörfern. D. h., Dorferneuerungsmaßnahmen sind nicht nur auf den Erhalt historischer Bausubstanz und die Gestaltung des innerörtlichen Grüns ausgerichtet, sondern schließen auch die Förderung von Infrastruktureinrichtungen, die die Funktionsvielfalt, die soziale Gemeinschaft und die Wohnqualität der Orte verbessern, ein. Dabei sind die Belange der Daseinsvorsorge, des Klimaschutzes und der Mobilität zu beachten.

Die Umsetzung der Dorferneuerungspläne in der gemeindlichen Bauleitplanung trägt entscheidend zum Erhalt und zur Wiederherstellung traditioneller regionstypischer Strukturen bei.

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Hannover hat jeweils die Ortsteile Großenwieden, Kleinenwieden, Rohden, Se-

gelhorst und Welsede sowie Barksen, Bensen, Haddessen, Höfingen, Krückeberg, Langenfeld, Pötzen, Wickbolsen und Zersen als Weserdörfer der Stadt Hessisch Oldendorf im Verbund in das Niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen. Darüber hinaus ist der Verbund Bad Pyrmonter Dörfer mit den Ortsteilen Baarsen, Nersen, Großenberg, Kleinenberg, Eichenborn als „Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer" in das Förderprogramm aufgenommen worden; in Niedersachsen sind dies insgesamt 20 Dorfregionen.

Die Verbundplanung ist als übergeordnete Planung bei einer umfassenden Bürgerbeteiligung entstanden, deren Innenentwicklung und Netzwerke gestärkt werden sollen. In Zeiten des demographischen Wandels sollen die Bevölkerungs- und Altersstruktur stabilisiert werden, so dass Anreize bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und/ oder der Ansiedlung verbessert werden können.

Ferner befinden sich die Ortsteile Fischbeck (Stadt Hess. Oldendorf), Hamelspringe (Stadt Bad Münder) sowie Groß Berkel (Flecken Aerzen) im Dorferneuerungsprogramm.

Freiwerdende landwirtschaftliche Gebäudesubstanz sollte um- oder nachgenutzt werden; hier bietet sich eine Wohnnutzung an. Sicherlich wird es vereinzelt auch Abriss geben. In beiden aufgeführten Fällen bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung, die rechtzeitig durch nachhaltige Entwicklung städtebaulich zu interessanten Neuordnungen führen kann.

zu 2.1 01.3

Im Landkreis Hameln-Pyrmont bleibt die flächenmäßige Ausdehnung der Städte und Gemeinden in einer Größenordnung, die noch genügend Freiraum lässt. Dennoch sollte im Sinne einer ökologisch orientierten Innenentwicklung mit dem Erhalt von Grün- und Freiflächen in bebauten Ortslagen die Attraktivität sowie die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungsräume gesteigert werden. Die wichtigsten Anforderungen an innerörtliche Freiräume sind, dass sie in ihrer Gestaltung den Nutzungsansprüchen der Bewohner entsprechen und in zumutbarer Entfernung vom Wohnstandort liegen. Weiterhin sollte eine gefahrlose Erreichbarkeit (über Fuß- und Radwege), eine geringe Beeinträchtigung durch Lärm und Immissionen sowie eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes z. B. durch Hochspannungsleitungen, Hochhäuser und nicht eingegrünte Gewerbegebiete gegeben sein.

Das Hamelner Stadtgebiet ist beispielsweise überwiegend nur unzureichend mit allgemein nutzbaren, öffentlichen Freiräumen versorgt. Der Bürgergarten ist als einzige Parkanlage zu klein, um die Freiflächenversorgung ausreichend zu sichern. Auch mit der Werderinsel und den kleineren bestehenden Grünflächen im Stadtgebiet (unter 1 ha) sind einige Wohngebiete der Stadt Hameln mit Freiräumen unterversorgt. Insbesondere das Weserufer sollte verstärkt für die Naherholung erschlossen werden.

zu 2.1 01.4

Festlegungen zu Kulturellen Sachgütern verleihen dem Schutz und der Inwertsetzung dieser Sachgüter ein besonderes öffentliches Gewicht. Durch eine Darstellung im RROP als Vorranggebiet und somit als Ziel der Raumordnung ergibt sich eine Beachtungspflicht bei der Bauleitplanung sowie den Fachplanungen. Die Festlegung soll neben der planerischen Sicherung dazu dienen, der Einbeziehung der Belange zu Kulturellen Sachgütern bei entsprechenden Entscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen. Zwar besteht nach § 6 Denkmalschutzgesetz grundsätzlich die Pflicht, alle Denkmale zu erhalten, der Umgebungsschutz eines Denkmals hat jedoch regelmäßig eher eine geringe Reichweite, z. B. wenn es gilt, die Blickbeziehungen zu einer überregional bedeutsamen Schlossanlage planerisch zu sichern.

Ein Vorranggebiet „Kulturelles Sachgut“ kann hier einen „erweiterten Umgebungsschutz“ leisten und zeigt die aus regionaler Sicht vorliegenden Prioritäten im Planungsraum auf. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Darüber hinaus kann die Darstellung eine Orientierung geben z. B. bei Fördermittelvergaben und für den Bereich Freizeit und Tourismus ergänzend positiv wirken.

Die als Kulturelles Sachgut für die Festlegung als Vorranggebiet ausgewählten Denkmale spielen für die Geschichte der Region eine herausragende, überregionale Bedeutung.

Die Auswahl erfolgte auf Basis des „Kurzgutachtens Kulturelles Sachgut im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont“ Wais, 2016, sowie einer „Neuuntersuchung Historischer Kulturlandschaften im Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KuG 2018).

Die folgenden Ausführungen stammen mit Anpassungen aus diesen beiden Gutachten. Danach werden

- das Schloss Bad Pyrmont einschl. zentraler Bereich der Kurstadt
- die Altstadt Hameln
- das Schloss Hämelschenburg
- das Schloss Schwöbber
- das Wasserschloss Bisperode
- die Burg Schaumburg mit Umgebung und
- der Bückeberg

als Vorranggebiete festgelegt.

Darüber hinaus wurden zudem die

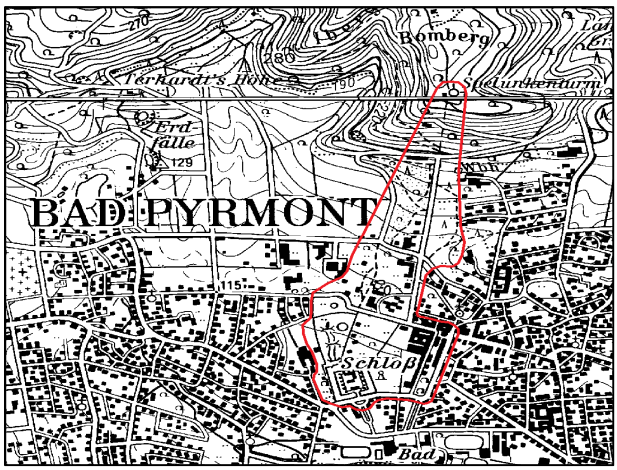
- Burg Coppenbrügge als Herrschaftszentrum der Grafschaft Spiegelberg und
- das Stift Fischbeck aufgrund seiner überregionalen Bedeutung

als Vorranggebiete festgelegt.

Die übrigen Vorschläge wurden über den Denkmalschutz hinaus nicht aufgenommen oder sie finden als historische Kulturlandschaft und Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut Berücksichtigung.

<u>Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Zentraler Bereich des Staatsbades Pyrmont</u>

Für ein Staatsbad sind die Kurkliniken, ein Kurpark und sonstige mit dem Kurbetrieb zusammenhängende Einrichtungen prägend. Durch die überregionale Bedeutung dieser Einrichtungen bzw. des Kurbetriebs haben diese Einrichtungen eine über die Gemeinde hinausgehende Bedeutung, die zur regionalen Identitätsbildung beiträgt. Der auch für Bad Pyrmont typischen Bäderarchitektur wird eine herausragende Bedeutung zugemessen (potenzielles Weltkulturerbe).



Kern des bedeutsamen Bereichs ist das Schloss mit dem Kurpark. Zentral ist ebenfalls die Hauptallee mit den angrenzenden bedeutenden Bauten, v. a. der Wandelhalle als Abschluss im Norden. Einbezogen werden zudem die Bombergalle als relevante Alleeachse zum Kurpark hin und der Spelunkenturm (Blickbeziehung).

Abb. 6: Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Bad Pyrmont

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in Bad Pyrmont dient der planerischen Sicherung der identitätsstiftenden Bereiche der Kurstadt. Die Festlegung steht Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude wesentlich übersteigt, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Des Weiteren sollen die Parkflächen erhalten und behutsam weiter entwickelt, die für die Parkanlagen wesentlichen Blickachsen sollen freigehalten werden.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Hamelner Altstadt

Die Altstadt Hamelns beinhaltet mehrere Bauten der Weserrenaissance, die für die Region typisch und identitätsstiftend sowie aufgrund des Tourismus ein bedeutender Wirtschaftsfaktor sind. Steinbauten der Weserrenaissance in Hameln haben eine überregionale, zum Teil zumindest nationale Bedeutung (Hochzeitshaus, Rattenfängerhaus). Die Wertigkeit der Hamelner Altstadt als Ganzes ergibt sich jedoch aus dem Ensemble der Vielzahl an Bauten aus allen Bauepochen seit dem Mittelalter und zeigt somit anschaulich und erlebbar die Jahrhunderte alte Geschichte der Stadt auf. Wesentlich ist auch die Überlieferung des Stadtgrundrisses, da er die Entwicklung der Stadt über mehr als 1.000 Jahre mit aufzeigt.

Die Höhe zukünftiger Bebauung in der Altstadt muss sicherstellen, dass die Kirchen (Marktkirche und Münsterkirche) als höchste Bauwerke dominant bleiben, um den historischen Charakter der Altstadt weiterhin aufzuzeigen.

Für Hameln identitätsstiftend ist der Blick auf die Altstadt von der Weserseite her (auch beim Blick vom Hamelner Hausberg, dem Klüt, gegeben). Hier treten neben die Kirchen die Pfortmühle als Denkmal der Industriegeschichte sowie die kleinteiligere Bebauung der Altstadt. Die Abgrenzung folgt den Wall-Straßen (somit dem Verlauf des mittelalterlichen Mauerrings) und den beiden Straßenbrücken über die Weser sowie dem Westufer der Weser. Die Weser mit den Werdern ist inbegriffen, um den für die Region identitätsstiftenden Blick über die Weser hinweg auf die Hamelner Altstadt zu bewahren.

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in der Altstadt Hameln dient der planerischen Sicherung der Vielfalt an Bauepochen im historischen Ortskern der Stadt Hameln.

Die Festlegung steht Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude wesentlich übersteigt, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören.

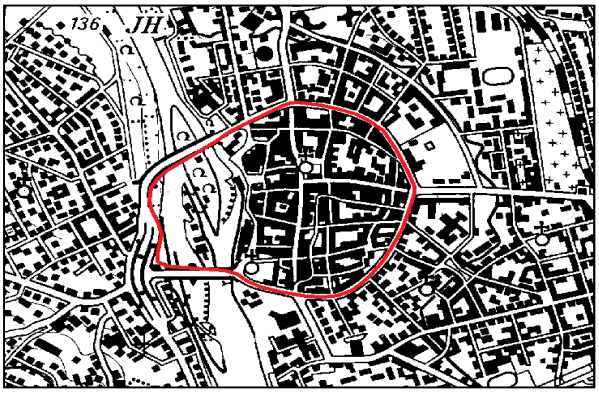


Abb. 7: Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Altstadt Hameln

Die Gebäudehöhe muss so weit unter denen der Markt- und Münsterkirche liegen, dass diese neben der Pfortmühle die dominanten Baukörper der Altstadt bleiben. Ebenso darf der Blick über die Weser auf die Altstadt nicht von Baukörpern verstellt werden, die über historische Dimensionen von Bauten an jener Stelle wesentlich hinausgehen.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Bückeberg

Bei dem Gebiet handelt es sich um das Gelände der Reichserntedankfeste, die hier am Bückeberg unter nationalsozialistischer Herrschaft von 1933 bis 1937 abgehalten wurden. Es wurde an einem natürlichen Wiesenhang nach Planungen von Albert Speer, dem von Adolf Hitler favorisierten Architekten des Dritten Reiches, angelegt. Hierzu ließ er die Längsseiten des Geländes erhöhen, wodurch er eine regelmäßige und leicht konkave Versammlungsfläche schuf. Rings herum ließ Speer hunderte hölzerne Fahnenmasten aufstellen und mitten hindurch einen etwas erhöhten Weg (den „Mittelweg“ oder „Führerweg“) anlegen.

Die Reichserntedankfeste am Bückeberg zählten neben den Feiern zum 1. Mai und den Reichsparteitagen zu den drei großen jährlichen Massenveranstaltungen der Nationalsozialisten. Zu den Feierlichkeiten reisten bis zu eine Million Menschen aus dem ganzen Land an.

Höhepunkt war die jährliche Rede Hitlers, zu der er von der Ehrentribüne durch die Massen hindurch nach unten zur Rednertribüne schritt. Fundamente der Diplomatentribüne, die an der oberen Schmalseite des Geländes lag, sind im Gehölzbestand noch erhalten.

Das gesamte Gelände ist seit 2011 als Kulturdenkmal ausgewiesen. Es ist vorgesehen das Gelände behutsam zu einem Lern- und Dokumentationsort zu entwickeln.

Kern der Festlegung ist das Versammlungsgelände an sich. Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Nationalsozialistisches Versammlungsgelände am Bückeberg dient der Bewahrung des Geländes vor Überprägungen, um an die Gründe und Zusammenhänge seiner Nutzung zu erinnern. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen wie technischen Einrichtungen und Anlagen entgegen, die das Landschaftsbild maßgeblich verändern und die Blickbeziehungen auf das Gelände beeinträchtigen. Einrichtungen zur Erinnerung an die historischen Zusammenhänge und zur Erläuterung der historischen Nutzung sind davon ausgenommen.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Burg Schaumburg und Umgebung

Das Gebiet wird in hohem Maße durch die imposant gelegene Burg Schaumburg geprägt (NLWKN 2019). Diese ist eine der herausragenden Dynastenburgen Niedersachsens und wurde

um 1200 auf einer Kuppe am Steilhang des Wesergebirges errichtet. Das besondere an der Burg ist ihr guter Erhaltungszustand. Sie bildet ein Ensemble zusammen mit der Paschenburg oberhalb, der Domäne Coverden unterhalb und den Ortslagen Schaumburg und Rosenthal. Die Burg in ihrer exponierten Lage hat somit eine weit überregionale historische Bedeutung. Allerdings liegt innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont nur ein kleiner Teil der der gemäß NLWKN (2019) abgegrenzten bedeutenden historischen Kulturlandschaft, der gleichwohl von Relevanz für die Kulturlandschaft insgesamt ist. Da seitens des Landkreise Schaumburg angestrebt den größeren Teil des Ensembles dort als Vorranggebiet festzulegen, erfolgt dies auch für den verbleibenden kleineren Teil im Landkreis Hameln-Pyrmont, um das gesamte Ensemble planerisch einheitlich zu sichern.

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Burg Schaumburg und Umgebung dient der planerischen Sicherung der ungestörten Blickbeziehungen zur Schaumburg selbst, aber auch zu den mit der Burg in Verbindung stehenden baulichen Anlagen der Domäne und der genannten Ortschaften sowie der dieses Ensemble überragenden bewaldeten Berghänge des Wesergebirges mit der Paschenburg. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Die wesentlichen Blickachsen aus dem Wesertal auf die Burg und die dahinter liegenden bewaldeten Berghänge sind freizuhalten.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Hämelschenburg

Das Schloss in Hämelschenburg gilt als Hauptwerk der Weserrenaissance, deren Steinbauten für Hameln und die Region typisch und v. a. identitätsstiftend sowie über den Tourismus ein bedeutender Wirtschaftsfaktor sind. Das Schloss Hämelschenburg aus der dreiflügeligen Schlossanlage selbst, dem Schlossteich, der Kirche, einem Guts-/Wirtschaftshof nebst mit einer Natursteinmauer gefassten Grünanlagen und Gartenhaus sowie der an der Emmer gelegenen Mühle stellen ein Ensemble dar, dessen einheitlicher Erhaltungszustand und Geschlossenheit eine seltene Erscheinung und für die Renaissancezeit in Norddeutschland in dieser Form einmalig ist. Dieses Ensemble mit dem Schloss als Kern stellt damit ein Kulturelles Sachgut von nationalem Wert dar.

Die Schlossanlage wird punktuell als Vorranggebiet festgelegt und ist im Übrigen zusammen mit dem historischen Ortskern von Hämelschenburg um zusammen mit der parkartigen und grünlandgeprägten Landschaft des Emmertals Teile einer historischen Kulturlandschaft.

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in Hämelschenburg dient der planerischen Sicherung des Schlossensembles und der Wahrung der ungestörten Blickbeziehungen auf das Schloss-Ensemble und von diesem in die historische Kulturlandschaft. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Die wesentlichen Blickachsen auf das historische Ensemble sind freizuhalten.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Schloss Schwöbber

Nach der Hämelschenburg ist die Schlossanlag ein Schwöbber ein weiteres überregional bedeutsames Schloss-Ensemble der Renaissancezeit im Landkreis Hameln-Pyrmont. Im Gegensatz zur Hämelschenburg wurde das Schlossgelände in den Jahrhunderten nach der Errichtung der Renaissancebauten Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts allerdings stärker verändert, insbesondere durch die Entfernung der Wirtschaftsgebäude auf der Schlossinsel und die Anlage der Parkanlagen.

Schwöbber ist ein in der Region herausragendes Ensemble aus Schloss, Parkanlagen und Wirtschaftsgebäuden, das zwar im Kern von der Renaissance, darüber hinaus aber auch von nachfolgenden Kunststilen geprägt ist. Das Schloss ist für den umliegenden Landschaftsausschnitt prägend und ergibt in der Kombination mit den unbebauten umliegenden Bereichen einen herausragenden positiven Landschaftseindruck, den es planerisch zu sichern gilt. Die Schlossanlage wird punktuell als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Schloss Schwöbber dient der planerischen Sicherung des Schlosses, des Schlossparks und der historischen Wirtschaftsgebäude. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Die wesentlichen Blickachsen auf das Schloss sind freizuhalten.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Burg Coppenbrügge

Die Burg Coppenbrügge wurde am Ende des 13.Jhs. als Wasserburg errichtet und im späten 15.Jh. im Stil der frühen Renaissance umgebaut. Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Erneuerung im Stil des Barock. Bis auf das Kanzleigebäude (Fachwerkgebäude) ist die Niederungsburg größtenteils eine Ruine, von der mittelalterlichen Wehranlage sind heute das Torgebäude mit zwei Rundtürmen und Teile der Mauern und Wälle sowie der Wassergraben erhalten. Hervorzuheben ist auch die Peterlinde (Naturdenkmal), deren Stamm einen Umfang von etwa 6 Metern aufweist. Ihr Alter wird auf 500 – 700 Jahre geschätzt, und sie soll an den Aufenthalt von Zar Peter dem Ersten im Schloss Coppenbrügge erinnern. Die Burg ist von einer Parkanlage umschlossen und beherbergt ein Museum

Die Burganlage wird punktuell als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Burg Coppenbrügge dient der planerischen Sicherung des Burggeländes einschließlich Wall und Wassergraben. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören.

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Stift Fischbeck

Stift Fischbeck ist mit seiner unverfälscht erhaltenen romanischen Bauform und der Geschlossenheit seiner Anlage mit Kreuzgang ein großartiges Beispiel mittelalterlicher Klostertradition. Es ist ein Denkmal von besonderer nationaler Bedeutung. Das Stift wurde 955 durch die adlige Helmburgis gegründet. Die Stiftskirche hat ihren Ursprung im frühen 12. Jahrhundert. 1563/64 wurde das Kloster in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt und ist es, von zweimaligen Unterbrechungen abgesehen, geblieben. Im Jahr1955 konnte es sein 1000jähriges Bestehen feiern.

Das Stiftsgelände (Ensemble aus historischen Gebäuden/Plätzen um die Stiftskirche und Stiftsgärten, Abteigarten sowie Wirtschaftsbereich Süd)1 wird punktuell als Vorranggebiet festgelegt.

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Stift Fischbeck dient der planerischen Sicherung des Stiftsgeländes. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören.

[1] s. Masterplan 2006, https://stift-fischbeck.de/wp-content/uploads/2016/05/Masterplan2006.pdf

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Wasserschloss Bisperode

Das heutige Schloss Bisperode erscheint erstmals 1491 in den Quellen, es besteht heute aus einem umgräfteten Dreiflügelbau. Das Gut in Bisperode mit dem Schlossgebäude selbst, den Wirtschaftsgebäuden, der Kirche und dem Park bildet ein herausragend geschlossen erhaltenes Ensemble. Mit seinem barocken Baustil ist es zudem ein seltener Sonderfall im Planungsraum.

Des Weiteren fand angrenzend keine Siedlungsentwicklung statt, so dass nach Osten die Bezüge zur freien Landschaft in Richtung Ith noch erhalten sind.

Das Schloss wird punktuell als Vorranggebiet festgelegt. Die Festlegung umfasst das Ensemble aus Schloss, Wirtschaftsgebäuden, Kirche und Park. Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Schloss Bisperode dient der planerischen Sicherung der Gutsanlage, der zugehörigen Parkanlage und der Kirche. Die Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Die wesentlichen Blickachsen auf das Schloss sind freizuhalten.

zu 2.1 01.5

Als Grundlage für die Ausweisung von historischen Kulturlandschaften im RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont dient das Kurzgutachten von Wais (2016), in erster Linie aber die „Neuuntersuchung Historischer Kulturlandschaften im Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KuG 2018) und die Darstellung von historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Vorentwurf des nds. Landschaftsprogramms (MU 2017) bzw. durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2019). Die Neuuntersuchung basiert auf einer Erfassung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente aus dem Jahr 2002/2003, bezieht sich allerdings nicht auf das Gebiet der Stadt Hameln; hierfür wird auf die landesweite Erfassung bzw. ergänzend das Kurzgutachten von Wais zurückgegriffen. Die Erfassung und Bewertung des NLWKN erfolgte landesweit und zielt auf die Identifizierung und Darstellung von historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung ab.

Der Identifizierung historische Kulturlandschaften liegt folgende Definition zu Grunde:

> *„Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. Ebenso wie in einem Baudenkmal können in der historischen Kulturlandschaft Elemente aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Strukturen und Elemente einerKulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“*
>
> *(Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrep. Deutschland, 2001 in KuG 2018)*

In den Gutachten werden neben der Darstellung der hist. Kulturlandschaft und deren wertgebenden Merkmalen auch Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Raumordnung dargelegt. Hierzu erfolgt auch eine Abgrenzung aus Basis der TK 50.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont sind unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und Vorschläge 17 historische Kulturlandschaften bzw. flächige Kulturgüter vorgeschlagen. Für diese teilweise sehr großflächigen Bereiche wird jeweils die Festlegung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut empfohlen.

Dem kann nicht undifferenziert und generell gefolgt werden. Die teils sehr großflächigen Gebietsvorschläge sind für eine angemessene und ausgewogene Entwicklung des Landkreises Hameln-Pyrmont nicht zielführend. Es gilt, hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem berechtigten Schutz historischer Kulturlandschaften als identitätsstiftendes und prägendes Element des Landschaftsraumes und den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Landkreis zu schaffen.

Aus diesem Grund wurden einzelne herausragende Elemente bereits als Vorranggebiet festgelegt. Einzelne großflächige Landschaften werden hingegen als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt.

Als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut werden die historischen Kulturlandschaften festgelegt:

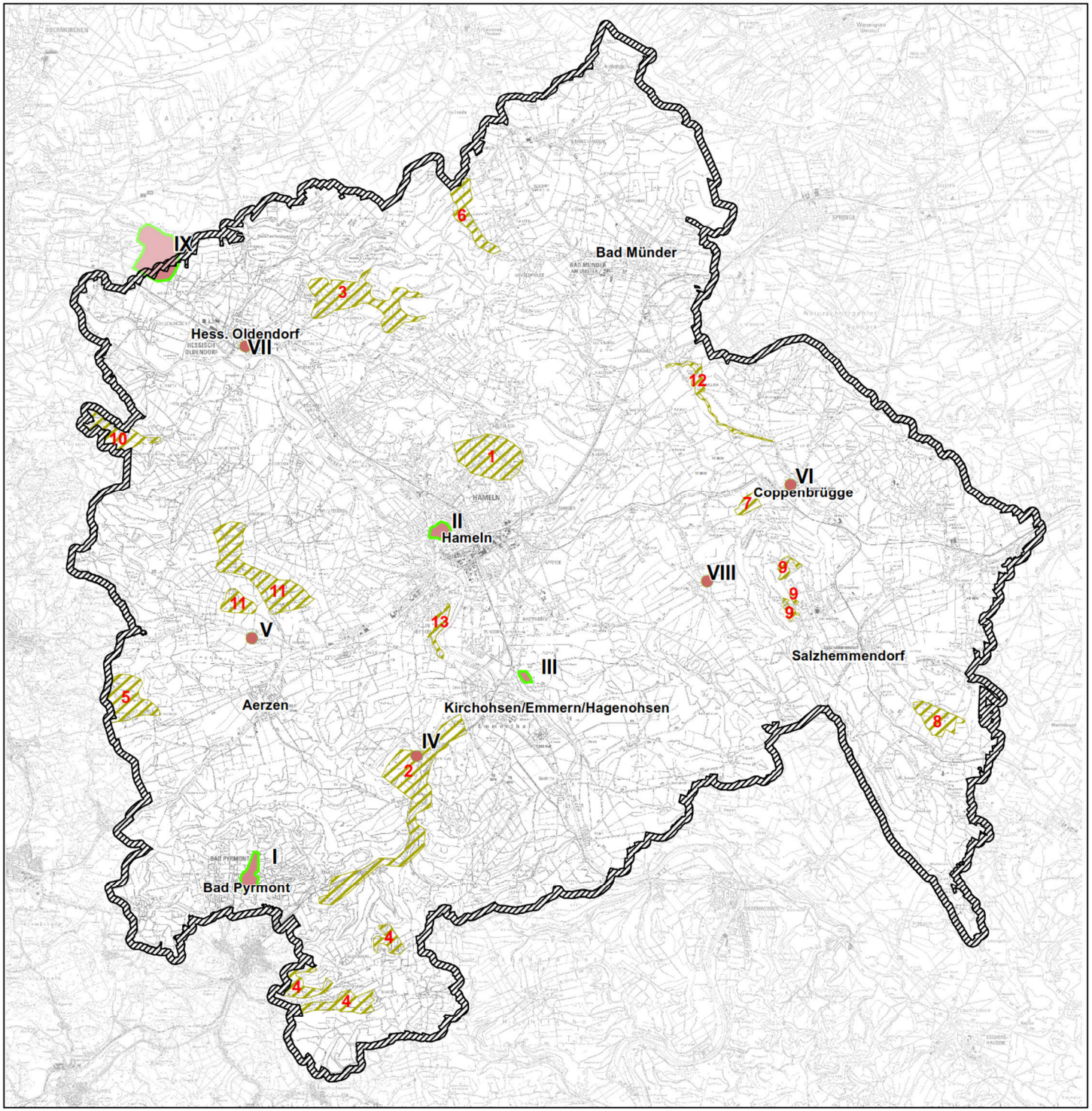
- Rodungsinsel Gröninger Feld (HK 53)
- Emmertal (HK 54, regional HK_HM-08)

Die Abgrenzung folgt der des nds. Landschaftsprogrammes bzw. der regionalisierten Abgrenzung von KuG (2018) und NLWKN (2019).

Als Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut werden weiterhin festgelegt die historischen Kulturlandschaften von regionaler Bedeutung:

- Süntelhang um Zersen und Bensen (HK_HM-1)
- Randbereiche der Ottensteiner Hochebene (HK_HM-02a - c)
- Kulturlandschaft zwischen Reine und Reinerbeck (HK_HM-03)
- Süntelhang bei Bakede (HK_HM-04)
- Heckenlandschaft am Ith-Nordhang (HK_HM-05)
- Südhang des Thüster Berges (HK_HM-06)
- Lauensteiner Wiesen (HK_HM-07)
- Rodungsinsel Friedrichsburg (HK_HM-09)
- Streusiedlung um Dehmke (HK_HM-10a und 10b)
- Gelbbachniederung zwischen Hachmühlen und Woltmühle (HK_HM-11)
- Ohrbergpark und Umgebung (HK_HM-12)

Die Abgrenzung folgt der von KuG (2018, dort HK_HM-1 bis 7 und 09 bis 12 als historische Kulturlandschaften von regionaler Bedeutung). Hier nicht berücksichtigt wird der Bückeberg (HK 13), dieser wird als Vorranggebiet (vgl. auch Wais 2016) festgelegt. Das Emmertal (HK_HM-08) ist bereits über die Nr. HK 54 des NLWKN abgedeckt.



Fachliche Grundlagen Kulturelles Sachgut

- Baudenkmale, Einzelobjekte bzw. Ensembles herausragender historischer Bedeutung
- Nachrichtliche Darstellung der kreisübergreifenden "Burg Schaumburg und Umgebung" im Landkreis Schaumburg
- Historische Kulturlandschaften mit landesweiter und regionaler Bedeutung

Nachrichtlich

- Planungsraum

I	Bad Pyrmont
II	Altstadt Hameln
III	Bückeberg
IV	Schloss Hämelschenburg
V	Schloss Schwöbber
VI	Burg Coppenbrügge
VII	Stift Fischbeck
VIII	Wasserschloss Bisperode
IX	Burg Schaumburg und Umgebung

1	Rodungsinsel Gröninger Feld
2	Emmertal
3	Süntelhang um Zersen und Bensen
4	Randbereiche der Ottensteiner Hochebene
5	Kulturlandschaft zwischen Reine und Reinerbeck
6	Süntelhang bei Bakede
7	Heckenlandschaft am Ith-Nordhang
8	Südhang des Thüster Berges
9	Lauensteiner Wiesen
10	Rodungsinsel Friedrichsburg
11	Streusiedlung um Dehmke
12	Gelbbachniederung zwischen Hachmühlen und Woltmühle
13	Ohrbergpark und Umgebung

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 2.1. - 1
Fachliche Grundlagen Kulturelles Sachgut

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

Keine Berücksichtigung finden die von KuG (2018) nicht mehr bestätigten historischen Kulturlandschaften aus 2002/2003 (Esperder Bergland und Ottensteiner Hochebene). Hintergrund sind hier die dominanten Windenergieanlagen, die den ehemals historisch anmutenden Charakter des Gebietes teils stark überprägen.

Dies betrifft auch die von Wais (2016) vorgeschlagenen Bereiche/ Objekte Schloss Hessisch Oldendorf, Domäne Ohsen und Schloss Bisperode. Dort fehlt es an einer Ausprägung im Sinne einer historischen Kulturlandschaft und/oder es wird nicht die Notwendigkeit gesehen, über den bestehenden Denkmalschutz hinaus (aufgrund z. B. überregionaler Bedeutung) regionalplanerische Festlegungen zu treffen.

Neue Planungen, Vorhaben oder Maßnahmen sollen die historisch geprägten Kulturlandschaften innerhalb der Vorbehaltsgebiete nicht dominieren oder überprägen. So sollen Veränderungen die historischen Nutzungsformen erkennbar lassen und an die Maßstäblichkeit, die Proportionen und die Struktur der Kulturlandschaft angepasst werden. Dies gilt sowohl für flächenhafte Veränderungen (z. B. Rohstoffgewinnung, Siedlungserweiterungen) als auch eher punktuelle Strukturen (einzelne Gebäude, technische Anlagen).

Auch Veränderungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete, die durch ihre Dimensionierung in den Raum hineinwirken und die Wahrnehmung der historischen Kulturlandschaft erschweren (z. B. Siloanlagen, Windenergieanlagen oder großflächige Photovoltaikanlagen) sollen diese Grundsätze beachten.

zu 2.1 04.1

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG ist es ein Grundsatz der Raumordnung, die Siedlungstätigkeit (Wohnbau und Gewerbeflächen) räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf Zentrale Orte sowie auf vorhandene Siedlungen mit ausreichend Infrastruktur auszurichten; insbesondere, um die Auslastung und damit die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu sichern und Verkehre zu reduzieren. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung entsprechend zu konzentrieren, weil nur dadurch eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern.

Besonders unterstreicht der Grundsatz die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Besonders im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist in den nächsten Jahren nicht mit großen Wachstumsimpulsen zu rechnen. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung ist erforderlich, da die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge am besten sichergestellt werden kann, wenn die große Mehrzahl der Bevölkerung auch in den Orten mit den Einrichtungen der Daseinsvorsorge - den Zentralen Orten - wohnt. Es stellt weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge dar, wenn ein großer Anteil ihrer potenziellen Nutzer und Kunden im unmittelbaren, d. h. fußläufigen Einzugsgebiet lebt oder sich dort regelmäßig aufhält.

Durch den Vorrang der Siedlungsentwicklung in den vorhandenen Siedlungsflächen und die Begrenzung der Ausweisung neuer Baugebiete fällt die Steigerung der Infrastrukturfolgekosten geringer aus; dies gilt auch für den Freiraumverlust. Darüber hinaus wird neuer umweltschädlicher Verkehr zu Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen vermieden.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont hat sich die Baulandnachfrage in den letzten Jahren deutlich verringert, so dass Verkauf und Bebauung der Grundstücke in den Baugebieten vielfach kaum vorkamen. Aufgrund der demographischen Perspektive ist davon auszugehen, dass die Nachfrage weiter abnimmt. Damit verstärkt sich die genannte Entwicklung, wonach die Städte und Gemeinden bzw. die sonstigen Träger der technischen Infrastruktur längerfristig mit den Kosten der Erschließung belastet werden. Der Hauptgrund für dauerhafte finanzielle Belastungen der Träger der Infrastrukturen ist der längerfristige Nicht-Verkauf von Grundstücken, weil dann die Erschließungsinvestitionen nicht durch Umlagen finanziert werden. Da davon ausgegangen werden muss, dass sich die Besiedlungsdauer der Baugebiete immer weiter verlängert, werden die finanziellen Belastungen noch anwachsen.

Neuausweisungen von Wohnbauland sind im Landkreis in den Jahren 2014 und 2015 in der Größe von lediglich 3,2 ha vorgenommen worden, das entspricht 89 Wohneinheiten (Landkreis Emsland ca. 116 ha). Mit diesen Werten befindet sich der Landkreis Hameln-Pyrmont im Vergleich zu den anderen niedersächsischen Landkreisen im unteren Bereich, wobei der Umfang der Neuausweisungen in Niedersachsen angestiegen ist.

Bezüglich des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsfläche für Wohnnutzungen kann man angesichts des prognostizierten Sinkens der Einwohnerzahl davon ausgehen, dass rechnerisch kein Bedarf an neuen zusätzlichen Siedlungsflächen besteht. Nach vorliegenden Wohnraumversorgungskonzepten (GEWOS Hamburg) für die Stadt Hameln 2014 und den Landkreis Hameln-Pyrmont (ohne Stadt Hameln) 2016 besteht bis zum Jahr 2030 kein quantitativer Neubaubedarf bzw. kein Bedarf an Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Trotz des starken Zuzugs von Flüchtlingen besteht kein quantitativer Neubaubedarf in den Kommunen. Nach Empfehlung des Gutachters sollten vielmehr Nachverdichtungspotenziale im Bestand genutzt werden.

Dennoch wird im Landkreis Hameln-Pyrmont aus verschiedenen Gründen auch in Zukunft ein zusätzlicher Bedarf an neuen Siedlungsflächen für die Wohnnutzung entstehen. Die räumliche Verteilung der Nachfrage wird sich voraussichtlich weiter differenzieren. Während in einzelnen Gemeinden im Landkreis die Nachfrage zurückgehen wird, kann sie in anderen noch steigen. Die vorhandene Bausubstanz wird von zukünftigen potenziellen Nutzern vielfach nicht nachgefragt. Die Nachfrage nach Wohnbauland ist in erster Linie auf die Zunahme der Wohnfläche pro Person sowie der Abnahme der Personen pro Haushalt zurückzuführen. Mit der Ressource Fläche soll jedoch - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung - ein restriktiver Umgang erfolgen. Ein zentrales, mit der Raumordnung eng verknüpftes Thema ist dementsprechend der sparsame Umgang mit der baulichen Inanspruchnahme von Fläche.

Allerdings kann die Regionalplanung nur einen spezifischen Beitrag zum Flächensparen leisten, da sich das Nachhaltigkeitsziel einer maximalen Flächeninanspruchnahme von bundesweit höchstens 30 ha/Tag auf die reale Bautätigkeit bezieht und nicht auf die raumordnerisch zu steuernde Siedlungsentwicklung.

Gemäß den städtebaulichen Vorgaben aus dem BauGB § 1, Abs. 4 und 5 und § 1a, Abs. 2) hat auch im Rahmen der Bauleitplanung bei der Siedlungsentwicklung ein sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche zu erfolgen.

Der Nachweis des Siedlungsflächenbedarfs sollte daher im Bauleitplanverfahren geführt werden. Für die Plausibilitätsprüfung sollen daher in der Begründung hernagezogen werden:

Siedlungsstruktur

- - Einwohnerzahlen und prognostizierte Entwicklung,
- - raumordnerische Kategorie, ggf. zugewiesene besondere Standortfunktion,
- - Haushaltsstruktur und sich änderndes/ wandelndes Wohnverhalten,
- - Besonderheiten (z. B. neue Arbeitsplätze)

Flächenbilanzierung

- - Flächenpotenziale in den FNP,
- - Baulücken,
- - Reserven in den B-Plänen,
- - Mobilisierungsstrategien zur Aktivierung vorhandener Potenziale

Teilweise müssen sogar Vorsorgeplanungen zurückgenommen werden, weil sie sich als überdimensioniert erweisen. Die künftig stark konzentrierte Siedlungsentwicklung hat den Vorteil, dass die Infrastruktur effizient eingesetzt werden kann.

Dieses Handlungsfeld ist folglich auch ein Teil einer Strategie zur Daseinsvorsorge. Die Begrenzung der Ausweisung neuer Siedlungsflächen dient auch dem Schutz von Freiraum (z. B. landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Flächen für die naturnahe Erholung und Flächen für den Naturschutz).

Gemäß der Wohnbaulandumfrage der N-Bank aus dem Jahr 2016 betrugen im Landkreis Hameln-Pyrmont die vorhandenen Bauland-Reserven am Ende des Jahres 2015 ca. 125 ha. Dabei handelt es sich um Reserven in Bebauungsplänen und Baulücken. Der zukünftige Siedlungsflächenbedarf (Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, Versorgungseinrichtungen etc.) soll daher vorrangig in Form von Nachverdichtung im Bestand, Wiedernutzung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken etc. erfolgen.

zu 2.1 05.1

Als Maßstab für die weitere Wohnbauentwicklung im Landkreis gilt das Prinzip der Dezentralen Konzentration. Das bedeutet, die Wohnbauentwicklung soll in den Mittelzentren, Grundzentren undweiteren Standorten mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. In den übrigen Stadt- und Gemeindeteilen ist Wohnbauentwicklung im Rahmen der Eigenenticklung möglich. Die Größenordnung einer Neuausweisung von Wohnbaufläche soll in einem angemessenen Größenverhältnis zum Bestand stehen. Welche Ortsteile gemäß dem LROP (Pkt. 2.1 05) eine ausreichende Infrastruktur vorweisen, ist nachfolgend bestimmt worden. Hierzu sind die infrastrukturellen Einrichtungen der einzelnen Ortsteile im Landkreis erfasst (Stand 03/18), mathematisch gewichtet und entsprechend bewertet worden. In diese Infrastrukturanalyse fließen die privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ein (s. Tabelle 3), die den Wohnwert eines Ortsteils erhalten bzw. fördern.

Der ÖPNV ist in dieser Tabelle nicht als eigenes Kriterium aufgenommen worden, da dieser im Unterschied zu den aufgeführten immobilen Einrichtungen ein Mittel zum Zweck, nämlich der Erreichbarkeit der infrastrukturellen Einrichtungen darstellt. Dieser Aspekt ist auch in der letzten Fortschreibung des Nahverklehrsplanes (2018) des Landkreises eingeflossen.

Tab. 3: Infrastrukturausstattung der Ortsteile (Stand 2017)

		Einzelhandel				Ärzte				Schulen							
Ortsteile	Verwaltungssitze	Einzelhandelsbetriebe 1	Fläche Einzelhandel 1 in m²	Banken[2]	Post[3]	Facharzt (inkl. Innere Medizin)	Hausarzt	Zahnarzt	Apotheke	Grundschulen	Sek-I	Sek-II	Kliniken	Außerschul. Bildungseinrichtg.	Kitas	Mittelwert z-Wert	Einwohnerzahlen *
Stadt Hameln																	
Hameln	14	424	107.378	20	3	133	46	51	13	7	5	4	2	18	22	8,263	38.491
Afferde	0	11	4.530	1	1	1	1	4	1	1	0	0	0	0	2	0,221	4.969
Groß Hilligsfeld	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,152	796
Halvestorf	0	1	20	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,151	1.029
Hastenbeck	0	2	3.364	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,138	1.482
Haverbeck	0	3	52	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	-0,196	745
Holtensen	0	2	167	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0,039	1.086
Klein Berkel	0	47	60.113	3	2	2	0	3	2	1	0	0	0	0	2	0,798	4.778
Klein Hilligsfeld	0	1	40	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	-0,235	130
Rohrsen	0	3	757	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,141	1.525
Tündern	0	9	752	2	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0,103	2.603
Unsen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,228	461
Wangelist	0	5	279	1	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	3	-0,007	3.048
Wehrbergen	0	4	5.437	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,215	417
Welliehausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	368
Stadt Bad Pyrmont																	
Bad Pyrmont	1	158	24.560	10	3	21	14	14	6	2	1	1	8	6	6	3,423	15.744
Baarsen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	-0,154	232
Eichenborn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	225
Großenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	181
Hagen	0	1	110	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0,040	1.369
Kleinenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	151
Löwensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	-0,110	929
Neersen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	260
Thal	0	2	190	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	-0,197	513

		Einzelhandel				Ärzte				Schulen							
Ortsteile	Verwaltungssitze	Einzelhandelsbetriebe 1	Fläche Einzelhandel 1 in m²	Banken²	Post³	Facharzt (inkl. Innere Medizin)	Hausarzt	Zahnarzt	Apotheke	Grundschulen	Sek-I	Sek-II	Kliniken	Außerschul. Bildungseinrichtg.	Kitas	Mittelwert z-Wert	Einwohnerzahlen *
Stadt Bad Münder																	
Bad Münder	1	55	13.150	4	4	19	2	7	4	1	1	0	5	6	6	2,373	7.618
Bakede	0	4	565	2	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,048	1.328
Beber	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	374
Böbber	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	204
Brullsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	171
Egestorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	381
Eimbeckhausen	0	6	1.410	1	3	4	0	2	1	1	0	0	0	0	1	0,434	2.163
Flegessen	0	2	65	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,008	925
Hachmühlen	0	5	1.700	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	-0,027	1.132
Hamelspringe	0	1	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,197	824
Hasperde	0	2	60	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,095	273
Klein Süntel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	280
Luttringhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	151
Nettelrede	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	701
Nienstedt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	-0,144	989
Rohrsen	0	1	170	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,241	350
Stadt Hessisch Oldendorf																	
Hessisch Oldendorf	1	43	21.322	3	1	4	4	6	3	1	1	0	1	0	4	0,951	5.463
Barksen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	461
Bensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	359
Fischbeck	0	9	1.718	2	1	0	2	2	1	1	0	0	0	0	2	0,244	3.102
Friedrichsburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	113
Friedrichshagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	397
Fuhlen	0	1	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,197	775
Großenwieden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	793
Haddessen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	324

		Einzelhandel				Ärzte				Schulen							
Ortsteile	Verwaltungssitze	Einzelhandelsbetriebe 1	Fläche Einzelhandel 1 in m²	Banken[2]	Post[3]	Facharzt (inkl. Innere Medizin)	Hausarzt	Zahnarzt	Apotheke	Grundschulen	Sek-I	Sek-II	Kliniken	Außerschul. Bildungseinrichtg.	Kitas	Mittelwert z-Wert	Einwohnerzahlen *
Hemeringen	0	4	890	2	0	0	2	1	1	1	0	0	0	0	1	0,038	1.381
Heßlingen	0	1	45	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,154	643
Höfingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	354
Kleinenwieden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	88
Krückeberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	293
Lachem	0	1	1.100	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,182	328
Langenfeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	198
Pötzen	0	2	6.550	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,213	448
Rohden	0	1	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,242	637
Rumbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	687
Segelhorst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	505
Weibeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	391
Welsede (HO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	479
Wickbolsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	69
Zersen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	303
Gemeinde Emmerthal																	
Kirchohsen/ Emmern	1	24	4.900	2	1	0	2	1	1	1	1	0	0	1	3	0,510	4.373
Grohnde	0	1	180	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,150	1.107
Amelgatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	-0,200	542
Bessinghausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	52
Börry	0	2	65	1	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1	-0,091	518
Brockensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	102
Esperde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	347
Frenke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	103
Hämelschenburg	0	2	90	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,149	331
Hagenohsen	0	1	130	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,241	519

		Einzelhandel				Ärzte				Schulen							
Ortsteile	Verwaltungssitze	Einzelhandelsbetriebe 1	Fläche Einzelhandel 1 in m²	Banken[2]	Post[3]	Facharzt (inkl. Innere Medizin)	Hausarzt	Zahnarzt	Apotheke	Grundschulen	Sek-I	Sek-II	Kliniken	Außerschul. Bildungseinrichtg.	Kitas	Mittelwert z-Wert	Einwohnerzahlen *
Hajen	0	1	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,241	380
Latferde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	198
Lüntorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	458
Ohr	0	2	1.280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,235	568
Voremberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	335
Welsede	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	223
Flecken Aerzen																	
Aerzen	1	23	3.790	2	1	1	3	3	2	1	1	0	0	4	3	0,759	4.178
Dehmke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	253
Dehmkerbrock	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	-0,131	395
Egge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	227
Gellersen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	186
Grießem	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	275
Groß Berkel	0	10	5.871	2	1	0	1	2	1	1	0	0	0	0	1	0,210	3.195
Grupenhagen	0	1	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,197	435
Herkendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	249
Königsförde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	205
Multhöpen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	131
Reher	0	1	45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	-0,188	615
Reinerbeck	0	1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,242	402
Selxen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	104
Flecken Salzhemmendorf																	
Salzhemmendorf	1	22	7.105	2	1	2	2	1	2	1	1	1	0	0	1	0,535	1.920
Ahrenfeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	109
Benstorf	0	1	250	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,233	607
Hemmendorf	0	2	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,240	720
Lauenstein	0	6	1.005	2	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0,067	1.904

		Einzelhandel				Ärzte				Schulen							
Ortsteile	Verwaltungssitze	Einzelhandelsbetriebe 1	Fläche Einzelhandel 1 in m²	Banken[2]	Post[3]	Facharzt (inkl. Innere Medizin)	Hausarzt	Zahnarzt	Apotheke	Grundschulen	Sek-I	Sek-II	Kliniken	Außerschul. Bildungseinrichtg.	Kitas	Mittelwert z-Wert	Einwohnerzahlen *
Levedagsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	126
Ockensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	177
Oldendorf	0	4	955	2	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0,176	1.202
Osterwald	0	1	60	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,003	1.108
Thüste	0	1	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,197	503
Wallensen	0	3	170	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,139	908
Flecken Coppenbrügge																	
Coppenbrügge	1	22	5.281	3	1	3	2	2	1	1	0	0	1	0	3	0,562	2.209
Bäntorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	116
Behrensen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	338
Bessingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	329
Bisperode	0	8	570	2	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0,101	1.263
Brünnighausen	0	1	150	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,096	479
Diedersen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-0,198	439
Dörpe	0	1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,242	349
Harderode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	348
Herkensen	0	3	280	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,238	333
Hohnsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,243	175
Marienau	0	1	150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-0,241	755

1 Datengrundlage: Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover, Aktualisierung und Fortschreibung 2016
2 beinhaltet Geschäftsstellen, Filialen, Investment- und Finanzcenter, Geldautomaten, SB-Center
3 beinhaltet Filialen, Post-Points, Post-Servicw-Filialen
4 Bildungseinrichtungen für berufliche Aus- und Fortbildung, Volshochschule, Musikschule
5 Einwohnerzahl, Abfrage an Städte und Gemeinden (Stand 07.17)

Um diese infrastrukturellen Ausstattungen der Ortsteile analysieren, bewerten und mit einem Zentralitätsindex versehen zu können, ist hier die mathematische Methodik der Standardisierung* angewandt worden. Durch diese Methodik sind die Werte der unterschiedlichen Einrichtungen (Kriterien) aus Tabelle 3 miteinander vergleichbar; ferner findet hierbei eine Gewichtung der Kriterien in Bezug auf auf ihre Vielfältigkeit im einzelnen Stadt- oder Gemeindeteil sowie deren Häufigkeit insgesamt im Landkreis statt.

Damit die verschiedenen Schulformen und Ärztegruppen sowie die Kriterien für Einzelhandel nicht überproportional in die Bewertung eingehen, wurden Themenblöcke gebildet. Pro Themenblock wurde ein z-Wert berechnet. Die 3 z-Werte der Themenblöcke sind dann in die Gesamtberechnung eingeflossen.

Als Ergebnis dieser mathematisch hergeleiteten Analyse kristallisierten sich - neben den festgelegten zentralen Orten - die Stadt- und Gemeindeteile heraus, die im Verhältnis zueinander eine höhere Anzahl von Infrastrukuteinrichtungen bzw. Infrastrukutreinrichtungen mit höherer Bedeutung besitzen und zudem auch hinreichend - d. h. mehrmals täglich - an den ÖPNV angeschlossen sind. Dabei sind der jeweils errechnete z-Wert > 0,099 als Grenze und zudem die besondere Eignung dieser herausgehobenen Stadt- und Gemeindeteile bestimmt worden. Dies ist in Abstimmung bzw. im Benehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden erfolgt.

Hinsichtlich des Ortsteiles Klein Berkel der Stadt Hameln muss herausgehoben werden, dass sich hier das Einkaufszentrum Multimarkt sowie weiterer großflächiger Einzelhandel für den periodischen und aperiodischen Bedarf befindet. Dieser wird in das zentrale Siedlungsgebiet und somit in das Mittelzentrum Hameln integriert; dies betrifft auch den Ortsteil Afferde.

*Bei der **Standardisierung** oder z-Transformation findet eine Gewichtung der Kriterien in Bezug auf deren Häufigkeit statt. Das geschieht nach der Annahme, dass selten vorkommende Einrichtungen eine größere Bedeutung im Raum (Landkreis) haben und deshalb höher bewertet werden. Für öfter vorkommende Einrichtungen ist es genau umgekehrt. D. h., umso mehr Einrichtungen gleicher Art es im Landkreis gibt, desto weniger „Wert" hat die Einrichtung bzw. das Kriterium innerhalb der Berechnung.* Folgende Werte spielen in der Standardisierung eine Rolle:

X = *Ausgangswert*

$\bar{x}$ = *Mittelwert der Ausgangswerte (arithmetische Mittel der Verteilung)*

$$= \frac{x1 + x2 + x3 + \ldots + xn}{n}$$

σ = *Standardabweichung der Ausgangswerte*
(zeigt wie weit die gemessenen Werte durchschnittlich vom errechneten Mittelwert entfernt sind)

Formel: $\sigma = \sqrt{\frac{\sum (x-\bar{x})^2}{n}}$

Die Formel geht davon aus, dass die ihr übergebenen Argumente einer Grundgesamtheit entsprechen.

Die Standardabweichung ist Null, wenn alle Werte gleich sind.
Eine größere Standardabweichung bedeutet eine höhere Varianz und umgekehrt.

Formel Standardisierung: $Z = \frac{X - \bar{x}}{\sigma}$

Z = *standardisierter Wert (z-Wert)*

Mit der Ausweisung von Zentralen Orten sowie der Ortsteile mit ausreichender Infrastruktur sind Einschränkungen der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten solcher Ortsteile gekoppelt, die weder zentralörtliche Bedeutung aufweisen noch über eine örtliche Infrastrukturausstattung verfügen. Dabei darf die Raumordnung und Landesplanung den betroffenen Ortsteilen aber einen gewissen Entwicklungsspielraum nicht verwehren, so dass hier die Siedlungsentwicklung auf eine angemessene Eigenentwicklung begrenzt werden soll. Diese Ortsteile sollen nicht mehr wachsen, als es der eigene Bedarf rechtfertigt.

Eigenentwicklung bedeutet, dass Bauflächen nur in einem solchen Umfang ausgewiesen werden dürfen, wie sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen erforderlich ist. Eine örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung (Bereitstellung von Bauland für Bauwillige aus dem Ort selbst und auch die Umnutzung vorhandener Nichtwohngebäude), die Erfordernisse der örtlichen gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie Maßnahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung zu.

Ausgeschlossen ist entsprechend eine Ausweisung von Bauflächen für die „planvolle Beförderung“ der Zuwanderung von Einwohnern und Betrieben, d. h. eine sich durch wesentlichen Zuzug entwickelnde oder gezielte Bevölkerungs- und Gewerbeansiedlung.

Die durch das Instrument der Eigenentwicklung gedeckte Flächenausweisung für Wohnen ergibt sich aus dem Bedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, einer veränderten Wohnsituation wie Abnahme der Belegungsdichte der Wohnungen (im Landkreis beträgt die Belegungsdichte zzt. 2,1 Personen/ Haushalt), steigenden Wohnflächenansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung sowie einem veränderten Wohnverhalten (Zunahme der Singlehaushalte).

Im Wesentlichen spielen folgende Komponenten eine Rolle:

- die natürliche örtliche Bevölkerungsentwicklung,
- die Struktur der Haushalte (Ein- oder Mehrpersonenhaushalte),
- die Wohnflächenausstattung pro Einwohner (steigende Wohnflächenansprüche) und
- der Ersatzbedarf (Verlust von Wohnraum durch Umnutzung, Abgang).

Die meisten Bundesländer haben als Grundlage der Richtwerte für die Eigenentwicklung den Bezug auf Einwohner oder Wohneinheiten gewählt. Die Eigenentwicklung ist von der Bevölkerungszahl, der inneren Struktur der Gemeinde und der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur abhängig. Eine Obergrenze für das Maß einer Eigenentwicklung wird nicht festgelegt; als Richtwert können jedoch ca. 2 % der vorhandenen Haushalte für die nächsten 10 Jahre (Geltungsdauer des RROP) angenommen werden.

Dieser Richtwert ist aus den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie anderer vergleichbarer Regionen (s. BMVBS-Online-Publikation, Nr. 20/2012) abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose (s. Pkt. 1.1. 03.1/2) dürfte der empfohlene Richtwert hinreichend Entwicklungsspielraum lassen.

zu 2.1 05.2

Als Maßstab für die weitere Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont gilt das Prinzip der Dezentralen Konzentration. Diese soll in den Mittelzentren, Grundzentren und weite-

ren Standorten mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. In den übrigen Stadt- und Gemeindeteilen ist eine Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Die Größenordnung einer Neuausweisung Gewerbefläche soll in einem angemessenen Größenverhältnis zum Bestand stehen.

Als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandort sind die Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont entsprechend ihres regionalen Versorgungsauftrages und ihrer Standortqualität für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Die Mittelzentren bieten als Standorte der wirtschaftlichen Entwicklung grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Konzentration von Arbeitsstätten. Demgemäß sollen auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung vorrangig in Ober- und Mittelzentren Arbeitsstättenschwerpunkte festgelegt werden.

- Das Mittelzentrum Hameln mit den oberzentralen Teilfunktionen Arbeiten und Einkaufen besitzt für das Versorgungs- und Dienstleistungsangebot innerhalb des Landkreises eine besondere Bedeutung: Es ist wirtschaftlicher, kultureller und geographischer Mittelpunkt des Landkreises, regionales Arbeitsmarkt- und Einzelhandelszentrum, Verkehrsknotenpunkt dreier Bundesstraßen, Standort von Behörden des Bundes, des Landes sowie der Kreisverwaltung. Darüber hinaus nimmt die Stadt Hameln als bedeutender Finanzdienstleistungsstandort und Standort weiterer Wirtschaftsunternehmen mit überregionalem Einzugsgebiet, mit einem Bildungs- und Kulturangebot, welches über die Kreisgrenzen hinaus angenommen wird, sowie mit der Weserrenaissance-Altstadt und dem Rattenfänger als internationalem und kontinentalem Werbeträger unter den benachbarten Mittelzentren im Weserraum eine herausragende Stellung ein.
- Das Mittelzentrum und Staatsbad Bad Pyrmont hat als staatlich anerkanntes Heilbad ebenfalls einen internationalen Ruf und besitzt mit seinen zahlreichen Gesundheitseinrichtungen ein umfassendes Dienstleistungsangebot; Bad Pyrmont ist ein traditioneller Krankenhausstandort von regionaler bzw. in Spezialdisziplinen von überregionaler Bedeutung. Der Kur- und Tourismusverkehr nimmt ebenfalls eine besondere Bedeutung ein; ca. 75 % aller Übernachtungen pro Jahr (im Durchschnitt ca. eine Mio.) des gesamten Landkreises werden hier abgewickelt. Ferner ist Bad Pyrmont als Heilbad ein Standort kultureller Einrichtungen und Aktivitäten mit einem über die Stadtgrenzen hinausgehenden Einzugsgebiet.

Folgende Grundzentren heben sich besonders hervor:

- In Hessisch Oldendorf ist auf Grund der besonderen Standortvorteile wie Nähe zum Autobahnschluss Rehren (BAB 2), der Ortsumgehung im Zuge der B 83 und eines Schienenanschlusses (DB-Strecke 372) sowie einer größeren Industriebrache eine regionale Sondersituation vorzufinden.
- Im Kurort Bad Münder wurden 221.845 Übernachtungen im Jahr 2015 verzeichnet. Ein großer Teil ergibt sich aus den Übernachtungen der Patienten, Kunden und Besucher in Kliniken und Bildungseinrichtungen. Im Bereich sonstige Dienstleistungen sind 48,7 % der Beschäftigten tätig, was auch die hohe Bedeutung dieser Einrichtungen für den Arbeitsmarkt verdeutlicht.
- Im Bereich von Kirchohsen/ Emmern/ Hagenohsen haben sich renommierte Firmen im verarbeitenden Gewerbe nicht nur ihren Platz geschaffen, sondern durch Ausbaupläne ihre Standortvoraussetzungen verbessert. Auch hier gilt es, durch Unterstützung dieser Entwicklung die dortigen Stärken zu potenzieren. Hierzu gehört auch die weitere Entwicklung von

Gewerbeflächen in unmittelbarer Nachbarschaft der dort vorhandenen starken Unternehmen.

- Aerzen sticht mit seinen überdurchschnittlich vielen Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe und international renommierten Unternehmen hervor.

Hier hat sich ein für den ländlichen Raum atypischer Kern entwickelt, den es durch weltweit agierende Unternehmen wie die Aerzener Maschinenfabrik als Kristallisationspunkt weiter zu stärken gilt. Die Verknüpfung mit Zulieferindustrien kann hier dazu beitragen, die wirtschaftliche Stärke zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau gewerblicher Flächen in Aerzen vordringlich anzustreben. Die verkehrliche Anbindung ist durch die Ortsumgehung Aerzen bereits erheblich verbessert worden und kann durch eine Verknüpfung mit der gewerblichen Entwicklung eine symbiotische Wirkung erzielen.

Außerhalb der Zentralen Orte verfügen die Ortsteile Eimbeckhausen (Stadt Bad Münder), Groß Berkel (Flecken Aerzen), Marienau (Flecken Coppenbrügge) und Thüste (Flecken Salzhemmendorf) über international renommierte Unternehmen mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Arbeitsstätten sind (bis auf Thüste) direkt über Bundesstraßen angebunden; Eimbeckhausen befindet sich in der Nähe der BAB 2 mit dem Anschluss Lauenau. Ferner sind sie hinreichend an das ÖPNV-Netz (Marienau zusätzlich an das DB-Netz) angeschlossen. Darüber hinaus haben die Arbeitsstätten eine günstige Zuordnung zu den jeweils vorhandenen Siedlungsgebieten.

Im Ortsteil Thüste hat sich zunächst ebenfalls durch nicht mehr vorhandene, früher deutlich wirtschaftlich starker Betriebe im Wege der Nachnutzung eine mittlerweile gewachsene und wirtschaftlich spürbare Keimzelle des ökonomischen Lebens im Ostkreis entwickelt. Zum einen sind aufstrebende neue Betriebe in ihrer Entwicklung zu stützen, zum anderen sind Möglichkeiten zu schaffen, noch vorhandene Leerstände mit einer neuen Nutzungsart zu versehen. Hierzu gilt es, trotz der eher ungünstigen Verkehrsanbindung das Augenmerk auf den mit dem vorhandenen Fundus verbundene Unternehmen zu legen. Den dortigen Expansionsmöglichkeiten gilt es durch geeignete Ausweisung von Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Der Ortsteil Lauenstein verfügt mit der ehemaligen Immobilie OKAL-Bau über ein bemerkenswertes Potenzial an Möglichkeiten, diese früher gewerblich genutzte Immobilie zu revitalisieren und insbesondere mit kleineren Betrieben im Dienstleistungsbereich mit neuem Leben zu erfüllen. Die unmittelbare Nähe zu vorhandenen Siedlungsgebieten erleichtert hier die Ansiedlung auch von Start-Up-Unternehmen und ist damit geeignet, nicht nur eine Industriebrache erneut zu nutzen, sondern auch kleineren Betrieben wie auch gänzlich neu am Markt ihren Platz suchenden Unternehmen eine Chance zu geben, die schwach ausgeprägte wirtschaftliche Infrastruktur im Ostkreis des Landkreises zu verbessern.

In allen übrigen Stadt- und Gemeindeteilen des Landkreises ist eine Eigenentwicklung möglich. Dies bedeutet, dass der angemessene Eigenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe an Fläche aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen befriedigt werden kann. Die Ausweisung von neuem Bauland soll zudem angemessen sein. Das bedeutet, dass der Bedarf des örtlichen Betriebes gedeckt wird und nicht weit über seinen Bedarf Bauland ausgewiesen wird, so dass er ortsfremde Betriebe als „Untermieter“ anwerben kann. Eine Ansiedlung ortsfremder Betriebe ist aus wettbewerbs-rechtlichen Gründen zulässig, sofern das Maß für eine auf ein bestimmtes Potenzial ausgerichtete Entwicklungsmöglichkeit beschränkt wird. D. h., die Ausweisung von neuer Gewerbefläche soll angemessen sein.

zu 2.1 06.1

Die Entwicklungspotenziale der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen auf Umbau und Aufwertung statt auf weiteres Wachstum gelenkt werden. Mit dem Fokus auf bestandsorientierte Ortsentwicklung sowie auf die räumliche, funktionale und baukulturelle Qualität der Ortskerne sollen die inneren Stärken aktiviert und die Wohn- und Lebensqualität erhöht werden. Eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung dieser Grundsätze setzt die Kenntnis des Entwicklungspotenzials in den vorhandenen Siedlungsflächen voraus.

Die Innenentwicklung erfordert nicht nur eine Bestandserhebung der Baulücken und Leerstände, sondern auch die Mobilisierung dieser Potenziale. Die Wieder- bzw. Umnutzung von Bestandsimmobilien sollte gefördert werden (z. B. beim Erwerb von Bestandsimmobilien in Ortsteilen).

Attraktive und dynamische Ortszentren sind nur dann zu bewahren, wenn Entwicklungspotenziale auf die Kerne gelenkt und die Revitalisierung und Stärkung der Ortsinnenbereiche in Angriff genommen werden. Dazu gehören:

- Ein webbasiertes Leerstands- und Baulückenkataster entwickeln und anwenden mit dem Ziel einer flächendeckenden Erfassung des (Gemeinde-) Kreisgebietes. Dabei wird auch der Aspekt der Gefährdung des Leerstandes berücksichtigt.
- Marketing- und Aktivierungsstrategien entwickeln und umsetzen. Im Rahmen des v. g. Modellprojektes ist von den am Projekt beteiligten Kommunen der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden die sog. „Emmerthaler Erklärung“*unterzeichnet worden, die im Wesentlichen die v. g. Maßnahmen zum Inhalt hat. Dieser Erklärung sollten sich alle Kommunen im Landkreis Hameln-Pyrmont anschließen.

Im Modellprojekt „Umbau statt Zuwachs“ (Jahre 2010 bis 2012) entwickelten 17 Städte und Gemeinden und die vier Landkreise der REK Weserbergland*plus* gemeinsam sowohl eine übergeordnete Strategie als auch konkrete Handlungsansätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Seitens des Landkreises Hameln-Pyrmont waren die Gemeinden Bad Münder, Coppenbrügge, Salzhemmendorf, Emmerthal und Aerzen beteiligt.

Die bislang vor allem an Zuwachs orientierten Strategien und Instrumente sollen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge vorrangig auf Bestandsmanagement, Umstrukturierungen und die Anpassung an rückläufige und veränderte Bedarfe ausgerichtet werden; im Mittelpunkt steht die Innenentwicklung.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Möglichkeiten und Regeln interkommunaler Abstimmung in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und Flächennutzungsplanung mit zukunftsfähiger Sicherung der Infrastrukturen konsequent erarbeiten,
- integrierte Ortsentwicklungskonzepte bzw. integrierte Entwicklungskonzepte mit benachbarten Kommunen sowie Gebäudeumnutzungskonzepte für unterschiedliche beispielgebende Problemlagen erarbeiten, in denen Flächenentwicklung und Flächennutzung, architektonische und städtebauliche Gestaltung, Aufenthaltsqualität öffentlicher Räume und die Umweltqualität zusammenhängend betrachten werden,
- ihren Ortskern aufwerten, seine Qualität als Wohnumfeld verbessern, seine Funktion als Wohnstandort stärken und dabei auch die Ansiedlung besonderer Wohnformen, wie Alten-, Mehrgenerationen- und Gemeinschaftswohnen ermöglichen.

Die Gestaltung der Schrumpfung erfolgt auf der Gemeindeebene. Um dem Funktions- und Attraktivitätsverlust entgegen zu wirken, sind Städte und Gemeinden gehalten, ihre Siedlungskerne aufzuwerten und den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

Dabei sollten sie berücksichtigen, dass städtebauliche und architektonische Qualitäten zu den wichtigsten Standortfaktoren einer Gemeinde gehören und die Zentren - nicht die Ränder - Aushängeschild und identitätsbildende Orte sind.

zu 2.1 06.2

Bei einer städtebaulichen Innenentwicklung müssen die sich verstärkt abzeichnenden Klimaänderungen berücksichtigt werden. Maßnahmen zur städtischen Nachverdichtung sowie zur Anpassung an den Klimawandel werden häufig als Gegensätze betrachtet, da zusätzliche Bebauung mit dem Verlust von Freiflächen und der Zunahme von städtischen Wärmeinseln gleichgesetzt wird.

Aus städtebaulicher Sicht stellen der bereits heute insbesondere in Kerngebieten der Städte im Landkreis ausgeprägte Wärmeinseleffekt und die prognostizierte Zunahme an hochsommerlichen Hitzeperioden eine besondere Herausforderung dar. Fragen zur thermischen Aufenthaltsqualität und der Versorgung mit Frischluft haben dabei eine zunehmende Bedeutung. Im Umgang mit Hitzebelastungen sind die Schaffung und der Erhalt von Frei- und Grünflächen, die Stadtbegrünung (z. B. Baumpflanzung, Dach- und Fassadenbegrünung), der Erhalt und die Neuanlage von Frischluftschneisen, die Nutzung „grün-blauer" Infrastrukturen (Wasser und Natur) und die Erhöhung des Albedo-Effekts (Reflexionsstrahlung) zentrale Ansatzpunkte für mögliche Anpassungsmaßnahmen (s. auch Kap. 3.1.1 01).

zu 2.1 07.1

Mit der Festlegung als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" werden außerhalb der Zentralen Orte gemäß LROP sind die „vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur" in Bezug auf Wohnstätten festgelegt. Diese Festlegung bezieht sich jeweils auf einen Stadt- oder Gemeindeteil; die räumliche Konkretisierung obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist, ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Hierzu sind alle Ortsteile im Landkreis entsprechend untersucht und bewertet worden (s. Begründung, 2.1. 05.1). Die betrachtete Infrastruktur setzt sich dabei aus privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zusammen, die den Wohnwert eines Ortsteils erhalten bzw. fördern. Dabei ist eine Begrenzung auf besonders geeignete Standorte erfolgt.

zu 2.1 07.2:

Mit dem Planzeichen „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstät-ten" wird geeigneten Standorten, d h. Ortsteilen außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen. Eine räumliche Konkretisierung obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Der Begriff Arbeitsstätten bezieht sich nicht nur auf Industrie und Gewerbe, sondern beinhaltet auch raumbedeutsame Ansammlungen von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor oder in der Verwaltung.

Die im Ziel genannten Ortsteile verfügen über international renommierte Unternehmen mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen. Die Arbeitsstätten sind (bis auf Thüste) direkt über Bundesstraßen angebunden; Eimbeckhausen befindet sich nah der BAB 2 mit dem Anschluss Lauenau. Ferner sind diese hinreichend an das ÖPNV-Netz angeschlossen und haben eine günstige Zuordnung zu den jeweiligen Siedlungsgebieten (s. auch Begründung zu Kap. 2.1 05.2). Hier sollen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen die Standortqualitäten erhalten und verbessert werden, damit sich die Unternehmen optimal weiter entwickeln können. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe soll sich vorrangig auf bauleitplanerisch gesicherten Flächen sowie auf geeigneten Brachflächen vollziehen.

zu 2.1 07.3

Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verfolgt das Ziel, Schwerpunktstandorte mit entsprechender Ausstattung und Bedeutung im regionalen Tourismus zu sichern und zu entwickeln sowie diese vorausschauend vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Da die Festlegung eine Konzentrationswirkung entfalten soll (z. B. auf die Vergabe von Fördermittel), soll das Planzeichen im RROP gezielt vergeben werden. Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten besonderen Entwicklungsaufgaben Touristik werden wie folgt begründet:

Tab. 4: Entwicklungsaufgabe Tourismus, Kommunen

T	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	1	**Bad Münder, Kernstadt**	**Stadt Bad Münder**

Kriterien und Begründungen	
Sonderkriterium	*Begründung*
✓ Staatliche Anerkennung	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (2009 durch Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen e. V. zertifiziert)
Mindestkriterien	
✓ Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Daten liegen nicht auf Ortsebene vor. Da sich Kur- und Reha-Kliniken, das Hotel- und Gastgewerbe und weitere touristische Einrichtungen in der Kernstadt konzentrieren, kann die wirtschaftliche Bedeutung dem OT Bad Münder zugeordnet werden. Alle Indikatoren liegen deutlich über dem Kreisschnitt: Tourismusintensität: 13,35 (LK: 7,81); Umsatz 0,70 (LK: 0,55); Beschäftigte: 28,57 (LK: 6,45).
✓ Touristische Infrastruktur/ Entwicklungspotenzial	Eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort erfolgt nur bei entsprechend vorhandener Infrastruktur.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Zentralörtliche Bedeutung	Bad Münder ist Grundzentrum.
✓ Landschaftliche Umgebung	Stadt grenzt im Nordosten und Süden an ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" und im Südwesten an ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Anbindung an regionales Erholungswegenetz	Anbindung unter anderen an den Deisterkreisel
✓ Erreichbarkeit mit ÖV	Stadt ist über einen Bahnhof an das Netz der S-Bahn Hannover angebunden (halbstündlich).

T	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	2	**Bad Pyrmont, Kernstadt**	**Stadt Bad Pyrmont**

Kriterien und Begründungen

Sonderkriterium	*Begründung*
✓ Staatliche Anerkennung	Mineralheilbad (2009 durch Service-Agentur beim Heilbäderverband Niedersachsen e. V. zertifiziert)
Mindestkriterien	
✓ Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Daten liegen nicht auf Ortsebene vor. Da sich Kur- und Reha-Kliniken, das Hotel- und Gastgewerbe und weitere touristische Einrichtungen in der Kernstadt konzentrieren, kann die wirtschaftliche Bedeutung dem OT Bad Pyrmont zugeordnet werden. Alle Indikatoren liegen sehr deutlich über dem Kreisschnitt: Tourismusintensität: 34,09 (LK: 7,81); Umsatz 0,85 (LK: 0,55); Beschäftigte: 28,57 (LK: 9,96).
✓ Tourist. Infrastruktur/ Entwicklungspotenzial	Eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort erfolgt nur bei entsprechend vorhandener Infrastruktur.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Zentralörtliche Bedeutung	Bad Pyrmont ist Mittelzentrum.
✓ Landschaftliche Umgebung	Stadt ist von einem "Vorbehaltsgebiet Erholung" umgeben und grenzt im Nordwesten sowie Nordosten an ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Anbindung an regionales Erholungswegenetz	U. a. EXPO-Tour 7
✓ Erreichbarkeit mit ÖV	Bad Pyrmont ist über einen Bahnhof an das Netz der S-Bahn Hannover angebunden (halbstündlich). Die Stadt ist Knotenpunkt zahlreicher Buslinien.

T	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	3	**Hameln, Kernstadt**	**Stadt Hameln**

Kriterien und Begründungen	
Sonderkriterium	*Begründung*
X Staatliche Anerkennung	Hameln ist kein staatlich anerkannter Kur- oder Erholungsort.
Mindestkriterien	
✓ Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Stadt hat mehr als 50.000 Übernachtungen /Jahr (siehe oben). Daten liegen nicht auf Ortsteilebene vor. Da sich das Hotel- und Gastgewerbe vor allem in der Kernstadt konzentriert, ist dieser auch die wirtschaftliche Bedeutung hauptsächlich zuzuordnen.
✓ Tourist. Infrastruktur/ Entwicklungspotenzial	Touristische Einrichtungen, historische Altstadt, Museen, Hotel- und Gastgewerbe, Tagungszentren
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Zentralörtliche Bedeutung	Stadt ist Mittelzentrum.
✓ Landschaftliche Umgebung	Stadt grenzt im Norden, Nordosten und im Südwesten an ein "Vorbehaltsgebiets Erholung" und ein "Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung".
✓ Anbindung an regionales Erholungswegenetz	Hameln ist Knotenpunkt zahlreicher Wanderwege, Lage am Weserradweg.
✓ Erreichbarkeit mit ÖV	Hameln ist über einen Bahnhof an das Netz der S-Bahn Hannover und an die Bahnstrecke Löhne-Elze angebunden. Die Stadt ist Zentrum für den Busverkehr der Region.

zu 2.1 07.4

Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird an Standorten vorgenommen, die eine regionale Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung haben und entsprechend infrastrukturell ausgestattet oder zukünftig auszustatten sind.

Wesentlich ist die Einbindung/ Vernetzung der Orte zu den mit den Standorten verbundenen landschaftsbezogenen Erholungsbereichen. Eine Anbindung an den ÖPNV und Einbindung in das regionale Erholungswegesystem (Radfahren, Wandern, Reiten, Wasserwandern) im Landkreis ist dabei vorgenommen worden.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung unterscheiden sich von den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (s. o.) hinsichtlich ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung und in der Abhängigkeit dieses Planzeichens von der landschaftlichen Umgebung, die bei touristischen Standorten nicht zwangsläufig gegeben ist. Die Planzeichen schließen sich daher gegenseitig aus. Um Steuerungswirkung zu erzielen, soll diese Funktion nur für eine begrenzte Anzahl von Orten vergeben werden.

Analog zur Entwicklungsaufgabe Tourismus ist diese Funktionszuweisung nicht als „Prädikat“ zu verstehen, sondern beinhaltet neben der Aufgabe für die jeweilige Gemeinde, diese Funktion mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten auszufüllen, auch die Möglichkeit zur Verhinderung von Maßnahmen, die dieser Funktion entgegenstehen.

Als Kriterien zur Festlegung dienen die Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung sowie die landschaftliche Umgebung des jeweiligen Standortes. Zusätzlich ist eine Anbindung an das re-

gionale Erholungswegenetz oder eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich. Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung werden wie folgt begründet:

Tab. 5: Entwicklungsaufgabe Erholung, Kommunen

E	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	1	**Aerzen**	**Flecken Aerzen**
Kriterien und Begründungen			
Mindestkriterien		*Begründung*	
✓ Landschaftliche Umgebung		Gemeinde liegt im Nordwesten in unmittelbarer Nähe eines "Vorbehaltsgebiets Erholung" und im Süden in unmittelbarer Nähe eines "Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung sowie eines " Vorbehaltsgebiets Erholung".	
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung		Domänenburg Aerzen mit Kulturzentrum, Touristeninformation, Gastronomie.	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz		Anbindung an den Weser-Elbe-Radweg sowie den regionalen Radwanderweg Hämelschenburg	
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln		Stündliche Busanbindung nach Hameln und Bad Pyrmont (Linie 30).	

E	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	2	**Coppenbrügge**	**Flecken Coppenbrügge**
Kriterien und Begründungen			
Mindestkriterien		*Begründung*	
✓ Landschaftliche Umgebung		Gemeinde grenzt im Westen an ein "Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung".	
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung		Burganlage mit Museum (geöffnet Di.-So.), Ith-Hils-Wanderweg, , Hallen- und Freibad, Gastronomie.	
Auswahlkriterien		*Begründung*	
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz		U. a. EXPO-Tour 5, Kleiner Deister, Rund um den Osterwald	
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln		Bahnhof Coppenbrügge (Bahnstrecke Löhne-Elze, wochentags Stundentakt, Wochenende zweistündlich ab Hameln und Elze).	

E	Nr. 3	Standort: **Grohnde**	Verwaltungszugehörigkeit: **Gemeinde Emmerthal**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Weser als "Vorbehaltsgebiets Erholung" angrenzend.
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Grohnder Fährhaus (Biergarten, Pension, Campingplatz, Wohnmobilstellplatz, Erweiterung/Hotel geplant), Weserfähre, Schiffsanleger
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Weserradweg, Wasserwandern auf der Weser, Anschluss über örtliche Wanderwege an der Weserberglandweg, Pilgerweg Loccum-Volkenroda (Etappe 5A und 6A), Radwanderroute Bauernland &Weser
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Grohnde ist an das kreisweite und regionale Busliniennetz angebunden, aber nur werkstags in regelmäßiger Taktung

E	Nr. 4	Standort: **Börry**	Verwaltungszugehörigkeit: **Gemeinde Emmerthal**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Gemeinde grenzt im Norden an ein "Vorbehaltsgebiets Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Museum für Landtechnik (5 Gebäude und 8000 m² Freifläche) mit Museumscafé (geöffnet Sa./So./Feiertage), Veranstaltungen.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Anschluss u. a. an den Börry-Weg X10
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Börry ist nur werktags in regelmäßiger Taktung an den ÖPNV angeschlossen.

E	Nr. 5	Standort: **Hämelschenburg**	Verwaltungszugehörigkeit: **Gemeinde Emmerthal**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Hämelschenburg ist von einem "Vorbehaltsgebiets Erholung" umgeben und grenz im Norden und Südosten an ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Renaissanceschloss Hämelschenburg (geöffnet Di.-So.) mit Gastronomie, Museumsshop, Gartenanlage, Veranstaltungen, Standesamt.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Anbindung an den Bückeburg-Weg
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Stündliche Busanbindung nach Hameln.

E	Nr. 6	Standort: **Hessisch Oldendorf, Kernstadt**	Verwaltungszugehörigkeit: **Stadt Hessisch Oldendorf**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Stadt grenzt im Norden an ein "Vorbehaltsgebiets Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Hist. Altstadt, Münchhausen-Hof (Weserrenaissance), Touristeninformation, Gastronomie.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Lage am Weserradweg und am Pilgerweg Loccum-Volkenroda
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Bahnhof Hessisch Oldendorf (direkte Anbindung nach Löhne und Hameln/Elze/Hildeheim, wochentags Stundentakt, Wochenende zweistündlich ab Hameln und Löhne/Westf.).

E	Nr. 7	Standort: **Fischbeck**	Verwaltungszugehörigkeit: **Stadt Hessisch Oldendorf**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Ortsteil grenzt im Osten an ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" und ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Stift Fischbeck, Gastronomie.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Lage am Weserradweg und am Pilgerweg Loccum-Volkenroda
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Fischbeck ist nur werktags in regelmäßiger Taktung an den ÖPNV angeschlossen.

E	Nr. 8	Standort: **Langenfeld**	Verwaltungszugehörigkeit: **Stadt Hessisch Oldendorf**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Ortsteil liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Erholung" und grenzt im Westen an ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Schillat-Höhle mit Besucherzentrum und Café (Deutschlands nördlichste Tropfsteinhöhle, Besucherzahlen ca. 25.000 bis 30.000/Jahr), Wasserfall am Höllenbach (einziger natürlicher Wasserfall in Nds.).
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Lage am Fernwanderweg Weserberglandweg, div. regionale Wanderwege
X Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Keine Anbindung an den ÖPNV am Wochenende.

E	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	9	**Salzhemmendorf**	**Flecken Salzhemmendorf**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Flecken grenzt im Osten an ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" und liegt nach Westen in unmittelbarer Nähe eines "Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Ehemals staatlich anerkannter Kurort mit Sole-Kurbetrieb (seit 1986), Ith-Sole-Therme, Gastronomie..
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Anbindung an mehrere regionale Radwanderwege.
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	ÖPNV-Anbindung an Hameln, allerdings nur in der Woche und samstags.

E	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	10	**Lauenstein**	**Flecken Salzhemmendorf**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Gemeinde grenzt im Westen an ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Ehemals staatlich anerkannter Kurort mit Sole-Kurbetrieb (seit 1986, gemeinsam mit OT Salzhemmendorf), Naturerlebnisbad, Burgruine, Naturfreundehaus mit Klettergarten, Gastronomie.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Anbindung u. a. an den Wanderweg "Von Hildesheim nach Hameln".
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	ÖPNV-Anbindung an Hameln, allerdings nur in der Woche und samstags.

E	Nr. 11	Standort: **Osterwald**	Verwaltungszugehörigkeit: **Flecken Salzhemmendorf**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Landschaftliche Umgebung	Gemeinde liegt in einem "Vorbehaltsgebiets Erholung".
✓ Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Waldbad, Freilichtbühne, Besucherbergwerk "Hüttenstollen" mit Museum (geöffnet sonntags), Gastronomie.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Anbindung an mehrere Wanderwege, u. a. an den kleinen Deister.
✓ Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Bahnhof Osterwald (direkte Anbindung nach Löhne und Hameln/Elze/Hildeheim, wochentags und Wochenende Stundentakt).

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Grundsätzliches

Vielfältige aktuelle und künftige Fragestellungen der räumlichen Planung erfordern eine regionale Perspektive, um nachhaltige Lösungen zu finden. Eine der drängendsten Herausforderungen, der nur auf regionaler Ebene und in enger Abstimmung aller Akteure nachhaltig begegnet werden kann, ist das Spannungsfeld aus demographischem Wandel, schwindenden finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand und regionaler Daseinsvorsorge.

Die demographische Entwicklung verändert die Grundlagen der Daseinsvorsorge massiv. Die sinkende Nachfrage durch den Bevölkerungsrückgang schwächt die Auslastung und wirtschaftliche Tragfähigkeit von Einrichtungen und Diensten. Der gesamte Landkreis ist von Bevölkerungsrückgang, Alterung und der Abnahme von Mehrgenerationen-Haushalten geprägt; damit sind Anpassungsmaßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Unterstützung älterer Menschen für eine selbständige Lebensführung nötig.

Angesichts der ungünstigen demographischen Prognosen (s. Pkt. 1.1.) ist davon auszugehen, dass sich die Angebote zunehmend aus der Fläche zurückziehen und die zurückzulegenden Wege noch weiter werden. Darüber hinaus ist das ÖPNV-Angebot teilweise in den abgelegenen Ortsteilen auf die Schülerbeförderung ausgerichtet.

Insbesondere für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen ergeben sich hieraus erhebliche Herausforderungen hinsichtlich der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie einer adäquaten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. So stellt sich die Auslastung der Infrastruktur und öffentlichen Versorgungseinrichtungen für die Daseinsvorsorge als ein Problem von gravierender Bedeutung dar. Mangelnde Wirtschaftlichkeit wird die Infrastrukturversorgung weiter ausdünnen. Besonders betroffen sind die dünn besiedelten Teilräume des Landkreises, in denen die Versorgungsdichte aus betriebswirtschaftlichen Gründen bereits heute erheblich eingeschränkt ist.

Mit der Alterung der Bevölkerung und dem Rückgang der Einwohnerzahlen im gesamten Landkreis nimmt die Nachfrage nach Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Privatwirtschaft ab. Die Auswirkungen auf die Auslastung kommunaler Infrastrukturen werden sich in

der Zukunft deutlich verstärken und damit die finanziellen Belastungen und Risiken für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. für öffentliche und private Träger von Infrastruktureinrichtungen erhöhen.

Die verbleibenden Standorte und Strukturen konzenzentrieren sich zunehmend in den Gemeindezentren. Für die Einwohner aus den abgelegenen Ortsteilen werden die Wege dadurch immer länger.

Die betriebswirtschaftlich bedingten Konzentrationsprozesse in der Infrastrukturversorgung und die geringen Handlungsspielräume in den kommunalen Haushalten erschweren die Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Probleme häufen sich in den peripheren, dünner besiedelten Gebieten des Landkreises, wo Versorgungsniveau und -qualität am stärksten gefährdet sind. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der älteren Menschen, um ihren Anforderungen an eine selbständige Lebensführung bis ins hohe Alter gerecht zu werden. Mit der Fokussierung auf diese Zielgruppe wird der wachsenden Zahl von Älteren und Hochbetagten und ihren spezifischen Anforderungen an Angebote der Daseinsvorsorge Rechnung getragen. Damit soll die Attraktivität des Landkreises als Wohnstandort für ältere Bewohnerinnen und Bewohner erhöht werden. Gleichzeitig ergeben sich durch die wachsende Zahl hochbetagter Menschen, von denen immer weniger im Familienverbund leben, zusätzliche Bedarfe und Anforderungen an eine wohnungsnahe Grundversorgung. Es profitiert letztendlich die gesamte Bevölkerung von einer guten (altersgerechten) Versorgung.

Ferner ist die Erreichbarkeit der Infrastrukturangebote ein wichtiges Kriterium für die Qualität der regionalen Daseinsvorsorge und ein bedeutender Kostenfaktor für die öffentliche Hand sowie für den Bürger. Dabei stehen die Erreichbarkeiten in starker Wechselwirkung zu Standortentscheidungen und zur Nutzung von Infrastrukturen.

Eine zukunftsfähige Daseinsvorsorgeplanung muss deshalb die Erreichbarkeiten und deren jeweilige Veränderung kennen und bei unterschiedlichen Entscheidungen berücksichtigen. Um die Mobilitätschancen zu erhalten und zu sichern, sind neben dem Linienverkehr auch alternative Angebote des ÖPNV zu entwickeln, d. h., regional organisierte bzw. regional abgestimmte bürgerschaftlich unterstützte Angebote (z. B. Mitbring- und Fahrdienste von Bürgern für Bürger, Bürgerbusse, Einkaufsbusse). Eine gemeindeübergreifende Organisation flexibler Mobilitätsangebote kann als kleinräumige Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot eingerichtet werden. Erste Projekte wie Rufbusse im Ilsetal, in Hess. Oldendorf oder Bad Münder sowie Bürgerbusse in Salzhemmendorf, Coppenbrügge und Bad Münder wurden bereits umgesetzt. Aufgrund der Entwicklung neuer Fahrradtypen (E-Bikes, Pedelecs, Velomobil etc.) und steigender Kosten für fossile Mobilität wird das Fahrrad in den ländlichen Räumen auch für ältere Menschen eine zunehmend größere Rolle spielen.

Die Sicherung des Zugangs zu den benötigten Gütern und Dienstleistungen - durch Präsenz vor Ort, Mobilitätsangebote oder die Unterstützung durch digitale Infrastrukturen - ist für die Qualität des Wohn- und Arbeitsstandorts und somit auch die regionalwirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Um dort die Daseinsvorsorge zu sichern, müssen neue kosteneffiziente Standort- und Organisationsstrukturen umgesetzt werden.

zu 2.2 02.1

Um dem Verlust von Lebensqualität und Standortattraktivität entgegenzuwirken und die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in allen Teilräumen zu sichern, müssen Versorgungsstandorte durch Konzentration und Bündelung von Einrichtungen gestärkt und ihre Erreichbarkeit gesichert werden. Dabei orientiert sich der Landkreis an dem Leitbild „Sicherung der Daseinsvorsorge“,

wie es die Raumordnungsminister von Bund und Ländern bereits im Jahr 2006 verabschiedet haben. Es will das Zentrale-Orte-System als „Grundgerüst für die Daseinsvor-sorge“ stärken und gleichzeitig der demographischen Entwicklung anpassen, dafür auch neue, zeitlich und örtlich flexible Organisations- und Angebotsformen entwickeln.
Die räumliche Struktur des Landkreises stellt sich so dar, dass jede politische Gemeinde über einen Standort mit zentralörtlicher Funktion verfügt.
Damit sind die raumordnerischen Grundvoraussetzungen zur wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ausstattungssicherung i. S. der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gegeben.
Im Jahr 2009 fand im Rahmen des Modellprojektes Planungskooperation der Regionalen Entwicklungskooperation (REK) Weserberglandplus die vom Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) Hannover erstellte Untersuchung „Erhalt der Grundversorgung/ Gestaltung der Daseinsvorsorge“ statt. Dabei wurde nachgewiesen, dass die Entfernungen zu verschiedenen Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge, der medizinischen Versorgung sowie Angeboten und Dienstleistungen zur Deckung der täglichen Bedarfe für die Bewohner einiger Ortsteile im Landkreis relativ groß sind; dies gilt es zu ändern.
Die Karte „Zentralität der Ortsteile im Landkreis Hameln-Pyrmont“ (Abb. 8), stellt das Ergebnis der bereits erläuterten Infrastrukturanalyse der Ortsteile dar (s. Kapitel 2.1. 05.1).
Zentralität bedeutet dabei die Ausstattung der Ortsteile sowohl mit quantitativer als auch qualitativer Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Einzelhandel, Post, Arzt, Schule und Kita.
Neben den im LROP bereits festgelegten Mittelzentren kristallisieren sich in der vorgenommenen Infrastrukturanalyse (siehe Begründung zu Punkt 2.1.05.1) einerseits die „starken“ Ortsteile heraus, die als - im RROP zu bestimmenden - Grundzentren und ggf. als Grundzentren mit mittel-zentraler Teilfunktion geeignet sind bzw. infrage kommen. Andererseits zeigt die Analyse auch die Ortsteile auf, die über keine Infrastruktur (mehr) verfügen. Dazwischen positionieren sich diejenigen, die in unterschiedlicher Quantität auf niedrigem Niveau Angebote der Grundversor-gung vorhalten.
Die Darstellung der Ortsteile im Raum und ihrer Zentralität lässt erkennen, dass ca. 30 % der Bevölkerung bzw. ca. 1/3 der 100 Ortsteile im Landkreis für jegliche Versorgung auf die Fahrt zum nächsten Zentralen Ort oder zu einem der (im Ziel genannten) Ortsteile angewiesen sind. Das unterstreicht die Wichtigkeit der Sicherung und Entwicklung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Raum (s. auch Kap. 2.1. 05.1).
Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen räumlich und organisatorisch in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und damit die wohnortnahe Versorgung zu sichern und zu entwickeln. Die in Abb. 8 aufgeführten Stadt- und Gemeindeteile mit ausreichender Infrastruktur sollen - in Ergänzung, nicht in Konkurrenz zu den Zentralen Orten - zumindest partiell eine verstärkte Versorgungsfunktion für benachbarte Siedlungseinheiten mit wenig bzw. ohne Einrichtungen übernehmen. Die Erreichbarkeit dieser Ortsteile mit dem ÖPNV einschl. alternativer Bedienungsformen ist dabei sicher zu stellen.
Neben der angewandten technisch-mathematischen Bewertung der jeweiligen Zentralitäten der Ortsteile (s. Kap. 2.1. 05.1) sind hier aber noch weitere Indikatoren wie Einwohnerzahl, Größe des Gemeindegebietes, räumliche Beziehung zum Zentralen Ort und den benachbarten Ortsteilen sowie örtliche Gegebenheiten zur Bestimmung der Standorte mit Versorgungsfunktion herangezogen worden. Mit Stadt- und Gemeindeteilen Hemeringen (Stadt Hessisch Oldendorf) und Grohnde (Gemeinde Emmerthal) als weitere Standorte mit infrastruktureller Versorgungsfunktion soll eine räumlich ausgewogene Ergänzung zu der Versorgungsaufgabe der Zentralen Orten geschaffen und somit die Daseinsvorsorge in der Fläche gesichert werden.

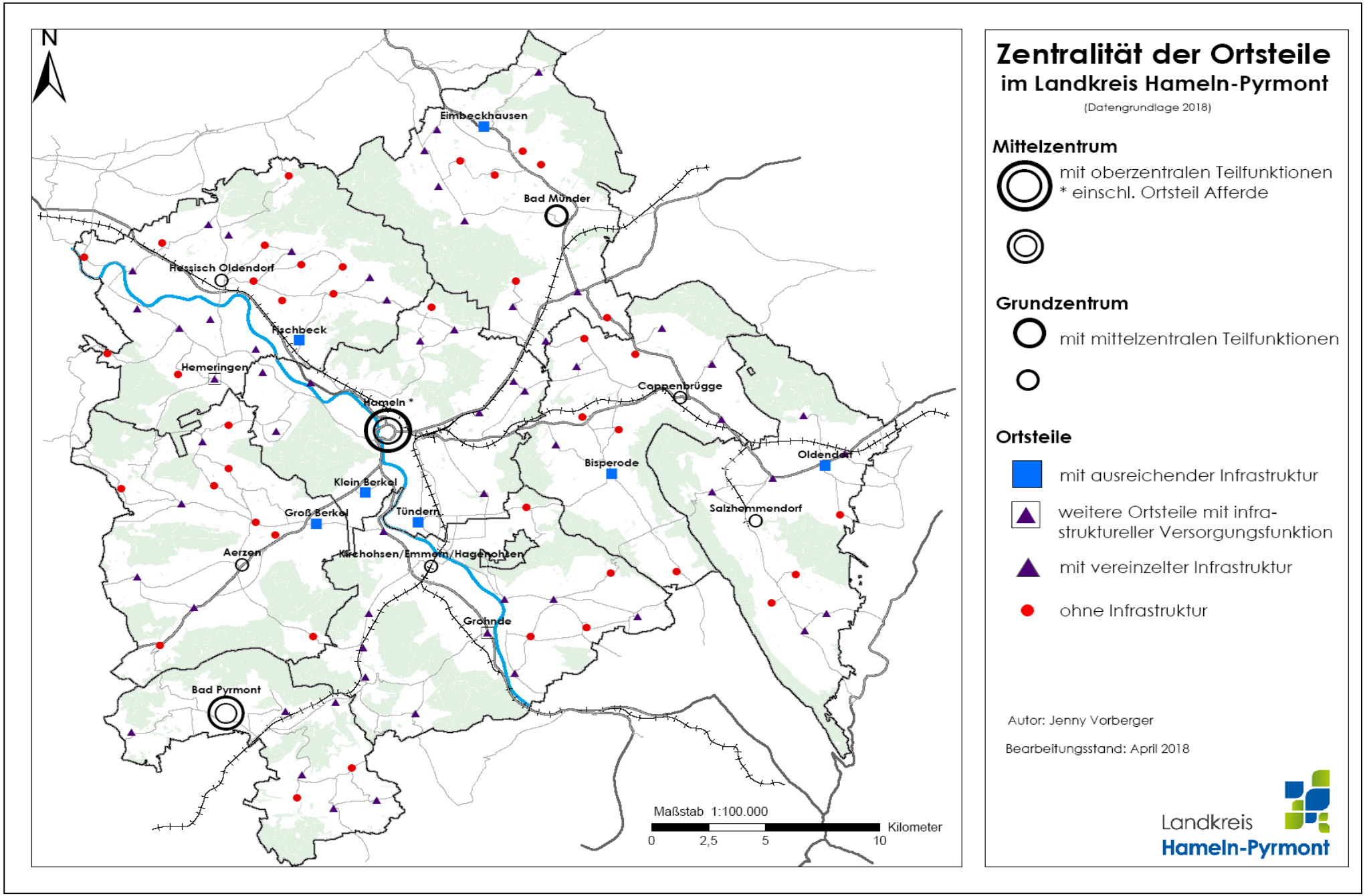


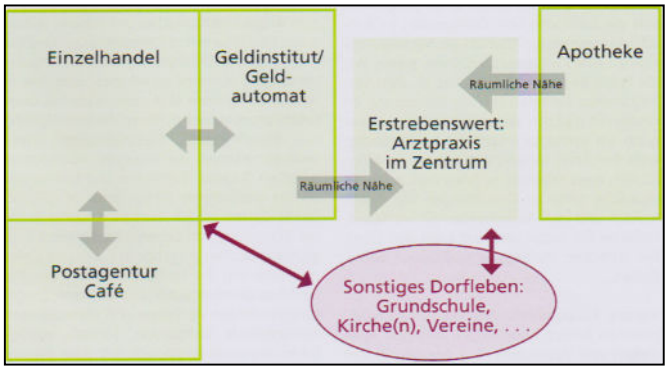
Abb. 8: **Zentralität der Ortsteile**

zu 2.2 02.2

Die räumliche und organisatorische Bündelung von Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten sowie öffentlichen und privaten Serviceleistungen ist zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung geboten. Die Versorgungsmittelpunkte fungieren ferner als Attraktivitätssteigerung der Ortsmitten. Soweit es sich um private Träger der Infrastrukturen handelt, sind diese grundsätzlich kooperationsbereit. Zudem gibt es bereits gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Interessenvertretungen (u. a. die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, den Handelsverband Niedersachsen und die Deutsche Post).

Um Versorgungsleistungen zu konzentrieren und zu bündeln, die Grundversorgung in dünn besiedelten Räumen aufrecht zu erhalten sowie eine Vielfalt an Angeboten zu sichern, sollte es vorrangig um die Kombination von Angeboten und um Standortkriterien, weniger um einzelne Standorte gehen. Dazu müssen Kooperationsformen zwischen verschiedenen Trägern privater und öffentlicher Infrastrukturen geschaffen werden, die die Stärkung und Sicherung der Versorgungseinrichtungen sowie eine branchenübergreifende Zusammenarbeit ermöglichen. Die Chancen, private Träger zu neuen Kooperationsformen und Netzwerkbildungen ebenso wie zu neuen Organisations- und Angebotsstrukturen zu motivieren, wächst unter den Bedingungen der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen sinkenden Tragfähigkeit traditioneller Angebotsformen.

Die Synergieeffekte können entscheidenden Einfluss auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit haben; dies betrifft auch den ÖPNV. Insbesondere im ländlichen Raum wie im Landkreis Hameln-Pyrmont mit seinen zahlreichen kleinen Ortsteilen besitzt der ÖPNV eine besondere zentrale Bedeutung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung. Hierzu soll ein multi- und intermodales, flexibles Verkehrsangebot errichtet werden.



(Quelle: NEWH, Perspektiven der Nahversorgung)

Abb. 9: Branchenübergreifende Kooperation

Neben der Bündelung von Versorgungs- und Dienstleistungsangebote zwingen darüber hinaus die aktuellen Entwicklungen der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung zunehmend dazu, Kooperationen mit anderen Kommunen oder Aufgabenträger zu suchen. Zur Sicherung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge müssen sich Städte und Gemeinden über gemeinsame Infrastruktureinrichtungen abstimmen und gemeinsam Strategien auf Grundlage kommunaler integrierter Entwicklungskonzepte verfolgen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden grundsätzlich zu entscheiden haben, ob sie freiwillige Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. ein Schwimmbad, weiterhin leisten wollen oder

es schließen. Alternativen zur Entlastung des kommunalen Haushaltes bieten hier neue Trägermodelle, etwa durch gemeinsame Trägerschaft mit einer oder mehreren weiteren Kommunen oder Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden. Gegenstand der kooperativen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden können sowohl freiwillige als auch pflichtige Aufgaben des kommunalen Wirkungskreises sein, womit sich ein breites Spektrum möglicher Kooperationsthemen ergibt. Die Anwendungsgebiete reichen von der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur und technischen Einrichtungen bis zur gemeinsamen Beschaffung, der Gebäudewirtschaft sowie gemeinsamen Dienststellen mit spezialisiertem Personal. Ferner ist eine Kooperation u. a. in der räumlichen Planung und Entwicklung sowie der öffentlichen Verwaltung möglich.

Tab. 6: Potentielle Handlungsfelder und Themen der kommunalen Zusammenarbeit

Kommunale Aufgabe	Potentielle Handlungsfelder und Themen
Daseinsvorsorge	Erreichbarkeitsinfrastruktur
	Technische Infrastruktur
	Soziale Infrastruktur
Räumliche Planung und Entwicklung	Bauleitplanung, Flächenmanagement
	Wirtschaftsförderung (z. B. Gewerbeflächenpools)
	Tourismusförderung und Regionalmarketing
	Umwelt- und Klimaschutz
Öffentliche Verwaltung	Finanz-, Personal- und Steuerverwaltung
	Standesamt und Meldewesen
	Einsatz von Fachpersonal, Ausbildungsverbünde
	Informations- und Kommunikationstechnologie
	Beschaffungs- und Vergabewesen

Die Potentiale der interkommunalen Kooperation zur Gestaltung des demographischen Wandels in schrumpfenden Regionen werden trotz eines bestehenden Handlungsbedarfs bei weitem noch nicht ausgeschöpft. So stößt die interkommunale Zusammenarbeit nach wie vor auf Vorbehalte bei Bürgermeistern, Verwaltungsmitarbeitern und der Bevölkerung, während kleinräumig differierende Schrumpfungsprozesse das Konkurrenzdenken unter den Nachbarkommunen aktuell noch verschärfen. Mit Blick auf die Zukunft steht deshalb die Überwindung eines „falschen" Konkurrenzverständnisses im Vordergrund, wobei die demographische Entwicklung nicht als „Bedrohung", sondern als Chance zur Gestaltung und qualitativen Verbesserung des kommunalen Leistungsangebotes im Verbund wahrzunehmen ist. So ist die Optimierung bzw. der weitere Ausbau regionsinterner Kooperationsstrukturen in der Daseinsvorsorge erforderlich, um die Lebensqualität und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Region „nach außen" sicherzustellen.

Darauf aufbauend bietet sich die Erarbeitung einer Regionalstrategie Daseinsvorsorge, d. h. eines interkommunal abgestimmten Konzeptes zur Sicherung und Gestaltung der Daseinsvorsorge an. Dabei geht es darum, sich im Rahmen eines Planungs- und Diskussionsprozesses systematisch

und frühzeitig mit den Auswirkungen des demographischen Wandels auf ausgewählte Infrastrukturbereiche der Daseinsvorsorge auseinanderzusetzen, regionsspezifische Anpassungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Die Information und Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger über den zukünftigen Grad der Betroffenheit ist dabei entscheidend, um einen sachlichen Diskurs zu initiieren, die Motivation zu kooperativem Handeln zu fördern und Akzeptanz für neue Lösungsansätze zu schaffen.

Projekt EWH vernetzt

Unter dem Projekttitel „EWH vernetzt" hat der Landkreis Hameln-Pyrmont als Mitglied im Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover (Netzwerk EWH) am Forschungsverbund „UrbanRural Solutions" teilgenommen. „UrbanRural Solutions" steht hierbei für das Ziel, innovative Lösungen für die Daseinsvorsorge in Kooperation von Stadt und Land zu entwickeln.

Ein erster Schritt hierfür war die Erhebung von beispielsweise Einkaufsmöglichkeiten und medizinischen Einrichtungen (Ärzte, Krankenhäusern) und deren Erreichbarkeit im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover.

Auf Grundlage dieser Informationen hat eine Gruppe von Fachleuten aus dem Netzwerk mit Unterstützung der universitären Partner neue Kooperationsmöglichkeiten entwickelt. Aus dem Nebeneinander wachsender und schrumpfender Räume und der Notwendigkeit, die räumliche Verteilung sowie die Erreichbarkeit von Versorgungsinfrastrukturen zu überdenken, folgen komplexe Abstimmungs- und Kooperationserfordernisse auf regionaler Ebene, die insbesondere zwischen urbanen und ländlichen Räumen hervortreten.

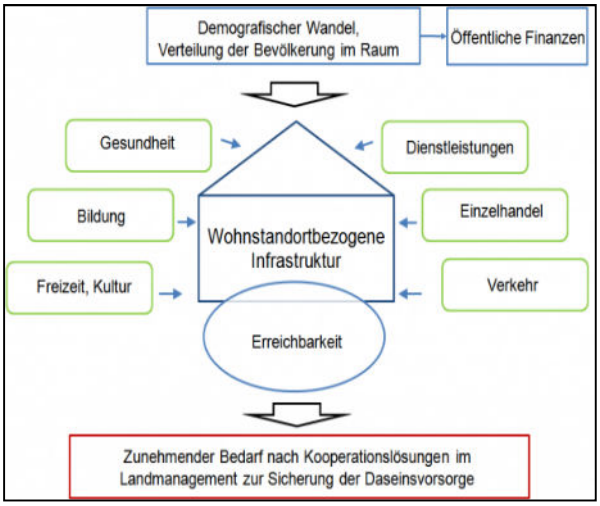


Abb. 10: Handlungsfeld Daseinsvorsorge (Grafik: TUHH)

In einem weiteren Projekt sollen Strategien entwickelt werden, wie die digitale Transformation gewinnbringend für die Verbesserung der Daseinsvorsorge genutzt werden kann und wo die öffentliche Hand ggf. steuernden Einfluss nehmen kann bzw. sollte.

Das Projekt soll unter dem Titel „Digital EWH" – Digitalisierungsstrategien im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover l

aufen. Hierzu wird ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Amt für regionale Entwicklung Leine-Weser gestellt. Die Federführung für dieses Projekt liegt beim Landkreis.

zu 2.2 03

Das dreistufige System der Zentralen Orte - Ober-, Mittel- und Grundzentren - stellt eines der wesentlichen Instrumente zur raumordnerischen Gestaltung und Steuerung der Raum- und Siedlungsentwicklung dar. Zentrale Orte wirken als Kristallisationspunkte der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung und dienen als Orientierungspunkte für Wirtschaft, Verwaltung und Versorgung. Durch die räumliche Bündelung zentraler, administrativer wirtschaftlicher, sozialer, medizinischer und kultureller Einrichtungen soll eine ausreichende und ausgewogene Versorgung bei einer gleichzeitig günstigen Erreichbarkeit gewährleistet werden.
Abgestimmt auf die verschiedenen Stufen werden den Zentren bestimmte Funktionen und Schwerpunktaufgaben zugewiesen, wobei Zentrale Orte höherer Stufe zugleich Versorgungsfunktionen nachrangiger Zentraler Orte wahrnehmen. So übernimmt z. B. ein Mittelzentrum die Grundversorgung für sein eigenes Gemeindegebiet. Die Standorte der Ober- und Mittelzentren sowie der Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt.

Das LROP eröffnet die Möglichkeit, Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion festzulegen. Grundzentren, die bereits heute in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten.
Mit diesen Festsetzungen wird der bundes- wie landes-rechtlichen Verpflichtung nachgekommen, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.
Grundzentren sowie ggf. Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen können in Regionalen Raumordnungsprogrammen bestimmt und ausgewiesen. Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis nach Abwägung raumordnerischer Gesichtspunkte Gebrauch gemacht.
In diesen Grundzenten befinden sich neben den administra¬tiven auch zu einem großen Teil die sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge. In allen sechs Grundzentren des Landkreises ist ein gutes Angebot an Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Die Festlegung als Zentraler Ort ist als Auftrag an die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde zu verstehen, dieser Funktion gerecht zu werden. Hier sind zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitzustellen.
In der vorgenommenen Infrastrukturanalyse zur Bestimmung der Zentralitäten der Ortsteile (siehe Tab. 3, Begründung zu Punkt 2.1.05.1) heben sich die Ortsteile heraus, die als Grundzentren und ggf. Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion geeignet sind. Entsprechend wurden die im Ziel genannten Grundzentren festgelegt. Darüber hinaus besitzt das Grundzentrum Bad Münder

nach den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont und deutlich vor den anderen Grundzentren im Landkreis die höchste Zentralität (s. Tab. 3, Pkt. 2.1. 05.1).
Dem Grundzentrum Bad Münder werden auf Grund folgender überörtlicher bzw. regional bedeutsamer Einrichtungen mittelzentrale Teilfunktionen für die Bereiche Gesundheit und Bildung zugewiesen.

Tab. 7: Gesundheitseinrichtungen Stadt Bad Münder

Name der Einrichtung	Bettenanzahl	Beschreibung
Deutsche Klinik	nur ambulante Behandlung vor Ort	Eines der modernsten Zentren für Fortpflanzungsmedizin in Europa
Diakoniekrankenhaus Friederikenstift	100	Berufsgenossenschaftliche Sonderstation für Schwerunfallverletzte (insbesondere nach Arbeitsunfällen)
Mediclin Deister-Weser Klinik	208	Rehabilitationsklinik mit den Schwerpunkten in der stationären Behandlung von Ängsten, ADHS, Depressionen sowie Rehabilitation nach Tumorerkrankung, gastroenterologischen Erkrankungen und bei Erschöpfungszuständen
Deister-Süntel Klinik	58	Fachkrankenhaus für Innere Medizin mit Fachabteilungen Hämatologie / Onkologie und Nephrologie sowie Abteilung für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie (inkl. Geriatrie, Dialysezentrum, Schlaflabor)
Rehabilitationsklinik	155	seit Jahren zertifizierte Klinik und Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover
Solebewegungsbad		Das Solebewegungsbad wird insbesondere durch die Rheumaliga Springe/Bad Münder für Therapiezwecke genutzt

Alle genannten Einrichtungen sowie weitere Gesundheitsanbieter aus verschiedensten Bereichen (niedergelassene Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pflegeeinrichtungen, Kliniken etc.) sind am Runden Tisch Gesundheit miteinander vernetzt, mit dem Ziel die Versorgung und Betreuung der Patienten zu optimieren und den Gesundheitsstandort weiter auszubauen und zu stärken. Die z. T. internationale Bedeutung der V. g. Einrichtungen geht weit über eine überregionale oder mittelzentrale Bedeutung hinaus.

Auch die vorhandenen Bildungseinrichtingen haben ein überregionales Einzugsgebiet mit entsprechendem Klientel.

Bildungseinrichtungen:

- Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätte Hannover e.V.:
  Zentrum für Tagungen, Kon¬gresse, Seminare und Fortbildungen
- BHW-Schulungsheim:
  Berufliches Schulungszentrum für Angestellte der BHW / Post¬bank
- Studieninstitut des Landes Niedersachsen:

Institut für berufliche Aus-, Fort- und Wei¬terbildung der Bediensteten des Landes Niedersachsen

- Wilhelm-Gefeller Bildungszentrum der IG Bergbau-Chemie-Energie:
  Bildungs- und Tagungszentrum der genannten Gewerkschaft

Darüber hinaus besitzt Bad Münder nach den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont und deutlich vor den anderen Grundzentren im Landkreis die höchste Zentralität (s. Pkt. 2.1. 05.1). Die Einstufung von Bad Münder als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion erfolgt nicht zu Lasten der bestehenden Zentralen Orten in Hameln, Springe, Hess. Oldendorf und Rodenberg.

Die Einstufung von Bad Münder als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen erfolgt nicht zu Lasten der bestehenden Zentralen Orte in Hameln und Springe, wo derartige Einrichtungen nicht vorhanden sind und von daher keine entsprechende Beeinträchtigung besteht. Das Grundzentrum Bad Münder mit seinen v. g. Einrichtungen nimmt bereits heute über seine grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus mittelzentrale Aufgaben für umliegende Gemeinden mit Grundzentren wahr. Die Aufgaben des Grundzentrums Bad Münder sollen durch die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen in den Bereichen Gesundheit und Bildung gestärkt und weiter entwickelt werden. Durch eine Stärkung dieser Funktionen wird ein wesentlicher Beitrag zur Regionalentwicklung geleistet.

zu 2.2 04

Die Zentralen Orte sind gemäß dem LROP räumlich als zentrale Siedlungsgebiete im RROP festzulegen. Der Begriff des zentralen Siedlungsgebietes ist in § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) festgelegt und besagt, dass die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete der Gemeinden ausgerichtet sein sollen. Dabei sind diese standortgenau festzulegen; d. h., dass ein bestimmter Ortsteil bzw. zusammenhängende Ortsteile als zentrale Siedlungsgebiete die Funktion des Zentralen Ortes übernehmen. Hierdurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt sowie die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. In den Zentralen Orten soll die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen aus den Bereichen Einzelhandel, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesundheitswesen, Verwaltung sowie Soziales erfolgen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist zum einen auf den baulichen Bestand (d. h., nach § 30 oder 34 BauGB zu beurteilende Bebauung) abgestellt; damit sind die zentralen Wohnstandorte in Verbindung mit den zentralörtlichen v.g. Versorgungseinrichtungen gemeint. Dabei haben diese Einrichtungen einen städtebaulichen Zusammenhang mit den Wohnstand-orten. Zudem sind auch die sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstelungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde gelegt worden. Hierzu sind auch städtebauliche Entwicklungskonzepte herangezogen worden. Siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze, Grünflächen, Parks und Kleingärten sind auch Bestandtei von zentralen Siedlungsgebieten. Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB sind von zentralen Siedlungsgebieten ausgenommen.

Die zentralen Siedlungsgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Auf Grund der räumlichen Nähe und der engen Verflechtungen schließt in Hameln das zentrale Siedlungsgebiet den baulich zusammenhängenden Ortsteil Afferde (vorhandenen Potenziale für Gewerbeentwicklung) sowie den Stadtteil Wangelist (Wohnentwicklung) und einen Teil des Stadtteiles Klein Berkel (Multimarkt, Einkaufszone Bökeler Straße) ein. Dies dient der konzentrierten Siedlungsentwicklung unter Nutzung der vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktur im Mittelzentrum.

Im Ortsteil Afferde sind großflächiger Einzelhandel im periodichen und aperiodischenn Segmentbereich (Supermarkt mit 1.600 m ² Verkaufsfläche (VF), Unterhaltungselektronik mit 1.200 VF, Baumarkt mit 2.900 m² VF) vorhanden. Ferner sind bedeutende Wirtschaftsunternehmen und mehrere große Autohäuser in Afferde ansässig.

zu 2.2 06

Der Landkreis liegt im Einzugsbereich der Oberzentren Hannover und Hildesheim (für den Bereich Bad Pyrmont wirkt sich auch das Oberzentrum Paderborn aus). Die benachbarten Mittelzentren Springe und Rinteln haben für die Städte Bad Münder und Hessisch Oldendorf als Gemeinden mit grundzentraler Funktion eine begrenzte Versorgungsfunktion. Hinsichtlich der Zentralität weist Hameln als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen als Einkaufs- und Arbeitsort für den Landkreis eine erhebliche übergemeindliche Bedeutung auf.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

zu 2.3 07.1

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind aufgefordert, für ihr Gebiet ein Rahmenkonzept zur Entwicklung der Einzelhandelsversorgung (Einzelhandelskonzept) aufzustellen. Dies soll als Grundlage für die bauleitplanerische Standortvorsorge, für Entscheidungen über geplante Vorhaben sowie für die notwendige regionale Abstimmung und Konsensbildung über Neuansiedlungen und Erweiterungen großflächiger Einzelhandelsprojekte dienen. Derartige kommunale Konzepte liegen z. T. bereits vor. Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erfüllen mehrere wichtige Funktionen:

- Sie dienen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage auf der Ebene der Stadtentwicklungsplanung.
- Sie stellen eine bedeutsame Abwägungsgrundlage in den Bauleitplanverfahren im Sinne eines „sonstigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar.
- Sie fungieren als konzeptionelle Planungsgrundlage und Informationsquelle bei der Einzelbeurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Einzelhandelskonzepte setzen sich aus mehreren Bausteinen zusammen. Dazu gehören insbesondere die Analyse des Bestandes und Entwicklungspotenzials, die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lage, sowie die Bestimmung der ortsspezifischen Sortimentsliste. Ferner sollten Nahversorgungsstandorte festgelegt sowie Ansiedlungsleitsätze und Festsetzungsempfehlungen definiert werden. Ein Einzelhandelskonzept schafft Klarheit über die konkreten Vorstellungen der Kommune.

Es dient als Werkzeug einer aktiven Angebotsplanung für die Kommunen, um Investitionen am Standort nach transparenten Spielregeln für alle Marktteilnehmer steuern zu können.

Eine fundierte Analyse der aktuellen Standortgegebenheiten und der Einzelhandelsstruktur ist die Basis jedes Einzelhandelskonzeptes. Neben räumlichen, funktionalen, ökonomischen und soziodemographischen Rahmendaten des Standortes muss vor allem das örtliche Einzelhandelsangebot mittels einer Vollerhebung aller Betriebe erfasst werden.

Dies geschieht in regelmäßigen Zeitabständen im Rahmen des Konsensprojektes „Großflächiger Einzelhandel“ im Forum für Stadt- und Regionalplanung des Erweiterten Wirtschaftsraumes Hannover, in dem der Landkreis aktiv mitwirkt. Ein Regionales Einzelhandelskonzept ist im Landkreis

u. a. aufgrund seiner ländlich geprägten Struktur nicht erforderlich und zielführend. Der Ansiedlungsdruck von Einzelhandelsgroßprojekten ist nicht derart stark, dass dies hinsichtlich wahrscheinlicher Beeinträchtigungen auf Nachbarkommunen regional geplant und konzipiert werden müsste. Mit einem in Hameln ansässigen Möbelhaus besteht lediglich ein Einzelhandelsgroßprojekt in der Größenordnung von 20.000 m² Verkaufsfläche, welches etwaige regionale Auswirkungen insbesondere hinsichtlich des zentrenrelevanten Randsortimentes aufweisen könnte.

In der Hamelner Innenstadt ist zudem das überregional ausstrahlende Einkaufszentrum „Stadt-Galerie“ mit einer Verkaufsfläche von 19.000 m² und ca. 100 Geschäften ansässig.

zu 2.3 07.2

Im Rahmen des heutigen Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover haben sich im Jahr 1998 das Städtenetz EXPO-Region (Städte Celle, Hameln, Hannover, Hildesheim, Peine, Stadthagen, Nienburg/ Weser und Walsrode) und die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Nienburg/ Weser, Heidekreis und Peine sowie die Region Hannover und der Zweckverband Braunschweig als Träger der Regionalplanung im Forum für Stadt- und Regionalplanung zusammengefunden, um u. a. großflächige Ansiedlungsvorhaben des Einzelhandels, die Auswirkungen auf benachbarte Städte und Regionen haben können, untereinander abzustimmen.

Das Ziel des Konsensprojektes „Großflächiger Einzelhandel“ ist es, die Versorgung in den Städten und Gemeinden entsprechend ihrer Größe und Funktion sicherzustellen, die Innenstädte und Ortskerne als zentrale Einkaufslagen zu stärken, die wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe frühzeitig mit Nachbarn abzustimmen sowie ein interkommunales Abstimmungs- und Moderationsverfahren zu erarbeiten.

Im Jahr 2003 wurde das Konsensprojekt „Großflächiger Einzelhandel“ erstmalig durchgeführt und in den Jahren 2006, 2011 und 2016 fortgeschrieben. Dabei wurde der Einzelhandel im Gebiet des Erweiterten Wirtschaftsraumes Hannover etwa zeitgleich und unter gleichen Bedingungen und Maßstäben flächendeckend erhoben, analysiert sowie sortiments- und warengruppenbezogen klassifiziert. Auf der Grundlage des erhobenen Datenmaterials wurden durch die Relation des erzielten Umsatzes und der vorhandenen Kaufkraft die Handelszentralitäten aller Städte und Gemeinden professionell ermittelt und damit eine wichtige raumordnerische Beurteilungsgrundlage bei Ansiedlungsvorhaben geschaffen.

Bei umstrittenen großflächigen Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten soll zur Abstimmung einer verträglichen Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie im sonstigen erweiterten Wirtschaftsraum Hannover ein Moderationsprozess durchgeführt werden. Dabei stehen Information und lösungsorientierte Konsensfindung im Vordergrund.

Das Moderationsverfahren im Rahmen des Konsensprojektes schließt eine maßgebliche Steuerungslücke zwischen den auf kommunalen Belangen ausgerichteten Steuerungsinstrumenten und der vorhabenbezogenen Bauleitplanung für raumordnerisch relevante Einzelhandelsvorhaben. Es eröffnet die Möglichkeit, entsprechende Planungen im Vorfeld der formalen raumordnerischen Beurteilung und Abstimmung sowie der Bauleitplanungsprozesse im Hinblick auf die im Konsensprojekt formulierten Ziele zu hinterfragen und ggf. zu modifizieren; dadurch kann der formale Planungsprozess optimiert werden.

Als Orientierungswerte für die Erforderlichkeit eines moderierten Abstimmungsverfahrens werden folgende - im konkreten Einzelfall auf ihre Plausibilität zu prüfende – Schwellenwerte angenommen:

- Verbrauchermärkte: ab 2.000 m² Verkaufsfläche,
- SB-Warenhäuser: ab 5.000 m² Verkaufsfläche,

- Baumärkte: ab 5.000 m² Verkaufsfläche,
- Möbelmärkte: ab 7.000 m² Verkaufsfläche,
- sonstige Fachmärkte: ab1.200 m² Verkaufsfläche sowie
- Einzelhandelsagglomerationen: ab 3.000 m² Verkaufsfläche.

Diese Schwellenwerte sind im Rahmen des Konsensprojektes „Großflächiger Einzelhandel" verwaltungsseitig vereinbart worden und können unter veränderten Rahmenbedingungen auch höher oder niedriger angesetzt werden.

Im Vordergrund stehen eine Beurteilung der Auswirkungen sowie eine Konsensfindung im konkreten Einzelfall zwischen der Standortgemeinde, den betroffenen angrenzenden Gemeinden und dem Landkreis Hameln-Pyrmont. Im Moderationsverfahren sollen die im Rahmen des Konsensprojektes „Großflächiger Einzelhandel" ermittelten Orientierungswerte als informelles Instrument zur „Früherkennung" möglicher raumordnerischer Konfliktfälle berücksichtigt werden.

Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die voraussichtlich die einzelhandelsbezogenen Erfordernisse der Raumordnung insbesondere die Ge- und Verbote des LROP nicht einhalten werden sowie gegen Ziele des RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont verstoßen, bietet ein Moderationsverfahren ggf. die Möglichkeit, das Vorhaben entsprechend zu modifizieren. Das Moderationsverfahren ergänzt die erforderlichen raumordnerischen Beurteilungen (landesplanerische Stellungnahmen).

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbandes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsätzliches

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das dazugehörige untergesetzliche Regelwerk grundlegend geregelt. Zweck dieses Gesetzes ist es, „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen".

Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Aufgrund des Querschnittscharakters des Bodenschutzes sind relevante Ziele und Grundsätze bereits in anderen Kapiteln dieses Programmes abgehandelt. Die besondere Bedeutung des Bodenschutzes wurde in den letzten Jahren herausgestellt, was sich im Erlass eines Bundes-Bodenschutzgesetzes zeigt. Der Boden ist Teil der natürlichen Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen. Zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht bildet er die Basis allen Lebens.

Der Boden hat eine Vielzahl von Funktionen zu erfüllen:

1. Natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (z. B. Grundwasserspeicher)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

2. Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte (Bodenschätze und Energiequellen)
- Fläche für Siedlung und Erholung
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen)
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (BBodSchG)

3. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Aus diesen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken. Stoffeinträge aus den verschiedensten Quellen, Änderungen der Bodenbewirtschaftung in Landwirtschaft und Gartenbau sowie wachsender Bedarf an Siedlungs- und Infrastrukturflächen zeigen, dass ohne notwendige Korrekturen der bestehenden Belastungen und insbesondere ohne Vermeidung bzw. deutliche Verminderung weiterer Beeinträchtigungen, der Boden in seinen Funktionen und Potenzialen erheblich geschädigt wird.

Bodenschutz darf nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Bodens bedeuten, sondern muss auch die Vorsorge umfassen, damit Beeinträchtigungen erst gar nicht entstehen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes umfasst Bodenschutz auch die Pflege und Entwicklung im Sinne eines Gestaltens, Verbesserns und Wiederherstellens. Nur wenn der Umgang mit dem Boden als Schutzgut in diesem umfassenden Sinne verstanden wird, kann er in seinen vielfältigen Funktionen auf Dauer geschützt werden.

zu 3.1.1 01

Einerseits soll in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung das Ziel „Flächensparsamkeit“ einen hohen Stellenwert einnehmen und die Innenentwicklung vorangetrieben werden. Andererseits erfordern notwenige Klimaanpassungsstrategien tendenziell eine Auflockerung und Flächenentsiegelung. Im Sinne einer klimaangepassten Stadtentwicklung gilt es, diesen Widerspruch zu lösen und auf strategischer Ebene die Weichen für eine klimaangepasste Flächennutzung für die zukünftige Stadt- und Gemeindeentwicklung zu stellen (s. auch Kap. 2.1 06.2)

Ferner sollen die Freiräume des Landkreis Hameln-Pyrmont durch räumliche Planungen und Handlungen des Landkreises und der kreisnagehörigen Städte und Gemeinden gesichert und entwickelt werden. Vorrang haben dabei der Klimaschutz, der vorbeugende Hochwasserschutz sowie der Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Das Schutzgut Klima und Luft und die entsprechenden Freiräume müssen daher vor Störungen geschützt werden. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“. Um Klima und Luft zu schützen, kommt zudem „dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

zu 3.1.1 02

Räume mit geringer Zersiedelung, Zerschneidung und Lärmbelastung stellen in einem bevölkerungsreichen Land wie Deutschland eine endliche Ressource dar, die nicht oder nur mit sehr großem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Es besteht daher die Herausforderung, die noch vorhandenen großflächigen, unzerschnittenen, verkehrsarmen Gebiete als Frei-, Rückzugs- und Bewegungsraum für Tiere sowie als Naturerfahrungsraum bzw. als Raum für das Landschaftserleben und somit die Erholung und den Tourismus zu erhalten. So sind zur Existenzsicherung vieler Tier- und Pflanzengesellschaften ausreichend große, ungestörte Lebensräume erforderlich (insbesondere für raumbeanspruchende Säugetierarten wie Wildkatze, Rothirsch oder Luchs); und auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist es wichtig, großflächige, unzerschnittene, lärmarme Räume zu erhalten. Daher ist es wichtig, bei allen Planungen und Entscheidungen darauf zu achten, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) vor der Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Im Zuge der Biotopverbundplanung des Landkreises wurden hierbei unzerschnittene Räume unterschiedlicher Größenklassen nach bestimmten Kriterien abgeleitet. Für die Ermittlung dieser Räume wurden Straßen bis einschließlich Kreisstraßen (unabhängig von der Verkehrsbelegung) sowie die stark befahrenen Bahnstrecken (S 5 Hannover - Paderborn, NWB Rinteln - Hildesheim) zugrunde gelegt. Ergänzend wurde der im Zuge des RROP des Landkreises Holzminden ermittelte Raum der Ottensteiner Hochebene aufgenommen, der von der Systematik her kreisübergreifend ermittelt wurde. Für den Kreis Lippe liegen ebenfalls Informationen zu unzerschnittenen Räumen auf Landesebene NRW vor.

Auf Bundes- bzw. Landesebene werden hierbei üblicherweise entsprechende Räume über 100 km² berücksichtigt und als UZVR (unzerschnittene verkehrsarme Räume) betrachtet. Auf Ebene des Landkreises werden Räume über 50 km² Größe als regional besonders relevant erachtet. Im Landkreis (und im Zusammenhang mit angrenzenden Gebieten) sind dies Süntel, südlicher Ith, Deister und große Teile der Ottensteiner Hochebene. Ergänzend wurde hierbei der im Zuge des RROP des Landkreises Holzminden ermittelte Raum der Ottensteiner Hochebene aufgenommen.

Die Flächen korrelieren stark, aber nicht nur mit Waldflächen, die großen (unzerschnittenen) Waldgebiete des Landkreises liegen zumeist im Zentrum dieser Räume. Drei der Räume (Süntel, Deister, Ottensteiner Hochebene) sind hierbei über 80 km² groß, liegen also nur etwas unterhalb 100 km².

Sieben weitere Räume weisen zudem eine Größe zwischen 25 und 50 km² auf: Osterwald, Nesselberg/Kleiner Deister, Thüster Berg, Pyrmonter Berg, Schierholzberg-Waldau-Gebiet, Hasselburg und Mosterholz. Diese Flächen korrelieren ebenfalls stark mit Waldflächen, sowie Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bzw. Festlegungen für Erholung.

Hervorzuheben ist hierbei der Raum Pyrmonter Berg in Verbindung mit dem unmittelbar angrenzenden Schierholzberg-Waldau-Gebiet. Diese beiden Teilflächen liegen vollflächig im Kreisgebiet und sind lediglich durch die K 37 getrennt. Sie hätten zusammengenommen eine Größe von über 50 km² und sind zudem sehr großräumig für die Erholungsnutzung im Raum Bad Pyrmont relevant.

Prinzipiell sind die kleineren Räume hierbei teilweise nur durch weniger stark frequentierte Landes- und Kreisstraßen voneinander getrennt (K 37: Pyrmonter Berg – Schierholzberg/ Waldau, L 426: Mosterholz - Ottensteiner Hochebene, L 422: Nesselberg - Osterwald), so dass hier durchaus auch größere, vergleichsweise verkehrsarme Räume vorliegen.

Die Räume ab > 25 km² sind in der Beikarte 3.1.1 01 dargestellt. Neben den genannten 11 Räumen gibt es noch weitere Räume, die zumindest über 15 km² groß sind (z. B. nördlicher Ith, Hamelner Stadtforst).

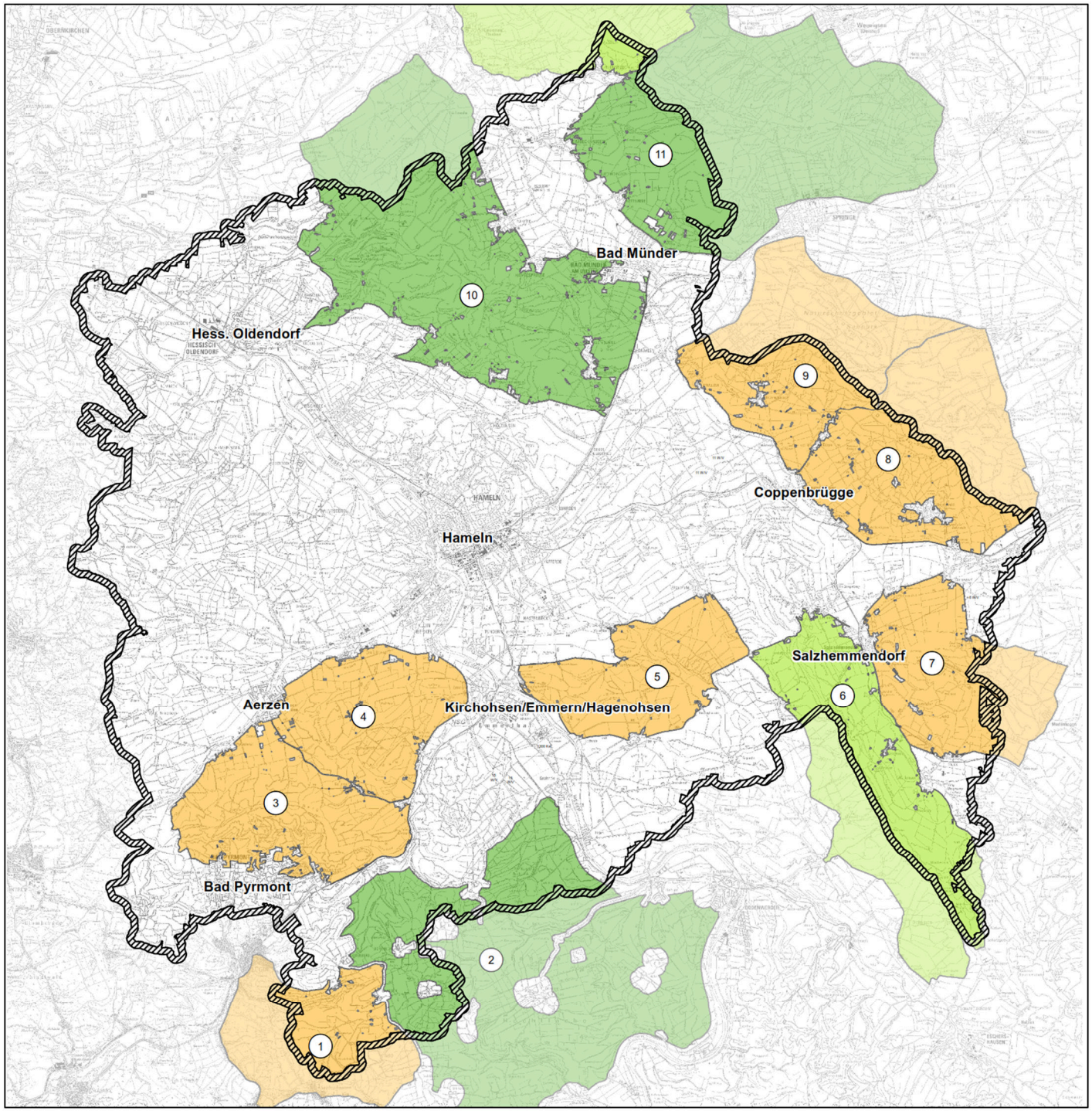
zu 3.1.1 03

Bei der Siedlungs-, Infrastruktur-, Industrie- und Gewerbeentwicklung sollte besonders im Rahmen der Bauleitplanung darauf geachtet werden, die Luft- und Klimabelastungen gering zu halten und falls nötig, Ausgleichsräume und Leitbahnen zu schaffen. Auch innerhalb der bebauten Gebiete sollten ausreichend Freiflächen, vorzugsweise Grünflächen, zu diesem Zweck vorhanden sein. Eine Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen erfolgt nicht, da der Erhalt im Landkreis Hameln-Pyrmont bereits durch andere Festlegungen (s. Pkt. 3.1.2 02, 3.1.2 06 und 3.1.2 08) erreicht werden kann.

zu 3.1.1 04.1

Im Landkreis werden rd. 13 % der Gesamtfläche von Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen, das liegt im Landesdurchschnitt (NLS, Stand 2015). Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr führt zum Verlust der vielfältigen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Bestandteil des Naturhaushaltes. Die „gewachsenen" Böden werden zum größten Teil beseitigt, verlagert, verdichtet und versiegelt.

Es muss das Ziel sein, diese Flächeninanspruchnahme zu minimieren und wenn möglich vorhandene Bodenversiegelungen zurückzubauen. Insbesondere gilt es die nur wenigen und kleinflächig im Landkreis vorhandenen kohlenstoffreichen Böden (Niedermoor, Mineralboden über Moor) als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten.



Unzerschnittene Räume (UZR)

- größer 25 km²
- größer 50 km²
- größer 80 km²

Nachrichtlich

- Planungsraum
- (1) Mosterholz
- (2) Ottensteiner Hochebene
- (3) Pyrmonter Berg
- (4) Schierholzberg / Waldau
- (5) Hasselburg
- (6) südl. Ith
- (7) Thüster Berg
- (8) Osterwald
- (9) Nesselberg
- (10) Süntel
- (11) Deister

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.1.1 - 02
Unzerschnittene Räume

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018 LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

3.1.2 Natur und Landschaft

Grundsätzliches

Grundlage für die Ziele und Grundsätze zu 3.1.2 sind die Fachbeiträge zum Biotopverbund im Landkreis Hameln-Pyrmont (2018), zu Kulturlandschaften (2016, 2017 und 2018), eine Teilaktualisierung (2018) der Gebiete, die die Voraussetzungen als NSG oder LSG gemäß Landschaftsrahmenplan erfüllen und die in 2018/2019 tlw. aktualisierten und ergänzten Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen (Überführung der Natura 2000-Gebiete in nationale Schutzkategorien und Nachmeldung von FFH-Gebieten seitens der Landesregierung 2017). Hierzu erfolgten in 2019 noch entsprechende Datenzusammenstellungen der Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hameln.

Durch die Integration erhalten die gutachterlichen Inhalte, nach Abwägung mit anderen Planzeichen und Festlegungen, eine rechtliche Bindung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

zu 3.1.2 01

Der Mensch hat die natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen eine Kulturlandschaft entstehen lassen, in der nur noch wenige naturnahe Landschaftsbestandteile erhalten sind. Naturschutz und Landschaftspflege gehen deshalb auch nicht von der unberührten Natur aus, sondern von einer vielfältigen Kulturlandschaft, die von Resten mehr oder minder veränderten, naturnahen Flächen durchsetzt ist. Eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung unserer Kulturlandschaft und die Erhaltung und Entwicklung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile bietet eine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen bildet die Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Naturhaushaltes. Dazu soll insbesondere eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft mit umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden beitragen.

Für einen Teil der naturnahen, erhaltenswerten Gebiete und Objekte sind über den eigentlichen Schutz hinaus bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Entwicklung des jeweils angestrebten Zustandes notwendig. Teilweise genügen Erstinstandsetzungsmaßnahmen (z. B. Entwässerungen unterbinden, Abwassereinleitungen abstellen, Wegeverbindungen aufheben oder Nachpflanzungen vornehmen), in anderen Fällen ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich oder es sind Dauerpflegemaßnahmen zur Erhaltung/ Entwicklung notwendig: z. B. für Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Magerrasen sowie Nieder-, Mittel- und Hudewälder.

Kultur- und naturhistorische Besonderheiten prägen dabei die Eigenart einer Landschaft ebenso wie die Gestalt der Siedlungsränder und ihre visuelle Wirkung auf die umgebende Landschaft. Das Landschaftsbild im Planungsraum ist charakterisiert durch einen stetigen Wechsel zwischen den landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaften der Talräume mit ausgeräumten bis strukturreichen Ausprägungen und den zusammenhängend bewaldeten Höhenzügen des Weser- und Leineberglandes (Eine detailliertere Beschreibung des Landschaftsbildes ist den Landschaftsrahmenplänen zu entnehmen.).

Der Erhalt und die Entwicklung der Vielgestaltigkeit der charakteristischen Kulturlandschaft, v. a. kulturhistorischer Landschaften und Elemente, stellt hierbei eine besondere Aufgabe auch in

Bezug auf die Erholungsnutzung und den Tourismus und insbesondere auch der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dar.

zu 3.1.2 02

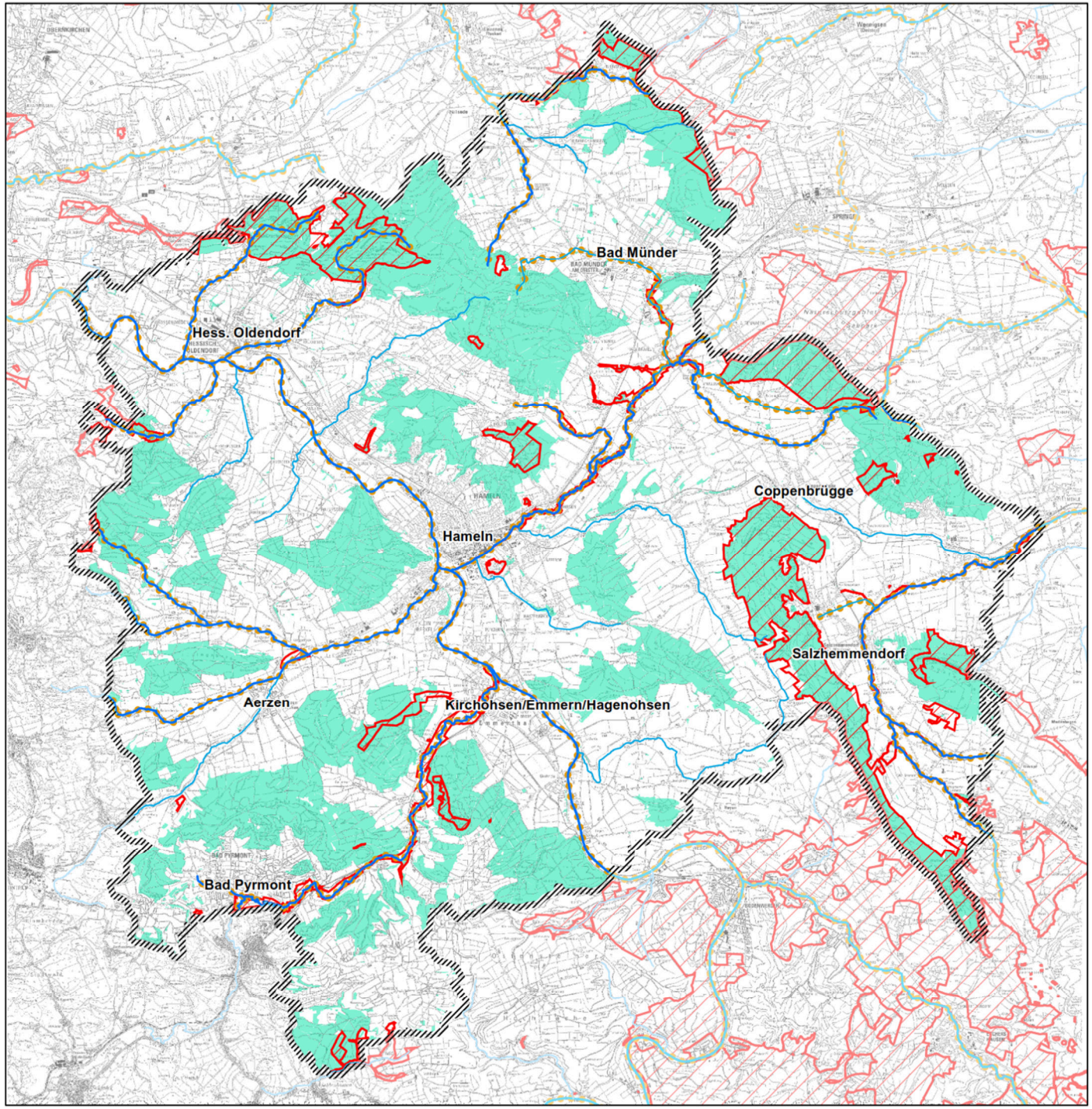
Als Vorranggebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der Zeichnerischen Darstellung regional konkretisiert die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes gemäß LROP 2017 (Natura 2000-Gebiete, Waldschutzgebietskonzept der niedersächsischen Landesforsten, Prioritätsgewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie) festgelegt.

Hierbei fand zur Vermeidung von Doppel- bzw. Dreifachfestlegungen ein Abgleich sowie eine regionale Anpassung zwischen den Planzeichen Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft statt. Bereiche/Korridore, die z. B. schon als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Natura 2000 festgelegt werden, werden nicht zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Gleichwohl erfüllen die entsprechenden Vorranggebiete die Funktion als Kerngebiet des Biotopverbundes. Die jeweiligen Gebiete werden als Gesamtübersicht in Beikarte 3.1.2 – 02 Biotopverbund (Teil des Legendenpunktes Kerngebiete allgemein, s. auch 3.1.1 04.1) und Anhang Tab. 3.1.2 – 1 und 2 Biotopverbund dargestellt.

Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes (s. Beikarte 3.1.2-01 Biotopverbund) bilden die Grundlage des regionalen Verbundes und fügen sich in die regional entwickelte Biotopverbundplanung (Landkreis Hameln-Pyrmont 2018, Fortschreibung des LRP) ein. Sie sind weitgehend aufgegangen in Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Natura 2000. Nur einzelne Waldschutzgebiete der Nds. Landesforsten werden separat als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt (im Osterwald bei Coppenbrügge und am Scharfenberg bei Amelgatzen, s. Beikarte), da sie nicht ohnehin als VR Natur und Landschaft festgelegt werden. Prioritätsgewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden, sofern nicht über VR Natur und Landschaft oder VR Natura 2000 (flächig oder linear) erfasst, ebenfalls separat als VR Biotopverbund festgelegt. Sie sind auch Teil des regionalen Auenverbundes (s. Beikarte 3.1.2-02 Biotopverbund).

Diesbezüglich ist an dieser Stelle auf zwei Sonderfälle hinzuweisen. Im Kontext mit der Vorgabe als Vorranggebiet Biotopverbund des Landesraumordnungsprogrammes (LROP 2017) bzw. als Prioritätsgewässer der WRRL, oder Teile davon, sind auch der **Tiefe Graben in Bad Pyrmont** und der **alte Saaleverlauf im Bereich des Humboldtsees** als lineare Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt worden. Hier Konnte nicht von den Vorgaben des LROP abgewichen werden, obwohl beide Gewässer verrohrt/ überdeckt bzw. nicht mehr existent sind, eine Biotopverbund im Sinne eines Fleißgewässerverbundes somit nicht mehr realisierbar ist. In beiden Fälle fand hier eine Überlagerung als zentrales Siedlungsgebiet und Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung statt. Dieser Sachverhalt ist im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen und Planungen in diesen Bereichen der realen Bedeutung entsprechend zu Erholung zu beachten.

Im Verlauf der Saale ergibt sich ein Biotopverbund hierbei außerhalb des Humboldtsees und Campingplatzes über das FFH-Gebiet entlang des tatsächlichen Saaleverlaufes. Für den Tiefen Graben besteht aufgrund der aktuellen Situation fachlich gesehen kein Erfordernis und Ansatzpunkt mehr für den Biotopverbund.



Biotopverbund nach LROP 2017

- landesweiter flächenhafter Biotopverbund innerhalb des Landkreises
- landesweiter linienhafter Biotopverbund innerhalb des Landkreises
- WRRL Prioritätsgewässer innerhalb des Landkreises

Nachrichtlich

- landesweiter flächenhafter Biotopverbund außerhalb des Landkreises
- landesweiter linienhafter Biotopverbund außerhalb des Landkreises
- WRRL Prioritätsgewässer außerhalb des Landkreises
- WRRL Gewässer ohne Priorität innerhalb des Landkreises
- WRRL Gewässer ohne Priorität außerhalb des Landkreises
- Waldflächen im Landkreis
- Planungsraum

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf
2021

Beikarte 3.1.2 - 01
Biotopverbund des LROP

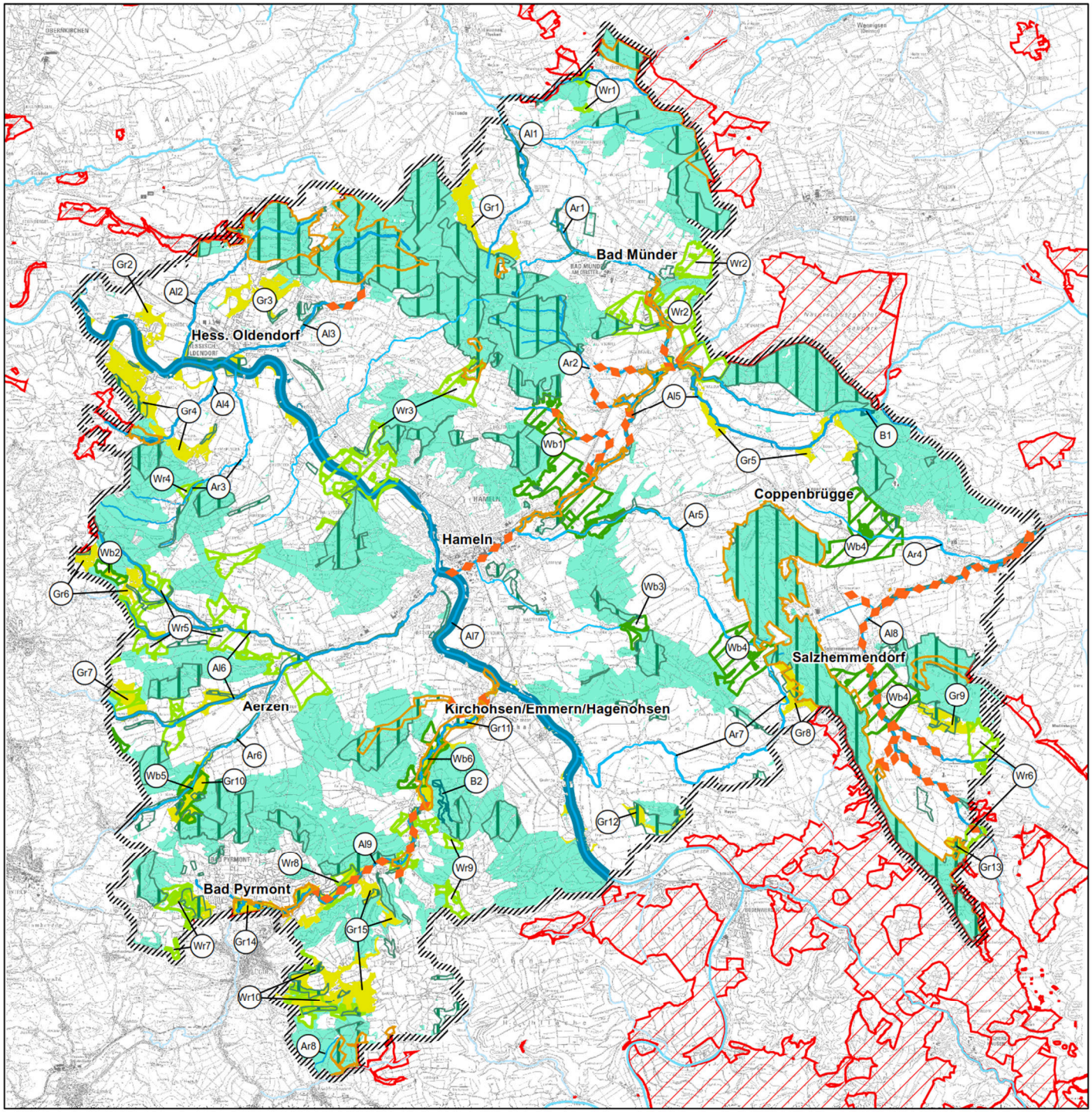
Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018 LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N



Kerngebiete allgemein

- Vorrangebiet Natur und Landschaft
- Vorrangebiet Natura 2000 — Linie
- Vorrangebiet Biotopverbund
- WRRL Prioritätsgewässer

Regional differenzierte Verbundsysteme

Waldverbund

- Kerngebiet (VR Natur und Landschaft / VR Biotopverbund)
- Verbindungsfächen innerhalb des Waldes, Waldflächen

Verbindungsflächen außerhalb des Waldes

- Verbindungsfläche bundesweiter Bedeutung
- Verbindungsfläche regionaler Bedeutung

Auenverbund

Kerngebiete und Verbindungsflächen/Korridor

- Auenverbund landesweiter Bedeutung
- Auenverbund regionaler Bedeutung

Grünlandverbund

- Kerngebiet, Grünlandgebiet regionaler Bedeutung

Laufende Nr.

B	Vorranggebiet Biotopverbund LROP
Wb	Waldverbund bundesweiter Bedeutung
Wr	Waldverbund regionaler Bedeutung
Al	Auenverbund landesweiter Bedeutung
Ar	Auenverbund regionaler Bedeutung
Gr	Grünlandverbund regionaler Bedeutung

Nachrichtlich

- WRRL Prioritätsgewässer außerhalb des LK Hameln-Pyrmont (nach LROP 2017)

WRRL Gewässer ohne Priorität

- innerhalb des LK
- außerhalb des LK

- Biotopverbund außerhalb des LK Hameln-Pyrmont (nach LROP 2017)
- Planungsraum

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf
2021

Beikarte 3.1.2 - 02
Biotopverbund

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018 LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

zu 3.1.2 03.

Entsprechend dürfen gemäß dem Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2017) Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, nicht die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen des LROP beeinträchtigen. Im Landesraumordnungsprogramm sind innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont selbst dabei keine Vorranggebiete Biotopverbund (Querungshilfe) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Gleichwohl sind zwei Querungshilfen von bundesweiter Bedeutung in unmittelbarer Nähe des Landkreises im Nordwesten (nördlich Hülsede/ des Süntels und nördlich des Deisters/ westlich Bad Nenndorf an der BAB 2) auf Basis des Bundesprogramm Wiedervernetzung (2012, prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte) dargestellt. Weitere, etwas weiter entfernte Querungshilfen befinden sich im Osten zum Harz hin (Hainberg, nördlich Bockenem und nördlich Echte an der BAB 7), wobei die Querungshilfe über die BAB 7 am Hainberg als Grünbrücke bereits realisiert ist.

Durch diese Querungshilfen soll der Verbund v. a. zwischen den Waldgebieten der Mittelgebirge einschl. des Harzes und den Waldgebieten im Tiefland (Heiden) verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Der Landkreis trägt für die Gewährleistung der Erreichung dieser Ziele eine Mitverantwortung, weil wichtige Korridore zwischen bzw. zu diesen Querungshilfen durch den Landkreis hindurch verlaufen. Zu nennen ist hier der Korridor über den Süntel, der außerhalb des Landkreises über das Pohler Holz nach Norden führt und dabei die BAB 2 quert. Auch über den Deister bzw. den Komplex Kleiner Deister-Nesselberg-Osterwald verläuft ein entsprechender bundesweit bedeutsamer Korridor. Beide Korridore finden innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont ihre südliche Fortsetzung über die Hasselburg und v. a. den Ith in Richtung Süden (Hils, Solling) und Osten (Thüster/Duinger Berg, Sieben Berge). Somit sind alle Verbundkorridore der Biotopverbundplanung bzw. alle daraus abgeleiteten Vorranggebiete, die den Ith ein- und anbinden, von herausragender Bedeutung.

Als Querungshilfen sind jedoch nicht nur Bauwerke wie große Grünunterführungen oder Grünbrücken relevant, sondern gerade regional auch kleinere Bauwerke, die entweder speziell als Querungshilfe vorgesehen sind oder als ohnehin erforderliches Bauwerk durch eine Erweiterung und entsprechende Ausgestaltung die Funktion einer Querungshilfe erfüllen können (vgl. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen von Tieren und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen – MA-Q 2008). Die Festlegung des RROP als Grundsatz bezieht sich demnach auf Über- und Unterführungen sowie Durchlässe, die z. B. im Fließgewässer- und Auenverbund bzw. auch im Wirtschaftswegenetz bestehen oder noch errichtet werden. Beispielhaft ist hier die Unterführung des Seegrabens an der B 83 im Bereich der Ortsumgehung Wehrbergen zu nennen, durch die die Wildwechselbeziehungen zwischen Wacholderberg und Weser sichergestellt werden sollen.

Um die Verbundfunktionen in der Landschaft auch im Hinterland der Querungshilfen zu sichern, müssen grundsätzlich ausreichend breite „Korridore“ als Verbindungsflächen des Biotopverbundes von beeinträchtigenden Nutzungen (v. a. Bebauung) freigehalten bzw. entwickelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der räumlich-funktionalen Beziehungen im Biotopverbund, ist es daher beim Neubau oder bei einem erheblichen Ausbau linearer Infrastruktur (z. B. bei Straßen, Schienen) erforderlich, unter Berücksichtigung der geltenden Fach- und Rechtsnormen (z. B. MA-Q2008 bzw. die entsprechende Neufassung) das Erfordernis von entsprechende Querungshilfen zu prüfen bzw. diese vorzusehen. In Bezug auf das RROP gilt dies im Besonderen für die festgelegten Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße und Straße mit regionaler Bedeutung bzw. die damit verbundenen Ortsumgehungen. Außerdem soll eine Verbesserung an bestehenden Konfliktabschnitten, soweit bekannt, angestrebt werden (z. B. durch Amphibienschutzanlagen). Da dies jeweils über Fachplanungen im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen ist,

erfolgt hier die Festlegung als Grundsatz bezogen auf Querungshilfen im regionalen Maßstab ergänzend zur Zielsetzung des LROP.

zu 3.1.2 04.1

Die im LROP als Basis benannten naturschutzfachlichen Konzepte wurden in einer Biotopverbundplanung des Landkreises Hameln-Pyrmont (2018) als Bestandteil der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes umgesetzt und der Fortschreibung des RROP zur Seite gestellt.

Die Biotopverbundplanung hat Verbundsysteme für die regional charakteristischen und landschaftsprägenden Biotoptypen aufgestellt:

- Verbund der Wälder und Feldgehölze / Hecken (kurz: Waldverbund)
- Verbund des Grünlandes und weiterer Offenlandlebensräume (kurz: Grünlandverbund)
- Verbund der Gewässer und Feuchtlebensräume (kurz: Auenverbund)

Für jedes dieser Teil-Verbundsysteme wurden auf Basis naturschutzfachlicher Grundlagen Kerngebiete und Verbindungsflächen (Korridore) ermittelt. Die entsprechenden regionalen Kerngebiete sind zusätzlich zu den landesweiten (s. 3.1.2 02) nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung im Abgleich mit anderen Festlegungen als Vorranggebiete für Natur- und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Der Biotopverbund besitzt dabei überregionale Züge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbundes und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.

Die Kerngebiete des Waldverbundes werden orientiert an der Biotopverbundplanung des Landkreises (2018, ergänzt um pot. NSG) als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorrang Natura 2000 oder Biotopverbund innerhalb der Waldflächen festgelegt. Sie sind in Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund (Kerngebiete allgemein innerhalb von Waldflächen) und in Anhang 3.1.2 - 1 Biotopverbund, Wald dargestellt. Sie umfassen innerhalb des Waldes die Vorranggebiete (Kerngebiete) des landesweiten Biotopverbundes und die regional konkretisierte Ergänzung. Hervorzuheben sind hier die Wälder des Ith, Nesselbergs, Deisters und Süntel.

Die Kerngebiete des Grünlandverbundes (wertvolles, artenreiches Grünland) sind hingegen oft sehr klein, so dass sie im Maßstab des RROP i. d. R. nicht dargestellt werden können. Auch lassen sich regional bedeutsame „Habitatkorridore“ nur in wenigen Teilräumen ableiten, weil die einzelnen Grünlandflächen überwiegend kleinräumig bzw. lokal verteilt im Landkreis vorkommen und sich somit häufig keine Hauptbezüge im Biotopverbund ableiten lassen. Aus der Entwicklung des Grünlandverbundes im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes wurde der Ansatz gewählt, zumindest regional bedeutsame Grünlandgebiete für den Biotopverbund zu lokalisieren, dies sind Grünlandgebiete ab 50 ha Grünlandfläche. Diese regional bedeutsamen Grünlandgebiete (Komplexe) werden im Zuge des RROP als Kerngebiete des Biotopverbundes (Grünlandverbundes) aufgefasst. Die so abgeleiteten „regional bedeutsamen Grünlandgebiete“ kennzeichnen nicht nur wichtige Konzentrationen des verbliebenen Dauergrünlands, sondern zeigen in einigen Teilbereichen auch regionale Verbundzusammenhänge auf. Besonders hervorzuheben sind folgende langgestreckte Zusammenhänge, die auch als Korridore aufgefasst werden können, während andere Gebiete eher kompakt ausgeprägt sind:

- Weseraue nordwestlich von Hameln mit Verknüpfungen zu den Hängen am Rand des Forstreviers Dobbelstein
- Weseraue südöstlich von Hameln mit Verknüpfungen zu den Hängen am Eichberg
- Emmeraue mit Verknüpfungen zu den Dauergrünländern in den Nebentälern

- Osthang des Süntel bei Beber und Bakede

Die Kerngebiete (Grünlandgebiete regionaler Bedeutung) sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 innerhalb entsprechender Gebiete festgelegt (z. B. Emmeraue, Südhang Thüster Berg, Ith). Außerhalb dieser Vorranggebiete werden sie als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (z. B. große Teile der Ottensteiner Hochebene). Sie sind in Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund (Grünlandverbund) und in Anhang 3.1.2 - 2 Biotopverbund, Auen/ Grünland dargestellt und näher bezeichnet. Sie umfassen Vorranggebiete (Kerngebiete) des landesweiten Biotopverbundes (Natura 2000-Gebiete, tlw. Auen der WRRL-Prioritätsgewässer) und regional konkretisierte Ergänzungen außerhalb dieser Gebiete.

Der Auenverbund wird durch die Auen des Hauptfließgewässernetzes im Landkreis gebildet (einschl. naturnaher Standgewässer und Feuchtbiotope der Umgebung). Als Kerngebiete des Auenverbundes werden gemäß Biotopverbundplanung eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG benannt, insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer. Hierbei handelt es sich allerdings oftmals um einzelne Gewässerabschnitte, die über das Auensystem (Verbindungsauen) im Landkreis miteinander verbunden sind, aber auch um isolierte, abgekoppelte Kerngebiete (z. B. aufgrund von Siedlungen, strukturarme Flächen mit fehlenden Gewässerstrukturen). Verbindungsflächen sind gemäß Definition der Biotopverbundplanung Auenabschnitte außerhalb der genannten Kerngebiete.

Im Zuge der Biotopverbundplanung des Landkreises wurden für die Ebene des RROP dabei Auenverbünde herausgearbeitet, die von landesweiter und regionaler Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die o. g. Prioritätsgewässer (und Gewässer des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften) sowie zusätzlich eine fachliche Auswahl von Fließgewässern II. – III. Ordnung einschließlich ihrer Auen. Die Auen sind als Puffer in Breiten von 50 – 400 m (z. B. für die Weser) bzw. einer entsprechend reduzierten Breite im Bereich von Siedlungen dargestellt (s. Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund).

Die Kerngebiete des Auenverbundes sind im RROP als Vorranggebieten Natur und Landschaft und Natura 2000 festgelegt, bzw. werden hierüber abgebildet. Hierdurch werden die maßstäblich darstellbaren Gewässerabschnitte/ Auen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung erfasst. Im Sinne von Kerngebieten werden darüber hinausgehend in Übereinstimmung mit dem LROP auch die Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie betrachtet (z. B. Rodenberger Aue, Hamel, Emmer, Saale, Humme), auch wenn diese zumindest teilweise auch als Verbindungsflächen aufzufassen wären (s. o.). Hierdurch wird der Auenverbund landesweiter Bedeutung aber entsprechend dem LROP abgebildet. Die Gewässer werden als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, sofern nicht ohnehin eine Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Natura 2000 besteht. Dazu gehört auch die Weser, welche aufgrund ihrer Dimension und Struktur aber eine besondere Funktion als Verbindungsfläche/ -korridor beizumessen ist (u. a. auch überregionale Wanderrouten der Fischfauna). Ergänzt werden diese Gewässer durch den regional bedeutsamen Auenverbund. Als Kerngebiete werden auch hierbei Gewässer/ Auen i. V. mit Vorranggebieten Natur und Landschaft und Natura 2000 (Böbberbach, Flegesser Bach, Steinbach) berücksichtigt und festgelegt.

Sie sind in Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund (Auenverbund) und in Anhang 3.1.2 - 2 Biotopverbund, Auen/ Grünland dargestellt und näher bezeichnet. Sie umfassen sowohl Vorranggebiete (Kerngebiete) des landesweiten Biotopverbundes (Natura 2000-Gebiete, WRRL-Prioritätsgewässer), als auch die regional konkretisierte Ergänzung und Verbindungsflächen (s. 3.1.2 04.2).

Für die Ackergebiete wurde kein gesondertes Verbundkonzept aufgestellt. Im Bereich großflächiger Ackergebiete ist v.a. eine entsprechende Mindestdichte und -qualität an Landschaftselementen in Form von z. B. Säumen, Graswegen, Brachen und extensiv genutzten Flächen für

Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn) wichtig (Biotopvernetzung im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatSchG). Hier greifen entsprechend v. a. auch die Festlegungen zu 3.1.2 – 06 (Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes). Weiterhin bieten Ackerflächen auf flachgründigen, trocken-warmen Sonderstandorten (u. a. im Raum Börry/ Esperde, bei Grießem und auf der Pyrmonter Hochebene) sowie in Wasserschutzgebieten grundsätzlich geeignete Entwicklungsräume.

Auch strukturreichen Siedlungen und Siedlungsrändern kommt eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz inkl. des Biotopverbundes zu. Für den Biotopverbund sind v. a. die ortsnahen Grünlandbestände (Wiesen, Weiden mit Nutztierhaltung) und alte Baumbestände von Bedeutung, die mit den Verbundsystemen in der freien Landschaft korrespondieren können. Von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind außerdem Siedlungen, die in größeren Teilbereichen durch alte Bausubstanz (landwirtschaftliche Höfe, Gutshöfe, Kirchen etc.) und naturnahe Grünstrukturen wie Obstwiesen, alte Friedhöfe, Bauerngärten usw. geprägt sind. Dieser Strukturreichtum lässt Vorkommen von Fledermausarten, siedlungstypischen Vogelarten, Pflanzenarten der dörflichen Ruderalflora etc. erwarten. Siedlungen, die von strukturarmen (Neu-)Baugebieten sowie naturfernen Gärten und Grünanlagen (Grünflächen mit hoher Pflegeintensität, Sportanlagen, Scherrasen, standortfremden Gehölzen etc. und insbesondere auch „Schotter-Vorgärten“) eingenommen werden, haben dagegen eine überwiegend geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

zu 3.1.2 04.2

Die Verbindungsflächen, die als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt und zeichnerisch dargestellt sind, bilden in ihrem Zusammenhang untereinander die Habitatkorridore (Syn. Verbundkorridore/ -flächen) zwischen den Kerngebieten. Sie müssen die räumlich-funktionalen Beziehungen (z. B. Individuenaustausch zwischen Teilpopulationen, Ausbreitung, Wanderung zwischen Teilhabitaten) zwischen den Kerngebieten sichern und sind deshalb ebenso wichtig wie die Kerngebiete selbst. Sie sollen die Verbundfunktionen in der Landschaft für Tier- und Pflanzenarten sichern, indem andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (s. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft z. B. Bebauungen, die eine Riegelwirkung im Verbundkorridor erzeugen oder den Korridor in seiner Breite verengen.

Bezogen auf die zu 3.1.2 04.1 genannten Teilverbundsysteme sind folgende Aussagen zu treffen:

Für die Verbindungsflächen des Waldverbundes werden zwei Kategorien gebildet. Als Verbindungsflächen sind zunächst die vorhandenen Waldflächen im Landkreis aufzufassen, die die Kerngebiete einbinden und Pufferzonen für diese bilden, und für die sich je nach Struktur auch ein Entwicklungsbedarf bzw. die Möglichkeit zur Verbesserung ergibt (örtliche, zielgerichtete Entwicklung von Altholzinseln und weiteren Naturwaldbeständen, Entwicklungsflächen hin zu Kerngebieten). Sie bieten zugleich aber einer Reihe von Arten der Wälder mit großem Raumanspruch (z. B. Wildkatze, Rothirsch) einen Lebensraum. Diese Flächen werden als Vorbehaltsgebiet Wald und Natur und Landschaft festgelegt.

Entscheidend ist für den Waldverbund allerdings auch die Vernetzung zwischen größeren Waldgebieten. Im Zuge der Biotopverbundplanung des Landkreises sind hierzu Verbindungsflächen (Korridore) im Offenland zwischen größeren Waldgebieten ermittelt worden. Diese sind nach (landes-) bundesweiter und regionaler Bedeutung differenziert worden. Sie kennzeichnen wichtige Zusammenhänge („Korridore“) zwischen den Waldgebieten bzw. Kerngebieten im Offen- und Halboffenland. Bei diesen Verbindungsflächen kommt es dabei insbesondere darauf an, die grundsätzliche Durchlässigkeit für einen Individuenaustausch von Waldarten zu wahren. D.

h. diese Korridore sollen bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Nutzungsstruktur vor einer (weiteren) Zerschneidung/ Verriegelung und Bebauung verschont werden. Aufgrund der teilweise großen Abstände zwischen den Waldgebieten (über 1 km) sollen in geeigneten Abschnitten dieser Verbindungsflächen zudem auch Verbundelemente (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Streuobst) gefördert und entwickelt werden.

Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass dabei Lebensräume und die Durchlässigkeit von und für Offenlandarten (z. b. Feldlerche, Rebhuhn) nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Korridore sind in Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund (Waldverbund, Verbindungsflächen) und in Anhang 3.1.2 - 1 Biotopverbund, Wald dargestellt. Hervorzuheben sind hier die Verbindungsflächen/ Korridore zwischen Osterwald, Thüster Berg, Ith, Hasselburg, ferner Schecken, Schweineberg und Süntel, sowie Scharfenberg und Waldau.

Der Biotopverbund zwischen den „regional bedeutsamen Grünlandgebieten“ als Kerngebiete des Grünlandverbundes und anderen Grünlandflächen soll maßgeblich über den Auenverbund entwickelt werden; hier erfüllt der Auenverbund eine entsprechende Funktion als Verbindungsfläche. Somit überlagern sich der Auen- und der Grünlandverbund oftmals auch (v. a. Weseraue).

Verbindungsflächen in den Auen sind definitionsgemäß primär Gewässer und ihre Auen, die sich nicht mit Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 überlagern oder nicht Prioritätsgewässern der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen. Grundsätzlich muss hierzu angemerkt werden, dass der Auenverbund prinzipiell aus einer Abfolge von tlw. kleinflächigen Kerngebieten und Verbindungsflächen besteht und durch die pauschale Einbeziehung der Prioritätsgewässer eine gewisse, aber gewollte Generalisierung auf Ebene des RROP entsteht. [2]

Unterschieden werden „Verbindungsflächen/Sicherung und Verbesserung“ in naturnah ausgeprägten, nicht von Ackerland dominierten Auenabschnitten und „Verbindungsflächen/ Entwicklung und Wiederherstellung“ in naturfernen Auenabschnitten mit überwiegender Ackernutzung. Während auf Flächen der ersten Kategorie durch Projekte gezielt neue Kerngebiete (Entwicklungsflächen) geschaffen werden sollen, soll auf Flächen der zweiten Kategorie die Entwicklung von Dauergrünland und die Anlage von Gewässerrandstreifen angestrebt werden. Diese Flächen werden insgesamt als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Sie sind in Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund (Auenverbund) und Anhang 3.1.2 - 2 Biotopverbund, Auen/ Grünland dargestellt und näher bezeichnet. Hervorzuheben sind hier u. a. Remte, Ilse und Aue.

zu 3.1.2 04.3

Die Kerngebiete des Biotopverbundes stellen i. d. R. Gebiete mit hohem naturschutzfachlichem Wert dar. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der wertgebenden Strukturen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln, um von den Kerngebieten ausgehend Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvorgänge zu ermöglichen. Neben einem teilweise bereits vorhandenen naturschutzrechtlichen Schutz unterschiedlichster Kategorien spielen hier insbesondere eine angepasste Pflege und Nutzung eine wesentliche Rolle. Daneben gilt es aber auch, defizitäre Bereiche zu entwickeln. Dies betrifft allerdings in stärkerem Maße die Verbindungsflächen/ Verbundkorridore zwischen den Kerngebieten, d. h. besonders Bereiche der Auen und Waldverbundes, wobei es hier zunächst einmal in Bezug auf den Waldverbund um die grundsätzliche Freihaltung dieser Korridore von konkurrierenden Nutzungen geht (s. zu 3.1.2 04.2). Hinzu kommt eine kleinräumige Vernetzung im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatSchG durch

2 In der Biotopverbundplanung des Landkreises werden zwei Kategorien von Verbindungsflächen gebildet, die aber aus maßstäblichen Gründen im RROP nicht darstellbar sind.

die raumangepasste Neuanlage/Optimierung von Strukturen insbesondere in den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (s. zu 3.1.3 06) aber v. a. auch den Erhalt und Schutz bereits vorhandener Vernetzungselemente (z. B. Gehölze). Hierzu kann seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von der Möglichkeit des § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG Gebrauch gemacht und es können in eigener Zuständigkeit Satzungen über Geschützte Landschaftsbestandteile erlassen werden, die das Orts- und Landschaftsbild gliedern und den Biotopverbund sichern und stärken.

zu 3.1.2 05

Die Naturschutzgesetzgebung zur Eingriffsregelung (§ 16 BNatSchG) ermöglicht den Kommunen die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. In Flächenpools werden zunächst Flächen ausgewählt und bevorratet, die für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Mit Einrichtung eines Ökokontos ist es anschließend möglich, von den Kommunen auf den Poolflächen durchgeführte Naturschutzmaßnahmen gutzuschreiben und sie im Falle erforderlich werdender Ersatzmaßnahmen als solche heranzuziehen. Allgemeine Zielsetzung der Flächenpools bzw. Ökokonten ist es, den erforderlichen Kompensationsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung oder anderer Fachplanungen, z. B. Straßenbaumaßnahmen nach naturschutzfachlichen Entwicklungszielen zu ordnen und zu steuern. Durch die Einrichtung von Flächenpools bzw. Ökokonten lassen sich die Zielsetzungen der kommunalen Bauleitplanung mit denen von Naturschutz und Landschaftspflege sinnvoll verknüpfen.

Die Landschaftsrahmenpläne des Landkreises bzw. der Stadt Hameln liefern anhand der flächendeckenden Erfassung und Beschreibung von Biotoptypen und Biotopkomplexen eine detaillierte Darstellung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Diese Grundlagen können genutzt werden, um Bereiche abzugrenzen, welche sich für Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen der Anlage von Flächenpools bzw. Ökokonten eignen.

Im Zuge der Biotopverbundplanung des Landkreises und der daraus abgeleiteten Vorranggebiete Biotopverbund, werden dabei Gebiete aufgezeigt, die entwickelt werden sollen (z. B. Verbundkorridore zwischen Waldgebieten, Gewässer und ihre Auen/ Ufer, Gebiete/ Korridore für den Grün-/ Offenlandverbund). Bei der Aufstellung von Flächenpools bzw. Ökokonten soll sich deshalb auch an den Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und den Vorranggebieten Biotopverbund orientiert werden.

Für eine fachgerechte Umsetzung von in Zukunft erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen ist es sinnvoll, bereits in Flächennutzungsplänen Gebiete auszuweisen, die für Flächenpools bzw. Ökokonto-Flächen in Frage kommen. Voraussetzung dafür ist auch eine qualifizierte Landschaftsplanung der Gemeinden. Beispiele hierfür sind das Vorgehen der Stadt Hameln, die bereits für Kompensationsmaßnahmen geeignete Gebiete als Flächenpool/ Ökokonto im Flächennutzungsplan dargestellt hat, oder das Kompensationskonzept des Landkreises, das Schwerpunkte im Bereich des Auenverbundes setzt.

zu 3.1.2 06

Im Zuge der Biotopverbundplanung des Landkreise Hameln-Pyrmont (2018, Fortschreibung des LRP), wurden strukturarme Räume für den Landkreis außerhalb des Stadtgebietes Hameln GIS-basiert ermittelt. Für die Stadt Hameln kann hierbei auf den Landschaftsrahmenplan (2007, Durchgrünung der Landschaft) und den aktuellen Flächennutzungsplan (Stand 2016) zurückgegriffen werden.

Die strukturarmen Räume auf Ebene des Landkreises wurden hierbei nach Größenklassen unterteilt. In diesen aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigten Bereichen ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes deutlich eingeschränkt und eine mittlere, tlw. nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild gegeben, gleichwohl ist eine hohe visuelle Empfindlichkeit aufgrund der weiten Einsehbarkeit und von Blickbeziehungen der umgebenden Höhenzüge vorhanden.

Als Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes werden strukturarme Bereiche mit mind. 250 ha Größe festgelegt. Diese Größenordnung erlaubt es, auf regionaler Ebene großflächig strukturarme Schwerpunkte herauszukristallisieren. Die Anwendung kleiner Größenklassen (z. B. ab 100 ha) würde aufgrund der Vielzahl von Gebieten die planerische Aussage mangels Fokussierung ins Leere laufen lassen. Unabhängig davon steht es den kreisangehörigen Städten und Gemeinden frei, hier im Zuge kommunaler Planungen und Konzepte (z. B. Landschaftspläne) im lokalen Rahmen auch kleinräumigere strukturarme Räume (z. B. ab 100 ha) zu entwickeln und auf zu werten. Dies ist fachlich durchaus geboten, auf regionaler Ebene war es jedoch Ziel, im Landkreis die großräumig strukturarmen Bereiche zu lokalisieren, denen regional vorrangig ein Entwicklungsbedarf zukommt, und diese in das Gesamtkonzept aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bzw. Biotopverbund und Natura 2000 einzufügen.

Die GIS-basiert ermittelten Flächen wurden dabei mit Vorranggebieten (Natur und Landschaft, Biotopverbund etc.) und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft abgeglichen, um Mehrfachbelegungen oder Zielkonflikte zu vermeiden. Die dann verbleibenden Modellierungsflächen wurden an räumlich nachvollziehbare Raumgrenzen angepasst und planerisch zu kompakten Gebieten zusammengefasst bzw. arrondiert.

In diesen Gebieten gilt es zunächst weitere Verschlechterungen zu verhindern sowie die wenigen noch verbliebenden Landschaftselemente wie z. B. Gehölze, Säume und verbliebene Grünlandflächen besonders zu schützen und zu pflegen. In den Gebieten soll zudem als Mindestausstattung ein System miteinander in Verbindung stehender, linien- und flächenhafter Kleinstrukturen mit hohem ökologischem Wert (Biotopvernetzung nach § 21 Abs. 6 BNatSchG) zur Aufwertung des Landschaftsraumes (Landschaftsbildes) und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

Dabei geht es in den Offenlandschaften aber nicht um eine reine Verdichtung von Gehölzen und somit Vertikalstrukturen, was dem Schutz von Offenlandarten wie z. B. der Feldlerche zuwiderlaufen würde. Ziel ist eine kleinräumige Vernetzung im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatSchG, und eine räumlich angepasste Aufwertung mit extensiv oder nicht genutzten Strukturen. Hierzu zählen neben Gehölzen (Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Streuobst) daher insbesondere auch breite Säume, Brachflächen und –streifen, Ackerrandstreifen, extensiv genutztes Grünland, Randstreifen, auch an kleinen Gewässern und Gräben, Stillgewässer und auch eine für Offenlandarten optimierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete stützen hierbei die Vorranggebiete Biotopverbund (z. B. entlang von Gewässern). Dazu können u. a. die Förderprogramme des Landkreises und auch geeignete Kompensationsmaßnahmen als Instrumente genutzt werden. Die Gebiete eigenen sich daher ergänzend zu den Vorranggebieten Biotopverbund für die Anlage/ Entwicklung von Flächenpools bzw. Ökokonten.

Bei den Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes im Landkreis handelt es sich beispielsweise um die strukturarmen Ackergebiete:

1 Feldflur südwestlich Aerzen beidseitig des Grießbaches

2 Feldflur am Todtenberg bei Groß Berkel

3 Feldflur unterhalb des Eichberges bei Hajen

4 Ilseniederung zwischen Esperde und Börry

5 Feldflur nordwestlich Bisperode

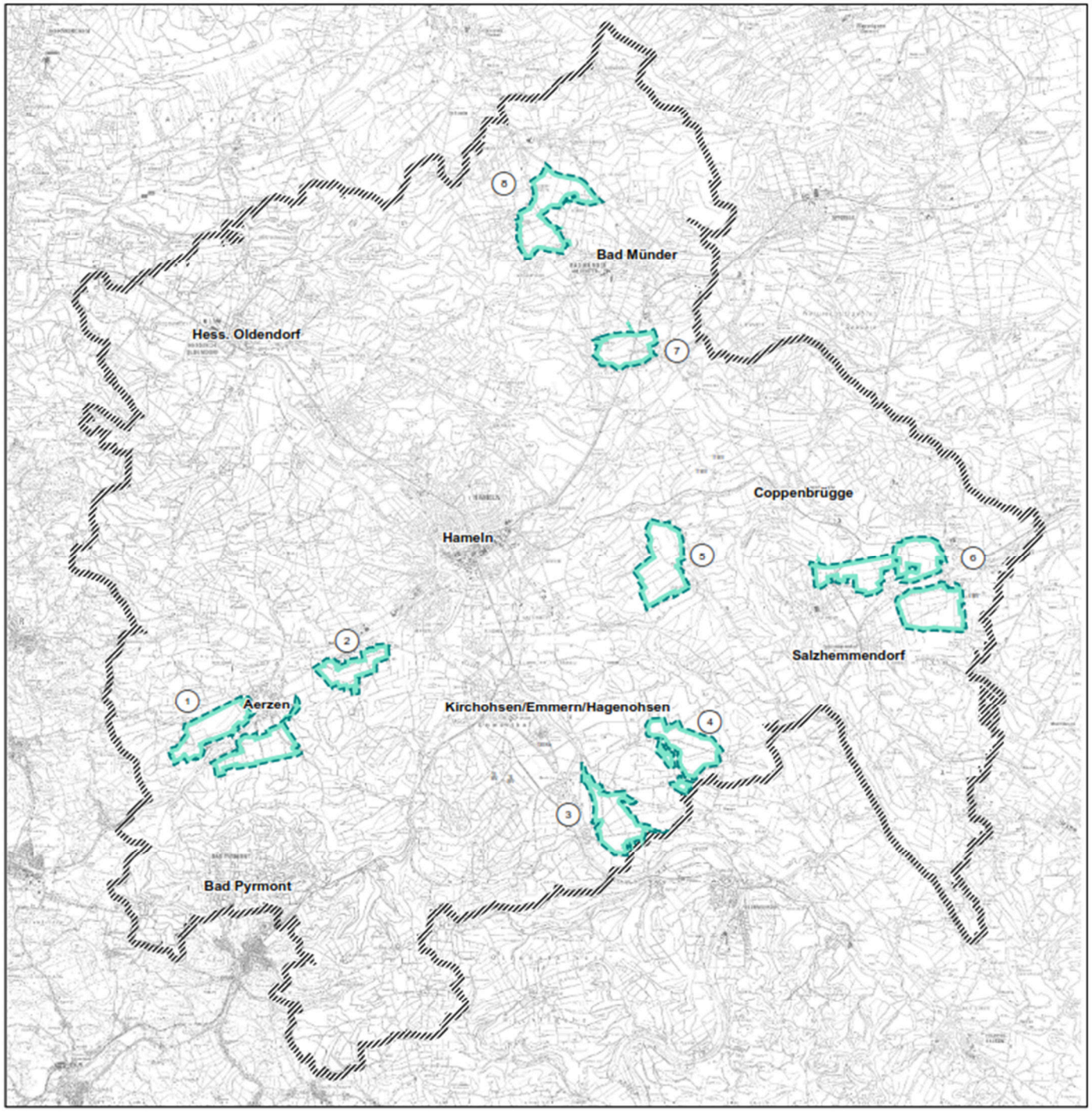
6 Feldflur um Hemmendorf zwischen Thüster Berg und Ith

7 Feldflur zwischen Flegessen und Hachmühlen

8 Feldflur zwischen Eimbeckhausen und Bakede

Die Gebiete nehmen eine Gesamtfläche von ca. 4.297 ha ein, größtes Gebiet mit ca. 650 ha ist die Ilseaue, kleinstes mit ca. 250 ha die Feldflur am Todtenberg bei Groß Berkel.

Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sind in der Beikarte 3.1.2-03, Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.



Vorbehaltsgebiete

Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts

Nachrichtlich

Planungsraum

1 Nr. der Teilräume (s.Kap. 3.1.2 06)

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.1.2 - 03
Verbesserung der Landschafts-struktur und des Naturhaushalts

Kartengrundlage: TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018 LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

Kilometer
0 0,5 1 2 3 4

N

zu 3.1.2 08.1

Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme (s. u.) vorrangig, die als Lebensraum seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gesellschaften besonders wertvoll sind. Diese besonders wertvollen Gebiete werden zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der ZD (zeichnerischen Darstellung) gemäß den landesplanerischen Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 nach Abwägung der Schutzerfordernisse und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Das Planzeichen umfasst zunächst die bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG). Berücksichtigt sind ferner die Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplänen des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG erfüllen (pot. Naturschutzgebiete/ NSG).

Bei den Gebieten, die die naturschutzfachliche Voraussetzung zur Ausweisung als NSG erfüllen, handelt es sich um Bereiche, die durch bestandsbedrohte, seltene und/ oder gefährdete Lebensräume bzw. vorkommende Arten gekennzeichnet sind. Die Gebiete wurden 2018 und 2019 im Zuge der RROP-Aufstellung seitens der Fachbehörden (der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden) übermittelt. Eine Aktualisierung fand hierbei im Zuge von Aufstellungs-/ Änderungsverfahren von Schutzgebietsverordnungen und einer Plausibilitätsprüfung und Anpassung von Abgrenzungen statt.

Auch die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope stellen Vorranggebiete für Natur und Landschaft dar. Entsprechendes gilt auch für Naturdenkmale. Auf eine Tabelle und zeichnerische Darstellung der geschützten Biotope wurde allerdings wegen der hohen Anzahl und Kleinflächigkeit aus maßstäblichen Gründen verzichtet. Auch bei den Naturdenkmalen wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet. Eine Übersicht findet sich hierzu in Tabelle 3.1.2. - 3 und 4 Vorranggebiet Natur und Landschaft im Anhang.

Hinsichtlich des Schutzgebietssystems Natura 2000 wird auf Kap. 3.1.3 verwiesen. Die entsprechenden Gebiete sind teilweise gleichzeitig Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

In Bezug auf Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG u. § 22 NAGBNatSchG Abs. 1) erstreckt sich die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft nur auf naturschutzfachlich besonders bedeutende Bestandteile (Klüttunnel mit ca. 1 ha und Steinbruch Hamelspringe mit ca. 38 ha, s. Beikarte 3.1.2-04).

Im Landkreis Hameln-Pyrmont sind einschließlich der Stadt Hameln derzeit 23 Naturschutzgebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 4.954 ha ausgewiesen, davon entfallen ca. 200 ha auf die Stadt Hameln. Das NSG HA 242 befindet sich sowohl auf dem Gebiet des Landkreises als auch der Stadt Hameln, so dass im Landkreis 20 und im Gebiet der Stadt Hameln 4 NSG vorhanden sind. Die Gebiete sind in Tabelle 3.1.2. - 3 und 4 Vorranggebiet Natur und Landschaft im Anhang aufgeführt und in Beikarte 3.1.2-04 dargestellt. Es liegen ca. 6 % der Fläche des Landkreises in Naturschutzgebieten. Dieser Wert liegt über dem Landesdurchschnitt von etwa 4,5 % (NLWKN, Stand 31.12.2018).

Darüber hinaus sind im Landkreis 117 und im Stadtgebiet von Hameln 25 Einzelobjekte als Naturdenkmale geschützt (s. Tabelle 3.1.2. - 3 und 4 Vorranggebiet Natur und Landschaft im Anhang).

Den überwiegenden Teil aller Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bilden naturnahe Wälder mit hohem Altholzanteil. Nahezu jeder Bergzug des Kreisgebietes weist größere Anteile derartiger Altholzbestände auf. Die größten naturnahen Waldbestände befinden sich in Süntel und Ith.

Von vergleichbarer Wertigkeit sind auch einige nur noch kleinflächig vorkommende Wälder auf trockenwarmen sowie auf nassen Extremstandorten (z. B. am Thüster Berg).

Auch viele Fließgewässer einschließlich ihrer Auen im Landkreis, insbesondere die naturnahen, durch Wald verlaufenden Oberläufe und Quellbereiche der Bäche, haben eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie als gliedernde und belebende Teile der Landschaft. Im Landkreis sind von den naturnahen Bachabschnitten - ergänzend zu den Gewässern des Nds. Fließgewässerschutzsystems – neben der Emmer und der Saale vor allem die Hamel und ihre Nebenbäche mit angrenzendem Feuchtgrünland und Sümpfen, die Remte sowie Goldbach, Humme und Beberbach sowie die zahlreichen Quellbereiche im Süntel als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu nennen.

Weiterhin weisen großflächige Magerrasengebiete eine z. T. überregionale Bedeutung und Schutzbedürftigkeit auf. Diese finden sich vor allem am Südhang des Thüster Berges, in den südöstlichen Bereichen des Ith bei Wallensen, im Raum Bad Pyrmont bei Grießem, im Bereich der Pyrmonter Bergdörfer sowie an Düth, Kalkofen und Liethberg.

Neben diesen genannten größerflächigen Schutzgebieten und Biotopkomplexen gibt es im Kreisgebiet eine Reihe kleinflächiger Bereiche bzw. Objekte mit hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Dies sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, von denen 2184 im Landkreis und 103 im Hamelner Stadtgebiet liegen und von der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfasst wurden (Stand Nov. 2017). Hierunter fallen insbesondere kleine naturnahe Stillgewässer und Sümpfe, Quellbereiche, kleine Fließgewässer, Feuchtgebüsche, Magerrasen, einzelne Felsen und Erdfälle.

Diese Biotope liegen häufig bereits innerhalb von Naturschutzgebieten oder pot. Naturschutzgebieten und damit bereits in Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Außerhalb davon liegende gesetzlich geschützte Biotope wurden aufgrund zu geringer Ausdehnung zeichnerisch nicht dargestellt.

Auch der Schutz erhaltenswerter geowissenschaftlicher Objekte gehört zur Aufgabe des Naturschutzes. Geowissenschaftlich erhaltenswerte Objekte (Geotope) werden jedoch häufig erst durch Bodenabbauvorhaben entdeckt und bekannt. In diesen Fällen kann erst gegen Ende des Abbaus sachgerecht festgelegt werden, durch welche Maßnahmen bzw. welche Folgenutzung schutzwürdige Geotope erhalten werden können. Beispiele im Landkreis sind der nördliche Bereich des Ithkammes, der Kamm des Thüster Berges, das Gebiet des Hohenstein, mehrere Felsformationen am nordöstlichen Ith (Adam und Eva) sowie der Düth als quartärer Schmelzwasserberg.

zu 3.1.2 08.2

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Darüber hinaus dienen die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft als Ergänzungs- und Pufferflächen für die Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich um bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) und um Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (potenzielle LSG, § 26 BNatSchG). Die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der Land-

schaftsrahmenpläne des Landkreises und der Stadt Hameln sowie der 2018 übermittelten aktuellen Schutzgebietsausweisungen und –planungen einschließlich Plausibilitätsprüfung festgelegt.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont einschließlich der Stadt Hameln sind 30 Landschaftsschutzgebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 26.867 ha vorhanden, davon entfallen ca. 4.910 ha auf die Stadt Hameln (s. Tab. 3.1.2 – 5 und 6 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Anhang und Beikarte 3.1.2–04). 7 Davon erstrecken sich sowohl auf die Stadt Hameln als auch im Gebiet des Landkreises, so dass im Landkreis 25 LSG und in der Stadt Hameln 12 LSG vorhanden sind. Sie nehmen ca. 34 % der gesamten Kreisfläche ein. Der Landkreis liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von ca. 19 % (NLWKN, Stand 31.12.2018).

Nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wird der Naturpark Weserbergland. Mit einer Größe von ca. 115.897 ha erstreckt er sich über den gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont und einen großen Teil des Landkreises Schaumburg (s. Beikarte 3.1.2-04). 70 % der Fläche liegen hierbei im Landkreis Hameln-Pyrmont. Für das Kreisgebiet und damit den Naturpark sind allerdings für den überwiegenden Flächenanteil Ziele und Grundsätze zur Entwicklung v. a. der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen festgelegt (u. a. Vorrang– und Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft, Vorrangebiete Biotopverbund, Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung), die den Aufgaben und Zielen des Naturparkes (https://www.naturpark-weserbergland.de/aufgaben-und-ziele) entsprechen und diese stützen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG, Abs. 1) werden, sofern nicht als bereits Vorranggebiet (s. zu 3.1.2 08.1) festgelegt, aufgrund der Größe, Kleinteiligkeit (z. B. Baumschutzsatzungen) nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Dies gilt auch für GLB nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Es handelt sich hierbei um Ödland oder sonstige naturnahe Flächen, i. d. R. mesophiles Grünland. Oftmals sind diese Fläche aber über die ohnehin erfolgte Festlegung als Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Vorranggebiet Biotopverbund abgedeckt. Einen Sonderfall stellen allerdings geplante GLB der Stadt Hameln dar. So wird das geplante GLB der Stadt Hameln „Friedhof Wehl“ wegen seiner Raumbedeutsamkeit als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in der Zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Damit wird auch die reale Nutzungssituation berücksichtigt. Das ebenfalls geplante GLB über Teile der innerstädtischen (Stadt-)Hamel wird aufgrund der Kleinteiligkeit und innerstädtischen Lage wiederum nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt und kann entsprechend planerisch durch die Stadt Hameln auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Die Weser wird mit Ausnahme von Teilen des Hamelner Stadtgebietes aufgrund vorhandener oder potenzieller Landschaftsschutzgebiete als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Zusätzlich erfolgt für sie zudem die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund auch innerhalb des Stadtgebietes Hameln. Ihre Wasserqualität und Biotopstrukturen müssen Mindestanforderungen genügen, damit keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten bestehen.

Sofern nicht bereits schon als Vorranggebiet (Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000) oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aus anderen Gründen festgelegt wurden ergänzend auch

- für Brutvögel wertvolle Bereich mit mind. landesweiter Bedeutung (ergänzt 2013, NLWKN 2021) und
- aktualisierte Abgrenzungen von landesweit bedeutsamen Habitaten für den Schwarzstorch (2020, NLWKN 2021

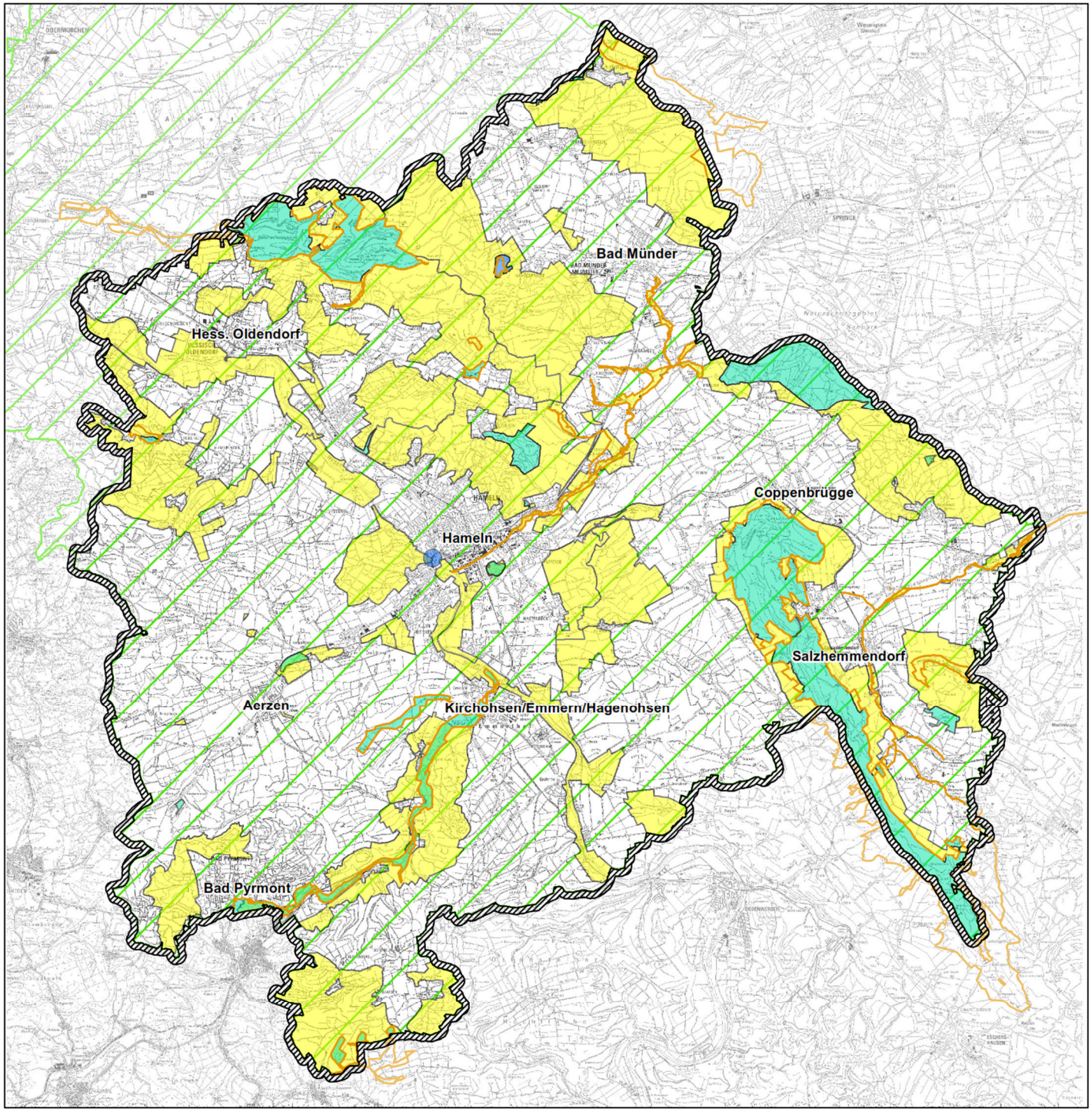
als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Die entsprechenden Brutvogellebensräume wurden hierbei bei nur geringfügigen Abweichungen bestehender Festlegungen als Vorrang.- oder Vorbehaltsgebiet oder auch bei linearen Darstellungen an Gewässern (z. B. Hemeringer Bach) nicht vollflächig übernommen, sind in Grundsatz dadurch in ihrem Kern aber berücksichtigt und im Zuge konkreter Planungen ohnehin in der aktuellsten Abgrenzung und Bewertung zu berücksichtigen. Dies dienen primär der besseren Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung.

Im Rahmen der landesweiten Erfassung des Rotmilans 2019/2020 wurden aus dem Landkreis eine Vielzahl von Beobachtungen gemeldet, so dass die Art als flächendeckend vorkommend zu betrachten ist. Eine aktualisierte Bewertung der Lebensräume durch das NLWK hat bisher noch nicht stattgefunden. Unabhängig davon sind Vorkommen der Art bei allen konkreten Planungen, insbesondere der Planung von Windenergieanlagen besonders zu beachten und der besonderen Verantwortung gegenüber dieser streng geschützten Art ist Rechnung zu tragen.

Eine weitere hervorzuhebende Art ist der Seeadler. Ein Vorkommen der Art befindet sich knapp außerhalb des Landkreises nördlich Friedrichsburg. Auch dieses Vorkommen ist im Zuge konkreter Planungen in seinem Umfeld in besonderem Maße zu beachten.

Bewertete Gastvogellebensräume liegen für den Landkreis nicht vor.



Schutzgebiete

- Natura 2000
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturpark Weserbergland
- Klüttunnel (GLB)

Nachrichtlich

Hinweis:
Das FFH-Gebiet "Mausohrwochenstuben im Hildesheimer Bergland" in Hemmendorf ist aufgrund seiner Größe nicht darstellbar

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.1.2 - 04
Bestehende Schutzgebiete

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018 LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

3.1.3 Natura 2000

zu 3.1.3 02

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union (EU). Dieses europäische Schutzgebietssystem umfasst sowohl die Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) als auch die Gebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. §§ 31 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 25 ff. NAGBNatSchG). Mit diesem Schutzgebietssystem sollen natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse geschützt und erhalten werden.

Durch die Umsetzung der Richtlinien wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hameln-Pyrmont geleistet. Neben dem gebietsbezogenen Schutz der Lebensraumtypen des Anhang I, der Arten des Anhang II, der FFH-Richtlinie sowie bestimmter Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (u. a. Arten des Anhangs I), bestehen für weitere Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV und V) und allgemein die europäischen Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie besondere Artenschutzverpflichtungen.

In den Natura 2000-Gebieten stellt das EU-Recht besondere Anforderungen für die Prüfung und Zulassung von Vorhaben. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend §§ 34 ff. BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erforderlich.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont gibt es 9 an die EU gemeldete FFH-Gebiete (davon eine Nachmeldung 2017) mit einer Gesamtfläche von 4.605 ha (s. Tab. 3.1.2 – 7 Natura 2000 im Anhang), zwei davon (Hamel, Amphibienbiotop Pötzen) erstrecken sich auch auf das Gebiet der Stadt Hameln. Die Natura 2000-Gebiete werden durch die Festlegungen des RROP zum Biotopverbund hierbei in ein regionales und überregionales Biotopverbundsystem eingebunden.

Das aufgrund seiner geringen Größe maßstäblich nicht darstellbare Gebiet DE 3825-332 „Mausohr-Wochenstubengebiet Hildesheimer Bergland“ in Hemmendorf (Quartier Großes Mausohr Kirche Hemmendorf, als Teilfläche des FFH-Gebietes im Landkreis) ist gleichwohl als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Es besteht aus fünf Wochenstubenquartieren, von denen aber nur eines im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt (Kirche in Hemmendorf).

Die Vorranggebiete Natura 2000 können unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

Als Vogelschutzgebiete sind im Landkreis Hameln-Pyrmont zwei Gebiete mit einer Flächengröße von 976 ha ausgewiesen (s. Tab. 3.1.2 – 7 Natura 2000 im Anhang). Das insgesamt 16.885 ha große VSG „Sollingvorland“[3] liegt hauptsächlich im Landkreis Holzminden, außerdem in den Landkreisen Northeim und Hildesheim und ragt nur mit einem kleinen Teil (13 ha) in den Landkreis Hameln-Pyrmont, der im NSG „Ith“ liegt. Das VSG „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ umfasst insgesamt sechs Teilbereiche, von denen drei im Landkreis Hameln-Pyrmont liegen. Es handelt sich um zwei Steinbrüche und einen großflächigen Waldkomplex im Süntel mit Naturfelsen und einem Steinbruch.

Tab. 3.1.2 – 7 Natura 2000 im Anhang führt die einzelnen Gebiete auf und nennt die jeweiligen Erhaltungsziele; dargestellt sind die Gebiete zudem in Beikarte 3.1.2-04. Insgesamt nehmen die

[3] Größe gemäß Standard-Datenbogen NLWKN 2020

Natura 2000-Gebiete im Landkreis einen Anteil von ca. 7 % ein, das liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 16 % bzw. 10,5 % bezogen nur auf die Landfläche.

Die Natura 2000-Gebiete sind unter Anwendung der Schutzgebietskategorien des BNatSchG naturschutzrechtlich zu sichern. Dies erfolgt durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz- (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), wobei in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu bestimmen ist. Diese hoheitliche Sicherung ist im Landkreis Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln erfolgt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

In der zeichnerischen Darstellung werden die 9 FFH-Gebiete (mit Ausnahme des „Mausohrwochenstubengebiet Hildesheimer Bergland“) und 2 EU- Vogelschutzgebiete (s. Tab. 3.1.2 – 7 Natura 2000 im Anhang) zusammengefasst als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Das Vorranggebiet Natura 2000 weicht in einigen Bereichen von der offiziellen an die EU gemeldete Gebietskulisse der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete ab, da die Abgrenzung im Zuge der landesnaturschutzrechtlichen Unterschutzstellung räumlich präzisiert wurde, d.h. es fand eine Anpassung an Flurstücks- oder Schutzgebietsgrenzen statt. Die an Nachbarlandkreise angrenzenden oder sich dort weiter erstreckenden FFH- und EU- Vogelschutzgebiete werden als Natura 2000-Gebiete nachrichtlich in ihrer weiteren Ausdehnung angedeutet.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.1.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Grundsätzliches

Die Landwirtschaftskammer Hannover hat im Auftrag des Landkreises Hameln-Pyrmont (gemeinsam mit dem Landkreis Holzminden) einen Landwirtschaftlichen Fachbeitrag für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) im Jahr 2015 erstellt. Auf der Grundlage dieses Fachbeitrages basieren die nachfolgenden Ausführungen.

In der Landes- und Regionalplanung ist vorgesehen, den Sektor Landwirtschaft neben den verbal festgelegten Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als sog. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Grundsätze der Raumordnung darzustellen.

Besondere Bedeutung haben dabei die natürliche Ertragskraft des Bodens, die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie weitere außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen, die einen besonderen Bezug zur Landbewirtschaftung aufweisen. Demnach erfolgt die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Fläche in zwei Bereichen: „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials“ und „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“. Zu dem zuletzt genannten Bereich gehören Funktionen, die zwar außerhalb der Landwirtschaft liegen, sich aber wesentlich durch die Landwirtschaft gebildet haben oder entsprechend geprägt und beeinflusst werden.

Die Darstellung der Landwirtschaft dieses RROP ist seitens der Landwirtschaftskammer mit hiesigen Landwirten im Rahmen des v. g. Fachbeitrages am 22.10.2014 und 05.11.2014 diskutiert worden. Bei diesen Treffen ist zunächst grundsätzlich über die Instrumente des RROP informiert worden. Vertiefende Diskussionen hat es über das Pro und Contra von etwaigen Vorranggebieten

für die Landwirtschaft gegeben. Durch den immer noch sehr hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche kann grundsätzlich auch eine Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung sinnvoll sein, um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu sichern.

Im LROP Niedersachsen sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht vorgesehen, entsprechend enthält auch der Planzeichenkatalog der Regionalplanung kein Planzeichen; auch ist in früheren Raumordnungsprogrammen diese Festlegung nicht vorgenommen worden.

In den Gesprächen mit den Landwirten war es Konsens, dass der hohe Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche stark reduziert werden muss. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft, die nur Kriterien hinsichtlich besonders hochwertiger Standorte berücksichtigt, ist für die Landwirte zu eng formuliert und nicht akzeptabel, die betrieblichen Unterschiede seien zu groß.

Soll eine entsprechende Kategorie im RROP berücksichtigt werden, stellt sich neben den zu wählenden Kriterien auch die Frage der lenkenden Wirkung. Im Landkreis Hameln-Pyrmont wird sich durch die demographische Entwicklung die weitere Siedlungsentwicklung überwiegend im Innenbereich vollziehen. Der Landkreis und die Gemeinden sind zudem gehalten, den Verbrauch an Fläche stark einzuschränken. Damit sind die Möglichkeiten, mit dem Instrument Vorranggebiete Landwirtschaft lenkend Einfluss auf die Flächennutzung zu nehmen, zunehmend eingeschränkt.

Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, im RROP keine Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen; dem wird seitens des Landkreises Hameln-Pyrmont aus den v. g. Gründen gefolgt.

Auswirkungen des Klimawandels und Anpassungen an den Klimawandel

Die Landwirtschaft ist vom Wetter und Klima unmittelbar abhängig. Für Niedersachsen werden für das Jahr 2100 ein Temperaturanstieg von 2° C, mildere Winter und wärmere Sommer mit einer höheren Verdunstung prognostiziert. Beim Niederschlag wird es in der Summe kaum Veränderungen geben. Allerdings werden die Sommerniederschläge um 15 – 25 % abnehmen und die Niederschläge im Winterhalbjahr entsprechend zunehmen. Auch wird prognostiziert, dass der CO_2-Gehalt in der Atmosphäre ansteigen wird. Der prognostizierte Wandel des Klimas wird sich nicht linear entwickeln, sondern sich regional sehr unterschiedlich auswirken.

In der Landwirtschaft wird der Klimawandel alle Produktionsbereiche direkt betreffen. Obwohl eine höhere atmosphärische CO_2-Konzentration das Pflanzenwachstum qualitativ und quantitativ steigern kann, darf dieser CO_2-Düngeeffekt nicht überbewertet werden, denn maßgeblich begrenzend für den Ertrag dürfte vornehmlich der zunehmende Wassermangel sein. Weiterhin könnten zunehmende Witterungsextreme die Ertragssicherheit gefährden. Bei vermehrtem Stress durch Hitze, Kälte, Trockenheit oder Nässe, starkem Regen sowie Wind und Sturm ist mit erheblichen Ertragsausfällen zu rechnen. Dies trifft besonders dann zu, wenn der Stress bereits während empfindlicher Wachstumsphasen der Pflanzen auftritt, etwa bei der Blattbildung, beim Blühen oder der Fruchtbildung und Abreife. Frühjahrstrockenheit kann daher gravierendere Folgen haben als Sommerhitze.

Zusätzlich könnten Schäden durch häufigere Starkniederschläge und Hagel sowie - vor allem im Obstanbau - die Frostgefährdung durch frühere Blüte zunehmen. Auch kann die Winterhärte, d. h. die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen in frostreichen Wintern, durch Witterungsextreme vermindert werden. Eingeschleppte und wärmeliebende Schadorganismen der Pflanzen sind Ursachen möglicher weiterer Schäden, wobei die Folgen bisher schwer abschätzbar sind. In der Tier-

haltung können höhere Sommertemperaturen die Nahrungsaufnahme und Produktivität verringern und dadurch Produktionseinbußen verursachen. So lässt die Leistung von Milchkühen bereits bei Temperaturen von über 20 bis 25° C nach.

Auch für die Einschleppung und Ausbreitung neuer, durch Überträger (Vektoren) verbreiteter Krankheiten, hat der Klimawandel eine wichtige Bedeutung.

Aus den skizzierten Folgen ergibt sich, dass in der Landwirtschaft auf unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen erforderlich sind, damit Anpassungen an die zu erwartenden Klimaänderungen möglich sind. Zur Anpassung können Maßnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe, der Tier- und Pflanzenzüchtung, der landwirtschaftlichen Beratung und der Politik beitragen. In der pflanzenbaulichen Produktion bestehen Anpassungsmöglichkeiten z. B. in der Sortenwahl mit früher Abreife, Wassereffizienz und/ oder hoher Durchwurzelungstiefe. Die wassersparenden Anbausysteme wie die Mulchsaat müssen in der Praxis weiterentwickelt werden. Bei ausreichender Verfügbarkeit von Wasser besteht evtl. auch die Möglichkeit der Zweikulturnutzung. Für den Anbau von neuen Arten kommen beispielsweise Soja, Sorghum, durchwachsende Silphie oder auch die Anlage von Kurzumtriebsplantagen in den Bereich des Möglichen.

Die Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen hat im Landkreis Hameln-Pyrmont bisher kaum eine Bedeutung. Nach der jetzigen Datenlage wird der Klimawandel für diese Region auch zukünftig eine Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen nicht erforderlich machen.

Als Ursache für den Klimawandel werden Treibhausgase verantwortlich gemacht. Der Anteil der Landwirtschaft an den gesamten Treibhausgasemissionen beträgt 7,7 % (2011). Die Potenziale innerhalb der Landwirtschaft zur Reduktion der Treibhausgase sind:

- Steigerung der Effizienz von Stickstoffdünger und Futtermittel
- Optimierung des Managements beim Einsatz von Wirtschaftsdünger
- Erhalt der Vorräte an organischem Bodenkohlenstoff
- Steigerung der Energieeffizienz in der Tierhaltung, in Gewächshäusern und bei der Flächenbewirtschaftung.

zu 3.2.1. 01.1

Die Landwirtschaft stellt im Landkreis Hameln-Pyrmont in weiten Bereichen einen raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind überwiegend auf den Ackerbau ausgerichtet und bewirtschaften etwa 40.000 ha landwirtschaftliche Fläche.

Eine Übersicht zu der aktuell bewirtschafteten Fläche in den einzelnen Gemeinden gibt die Tab. 8. Etwa 88 % der landwirtschaftlichen Fläche werden ackerbaulich genutzt. Als Grünland werden 12 % bewirtschaftet.

Tab. 8: Aktuelle Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (2013)

	Landwirtschaftliche Fläche	Acker	Grünland
	2013	2013	2013
Aerzen, Flecken	5.702 ha	4.867 ha	825 ha
Bad Münder a.D., Stadt	5.033 ha	4.587 ha	425 ha
Bad Pyrmont, Stadt	2.437 ha	1.754 ha	669 ha
Coppenbrügge, Flecken	5.186 ha	4.808 ha	360 ha
Emmerthal, Gemeinde	6.498 ha	5.888 ha	589 ha
Hameln, Stadt	3.854 ha	3.512 ha	331 ha
Hessisch Oldendorf, Stadt	6.443 ha	5.530 ha	904 ha
Salzhemmendorf, Flecken	4.806 ha	4.192 ha	592 ha
Hameln-Pyrmont, Landkreis	**39.959 ha**	**35.138 ha**	**4.696 ha**

Quelle: GAP, 2013

In den einzelnen Gemeinden ist der Grünlandanteil in den Betrieben entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich. Während in Bad Münder, Coppenbrügge, Emmerthal und Hameln der Grünlandanteil zwischen 7 % und 9 % beträgt, weist Bad Pyrmont einen Grünlandanteil von etwa 27 % an der landwirtschaftlichen Fläche auf. Entsprechend haben hier die Futterbaubetriebe einen sehr hohen Anteil. Das Verhältnis von Acker zu Grünland wird in der Abb. 11 dargestellt. Der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche hat seit 1979 im Landkreis Hameln-Pyrmont um etwa 5 % zugunsten des Ackers abgenommen.

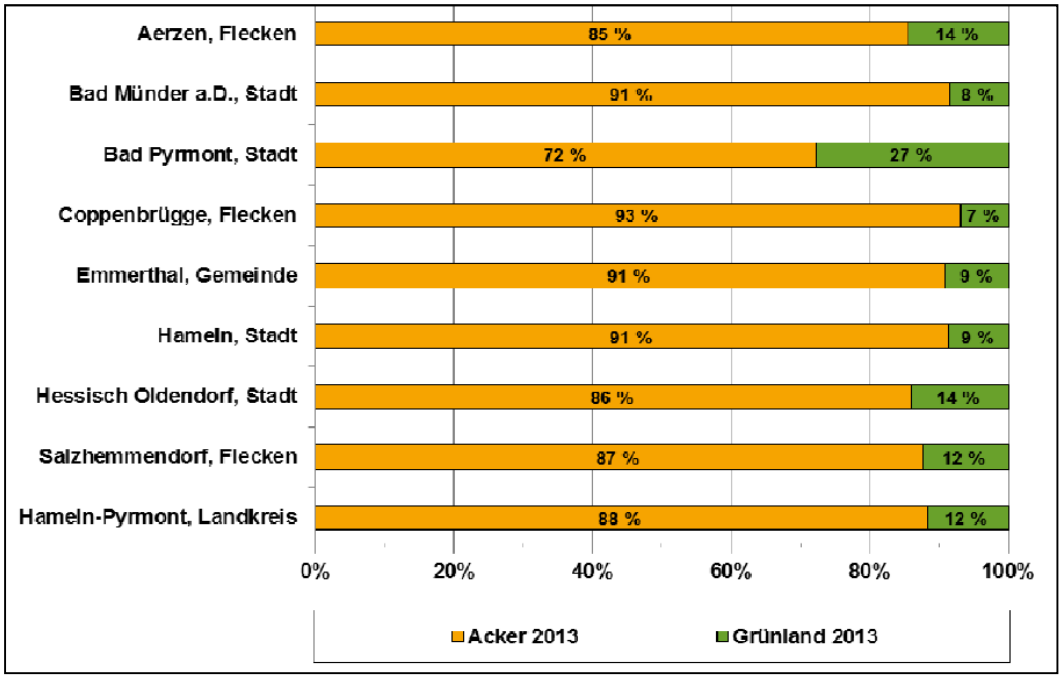


Abb. 11: Verhältnis von Acker und Grünland (2013)

Seit dem Jahr 2009 besteht in Niedersachsen ein Umbruchverbot für Dauergrünland. Ein Umbruch kann nur genehmigt werden, wenn eine Ersatzfläche zu Dauergrünland eingesät bzw. umgewidmet wird. Auf dem Acker ist es seit 1979 zu einer größeren Umschichtung im Anbau der Kulturen gekommen (Abb. 12).

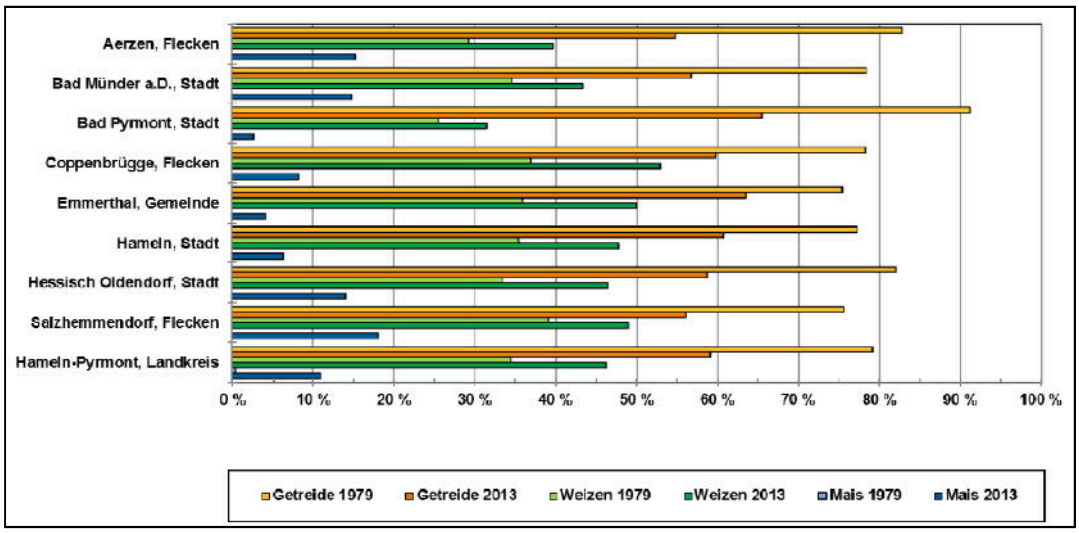


Abb. 12: Verhältnis von Acker und Grünland (2013)

Der Anteil des Getreides an der gesamten Ackerfläche hat im Landkreis von etwa 80 % auf 60 % abgenommen. Gleichzeitig ist innerhalb des Segments Getreide der Anbau von Weizen auf einen Anteil von etwa 46 % an der Ackerfläche ausgeweitet worden. Der erweiterte Anbau von Weizen ist zu Lasten des Anbaues von Roggen, Gerste und Hafer gegangen. Ausgeweitet hat sich der Anbau von Mais. Während 1979 nur 0,4 % der Ackerfläche mit Mais bestellt wurde, sind es 2013 etwa 11 %.

Eine weitere Steigerung des Anbaues von Mais hat es seit 2010 nicht mehr gegeben. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind erheblich. In Bad Pyrmont wird wenig Mais angebaut, während der größte Anteil an Mais im Flecken Salzhemmendorf steht. Im Landkreis Hameln-Pyrmont wird der Mais vornehmlich zur Verwertung in Biogasanlagen angebaut.

Das aktuelle Anbauverhältnis auf dem Acker wird in der Abb. 13grafisch dargestellt. Deutlich wird dabei der hohe Anteil des Weizens, der aufgrund der guten Bodenbonitäten hier angebaut werden kann. Der Umfang der einzelnen Früchte an dem gesamten Anbauspektrum hat auf der Ebene der Gemeinde eine pflanzenbaulich günstige Verteilung.

Entsprechend der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit, insbesondere in der Nähe von Verwertungsmöglichkeiten, kann es bei einzelnen Früchten zu einer räumlich höheren Anbaudichte kommen. So wird im unmittelbaren Umfeld zu Biogasanlagen vermehrt Mais angebaut. Für Zuckerrüben ist der Abtransport mit dem LKW eine wichtige Voraussetzung. Auf Flächen wo dies nicht gewährleistet werden kann, können keine Zuckerrüben mehr angebaut werden. Der Anbau von Kartoffeln erfolgt nur auf 1,1 % der Ackerflächen. Keine Bedeutung hat der Obstbau. Der Anbau von Gemüse erfolgt auf 0,8 % der landwirtschaftlichen Flächen. Regionale Schwerpunkte befinden sich in Hameln, Salzhemmendorf und Aerzen.

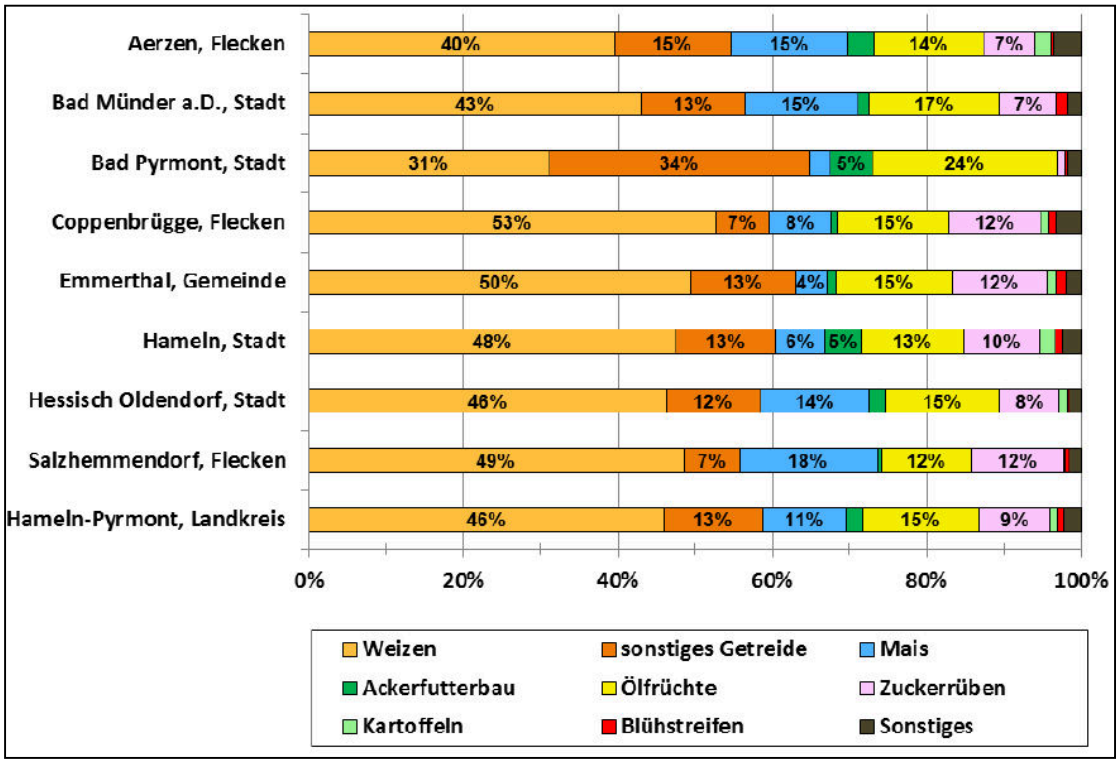


Abb. 13: Anbauverhältnis Pflanzenproduktion – Anteil an der Ackerfläche (2013)

In den einzelnen Gemeinden sind diese Betriebe unterschiedlich stark verteilt. Während die Futterbaubetriebe (Milchkühe, Rinder) in der Stadt Bad Pyrmont die größte Gruppe der landwirtschaftlichen Betriebe umfassen, ist diese Gruppe in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf klein. Betriebe mit dem Schwerpunkt Veredlung (Schweine, Geflügel) gibt es im Landkreis Hameln-Pyrmont nur wenige.

Grundsätzlich gilt es, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, den zunehmenden Anforderungen des Umweltschutzes und den Anforderungen und Leistungen für den Schutz von Landschaft und Ressourcen zu verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben hierbei in den vergangenen Jahrzehnten eine erhebliche Veränderung erfahren. So ernährt ein Landwirt heute 129 Menschen, noch vor 50 Jahren waren es gerade einmal 10 Menschen. Wesentliche Voraussetzungen für diese Entwicklung waren eine zunehmende Spezialisierung und das Wachstum der Betriebe hinsichtlich Fläche und Tierhaltung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Hameln-Pyrmont wirtschaften überwiegenden als Einzelunternehmen. An der Gesamtzahl haben die Betriebe im Haupterwerb einen Anteil von 58 % und die im Nebenerwerb 37 %. Etwa 5 % wirtschaften als Unternehmen in anderen Rechtsformen, überwiegend als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Betriebe sind überwiegend im Familienbesitz befindliche Einzelunternehmen. Nach der Landwirtschaftszählung 2010 sind 353 Betriebsinhaber 45 Jahre und älter. Davon haben 130 Betriebe (37 %) einen Hofnachfolger. Bei etwa 63 % der Betriebsinhaber, die 45 Jahre und älter sind, ist die Hofnachfolge noch ungewiss oder es handelt sich um auslaufende Betriebe. Etwa

25 % der Hofnachfolger sind weiblich. Tendenziell ist die Situation der Hofnachfolge in den Ackerbau- und Veredlungsbetrieben besser als in den Futterbau- und Gartenbaubetrieben (LSN, Landwirtschaftszählung 2010).

Betriebe, die ihre Produktion aufgeben, verpachten vielfach ihre landwirtschaftliche Fläche an wirtschaftende Betriebe. Für Betriebe, die diese Flächen übernehmen, ist dies die ökonomisch sinnvollste Möglichkeit die Produktion auszuweiten.

Tab. 9: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

	Gesamt	davon Einzelunternehmen		Anz. Betriebe je 100 ha landw. Fläche
		Haupterwerb	Nebenerwerb	
1979	1.746	1.009	737	4,2
1995	985	502	482	2,4
2010	524	303	192	1,3

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - LSN

In den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten hat sich auch im Landkreis Hameln-Pyrmont die Anzahl der Betriebe stark verringert. Das hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der Betriebe, die je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) wirtschaften, von über 4 Betriebe (1979) auf zurzeit 1,3 Betriebe je 100 ha LF zurückgegangen ist (Tab. 9).

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist nicht abgeschlossen. Die Entscheidung über die Aufgabe eines Betriebes geschieht - meist sozial abgesichert - im Rahmen der altersbedingt anstehenden Hofnachfolge. Im Zeitraum 1979 bis 1995 haben jährlich 3,5 % der Betriebe die landwirtschaftliche Produktion aufgegeben. Dieser Prozess hat sich für den Zeitraum 1995 bis 2010 auf jährlich 4,1 % verstärkt. Wird nach der Betriebsgröße unterschieden, so gibt es deutliche Unterschiede in der betrieblichen Entwicklung. Im Zeitraum 1995 bis 2010 hat die Anzahl der Betriebe mit einer Betriebsgröße unter 100 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) abgenommen, während die Anzahl der Betriebe über 100 ha LF zugenommen hat. Die Betriebsgröße ist allerdings nicht das alleinige Merkmal für eine erfolgreiche Betriebsführung. Doch die Entwicklung zeigt, dass dieses Merkmal im Durchschnitt aller Betriebe von sehr hoher Bedeutung ist. Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Strukturwandel stattfinden wird. Die jährliche Quote an aufgebenden Betrieben beträgt für den Zeitraum 1979 bis 2010 durchschnittlich etwa 3,8 %. Bei einem Vergleich der Zeiträume 1979 bis 1995 mit dem von 1995 bis 2010 zeigt sich, dass die Quote der jährlichen Betriebsaufgaben im ersten Zeitraum mit 3,5 % deutlich geringer ist als mit 4,1 % im zweiten. Nur auf die Haupterwerbsbetriebe bezogen beträgt die Quote der jährlichen Betriebsaufgaben für die vergangenen 10 Jahre etwa 2,3 %.

In den Gesprächen mit den Landwirten wurde diskutiert und festgehalten, dass in den kommenden Jahren jährlich etwa 2,5 % der Betriebe aus der Produktion ausscheiden werden.

Der Schwerpunkt der Betriebsaufgaben wird voraussichtlich im Bereich der Betriebsgrößen 5 bis 50 ha LF liegen. Dagegen wird die Anzahl der Betriebe mit mehr als 100 ha LF voraussichtlich weiter wachsen. Die LF der aufgebenden Betriebe wird über den Pachtmarkt von den wachstumswilligen Betrieben übernommen. In den Abb. 14 und 15 wird eine Prognose der zukünftigen Entwicklung für einzelne Größenklassen im Landkreis Hameln-Pyrmont geben. Die Anzahl der Betriebe über 5 ha LF wird sich voraussichtlich von derzeit 500 (2010) auf 360 (2025) reduzieren. Die Betriebe werden weniger, aber größer.

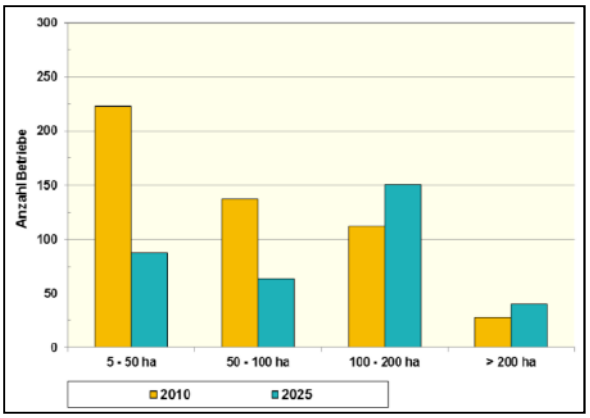


Abb. 14: Anzahl und Größe der Betriebe

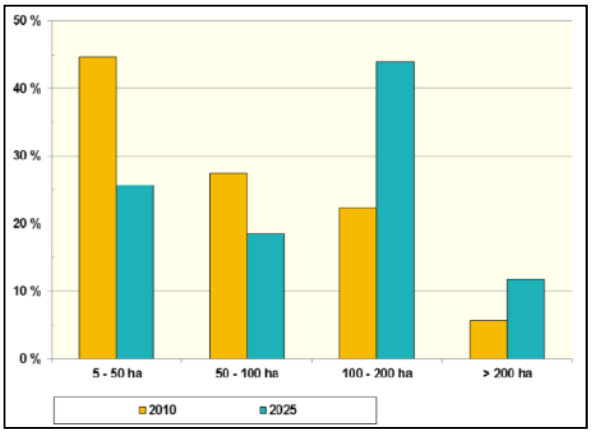


Abb. 15: Prozentualer Anteil der Betrieeibe nach Größe

Hiesige Landwirte gehen davon aus, dass im Landkreis Hameln-Pyrmont landwirtschaftliche Einzelunternehmen wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch zukünftig dominieren werden. Allerdings werden Personengesellschaften zukünftig eine größere Rolle einnehmen. Sie werden gegründet, um Kosteneffekte zu erzielen, Risikomanagement zu betreiben und um ein weiteres Wachstum der Betriebe vorzubereiten. Die Rechtsformen Einzelunternehmen sowie die Personengesellschaften werden i. d. R. als Familienbetriebe geführt. Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen mit Familienbetrieben ist es unerlässlich, dass das Grundstückverkehrsgesetz in seiner bestehenden Form konsequent angewendet wird. Die Gründung von anderen Rechtsformen wie GmbH, Agrargenossenschaften oder Aktiengesellschaften sind in den kommenden Jahren im Landkreis Hameln-Pyrmont nicht zu erwarten.

Eine Übersicht zur Entwicklung in den einzelnen Gemeinden gibt die Abb. 16.

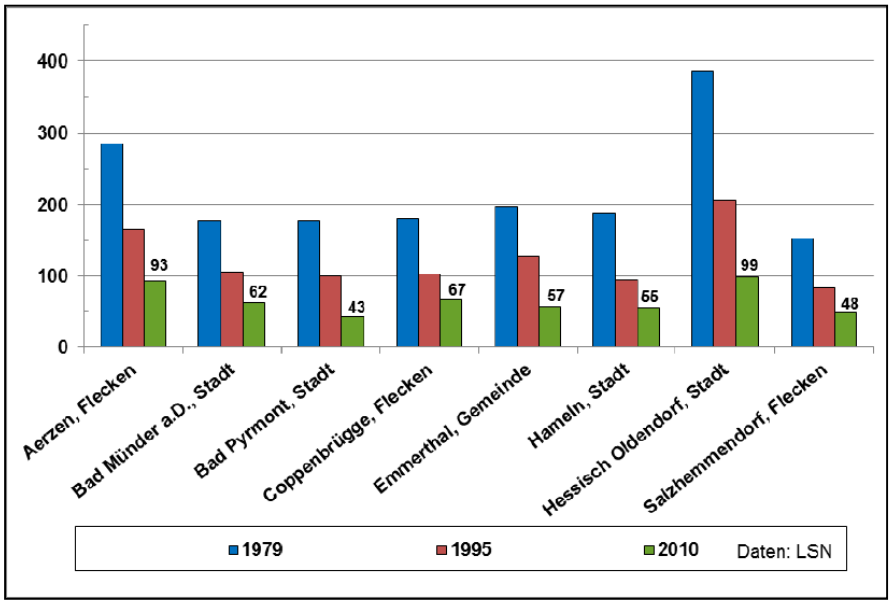


Abb. 16: Entwicklung der Anzahl der Betriebe in den k. a. Gemeinden

Die kontinuierliche Verringerung in der Anzahl der wirtschaftenden Betriebe hat dazu geführt, dass die wirtschaftenden Betriebe sich stetig verändert haben. So hat sich die durchschnittliche Betriebsgröße aller Betriebe von 24 ha LF (1979) auf 74 ha LF (2010) erhöht. In diesem Entwicklungsprozess ist festzustellen, dass die Anzahl der Betriebe in den Betriebsgrößenklassen bis 100 ha LF sich verringert und bei Betriebsgrößen über 100 ha LF zugenommen hat (Abb. 17).

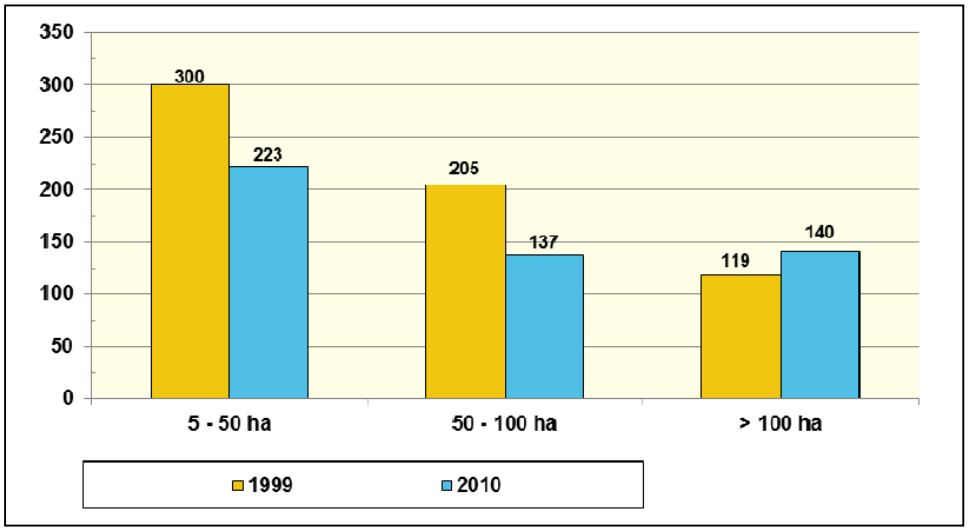


Abb. 17: Entwicklung der Anzahl der Betriebe nach ihrer Größe im LK

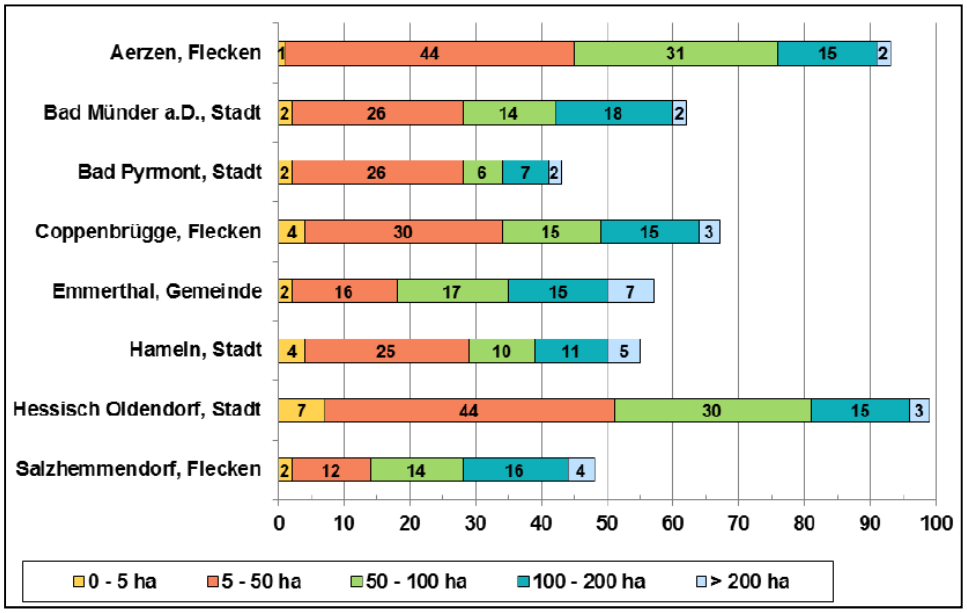


Abb. 18: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsgrößen in den k. a. Gemeinden (2010)

Eine Übersicht zur Anzahl der Betriebe nach der Betriebsgröße in den Gemeinden gibt die Abb. 18. Nebenerwerbsbetriebe sind häufig in der Gruppe bis 50 ha LF zu finden, während die Haupterwerbsbetriebe über eine deutlich höhere Flächenausstattung verfügen. Bei der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (Abb. 19) haben die Ackerbaubetriebe, die vornehmlich Getreide,

Raps und Zuckerrübe anbauen, mit etwa 50 % den größten Anteil. Die zweitgrößte Gruppe sind die der Futterbaubetriebe. Hier handelt es sich überwiegend um Milchviehbetriebe.

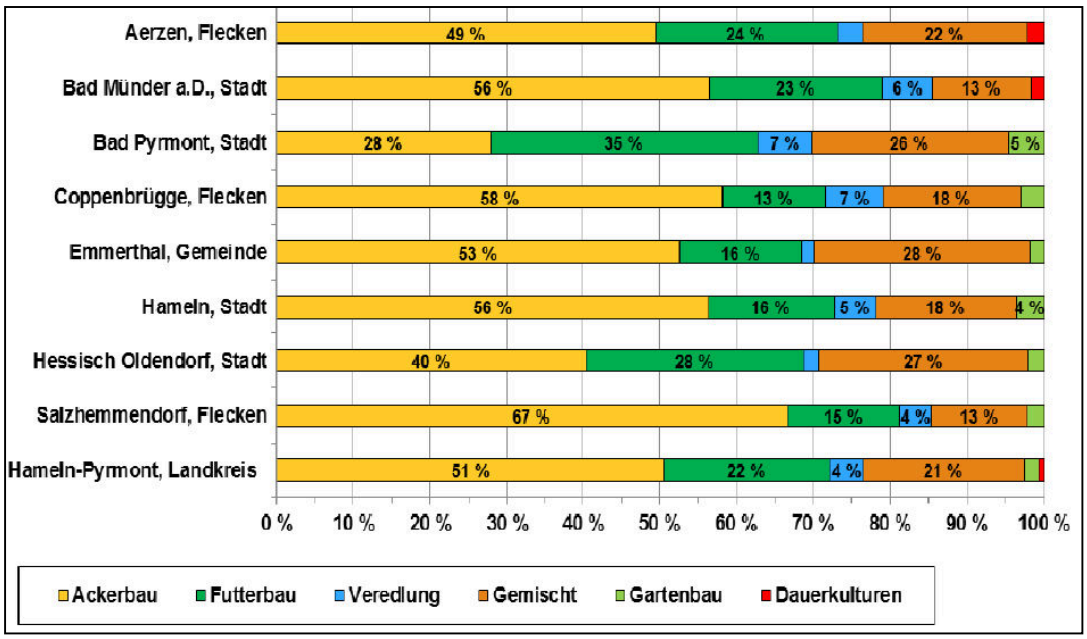


Abb. 19: Landwirtschaftliche Betriebe nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (2010)

Zukünftig erwarten Landwirte eine weitere Steigerung der Produktivität durch Erhöhung der maschinellen Schlagkraft im Ackerbau und im Bereich der Tierhaltung durch den Einsatz automatisierter Produktionsprozesse. Zuwächse in der Produktivität sind aber auch abhängig von der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Nachhaltigkeit der Produktionsmethoden.

Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung hat sich im Landkreis in 10 Jahren von 1,4 % (2001) auf aktuell 0,9 % (2011) verringert. In Niedersachsen beträgt der Anteil der Bruttowertschöpfung vergleichsweise 1,8 % (2011).

Die Anzahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft hat sowohl in Niedersachsen insgesamt als auch im Landkreis Hameln-Pyrmont bis 2006 kontinuierlich abgenommen; seither steigt diese. Zurzeit befinden sich in der Land- und Forstwirtschaft 1.523 Erwerbstätige (siehe Tabelle 15).

Tab. 10: Kenndaten zur Bruttowertschöpfung und zu Erwerbstätigen im LK

Bruttowertschöpfung - Gesamt	4.018 Mio €
Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft	35 Mio €
Bruttowertschöpfung - Anteil Land- u. Forstwirtschaft an Gesamt	0,9 %
Erwerbstätige Gesamt	70.144
Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft	1.523
Anteil Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft an Gesamt	2,2 %

Quelle: Arbeitskreis Volksw irtschaftliche Gesamtrechnung der Länder

Der Stellenwert der Landwirtschaft geht über die Betrachtung des Sektors Landwirtschaft bei der Bruttowertschöpfung hinaus. So wird die Landwirtschaft von vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen begleitet. Welchen Umfang diese Wirtschaftsbereiche aufweisen, lässt sich nur im Ansatz ermitteln. Eine Kenngröße ist der betriebliche Ertrag (Umsatz), in dem die Vorleistungen Berücksichtigung finden. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Hannover beträgt der Umsatz der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Hameln-Pyrmont zurzeit ca. 108 Mio. €/Jahr.

Es ist zu erwarten, dass mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auch die betrieblichen Umsätze in der Landwirtschaft insgesamt und damit auch die Umsätze bzw. die Verbindlichkeiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche steigen werden.

Tab. 11: Betriebswirtschaftliche Kenndaten landwirtschaftliche Betriebe im LK

	2003/2004	2013/2014	2013/2014
Betriebliche Erträge (Umsatz)	1.987 €/ha LF	2.794 €/ha LF	108,4 Mio €
davon: Pflanzenproduktion	1.068 €/ha LF	1.561 €/ha LF	61,5 Mio €
Tierproduktion	368 €/ha LF	500 €/ha LF	18,0 Mio €
Handel, Dienstleistung, Nebenbetriebe	32 €/ha LF	50 €/ha LF	2,1 Mio €
Sonstige betriebliche Erträge	472 €/ha LF	684 €/ha LF	27,1 Mio €
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	1.396 €/ha LF	1.997 €/ha LF	77,1 Mio €
davon: Lohnarbeit/Maschinenmiete	60 €/ha LF	110 €/ha LF	4,4 Mio €
Gewinn / Verlust vor Steuern	550 €/ha LF	790 €/ha LF	31,3 Mio €
Unternehmergewinn	-7 €/ha LF	276 €/ha LF	10,8 Mio €
Eigenkapital	11.621 €/ha LF	11.518 €/ha LF	469,6 Mio €
Fremdkapital	1.089 €/ha LF	1.313 €/ha LF	49,1 Mio €
Bruttoinvestitionen	202 €/ha LF	434 €/ha LF	17,0 Mio €
Nettoinvestitionen	-17 €/ha LF	154 €/ha LF	6,2 Mio €

Quelle: Betriebsstatistik landw irtschaftlicher Testbetriebe, verschiedene Jahrgänge, LWK Niedersachsen

Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse in Tab. 11 machen deutlich, dass sich im Zeitraum 2003/04 bis 2013/14 die Kenndaten stark verändert haben. Die betrieblichen Erträge (Umsatz) sind in diesem Zeitraum durchschnittlich um 45 % gestiegen. Einen hohen Stellenwert haben dabei die Erträge aus der Pflanzenproduktion. Dagegen sind die Erträge aus der Tierproduktion wesentlich geringer. Hier spiegeln sich die hohe Bedeutung des Ackerbaues und der wesentlich geringere Umfang der Tierhaltung wider. In den vergangenen Jahren sind steigende Aufwendungen für Lohnarbeit und Maschinenmiete (Arbeit durch Lohnunternehmer) festzustellen. Die höheren Produktpreise für Getreide, insbesondere für Weizen, haben die Gewinnsituation verbessert und es werden auch wieder Nettoinvestitionen, Investitionen die über die reine Ersatzbeschaffung hinausgehen, getätigt.

Die Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich im Weser- und Leinebergland nach den regionalen Auswertungen der Testbetriebe im Zeitraum von 2003/04 bis 2012/13 von 1,73 AK/100 ha auf 1,43 AK/100 ha gesteigert.

Förderung durch die Europäische Union

Die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zielt auf die landwirtschaftliche Produktion und auf Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt im ländlichen Raum. Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit sind dabei zentrale Ziele der Europäischen Union. In der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) läuft die aktuelle Förderperiode der EU im Zeitraum 2014 bis 2020. Aus der sogenannten ersten Säule (wird finanziert durch den Europäische Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL)) erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe eine Direktzahlung.

Dabei wird in erster Linie die landwirtschaftliche Fläche, nicht mehr wie in früheren Förderperioden die Produktion, gefördert. Die Direktzahlungen beinhalten neben der Basisprämie eine Umverteilungsprämie zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe, den Junglandwirtezuschlag sowie Zahlungen für klima- und umweltschutzförderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening). Das Greening beinhaltet die drei Kriterien Anbaudiversität (größere Vielfalt bei der Auswahl der angebauten Feldfrüchte), Grünlanderhalt (Wiesen und Weiden) sowie ökologische Vorrangflächen auf 5 % der Flächen.

Die zweite Säule der GAP hat als Rahmen die EU-Verordnung zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER-Verordnung). Die Politik für ländliche Räume soll die erste Säule der GAP flankieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung von Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit in ländlichen Räumen leisten. Die Mittel sollen ausschließlich für landwirtschaftliche Vorhaben wie Agrarumweltmaßnahmen und die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsformen, die Förderung von Grünland und der von der Natur benachteiligten Gebiete sowie die Förderung des Ökolandbaus verwendet werden.

In Niedersachsen erfolgt die Förderung der ländlichen Räume in der aktuellen Förderperiode über das sogenannte PFEIL-Programm (**P**rogramm zur **F**örderung der **E**ntwicklung **i**m **l**ändlichen Raum).

Regenerative Energien

Biogasanlagen sind Bestandteil des Ausbaues der erneuerbaren Energie in Deutschland. Erstmals systematisch gefördert worden ist diese Entwicklung durch das im Jahr 2000 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Mit Unterstützung des EEG hat sich bundesweit der Anteil an Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 6,4 % (2000) auf 25,3 % (2013) erhöht (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Dabei sind neben Biogasanlagen Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen die wichtigsten Pfeiler für diese Entwicklung. Der Bau von Biogasanlagen hat insbesondere im Zeitraum von 2005 bis etwa 2011 stark zugenommen. Im Landkreis Hameln-Pyrmont sind während dieser Zeit 26 Einzelanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt etwa 26.000 kW errichtet worden (Tabelle 11).

Tab. 12: Biogasanlagen im LK

	Anzahl Biogasanlagen	installierte elektrische Leistung	installierte elektrische Leistung / ha LF	landwirtschaftliche Fläche
Aerzen, Flecken	6	2.760 kW	0,48 kW/ha LF	5.702 ha LF
Bad Münder am Deister, Stadt	4	3.945 kW	0,78 kW/ha LF	5.033 ha LF
Bad Pyrmont, Stadt	0	0 kW	0,00 kW/ha LF	2.437 ha LF
Coppenbrügge, Flecken	2	865 kW	0,17 kW/ha LF	5.186 ha LF
Emmerthal, Gemeinde	1	340 kW	0,05 kW/ha LF	6.498 ha LF
Hameln, Stadt	3	2.105 kW	0,55 kW/ha LF	3.854 ha LF
Hessisch Oldendorf, Stadt	4	3.376 kW	0,52 kW/ha LF	6.443 ha LF
Salzhemmendorf, Flecken	6	3.520 kW	0,73 kW/ha LF	4.806 ha LF
Hameln - Pyrmont, Landkreis	**26**	**16.046 kW**	**0,40 kW/ha LF**	**39.959 ha LF**

Als Gärsubstrat werden neben Mais als wichtigstem Rohstoff weiterhin Getreide, Gülle und Hühnertrockenkot verwendet. Durch den Bau der Biogasanlagen hat sich der Anbau von Mais von 600 ha (2003) auf etwa 4.000 ha (2010) erhöht. Seit 2010 hat sich der Anbauumfang nur wenig verändert (Abb. 13). Der Anteil des Maisanbaus an der gesamten Ackerfläche liegt im Durchschnitt des Landkreises Hameln-Pyrmont bei etwa 11 %. Auch wenn in einzelnen Gemeinden der Anteil Mais an der Ackerfläche bis zu 18 % beträgt, ist dies aus pflanzenbaulicher Sicht eine Bereicherung der Fruchtfolge. Ökologisch kann hingegen ein großflächiger Maisanbau nachteilig sein, so dass auch weitere Alternativen zu Mais als Gärsubstrat genutzt werden sollten, mit z. B. positiver Wirkung auf die Artenvielfalt. Die ökonomischen und ökologischen Belange sind hier in Einklang zu bringen.

Seit dem Bestehen ist das EEG mehrfach revidiert worden um es den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Das aktuell gültige EEG ist am 01.08.2014 in Kraft getreten und neu ausgerichtet worden. Durch die veränderten Förderbedingungen ist ein Neubau von Biogasanlagen seither weniger rentabel.

Weitere generelle Hinweise/ Erläuterungen

- Umwelt- und standortgerechte Produktionsweisen, artgerechte Nutztierhaltung sowie regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sollen weiterentwickelt und gefördert werden.

Das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial weist im Landkreis Hameln-Pyrmont einen hohen Anteil guter Böden aus. Abzusichern ist dies über die kontinuierliche Erhaltung und Förderung der Bodenfurchtbarkeit und insgesamt durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenproduktion. Diese Gunst des Standortes ist die Grundlage dafür, dass auch zukünftig die Ackerbaubetriebe die landwirtschaftliche Struktur bestimmen werden.

Für Niedersachsen ist für das Wirtschaftsjahr 2013/14 nach 2012/13 der zweite Nährstoffbericht in Bezug auf Wirtschaftsdünger erstellt worden. Auch hier wird der potenzielle Bedarf der landwirtschaftlichen Fläche für Nährstoffe dem Anfall an Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern gegenübergestellt. Eingang in die Berechnung des Nährstoffsaldos in Bezug auf Wirtschaftsdünger findet der Nährstoffanfall aus der Tierhaltung und aus Biogasanlagen, das Saldo aus der gemelde-

ten Aufnahme und Abgabe von Wirtschaftsdüngern und Gärresten innerhalb von Niedersachsen auf der Ebene Landkreise und kreisfreie Städte, der Nährstoffimport aus anderen Bundesländern und aus den Niederlanden, die Nährstoffe aus der landbaulichen Klärschlammverwertung und die Nährstoffexporte in andere Bundesländer und das Ausland. Durch die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012 besteht nunmehr eine entsprechende Datengrundlage. Die Auswertung erfolgt auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreises Hameln-Pyrmont kommen die Nährstoffe der Wirtschaftsdünger überwiegend aus der Tierhaltung, Biogasanlagen, der landbaulichen Klärschlammverwertung und den Nährstoffimporten aus den Niederlanden. In dem Nährstoffbericht wird deutlich, dass in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation das Phosphat der begrenzende Faktor für die Ausbringung von weiteren Wirtschaftsdüngern ist. Denn nur 11,5 % (8,5 kg/ha) Phosphor würden den Bedarf zu 100 % (75,7 kg/ha) decken, wobei der Stickstoffbedarf durch Wirtschaftsdünger nur zu 66,2 % gedeckt werden kann.

Tab. 13: Nährstoffbilanz

	Stickstoff (N)			Phosphat (P_2O_5)		
	Gesamt	kg / ha	Anteil am Nährstoffbedarf	Gesamt	kg / ha	Anteil am Nährstoffbedarf
durchschnittlicher Düngebedarf landwirtschaftlicher Kulturen	6.291.854 kg	161,7 kg/ha	100,0 %	2.863.753 kg	75,7 kg/ha	100,0 %
Nährstoffe aus Tierhaltung ohne Biogasanlagen innerhalb Landkreis	519.892 kg	13,4 kg/ha	8,3 %	468.498 kg	12,0 kg/ha	16,4 %
Nährstoffe aus Biogasanlagen im Landkreis	1.376.529 kg	35,4 kg/ha	21,9 %	1.353.599 kg	34,8 kg/ha	47,3 %
Saldo Aufnahme u. Abgabe von Wirtschaftsdüngern und Gärresten innerhalb Niedersachsens	-75.558 kg	-1,9 kg/ha	-1,2 %	-29.202 kg	-0,8 kg/ha	-1,0 %
Saldo Aufnahme u. Abgabe von Wirtschaftsdüngern und Gärresten mit anderen Bundesländern	31.246 kg	0,8 kg/ha	0,5 %	43.241 kg	1,1 kg/ha	1,5 %
Nährstoffimporte aus den Niederlanden	162.048 kg	4,2 kg/ha	2,6 %	255.164 kg	6,6 kg/ha	8,9 %
Nährstoffe aus Klärschlamm	115.304 kg	3,0 kg/ha	1,8 %	443.322 kg	11,4 kg/ha	15,5 %
weiterer Nährstoffbedarf	4.162.392 kg	107,0 kg/ha	66,2 %	329.132 kg	8,5 kg/ha	11,5 %

Quelle: Nährstoffbericht in Bezug auf Wirtschaftsdünger für Niedersachsen 2013/2014. LWK Niedersachsen

Zum Schutz des Trinkwassers wurde im Jahr 1992 mit der Einführung der Wasserentnahmegebühr das Niedersächsische Kooperationsmodell „Trinkwasserschutz“ gegründet. Ziel des Kooperationsmodells ist insbesondere der vorsorgende Trinkwasserschutz, wobei der Schwerpunkt in der Verminderung der Nitrateinträge in das Grundwasser liegt. Die wichtigsten Bausteine des Kooperationsmodells sind Wasserschutzzusatzberatung und freiwillige Vereinbarungen. Anhand der landesweiten Auswertungen werden bei allen Kontrollparametern eindeutige Erfolge des Kooperationsmodells belegt.

Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Schutz von Trinkwasser hat sich bewährt und sollte daher fortgeführt werden.

Die Tierhaltung hat sich im Landkreis Hameln-Pyrmont in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. In allen Gemeinden sind die Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (GV/ha LF) (2010: 0,35 GV/ha LF) stetig zurückgegangen (Abb. 20).

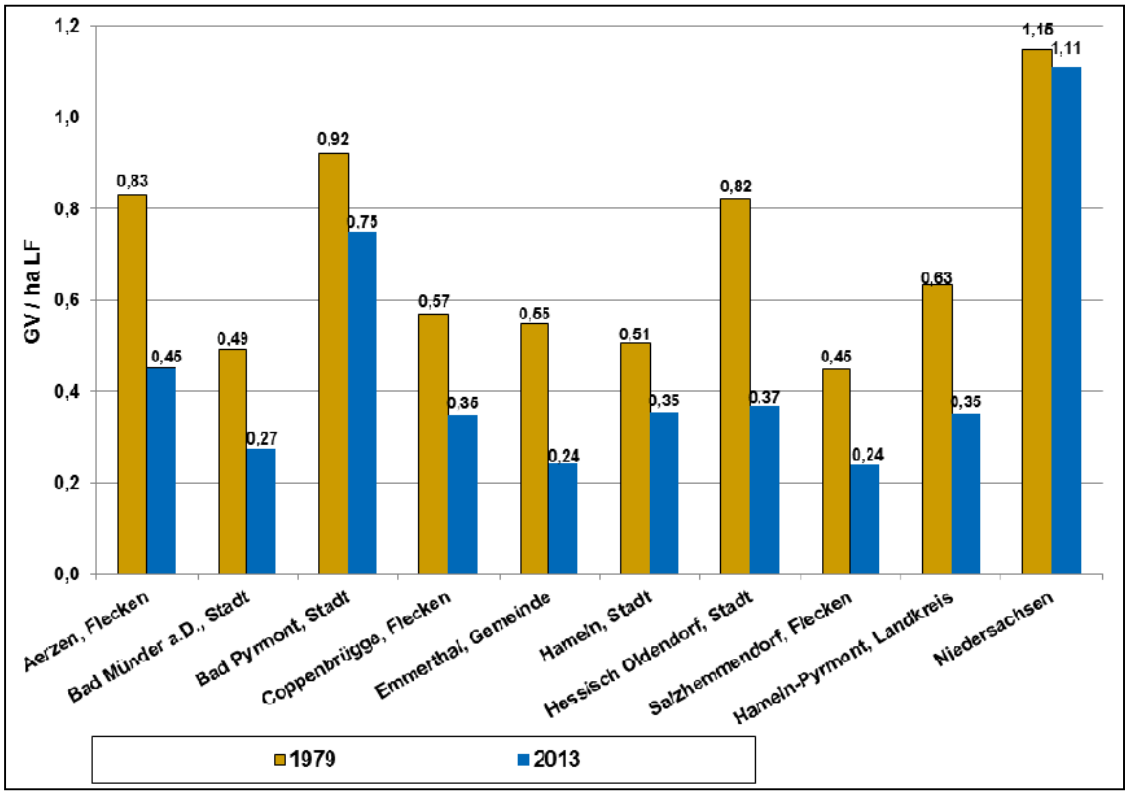


Abb. 20: Entwicklung der Viehdichte in Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftliche Fläche (GV/ha LF)

Die Veredlung mit Schweine- und Geflügelhaltung hat im Landkreis bisher nur eine untergeordnete Bedeutung (im landwirtschaftlichen Bereich wird unter dem Begriff Veredelung die Umwandlung der pflanzlichen Erzeugnisse durch die Schweine- und Geflügelproduktion in Fleisch sowie die Eiererzeugung verstanden). Die Diskussionen mit den Landwirten kommen zu dem Ergebnis, dass in den kommenden Jahren im Bereich der Veredlung hinsichtlich der insgesamt gehaltenen Anzahl Tiere nur geringe Veränderungen zu erwarten sind. Tierhalter mit einer geringeren Anzahl Stallplätzen werden ggfs. die Produktion einstellen, während einzelne Haupterwerbsbetriebe bestrebt sind, ihr Einkommen durch Ausbau der Stallanlagen zu sichern.

Landwirtschaftliche Betriebe die in den Nebenerwerb wechseln, werden überwiegend die Viehhaltung aufgeben und ausschließlich den Acker selbständig bewirtschaften.

Die strukturelle Veränderung in der Entwicklung der Milchviehhaltung wird in der Tab. 14 aufgezeigt. Noch 1979 halten fast 700 Betriebe nahezu 9.000 Milchkühe. Bis 2010, also in 30 Jahren, hat sich die Anzahl der milchviehhaltenden Betriebe um 88 % reduziert. Nunmehr sind es 81 Betriebe die weniger als 3.000 Milchkühe halten. Trotz erheblich gestiegener Milchleistung je Kuh ist die jährlich produzierte Milchmenge im Landkreis um mehr als die Hälfte, auf etwas über 20.000 t, zurückgegangen. Aktuelle Daten zum Umfang der Rindviehhaltung in den einzelnen Gemeinden sind in der Tab. 15 verzeichnet.

Tab. 14: Entwicklung der Milchviehhaltung im LK

	Betriebe	Milchkühe	Milchkühe / Betrieb	Milchertrag gesamt in t
1979	683	8.897	13	46.581
1995	218	5.112	23	33.636
2010	81	2.914	36	21.031
2013		2.680		20.129

Quelle: LSN verschiedene Jahrgänge und GAP 2013

Tab. 15: Umfang der Rindviehhaltung im LK

	Anzahl Tiere		
	Rindvieh gesamt	Milchkühe	Mutterkühe
Aerzen, Flecken	1.913	713	154
Bad Münder a.D., Stadt	514	203	20
Bad Pyrmont, Stadt	1.185	382	168
Emmerthal, Gemeinde	957	287	53
Hameln, Stadt	677	204	79
Hessisch Oldendorf, Stadt	1.793	461	207
Salzhemmendorf, Flecken	608	175	105
Hameln-Pyrmont, Landkreis	**8.419**	**2.680**	**877**

Quelle: GAP 2013

Die Milchproduktion hat sich im Zeitraum 2010 bis 2013 nur unwesentlich verändert. In der Entwicklung der Milchproduktion scheint der weitere Rückgang zurzeit gestoppt zu sein (Tab. 14). Gemeinden mit einem hohen Anteil an Milchvieh sind der Flecken Aerzen sowie die Städte Bad Pyrmont und Hessisch Oldendorf. Insbesondere in Bad Pyrmont steht die Milchviehhaltung in Verbindung mit einem hohen Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche. Zukünftig wird Milchviehhaltung stärker von der Entwicklung der Absatzmärkte und des Milchpreises bestimmt werden. Die Milchquote als Steuerungsinstrument der EU ist zum 31.03.2015 ausgelaufen. Die Preise für Milchprodukte werden sich zunehmend durch Angebot und Nachfrage bilden.

In der EU weist der Binnenmarkt Sättigungstendenzen auf. Bei einer weiter steigenden Milcherzeugung wird diese über den Export abgesetzt werden. Die Abhängigkeit vom Weltmarkt und der Einfluss von geopolitischen Krisen werden zukünftig einen großen Einfluss auf die Preisentwicklung einnehmen. Zwar gibt es einen langfristigen Trend zu steigenden Weltmarktpreisen bei Milchprodukten. Dieser ist allerdings seit etwa 2007 verbunden mit einer sehr hohen Volatilität. Diese Preisschwankungen werden zukünftig vermehrt Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung sein.

An die landwirtschaftlichen Betriebe stellt dies höhere Anforderungen an ihr Risikomanagement, insbesondere an das Liquiditätsmanagement. In allen Regionen Norddeutschlands wird auch weiterhin ein Rückgang in der Anzahl der Betriebe mit Milchviehhaltung erwartet. Gleichzeitig wird in den wirtschaftenden Betrieben die Zahl der Kühe zunehmen. In der Milchviehhaltung gibt es Synergien mit der Grünlandnutzung und -erhaltung. Um langfristig das Grünland in der Nutzung zu halten, sind die milchviehhaltendenden Betriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Nach Aussagen von Landwirten wird es in der Milchviehhaltung im Landkreis Hameln-Pyrmont auch zukünftig einen weiteren Strukturwandel geben. Sie gehen davon aus, dass kleinere Futterbaubetriebe die Produktion aufgeben und gleichzeitig andere Betriebe größere Einheiten entwickeln. Dabei sind bei Beständen ab 100 Milchkühen Fremdarbeitskräfte erforderlich. Unmittelbar zur Milchviehhaltung mit ihrer Jungviehaufzucht gehört auch die Erhaltung und Nutzung des Grünlandes. Planungsrechtlich ist die Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Milchviehhaltung zu unterstützen. Die beschriebene Entwicklung in der Milchviehhaltung hat sich auch in den anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Tierhaltung vollzogen. So ist auch die Anzahl der Schweine haltenden Betriebe in den vergangenen Jahrzehnten stark geschrumpft (Tab. 16). Die Anzahl der insgesamt gehaltenen Sauen hat sich in den vergangenen 30 Jahren um etwa 50 % reduziert.

Die durchschnittlichen Bestandsgrößen je Betrieb haben sich erhöht und betragen zurzeit etwa 84 Sauen/ Betrieb. Die mastschweinehaltenden Betriebe haben sich in den vergangenen drei Jahrzehnten etwa um 90 % reduziert. Der Bestand an Mastschweinen befindet sich zurzeit wieder

auf dem Niveau von vor dreißig Jahren. Die Bestandsgröße hat zugenommen und beträgt zurzeit durchschnittlich etwa 340 Tiere je Betrieb.

Tab. 16: Entwicklung der Schweinehaltung im LK

	Sauen		Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
1979	503	6.105	1.096	29.211
1995	131	3.975	328	29.743
2010	36	3.025	94	31.752
2013		2.783		29.677

Quelle: LSN verschiedene Jahrgänge und GAP 2013

Eine Übersicht zum Umfang der Tierhaltung im Landkreis Hameln-Pyrmont gibt die Tab. 17.

Tab. 17: Tierhaltung im LK

	Anzahl Tiere					
	Zucht-schweine	Ferkel	Mast-schweine	Geflügel	Pferde	Schafe-Ziegen
Aerzen, Flecken	789	1.643	3.155	9.585	238	75
Bad Münder a.D., Stadt	296	1.014	3.553	42.377	175	584
Bad Pyrmont, Stadt	596	1.000	3.735	147	91	65
Coppenbrügge, Flecken	48	124	3.624	178.163	176	110
Emmerthal, Gemeinde	140	500	4.469	30.139	97	950
Hameln, Stadt	527	356	3.261	24.482	84	161
Hessisch Oldendorf, Stadt	371	1.195	4.372	10.222	264	1.060
Salzhemmendorf, Flecken	16	70	3.508	119	86	2.476
Hameln-Pyrmont, Landkreis	**2.783**	**5.902**	**29.677**	**295.234**	**1.211**	**5.481**

Quelle: GAP 2013

- Der regionale Bezug und Absatz landwirtschaftlicher Produkte soll durch leistungsfähige Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich sichergestellt werden.

Zu den der Landwirtschaft vorgelagerten Bereichen zählen die Hersteller und Händler von Landmaschinen, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Futtermittel, Stalltechnik, Arzneimitteln für die Tierproduktion und der Bereich der Tierzucht. Weiterhin gehören dazu das Baugewerbe sowie im Dienstleistungsbereich Banken, Beratungsinstitutionen, Labore und Lohnunternehmer.

Die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche umfassen den Handel und die Verarbeitung der in der Landwirtschaft erzeugten Produkte, wie z. B die Getreide-, Milch- und Fleischverarbeitung.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe stehen im Landkreis Hameln-Pyrmont mehrere Anbieter des Landhandels zur Verfügung, die Produkte wie Saatgut, Düngemittel, Futtermittel, Treibstoffe u. ä. vertreiben. Weiterhin bieten Landmaschinenhändler Maschinen unterschiedlicher Fabrikate an.

Der Absatz landwirtschaftlicher Produkte erfolgt überwiegend außerhalb des Landkreises. So werden Getreide und Raps an entsprechende Firmen in Minden (Mittellandkanal), Niedernwöhren (Mittellandkanal) und Hildesheim (Hafen) abgesetzt. Raps wird zudem noch in der Ölmühle Ottensteiner Hochebene (Landkreis Holzminden) verwertet. Zuckerrüben werden in den Fabriken in Nordstemmen und Lage verarbeitet. Milch wird in dem Werk der Petri GmbH & Co KG in Ottenstein (Landkreis Holzminden) sowie in den Werken des Deutschen Milchkontors GmbH je nach Bedarf in Rimbeck (Kreis Höxter), Herford oder Georgsmarienhütte (Landkreis Osnabrück) verarbeitet. Weiterhin wird Milch vom Frischli Milchwerke GmbH in Rehburg-Loccum (Landkreis Nienburg/Weser) und von der Biomolkerei Söbbeke GmbH in Gronau-Epe (Kreis Borken) verarbeitet. Schlachthöfe befinden sich in Holzminden, Hannover und Paderborn bzw. Hamm.

- Es sollen Einrichtungen und Nutzungen gefördert werden, die zu einer Diversifizierung (Vielfältigkeit) landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen führen.

Neben der landwirtschaftlichen Urproduktion mit der Produktion von Lebens- und Futtermitteln haben einige landwirtschaftliche Betriebe ihre Arbeitsbereiche in andere Segmente wie Direktvermarktung oder Urlaub auf dem Bauernhof ausgeweitet. Chancen hierzu ergeben sich u. a. aus dem regionalen Bedarf und den Synergien mit der Tourismusentwicklung im Landkreis Hameln-Pyrmont. Zurzeit gibt es etwa 32 landwirtschaftliche Betriebe, die Produkte von ihrem Hof durch Ab-Hof-Verkauf oder Hofladen direkt vermarkten und somit auch einen Beitrag zur Nahversorgung der Bevölkerung liefern. Damit kann auch das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten im ländlichen Raum erhalten werden.

Auf etwa 14 landwirtschaftlichen Betrieben leistet die Direktvermarktung einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen. Davon wirtschaften sieben Betriebe nach den Kriterien des ökologischen Landbaues. Den Erwerbszweig Urlaub auf dem Bauernhof wird bisher auf vier landwirtschaftlichen Betrieben praktiziert; Hofcafés gibt es ebenfalls auf vier Betrieben.

- Die Produktion und der Absatz im Ökolandbau sollen gefördert werden, um den gestiegenen Bedarf an Ökoprodukten zu decken.

Die EU-Verordnung Nr. 834/2007 vom 28.06.2007 legt den Rechtsrahmen für alle Ebenen von Produktion, Vertrieb, Kontrolle und Kennzeichnung ökologischer/ biologischer Erzeugnisse fest, die in der EU gehandelt werden. Im Landkreis Hameln-Pyrmont wirtschaften 19 Betriebe und damit 3,6 % der gesamten Betriebe nach den Kriterien des ökologischen Landbaues. Von der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaften diese Betriebe 5,3 % (LSN, Landwirtschaftszählung 2010). Etwa 80 % der bewirtschafteten Fläche der Betriebe des ökologischen Landbaues ist Acker. Sieben Betriebe vermarkten einen Teil ihrer Produkte selbst durch Ab-Hof-Verkauf oder einen eigenen Hofladen.

Die Umstellung auf den ökologischen Landbau kann und soll hierbei unter Berücksichtigung definierter Rahmenbedingungen (s. NLWKN 2015) im Rahmen von naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anrechenbar sein. Die Entscheidung über eine Anrechenbarkeit obliegt hierbei der konkreten Planungsebene. Grundlegende Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die Umstellung zu einer Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führt und diese Verbesserung über die in §5 (2) und § 44 (4) BNatSchG genannten Anforderungen (v. a. Grundsätze der guten fachlichen Praxis) hinausgeht.

Generell sollen Wirtschaftsweisen, die

- über das Maß der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen und so einen zusätz¬lichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten,

- eine umweltschonende Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel gewähr¬leis¬ten
- und zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen,

unter Zuhilfenahme geeigneter Förderinstrumente zu unterstützt werden.

Jagd

Die Jagd ist im Landkreis Hameln-Pyrmont in der freien Landschaft durch Eigenjagden des Bundes, des Landes, der Städte und der Genossenschaftswälder sowie Privateigentümer und durch gemeinschaftliche Jagdbezirke flächendeckend vertreten. Aufgaben und Ziel der Jägerschaft sind der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur.

zu 3.2.1 01.2

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sollen weitestgehend vor anderen Nutzungen geschützt werden; entsprechend sind hier bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Fläche ist als Grundlage der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ein wertvolles Gut, denn die wichtigste Produktionsgrundlage, der Faktor Boden, ist endlich. Es gilt, den derzeit hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis Hameln-Pyrmont zu reduzieren und so gering wie möglich zu halten.

Die Landwirtschaft hat immer noch eine besonders hohe Bedeutung bei der Vorhaltung und Bereitstellung von Flächen im Raum für andere Nutzungen. Alle Veränderungen in der räumlichen Nutzung gehen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche. Dabei ist landwirtschaftliche Fläche der begrenzende Faktor für die Entwicklung der Betriebe.

Die landwirtschaftliche Fläche hat aber auch eine für die Gesellschaft wichtige Bereitstellungsfunktion. Bisher werden neue Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr überwiegend aus der landwirtschaftlichen Fläche rekrutiert (Abb. 21). Da Boden für Mensch und Umwelt ein schützenswertes Gut ist, erfordert dies einen äußerst sorgsamen Umgang sowohl aus Sicht der planerischen Gestaltung wie auch aus Sicht der tatsächlichen Nutzung.

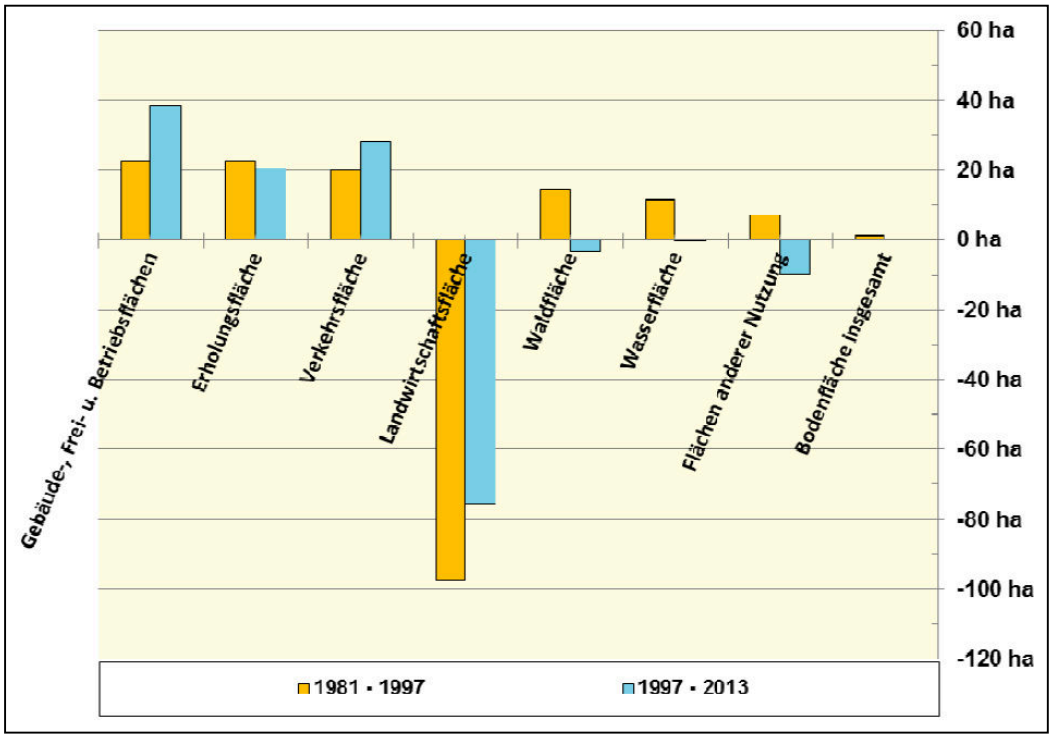


Abb. 21: Jährliche Veränderung der tatsächlichen Nutzung im LK

Im Landkreis Hameln-Pyrmont sind im Zeitraum 1981 bis 1997 jährlich 98 ha landwirtschaftliche Fläche der ursprünglichen Nutzung entzogen worden. Von 1997 bis 2013 hat sich der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche etwas reduziert. Er beträgt jährlich 75 ha LF, die einer neuen, urban ausgerichteten Nutzung zugeführt worden sind. Die Umwandlung der Flächen erfolgt in Richtung einer Nutzung als Gebäude-, Frei- und Betriebsfläche sowie als Erholungs- und Verkehrsfläche. Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche ist besonders in der Stadt Hameln und der Stadt Hessisch Oldendorf sehr hoch.

Die Bundesregierung hat in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt, dass der Flächenverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf maximal 30 Hektar pro Tag verringert werden soll. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe.

Bei einer Anpassung der Ziele der Bundesregierung auf die Verhältnisse im Landkreis Hameln-Pyrmont sind bis zum Jahr 2020 die jährlichen Verluste an landwirtschaftlicher Fläche auf etwa 47 ha LF zu reduzieren. Dies entspricht einer Veränderung von etwa 38 % gegenüber dem derzeitigen Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche (Tab. 18). Der Handlungsbedarf ist entsprechend groß.

Aus der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für u. a. für Siedlung, Gewerbe und Verkehr resultiert zudem auch ein Bedarf an naturschutzfachlichen Kompensationsflächen, welcher sich oftmals nur im Bereich landwirtschaftlicher Flächen realisieren lässt.

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich (aber auch forstwirtschaftlich) genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 15 (3) BNatSchG zu beachten.

Hiernach ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und es sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden - d. h. hier die festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft - nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (produktionsintegrale Maßnahmen), die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Tab. 18: Verlust an Landwirtschaftsfläche von 1981 bis 2013

Zeitraum	jährl. Verlust an Landwirtschafts-fläche	Veränderungen zum vorherigen Zeitraum
Ist: 1981 - 1997	97,6 ha	
Ist: 1997 - 2013	75,4 ha	-22,7 %
Ziel: 2020 *	46,8 ha	-37,9 %

* Ableitung für den Landkreis aus dem Ziel der Bundesregierung
Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, eigene Berechnungen

Mit dem Kriterium Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials erfolgt eine raumordnerische Sicherung von Gebieten mit hoher natürlicher Leistungsfähigkeit. Der Boden hat vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen. Für die Landwirtschaft sind diese Funktionen eine wesentliche Produktionsgrundlage. Der Boden wird dadurch zu einem knappen Gut und ist nicht vermehrbar. Für die betriebliche Entwicklung ist die landwirtschaftliche Fläche häufig der begrenzende Faktor.

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials werden für Acker aus dem standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial entwickelt. Zur Bewertung des Grünlandes werden die bodenkundlichen Feuchtestufen herangezogen.

Zur Bewertung des ackerbaulichen Ertragspotenzials sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren von Bedeutung. Dazu gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geowissenschaften (LBEG) wird eine Auswertung zum standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial (AEpot) zur Verfügung gestellt. Die genannten Faktoren gehen in die Auswertung mit ein und beschreiben die natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau. Angenommen wird dabei eine optimale, die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung, ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen. Dabei werden Zu- oder Abschläge für flächenspezifische Besonderheiten nicht in der Berechnung berücksichtigt.

Für die Darstellung des ackerbaulichen Ertragspotenzials wird neben den Stufen „hoch“, „sehr hoch“ und „äußerst hoch“, auch die Stufe „mittel“ berücksichtigt. Zum einen werden bei der Bildung der Klassen für das ackerbaulichen Ertragspotenzial keine Zu- und Abschläge für flächenspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Weiterhin haben sich die Landwirte in den vergangenen Jahrzehnten bemüht, die natürliche Bodenfruchtbarkeit ihrer Böden zu verbessern. So ist der Humusstatus von Ackerböden als gut bis sehr gut einzuschätzen. Das zeigen sowohl der Anteil an organischem Humus in Dauerfeldversuchen als auch die Ergebnisse der Humusbilanzierung. Deutschlandweit durchgeführte Humusbilanzierungen in landwirtschaftlichen Betrieben, auf Landkreis- sowie auch Landesebene, belegen mehrheitlich ausgeglichene bis positive Salden, d. h. bewirtschaftungsbedingte Humusverluste werden ersetzt bzw. organische Substanz im Überschuss eingebracht.

Klasse	Bezeichnung	Acker	Anteil Acker
1	äußerst gering	9 ha	0,0 %
2	sehr gering	913 ha	2,7 %
3	gering	1.901 ha	5,6 %
4	mittel	3.372 ha	10,0 %
5	hoch	10.437 ha	30,9 %
6	sehr hoch	15.263 ha	45,1 %
7	äußerst hoch	1.918 ha	5,7 %
Acker - Gesamt		33.813 ha	100,0 %

Die Tab. 19 gibt einen Überblick zum Umfang des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials in den einzelnen Klassen (Auswertung der Rohdaten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015“). Deutlich wird dadurch der hohe Anteil an fruchtbaren Böden im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Tab. 19: Klassen des natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials

Die Abb. 22 stellt die Lage der jeweiligen Klassen des ackerbaulichen Ertragspotentials im Landkreis Hameln-Pyrmont dar.

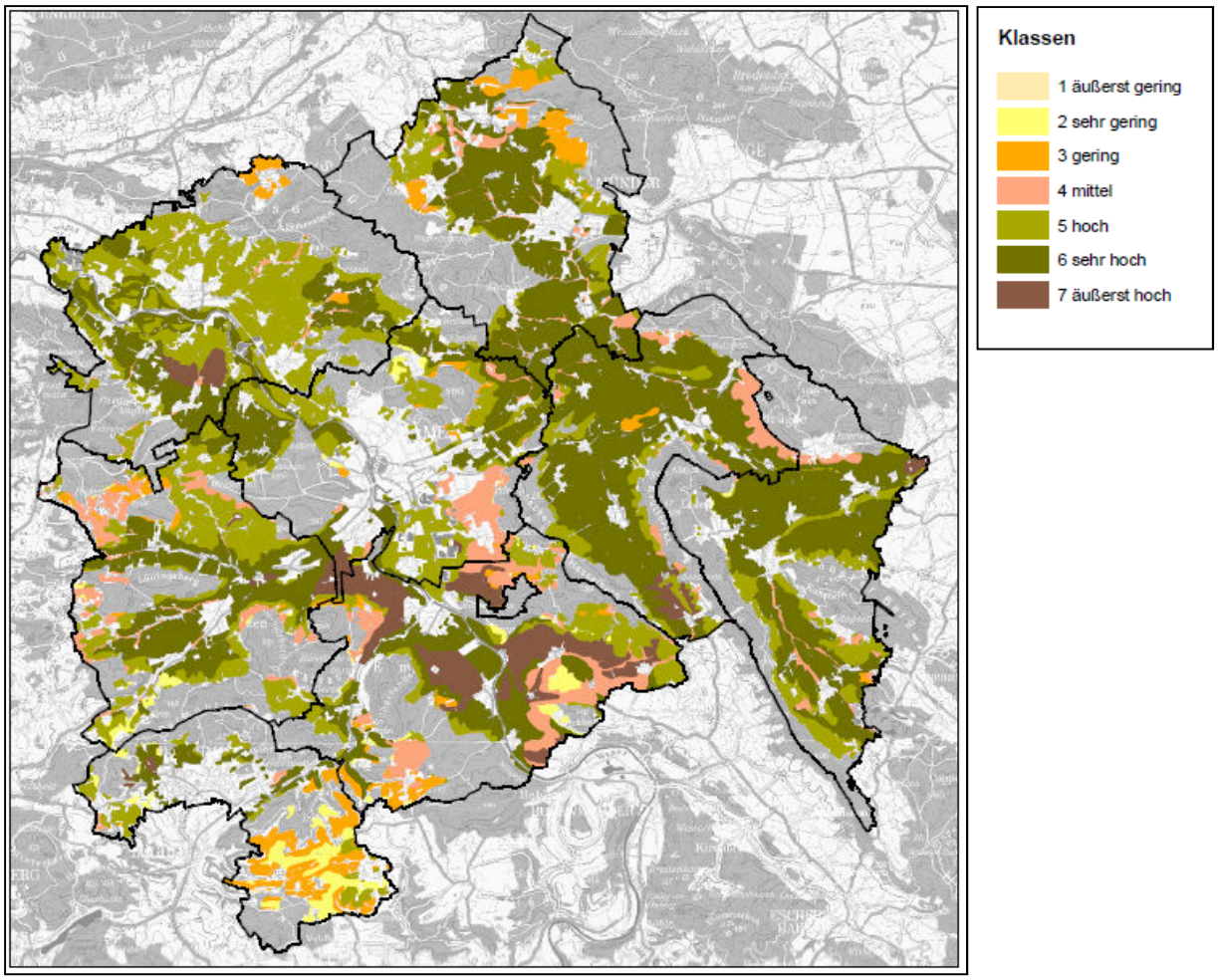


Abb. 22: Ackerbauliches Ertragspotenzial im LK

Für das Grünland bestehen andere Bedingungen für ein hohes natürliches Ertragspotenzial als für Acker. Eine ausreichende, aber nicht zu hohe Bodenfeuchte ist ein wichtiger Parameter für ein hohes Ertragspotenzial. Eine zusammengefasste Beurteilung der Wasserhaushaltssituation eines Standortes unter Berücksichtigung des Klimabereichs wird durch die Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) möglich. Die BKF kennzeichnet die Feuchtesituation eines natürlichen Standortes. In diesem Kennwert sind die Einzelmerkmale Grundwasser, Stauwasser, Wasserspeicherfähigkeit im Wurzelraum sowie klimatische Faktoren wie die mittlere klimatische Wasserbilanz einer Region in den Monaten Mai bis Oktober berücksichtigt.

Die Tabelle 20 gibt eine Übersicht zur Eignung der einzelnen bodenkundlichen Feuchtestufen für die landwirtschaftliche Nutzung. Für die landwirtschaftliche Grünlandnutzung vorzüglich geeignet sind die bodenkundlichen Feuchtestufen 5 (mittel frisch) bis 8 (mittel feucht). Grünland, das in diesen Stufen bewertet worden ist, wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Tab. 20: Bodenkundliche Feuchtestufen

Bodenkundliche Feuchtestufen	Zustand	Eigung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
0	dürr	Steppenrasen und Felsbandgesellschaften
1	stark trocken	für landwirtschaftliche Nutzung zu trocken (Trockenrasen)
2	mittel trocken	für Acker und extensive Grünlandnutzung zu trocken
3	schwach trocken	für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensiweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	mittel feucht	für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensiweide und Acker zu feucht
9	stark feucht	für Wiese bedingt geeignet, da häufig zu feucht (Streuwiesen)
10	nass	für landwirtschaftliche Nutzung zu nass (Kleinseggenriede)
11		meist offene Wasser (Großseggenriede)

Quelle: AD-HOC-AG Boden, 2005

Die Abb. 23 gibt einen Überblick zu den Grünlandstandorten im Landkreis Hameln-Pyrmont mit den Stufen der bodenkundlichen Feuchte. Von den 4.361 ha Grünland im Landkreis befinden sich in den bodenkundlichen Feuchtestufen 5 bis 8 etwa 70 %. Der überwiegende Anteil ist der Stufe 5 (mittel frisch) zugeordnet. Sehr feuchte Grünlandstandorte sind nur wenig vorhanden. Fast 30 % des Grünlandes ist den eher trockenen Standorten zuzuordnen.

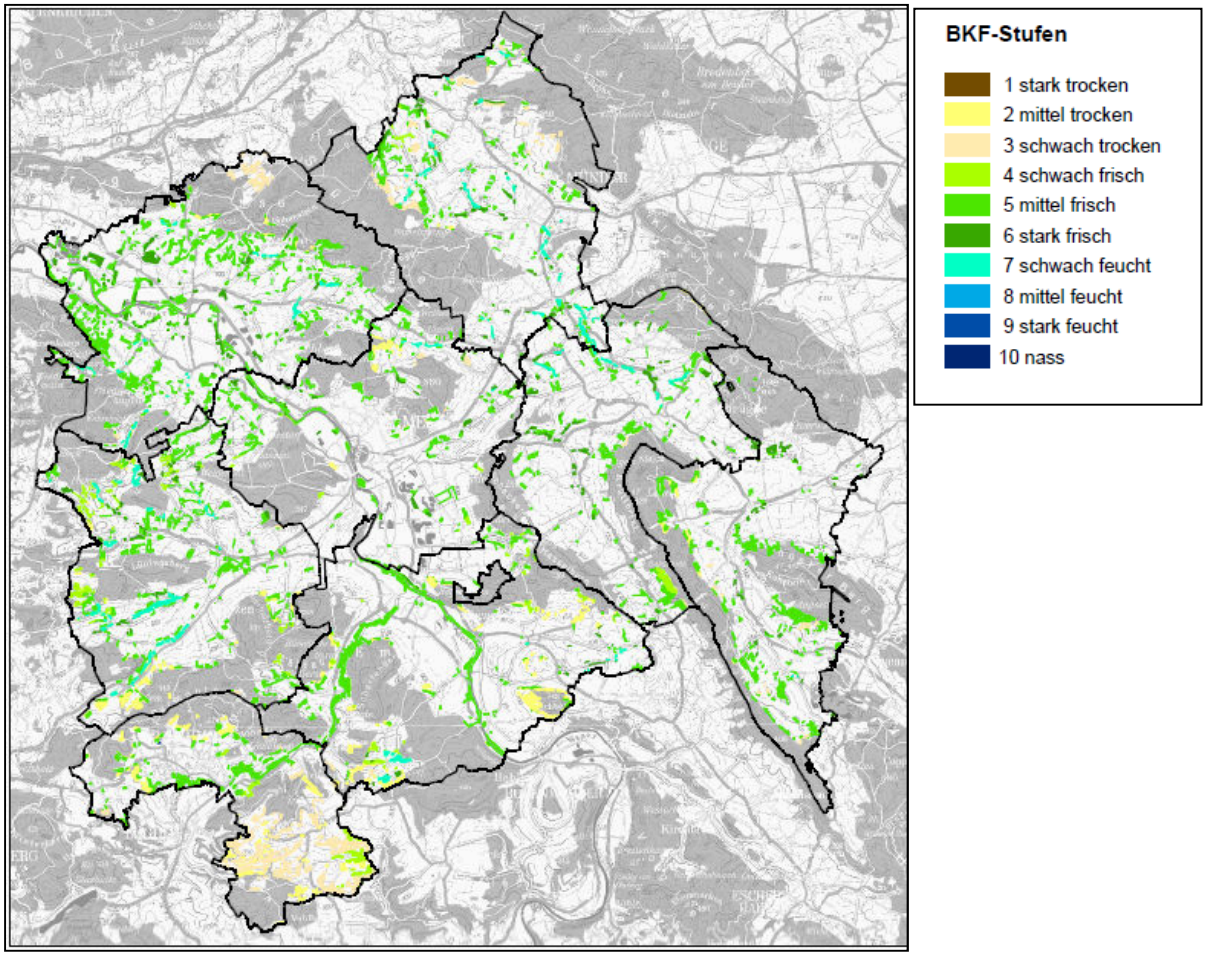


Abb. 23: Bodenkundliche Feuchtestufen von Dauergrünland im LK

Eine Übersicht der potenziellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials zeigt die Tabelle 21. Darin werden für die einzelnen Kriterien die jeweiligen Flächenanteile aufgelistet. Nahezu 92 % der Ackerfläche und etwa 70 % der Grünlandflächen werden mit einem hohen Ertragspotenzial eingestuft.

Tab. 21: Übersicht der potenziellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials

Bereich	Bewertungs-kriterium	Klassen	Landwirtschaft-liche Fläche	Anteil an der Gesamtfläche
Acker	AEpot	4	3.372 ha	10,0 %
Acker	AEpot	5	10.437 ha	30,9 %
Acker	AEpot	6	15.263 ha	45,1 %
Acker	AEpot	7	1.918 ha	5,7 %
Summe Acker	AEpot	4 - 7	30.990 ha	91,7 %
Dauergrünland	BKF	5	2.527 ha	57,9 %
Dauergrünland	BKF	6	304 ha	7,0 %
Dauergrünland	BKF	7	230 ha	5,3 %
Dauergrünland	BKF	8	0 ha	0,0 %
Summe Dauergrünland	BKF	5 - 8	3.061 ha	70,2 %
Landwirtschaftliche Fläche als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials			**34.051 ha**	**89,2 %**

zu 3.2.1 01.3

Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat in vielen Bereichen zum heutigen Zustand der Kulturlandschaft geführt und prägt ihr Erscheinungsbild. Zu den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen werden Bereiche der landwirtschaftlichen Fläche gefasst, die eine hohe Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften haben, für die Qualität der Grundwasserneubildung wichtig sind oder Bereiche mit hoher Qualität der Landschaft bilden. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass in den vergangenen Jahrhunderten die Entwicklung von Landschaften nie abgeschlossen war. Landschaften unterliegen einem stetigen Transformationsprozess.

In Gebieten in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landwirtschaft in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Folgende Schutzgebietskategorien sind hier zu nennen, sofern sie mit landwirtschaftlicher Nutzung korrelieren und/ oder von dieser bestimmt werden:

Die Natura 2000-Gebiete haben zum Ziel die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Maßnahmen in diesen Gebieten zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Im Landkreis Hameln-Pyrmont ist von der landwirtschaftlichen Fläche vornehmlich Grünland, in diesen Schutzstatus aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um Grünland in der Gewässeraue (Hamel, Emmer), an Bächen bzw. am Waldrand (Rinderweide, Süntel) oder um magere Glatthafer-Wiesen im Bereich des Ith.

Naturschutzgebiete bieten oder sollen zukünftig schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere eine Lebensstätte bieten, für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde von Bedeutung sein oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen. Es gilt ein absolutes Veränderungsverbot. In Naturschutzgebieten im Landkreis Hameln-Pyrmont werden landwirtschaftliche Flächen in Auenlandschaften sowie und in Hanglage auf Kalkverwitterungsgestein bewirtschaftet. Das Grünland in den geschützten Auebereichen wurde traditionell extensiv genutzt und bei Hochwasser überflutet und ist heute Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Auf flachgründig anstehendem Kalkverwitterungsgestein und in Hanglage haben sich durch die in der Vergangenheit ortsübliche extensive landwirtschaftliche Nutzung, ein vielfältiger, reich strukturierter Lebensraum für heute in hohem Maße schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften entwickelt.

Zahlreiche in Landschaftsschutzgebiete (LSG) gefasste Landschaftsteile des Landkreises Hameln-Pyrmont sind geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Lagen die durchzogen sind von zahlreichen z. T. nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleineren Bachtälern. Diese Vielfalt der Nutzungsformen sowie die häufigen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Wasserschutzgebiete (WSG) sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung. Dabei geht es sowohl um die Qualität des Wassers als auch um ausreichende Wassermengen. In Wasserschutzgebieten sind bestimmte Handlungen und Nutzungen verboten oder nur eingeschränkt möglich, um die Wasserqualität und -menge auf einem hohen Niveau zu erhalten. Der entsprechend angepassten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche kommt eine besondere Bedeutung zu.

Heilquellenschutzgebiete (HQSG) werden zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle festgesetzt. In den Zonen der Heilquellenschutzgebiete sind Handlungen, die den Quantität oder die Qualität des zu schützenden Wassers gefährden, untersagt oder nur beschränkt zulässig. Auch hier kommt der angepassten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche eine besondere Bedeutung zu.

Bei Überschwemmungsgebieten (ÜSG) handelt es sich um Flächen, die bei Hochwässern überflutet sein können. Die Grenzen ergeben sich aus einem Hochwasser, das statistisch alle hundert Jahre zu erwarten ist. Einengungen und Verbauungen der Überschwemmungsgebiete können auch schon in geringerem Umfang zu erheblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses führen. Diese Bereiche sind deshalb von Bebauungen freizuhalten. Die Nutzung der Überschwemmungsgebiete als landwirtschaftliche Fläche (v. a. Grünland) ist erwünscht, da dadurch der Abflusswiderstand gering ist. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unterliegt keiner Beschränkung.

Tab. 22: Landwirtschaftliche Flächen in Schutzgebieten

	landwirtschaftliche Fläche	Anteil an der Gesamt - LF
Natura 2000	557 ha	**1,4 %**
NSG	436 ha	**1,1 %**
LSG	10.819 ha	**27,1 %**
WSG	4.780 ha	**12,0 %**
HQSG	8.460 ha	**21,2 %**
UESG	3.329 ha	**8,3 %**
Schutzgebiete Gesamt	20.563 ha	**51,5 %**
LF - Gesamt (GAP 2013)	**39.961 ha**	**100,0 %**

eigene Berechnungen, Stand 12.02.2015

Einen Überblick zum Umfang der landwirtschaftlichen Fläche in den genannten Schutzgebieten gibt die Tab. 22. Von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche befinden sich fast 52 % in Schutzgebieten.

Den größten Umfang an landwirtschaftlicher Fläche gibt es in Landschaftsschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

In den in Tab. 22 genannten Schutzgebieten hat die landwirtschaftliche Fläche besondere außerhalb der Landwirtschaft liegende Funktionen. Diese sind als Vorbehaltsgebiete aufgrund besonderer Funktionen im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen.

In Abb. 24 sind die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten dargestellt.

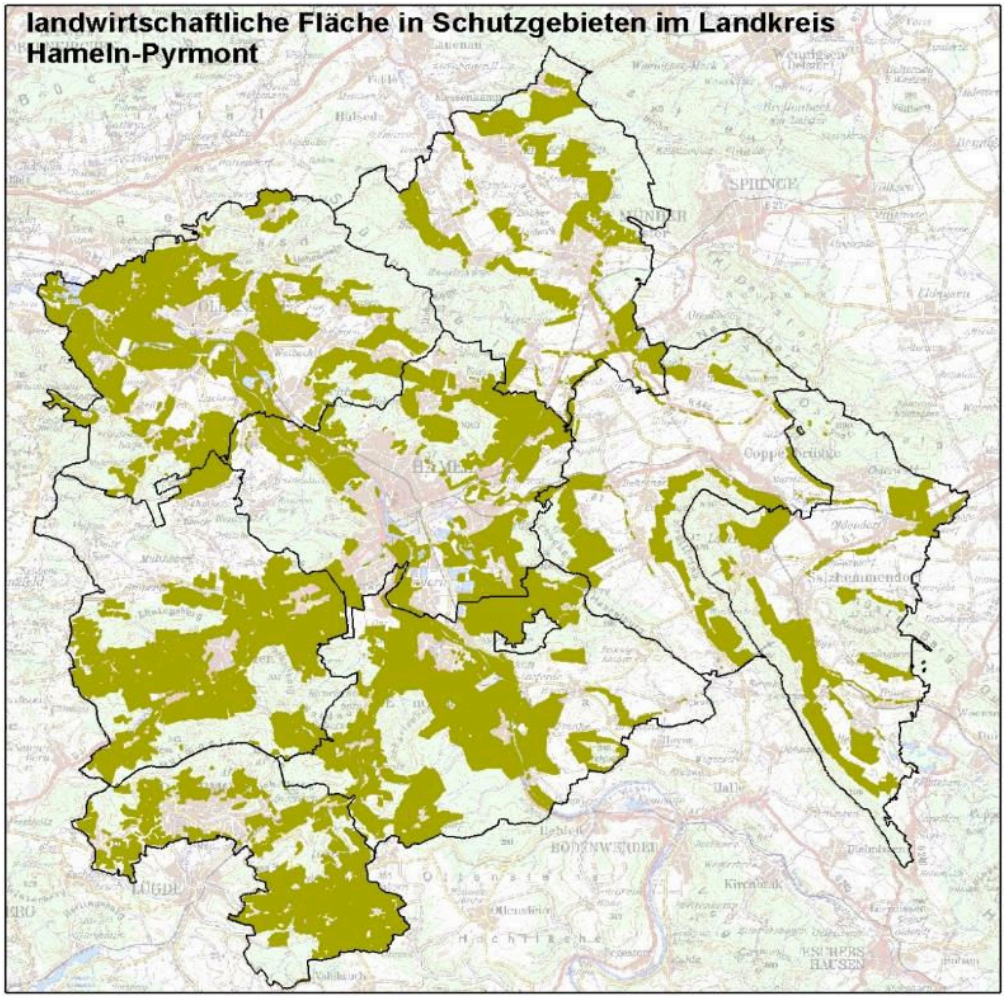


Abb. 24: Landwirtschaftliche Flächen in Schutzgebieten des LK

Forstwirtschaft

Grundsätzliches

Die heutige Waldverteilung im Landkreis Hameln-Pyrmont ist deutlich von den kulturbedingten Gegebenheiten, den jahrhundertelang gestaltenden Tätigkeiten des Menschen, geprägt. Das heutige Landschaftsbild ist das einer Kulturlandschaft.

Die Waldflächen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Kuppen- und Hanglagen der Höhenzüge des Wesergebirges, des Süntels und des Iths.

In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein lassen sich unterschiedliche Ausprägungen der Waldlandschaften feststellen: Während auf Kalkstandorten, wie z. B. im Deister, Süntel, Ith und Pyrmonter Berg großflächig naturnahe Laubwälder dominieren, werden auf den Silikatstandorten wie im Osterwald, Nesselberg, Schecken, Lüningsberg, Hauben sowie im südöstlichen Süntel große Flächenanteile von Nadelforsten eingenommen.

Etwa ein Drittel des Landkreises Hameln-Pyrmont ist von Wäldern bedeckt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse mit teilweise stark ansteigenden Berghängen liegt der Waldflächenanteil mit rd. 31 % über den Werten des Landes Niedersachsen (rd. 22 %). Die Waldflächen sind im Planungsraum vergleichsweise ausgewogen verteilt. Neben den bewaldeten Höhenzügen des Weserberglandes stehen die z. T. vollkommen waldfreien Bereiche der Niederungen und Auen sowie der Pyrmonter Hochflächen. Als große, zusammenhängende Waldgebiete sind in erster Linie der Süntel sowie Teile des Deisters und des Osterwaldes in den nördlichen Gebietsteilen zu nennen. Im Osten sind es im Wesentlichen die Höhenzüge des Iths, Thüster Berges und des Schecken-/ Hasselburg-Komplexes. Im Westen und Süden bilden die bewaldeten Anhöhen des Lipper und des Pyrmonter Berglandes mehrere kleinere einzelne Bergzüge (z. B. Lüningsberg, Scharfenberg, Pyrmonter Berg).

Tab. 23: Waldflächen in den k.a. Gemeinden

	Waldfläche(ha)	Waldflächenanteil (%)
Aerzen, Flecken	3423	32,6
Bad Münder	3924	36,4
Bad Pyrmont	2226	35,9
Coppenbrügge	2136	23,8
Emmerthal	3642	31,8
Hameln	3001	29,3
Hess. Oldendorf	3669	30,5
Salzhemmendorf	3536	37,5
Hameln-Pyrmont	25557	32,1

Quelle: LSN, Stand 2014

Waldflächen müssen und sollen erhalten werden. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat der Waldbesitzer Waldkahlflächen (z. B.

nach forstwirtschaftlicher Nutzung oder Windwurf) in angemessener Zeit wieder aufzuforsten. Die Fläche kann auch einer natürlichen Verjüngung überlassen werden, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung in spätestens drei Jahren nach Entstehung der Kahlfläche zu erwarten ist. Ist nach drei Jahren eine Verjüngung nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten. Dauerhafte Waldumwandlungen bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Untere Waldbehörde.

In einer Satzung aus dem Jahr 2005 haben sich die Niedersächsischen Landesforsten zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Regierungsprogramms LÖWE verpflichtet: Die Bewirtschaftung des Landeswaldes richtet sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und naturnahen Forstwirtschaft und dem Regierungsprogramm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“. Den übrigen Waldbesitzern wird dieses Programm zur Anwendung empfohlen.

zu 3.2.1 02.1

Das Ziel einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft bzw. Waldbauplanung ist der Erhalt und die Entwicklung standortgerechter und artenreicher Wälder.

Der Wald wird nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis genutzt, verjüngt, gepflegt und geschützt. Diese Wirtschaftsweise dient der dauerhaften Sicherung sowohl der ökologischen als auch der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes und damit der Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen. Vorrangig dabei ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden; sie bilden die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder. Die Bildung hochwertigen Grundwassers unter Wald wird dadurch gesichert. Die natürlichen Standortskräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Intakte Böden sind zu pflegen. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Durch frühere Misswirtschaft - z. B. nach Heide oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft - gestörte Böden sollen wiederhergestellt werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen.

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden bekommt hierbei vorrangige Bedeutung, da sie die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder bilden. Die vielfältigen Funktionen des Waldes sind im Folgenden näher erläutert:

Nutzfunktion

Neben den Produkten wie Saatgut und jagdliche Erzeugnisse wächst in den Wäldern das hochwertige, vielseitig verwendbare Produkt Holz. Bei nachhaltiger Forstwirtschaft stellen Wälder eine unerschöpfliche Rohstoffquelle für zukünftige Generationen dar.

Die Rohstofffunktion des Waldes bei knapper werdenden nicht erneuerbaren Rohstoffvorräten gewinnt an Bedeutung. Holz wird im Vergleich zu anderen Rohstoffen umweltfreundlich und nachhaltig erzeugt und gilt aufgrund seiner Eigenschaften als begehrter Rohstoff. Eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft ist in der Lage, in hohem Maße Umwelt- und Naturschutz, Erholung und Holznutzung zu harmonisieren.

Ein naturnah ausgerichteter Waldbau eröffnet die Möglichkeit, die ökologischen Ansprüche im Wald mit den ökonomischen Zielen einer nachhaltigen Waldwirtschaft zu verbinden. Das forstliche Handeln zielt dabei darauf ab, einen in sich gesunden und gegen äußere Einflüsse möglichst widerstandsfähigen Wald zu erhalten oder zu entwickeln.

Ob Forstbetriebe ihre Wälder nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und gesellschaftlichen Ansprüche aus eigener Kraft gestalten können, hängt jedoch stark von einer stabilen Ertragslage ab. Strukturverbessernde oder sichernde Maßnahmen sind daher durch öffentliche Mittel zu fördern.

Besonders im ländlichen Raum sind auch die Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft zu erhalten, denn wie auch in anderen Bereichen der „Urproduktion" hat die Bedeutung der Arbeitsfunktion in den letzten Jahren in ganz Niedersachsen stetig abgenommen.

Schutzfunktionen

Die Schutzfunktionen des Waldes sind vielfältig. Sie untergliedern sich in folgende Formen:

Klimaschutz:

Der Wald fördert durch seine Oberflächenrauigkeit und seine im Vergleich zum Freiland ausgeglichenen Temperaturverhältnisse die Luftbewegung und den Luftaustausch. Er bewirkt durch Frischluftzufuhr insbesondere in Siedlungsbereichen eine wirksame Klimaverbesserung. Zudem tragen Wälder zur Minderung des Treibhauseffektes bei, indem sie in großem Umfang CO_2 aus der Luft binden. Wälder schützen Wohngebäude, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen, vor allem empfindliche Sonderkulturen, vor Kaltluftschäden und schädigenden Windeinwirkungen (durch Herabsetzen der Windgeschwindigkeiten).

Lärmschutz:

Waldflächen stellen einen guten Schallschutz dar. Sie können dadurch den Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen abschirmen. Ein 100 m breiter immergrüner Nadelwald senkt Lärm beispielsweise um etwa 10 dB bzw. auf ca. die Hälfte des Ausgangslärms.

Wasserschutz:

Waldflächen tragen zur Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer bei. Sie verzögern durch ihre außerordentlich hohe Rückhalterate den Oberflächen-abfluss der Niederschläge und sorgen damit für eine stetige Grundwasserspende. Wälder haben damit auch für die Wasserwirtschaft (Trinkwassergewinnung) eine besondere Bedeutung.

Bodenschutz:

Die vordringliche Bedeutung des Bodenschutzes ist erst in der letzten Zeit stärker beachtet worden. Der Wald schützt einerseits seinen eigenen Boden vor Wasser- und Winderosion sowie vor Rutschvorgängen, andererseits stellen Wälder auch für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen einen wirksamen Schutz gegenüber Winderosion und Bodenabschwemmung dar.

Schutz gegen Schadstoffemissionen:

Waldflächen verbessern die Luftqualität insbesondere durch Ausfiltern von Schwebstoffen, durch verstärkte Sedimentation von Staub, durch Absorption von Gasen sowie durch die Aufnahme von mit Schadstoffen angereicherten Wassertröpfchen. Zusätzlich tragen auch verstärkte Thermik und Turbulenzen, die zu besserem Luftaustausch und -durchmischung führen, zur Minderung gesundheitsschädlicher Immissionen bei.

Sichtschutz:

Wälder können sich auch durch ihre Sichtschutzfunktion, d.h. durch die Verdeckung störender Objekte positiv auf das menschliche Empfinden auswirken.

Insgesamt betrachtet kommt den vielfältigen Schutzfunktionen des Waldes eine entscheidende Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Sicherung der Lebensqualität zu.

Erholungsfunktion des Waldes

Die Erholungsfunktion des Waldes beruht auf seinen idealen Voraussetzungen zur Entspannung. Das Mikroklima im Inneren des Waldes mit ausgeglichenen Temperaturen und stark abgeschwächten Winden und die saubere, sauerstoffreiche Luft bedingen den Erholungswert der Wälder. Die Ruhe im Wald gewinnt insbesondere durch den Gegensatz zu den Reizüberflutungen des Alltages in unserer hochtechnisierten Gesellschaft an Bedeutung.

Wälder und Gehölzstrukturen steigern auch durch ihre landschaftsgliedernde Funktion den Erholungswert einer Landschaft.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sind i d. R. gleichrangig und sollten daher auf der gesamten Fläche gleichzeitig erfüllt werden. Sie können auf Dauer nur dann in optimaler Weise verwirklicht werden, wenn die waldbaulichen Ziele und Methoden mit den ökologischen Möglichkeiten übereinstimmen. Somit unterliegt Waldbau stets einem Abwägungsprozess zwischen den multifunktionalen Ansprüchen des Waldes und den Wechselwirkungen der natürlichen klimatischen, biologischen und standörtlichen Bedingungen. Der zielgerichtete Waldbau ist nicht denkbar ohne enge Bindung an ökologische Grundlagen. In dem Maße wie die Waldökosysteme in ihren Gesetzmäßigkeiten erkannt und gesteuert werden können, lassen sich Produktionsrisiken vermindern und Wälder in ihrem Naturschutzwert erhalten und verbessern.

Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben vor allem gut ausgebildete, strukturreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten sowie Relikte ehemaliger Mittel-, Nieder- und Hudewaldnutzung.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont besonders hervorzuhebende Waldbestände mit landesweiter Bedeutung sind:

- die ausgedehnten Buchenwälder in Süntel und Ith,
- die großflächigen mesophilen Wälder auf Kalk- und Mergelgestein mit hoher standörtlicher Vielfalt und nennenswerten Altholzanteilen: v.a. am Deister, Thüster Berg, Hasselburg/ Schecken, Eichberg bei Brockensen, Pyrmonter Berg und Randlagen der Ottensteiner Hochebene,
- die großflächigen Buchenwälder bodensaurer Standorte mit hohen Altholzanteilen im Südostsüntel, im Nesselberg/ Osterwald und in den Keuperbergzügen im Süden und Westen des Kreisgebietes: v.a. der Komplex Schierholzberg/ Schafenberg/ Waldau/ Grohnder Forst sowie Bereiche am Ahornberg/ Hängerholz bei Reinerbeck und im Mosterholz bei Baarsen.

Darüber hinaus gibt es in nahezu jedem Höhenzug weitere für den Naturschutz bedeutsame Altbestände.

Zu 3.2.1 02.2

Die Vermehrung von standortgerechten Laub-/ Mischwäldern gegenüber v. a. Nadelholzreinbeständen trägt zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt bei. Reinbestände sind daher auf die wenigen extremen und typischen Standorte und Waldgesellschaften zu beschränken, die aufgrund der Klima- oder Bodenbedingungen nur bestimmte Baumarten zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine (z. T. deutliche) Dominanz einzelner Baumarten auch in den natürlichen Waldgesellschaften des Raumes (Rotbuche in Buchenwäldern) charakteristisch ist. Ziel ist ein artenreicher und gesunder Waldbestand, der eine Waldverjüngung der Hauptbaumarten Buche, Edellaubholz, Eiche und Fichte, zukünftig verstärkt auch Douglasie ohne Zaun in ausreichender Zahl und Qualität ermöglicht. Nebenbaumarten sowie standortgemäße Gräser und

Kräuter sollen sich auch ohne Zaunschutz entwickeln können. Hierzu sind die Wildbestände durch jagdliche Maßnahmen unter Aufrechterhaltung eines artenreichen und gesunden Bestandes so zu regulieren, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zaunschutz möglich ist und die Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe nicht behindert wird.

Der Klimawandel stellt hierbei eine große Herausforderung für die Forstwirtschaft der kommenden Jahrzehnte dar: Nicht nur, dass mit einer höheren Durchschnittstemperatur zu rechnen ist, auch Klimaextreme, wie Stürme (s. Sturmtief „Kyrill“ 2007), Frühjahrstrockenheit oder längere Trockenheitsperioden (Sommer 2003) fordern ein Umdenken und eine Berücksichtigung bei der Baumartenwahl. Neben den verschiedenen Baumarten der heimischen Buchen- und Eichenwälder sind auch Baumarten in den Waldbau einzubeziehen, von denen bekannt ist, dass sie mit zeitweiligem Trockenstress besser umgehen können als andere Arten. Hierbei sind dann auch nicht standortheimische Arten wie die Roteiche, Lärche oder Douglasie einzubeziehen. Von Bedeutung ist, dass alle verwendeten Arten möglichst die Gewähr dafür leisten, den klimatischen Herausforderungen eines bisweilen über 100jährigen Baumlebens zu widerstehen.

Bei Verwendung fremdländische Baumarten ist allerdings zu beachten, dass einheimische Waldgesellschaften und Lebensräume nicht durch invasive Arten (z. B. Robinie) gefährdet werden.

zu 3.2.1 02.3

Der Wald als naturnähester Teil unserer Kulturlandschaft trägt wesentlich zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt bei.

Soweit einzelne Waldfunktionen wie Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Immissions-, Lärm- und Biotopschutz sowie die Erholungsfunktion des Waldes mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die jeweilige, örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln. Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion dabei nicht gefährdet werden.

Dazu geben neben Programmen der Raumordnung und den Bauleitplänen, den Landschaftsplanungen und den Biotopkartierungen der Naturschutzverwaltung die Waldfunktionenkarten und Waldbiotopkartierungen der Niedersächsischen Landesforsten die planerische Grundlage.

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von standortgerechten (Laub-) Mischwäldern. Sie führt zu optimaler Vernetzung. Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existentielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht. Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen. Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen. Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

zu 3.2.1 02.4

Angesichts der anwachsenden Umweltbelastungen gewinnt der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zunehmend an Bedeutung. Eine wichtige Grundlage hierbei ist es, eine möglichst große ökologische Vielfalt zu erhalten bzw. zu schaffen, um die Vitalität und Selbstregulierungskraft innerhalb des Waldökosystems zu stärken und damit langfristig die Widerstandskraft und Stabilität der Waldbestände zu gewährleisten bzw. zu erhöhen.

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Die Erhaltung dieser Wälder sowie ihrer natürlichen Standortbedingungen ist daher von großer Bedeutung.

Das Programm „Natürliche Waldentwicklung" (NWE) gibt für die niedersächsischen Landeswälder das Ziel vor, sich bis zum Jahr 2020 mit einem Anteil von 10 % natürlich entwickeln zu können. Das bedeutet, dass auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen auf Pflegemaßnahmen und die Holzernte verzichtet wird, um so die biologische Vielfalt von Fauna und Flora deutlich zu erhöhen. Daran sollten sich auch die übrigen Waldbesitzer orientieren. Mit dem Stichtag 01.11.2019 wurde der entsprechende Wert für die Niedersächsischen Landesforsten erreicht. Ein großer Teil der entsprechenden Waldflächen findet sich im Ith, Süntel und Deister.

zu 3.2.1 02.5

Alle im Maßstab 1:50.000 darstellbaren Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

Der Begriff Forstwirtschaft bezeichnet hier die Bewirtschaftung des Waldes im Interesse der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Leistungen der Forstwirtschaft dürfen deshalb nicht primär an ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit gemessen werden, auch wenn die vielfältigen Leistungen der Forstwirtschaft für den Naturhaushalt und die Erholung sich nicht monetär bewerten lassen. Eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung aller Waldfunktionen ist die Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe mit ausreichendem Fachpersonal. Die privaten Waldbesitzer müssen deshalb, z. B. im Rahmen strukturverbessernder Maßnahmen, gefördert werden, um ihren Wald langfristig erhalten und ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Als Grundlage sind flächendeckende Waldinventuren sowie forstliche Standort- und Waldbiotopkartierungen zu fördern und zu unterstützen.

In der zeichnerischen Darstellung werden große Teile der Vorbehaltsgebiete Wald mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagert. Dies beinhaltet auch künftig keine Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach LÖWE (Langfristige ökologische Waldentwicklung) einschließlich des Forstwegebaues. Ebenso bleiben dadurch die Zulässigkeit der Verwendung standortgerechter Holzarten sowie die nachhaltige Nutzung von Altholzbeständen unberührt, sofern nicht vorhandenen Schutzgebiete mit ihrem Schutzweck dem entgegenstehen.

zu 3.2.1 03.1

Große zusammenhängende Waldgebiete haben eine hohe Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Eingriffe und Belastungen wie die Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungstrassen, die Inanspruchnahme für andere Nutzungen (z. B. Bodenabbau) sowie Veränderungen der Grundwasserstände sind daher unter einem strengen Maßstab abzuwägen.

Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Waldökosystemen führen, sind zu vermeiden und bei unvermeidbaren Eingriffen durch Schaffung neuer Waldflächen zu kompensieren. Die Ermittlung der erforderlichen Flächengröße von Ersatzwaldflächen richte sich nach den waldrechtlichen Anforderungen in Niedersachsen (NWaldLG und Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) bzw. auch nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bei unvermeidbaren Eingriffen sollen die Beeinträchtigungen des Waldes so gering wie möglich gehalten werden. Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden. In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen, möglich, insbesondere ergänzend,

sind aber auch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes und dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollten sich im Zuge der Bauleitplanung potenzielle Aufforstungsflächen i. S. eines „Ökokontos" für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf zukünftige Kompensationsmaßnahmen anlegen.

zu 3.2.1 03.2

Der unbelastete Waldrand stellt eine breitgefächerte Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Als unbelastet gelten solche Waldränder, die z. B. nicht durch vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Leitungen geprägt sind.

Die natürliche Ausprägung dieser Waldränder zeigt einen großen Strukturreichtum mit einer Vielfalt heimischer Baum- und Straucharten und einem ausgeprägten Krautsaum. Eine dynamische Waldrandgestaltung ist für den Wald und die angrenzenden Flächen von großer Bedeutung. Strukturreiche bzw. ausgeprägte Waldränder stellen einen besonders wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar, erfüllen vielfältige Funktionen für den Wald und die angrenzenden Freiflächen, sie bieten Schutz z. B. vor Wind und Brand und tragen zur Sicherung und Förderung der Arten- und Strukturvielfalt der Wälder bei. Sie sind daher, wenn nicht vorhanden, in der Regel in einer Tiefe von 1,5facher Baumlänge aus standortheimischen Kraut-, Strauch- und Lichtbaumarten abwechslungsreich zu entwickeln.

Neben diesen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen steigern Waldränder auch den ästhetischen Wert der Landschaft und tragen somit zur Verbesserung der Erholungsqualität bei. Zur Sicherung dieser Funktionen der Waldränder soll daher dem Wald vorgelagert eine 100 m breite Schutz- und Pufferzone grundsätzlich von jeglicher Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen (wie Infrastruktureinrichtungen) freigehalten werden. Eine Unterschreitung auf den zur Gefahrenabwehr notwenigen Mindestabstand von 35 m ist möglich, wenn

- in Abstimmung mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes nachgewiesen werden kann, dass der Schutzbereich des betroffenen Waldrandes durch die Planung nicht berührt wird (z. B. bei Waldflächen in Siedlungsbereichen) und
- für die geplante Nutzung keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Wald im Sinne dieses Grundsatzes sind Vorbehaltsgebiete Wald.

zu 3.2.1 04.1

In waldreichen Gebieten ist auf bestimmten Flächen notwendig, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. entwickelt werden. Zu den Offenlandbereichen, die von Aufforstungen freigehalten werden sollen, gehören insbesondere nach dem BNatSchG bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Biotope und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz wie beispielsweise artenreiches Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen und -weiden, , Trocken- und Magerrasen und sonstige Feuchtbiotope (Moore, Sümpfe) aber auch vielfältig gegliederte Landschaftsteile mit hoher Bedutung für das Landschaftsbild und den Naturschutz. Die genannten Standorte sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen zu schützen.

In der zeichnerischen Darstellung wurden keine von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete festgelegt. Es ist dennoch sinnvoll, Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild von Auf-

forstung freizuhalten. Im Landkreis betrifft dies neben Talsituationen insbesondere Waldrandlagen. Bei Letzteren ist allerdings die Gefahr einer Bebauung größer als die Umgestaltung durch waldbauliche Maßnahmen. Nach einer eventuellen Nutzungsaufgabe ist die Freihaltung dieser Flächen in Form des Vertragsnaturschutzes anzugehen.

Fischerei

zu 3.2.1 05

Im Landkreis Hameln-Pyrmont wird die Fischerei vornehmlich auf der Weser und ihren Zuflüssen sowie in den entstandenen Gewässern des Bodenabbaus ausgeübt. Daneben sind verschiedene Teichanlagen für die Fischproduktion und Fischversorgung im Umland von regionaler Bedeutung.

Früher stellten natürlich entstandene Altarme, Nebengewässer, Flutmulden usw. für die Flusstalaue der Weser mit seinen Fischbeständen einen ökologisch wertvollen Lebensraum dar. Infolge des starken Ausbaus der Weser als Schifffahrtsstraße sowie durch weitere zivilisationsbedingte Einwirkungen in der Flusstalaue sind diese flussökologisch wertvollen Bereiche jedoch weitgehend zerstört worden. Durch die Änderung der ökologischen Verhältnisse sind die Fischbestände heute ein Naturgut, das sich nicht immer von selbst ergänzt, sondern der systematischen Hege bedarf.

Die Vielzahl der vorhandenen Gewässer des Landkreises Hameln-Pyrmont wird vor allem von den Berufs- und den Sportfischern genutzt. Die erwerbsmäßige bzw. Berufsfischerei ist im Landkreis Hameln-Pyrmont von untergeordneter Bedeutung. Neben der erwerbsmäßigen Binnenfischerei durch wenige Nebenerwerbsbetriebe ist die Sportfischerei zu erwähnen. Eine Stabilisierung der Fischfänge in der Weser ist durch die sich verbessernde Wasserqualität zu erwarten.

Im Gegensatz zu den Berufsfischern verfolgen die in den anerkannten Fischereivereinen (gem. § 54 Nds. FischG) organisierten Mitglieder des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. keine kommerziellen Zwecke. Die Sportfischerei hat einen nicht zu unterschätzenden sozialen und gesellschaftlichen Stellenwert und beinhaltet praktizierten Biotop- und Artenschutz am Gewässer. Grundsätzlich ist die Ausübung der Fischerei mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar.

Hierzu kann es zur Vermeidung von Konflikten örtlich ggf. auch erforderlich sein, beide Nutzungsansprüche zu entflechten, um bestimmte Gewässerabschnitte störungsfrei zu halten.

Auch die Bewirtschaftung von Fischteichen kann durch die intensive Fischzucht auf relativ engem Raum zu Konflikten in Form von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.

Bei den potenziellen Beeinträchtigungen handelt es sich um: Schadstoffeinträge, Eutrophierung und Schlammeinträge aus Fischteichen in angrenzende Fließgewässer (insbesondere in Quellbäche der Höhenzüge und Gewässer des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems), Erwärmung von Fließgewässern unterhalb von Fischteichen, Wanderhindernisse durch Fischteiche oder Ableitungsvorrichtungen, Faunenverfälschung durch Fischteichanlagen und Fischbesatz mit nicht autochthonen Jungfischen. Auch hier kann eine Entflechtung zweckmäßig sein.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

Grundsätzliches

Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung müssen planerisch gesichert werden. Der Abbau von Lagerstätten ist dabei auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Abgebauter hochwertiger Rohstoff steht nachfolgenden Generationen nicht mehr zur Primärnutzung zur Verfügung. Neben der planerischen Flächensicherung für die Rohstoffgewinnung kommt daher auf Grund des begrenzten Vorkommens dieser Ressourcen dem schonenden Umgang eine besondere Bedeutung zu. Dies impliziert die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft; der Bedarf an Primär-Rohstoffen muss durch Substitution und Recycling soweit wie möglich verringert werden. Als Substitution wird der Ersatz natürlicher Rohstoffe durch andere natürliche Rohstoffe oder durch verwertbare Abfälle angesehen; als Recycling hingegen wird bezeichnet, wenn ein verwendeter Stoff durch technische Aufbereitungsmaßnahmen wieder verwertbar gemacht werden kann. Dabei gilt es, neue Technologien zur Substitution und zum Recycling von Rohstoffen zu berücksichtigen und zu fördern.

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die Rohstoffe für den aktuellen und künftigen Bedarf zu sichern sowie eine räumliche Steuerung des Abbaus vorzunehmen. Mit Blick auf die langfristige Sicherung für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Inanspruchnahme ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, nicht zu viele Lagerstätten eines Rohstoffs gleichzeitig zu erschließen. Die Erfahrungen mit der EXPO 2000 in Hannover haben gezeigt, dass der damalige Bedarf deutlich überschätzt wurde und daher an vielen Lagerstätten ein Abbau beantragt, genehmigt und begonnen wurde, der auch heute noch längst nicht beendet ist.

Für die nächsten Jahre wird bei gleichbleibender und ggf. steigender Baukonjunktur wieder ein verstärkter Druck auf die vorhandenen Kiesvorkommen erwartet. Dieser Trend ist in anderen Planungsräumen, die näher an den Absatzräumen liegen, schon jetzt zu beobachten. Um an der Baukonjunktur teilzuhaben, wird der Ausbau der Transportmöglichkeiten für abgelegene Räume immer wichtiger. Dieser Ausbau der Transportmöglichkeiten für den Abtransport der Rohstoffe ist auch in unserem Raum zu beobachten. So wurde die Eisenbahnstrecke Bodenwerder-Emmertal für den Abtransport des Kieses aus Bodenwerder-Hehlen reaktiviert (s. auch Kap. 4.1.1 03).

Im Landkreis Hameln-Pyrmont befindet sich eine Vielzahl von oberflächennahen Lagerstätten unterschiedlicher Rohstoffe; Kies, Kiessand und kieshaltiger Sand. Ferner gehören Quarzsand, Quarzit, Ton, Tonstein, Naturstein, Naturwerkstein sowie Dolomit zu den hiesigen Rohstoffen. Ein Großteil dieser abgebauten oberflächennahen Rohstoffe wird außerhalb des Planungsraumes verarbeitet. Vor allem die großen Agglomerationsräume in Norddeutschland haben in ihrer Umgebung wenig grobkörnige Materialien, so dass sie einen hohen Anteil der benötigten Baustoffe aus den deutschen Mittelgebirgen oder dem Ausland beziehen müssen.

zu 3.2.2 01

Der Abbau einer Lagerstätte kann bei großflächigen Lagerstätten bis zu mehreren Jahrzehnten dauern. Dies führt zu einer langfristigen Belastung der Anwohner durch den Abbaubetrieb, aber

auch durch den Abtransport der Rohstoffe sowie zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Es ist deshalb Ziel der Regionalplanung, einen begonnenen Abbau möglichst zügig zu Ende zu führen, bevor ein weiterer erschlossen wird. Entsprechend muss der Abbau abschnittsweise vorgenommen werden. So kann zur Minimierung der Umweltauswirkungen parallel zum weiteren Abbau eine Rekultivierung bereits abgebauter Abschnitte erfolgen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern. Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll entsprechend geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist.

zu 3.2.2 02

Im Gegensatz zu anderen Festlegungen der Raumordnungsprogramme besteht für die Rohstoffsicherung und -gewinnung keine eigenständige Fachplanung; dies wird ausschließlich in der Landes- und Regionalplanung mit den Instrumenten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geregelt.

Bei der Ausweisung der Vorrangflächen sollen die Flächen hinsichtlich konkurrierender Nutzungsansprüche endabgewogen festgelegt werden. Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit nur an den Stellen vorgenommen werden, die im RROP festgelegt werden. Dafür muss sichergestellt werden, dass sich ihr Belang auch an der dafür vorgesehenen Stelle durchsetzen kann. Ferner müssen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Allgemeinen über eine Mindestgröße verfügen, damit die Rohstoffvorkommen wirtschaftlich abgebaut werden können, wobei diese Größe sowohl von der Rohstoffart als auch der Lage bzw. der Erschließung der Rohstofflagerstätte abhängig ist und variiert. Für seltener vorkommende Rohstoffe wie z. B. Naturstein sind auch kleinere Vorkommen relevant. Für Massenrohstoffe wie Kiese, Kiessande oder Sande scheint eine Mindestgröße angemessen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 17 RoV sind Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von zehn Hektar oder mehr i. d. R. von überörtlicher Bedeutung und als raumbedeutsam einzustufen.

Vor diesem Hintergrund wird diese Mindestgröße von für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angenommen und als Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung bzw. Vorranggebieten Rohstoffsicherung in das Planungskonzept eingestellt.

Das LROP legt in seiner Zeichnerischen Darstellung landesweit bedeutsame Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung fest. Für den Landkreis Hameln-Pyrmont beträgt diese Vorrangflächenkulisse 1259 ha. Aufgabe der Regionalen Raumordnung ist die Übernahme und Konkretisierung dieser Gebiete. Als Grundlage dafür dient die RSK des LBEG; sie umfassen die Lagerstätten I. Ordnung.

Bei dieser näheren, maßstabsgerechten und konkretisierten Festlegung der im LROP vorgegebenen Vorranggebiete sind die regional notwendigen Erfordernisse der übrigen (konkurrierenden) Fachplanungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus /Erholung etc. berücksichtigt worden. Die Vorranggebiete sind maßstabsgerecht konkretisiert und unter Berücksichtigung bereits abgebauten Flächen räumlich näher festgelegt. Bei den Festlegungen handelt es sich zu einem großen Teil um Abbaugebiete, die bereits in Anspruch genommen wurden bzw. derzeit werden und somit eine Vorbelastung darstellen.

Grundsätzlich soll der Bodenabbau in den im RROP entsprechend festgelegten Vorranggebieten erfolgen. Solange jedoch keine öffentlichen Belange dem Abbau gegenstehen, wird der Abbau auch außerhalb von Vorrangflächen für Rohstoffsicherung genehmigt werden können, sollte aber im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Landschaft und den Ressourcen nicht die Regel sein.

Die Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (vgl. hierzu auch 3.2.2 08) sind in Beikarte 3.2.2-01 dargestellt.

Tab. 24: Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung

Nummer (LROP)	Größe des Vorrangge-biets in ha*)	Landkreis	Lage	Rohstoff-art	Status	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungs-karte**)
231	181 (183)	Hameln-Pyrmont	Großenberg	Naturstein	nur örtlich in Be-trieb, überw. kein Abbau	4021 N 3
208	50 (68)	Hameln-Pyrmont	Heßlingen	Ton	in Betrieb, tlw. bereits rekulti-viert	3821 To 21
192	36 (37)	Hameln-Pyrmont	Langenfeld	Naturstein	in Betrieb	3721 N 10
210	20 (26)	Hameln-Pyrmont	Osterwald	Ton	kein Abbau, an-grenzend rekulti-vierter Abbau	3823 To 10
219	75 (80)	Hameln-Pyrmont	Salzhem-mendorf	Naturstein	in Betrieb	3923 K-Do 9
283	16 (16)	Hameln-Pyrmont	Thüste	Naturstein	in Betrieb, nur tlw. im LK	3923 Nw 13

* = Wert in Klammer entspr. LROP innerhalb des Landkreises, Wert ohne Klammer regionalisierte Festlegung RROP 2019

** = Stand Datenlieferung 01.07.2019, aktualisiert 02.10.2019

Quelle: LROP Nds. 2017

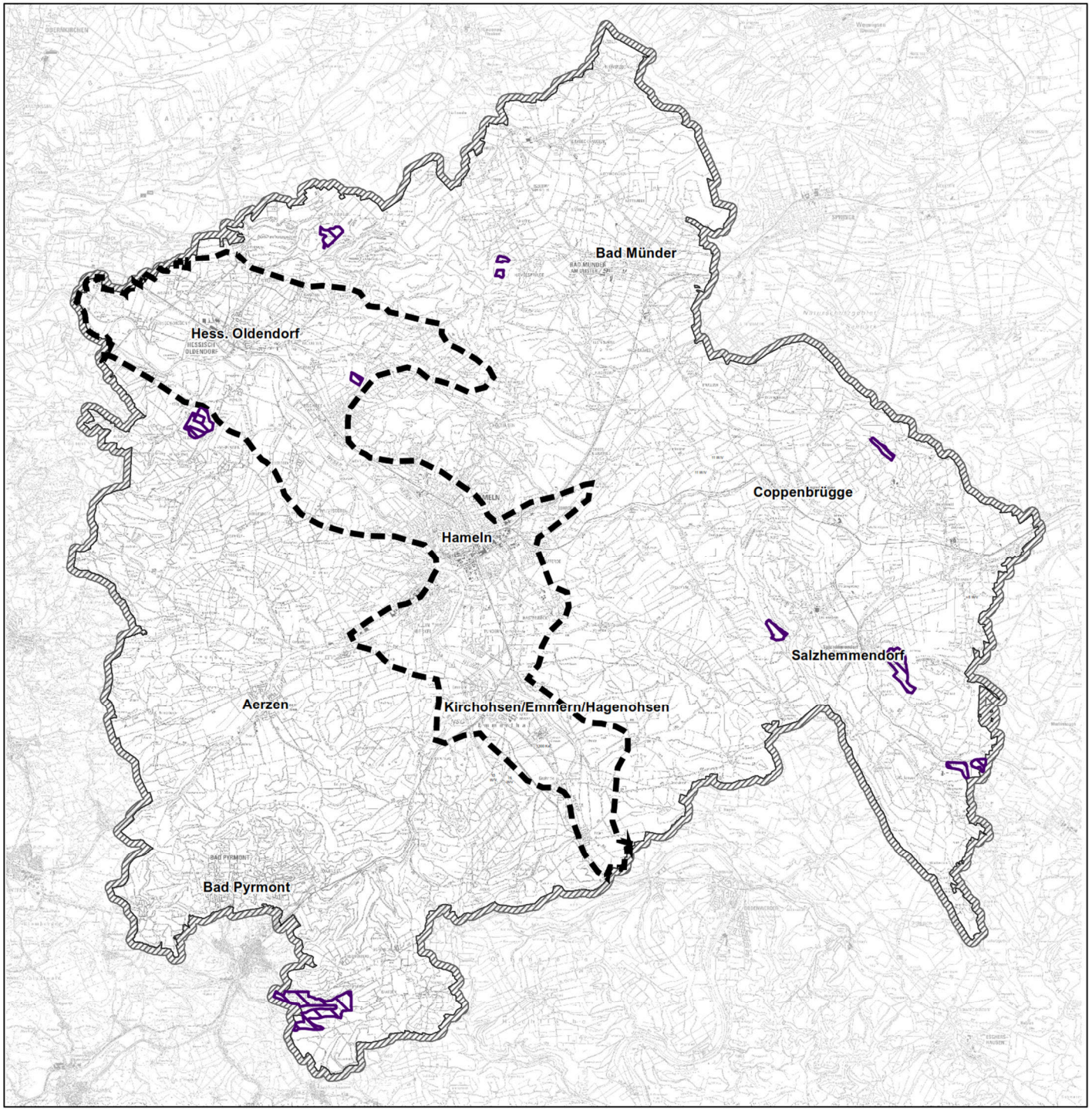
zu 3.2.2 03

Tab. 25: Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung

Nummer (LROP)	Größe des Vorrangge-biets in ha*)	Landkreis	Lage	Rohstof-fart	Status	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungs-karte**)
1195.1	8 (9)	Hameln-Pyrmont	Hamelspringe	Natur-stein	in Betrieb, im VSG	3822 N 3
1195.2	6 (8)	Hameln-Pyrmont	Hamelspringe	Natur-stein	in Betrieb, im VSG	3822 N 3
1217	24 (10)	Hameln-Pyrmont	Ithkamm	Natur-stein	in Betrieb, Pla-nung Verfüllung	3923 N 7 außerhalb FFH

* = Wert in Klammer entspr. LROP innerhalb des Landkreises, Wert ohne Klammer regionalisierte Festlegung RROP 2019

** = Stand Datenlieferung 01.07.2019, aktualisiert 02.10.2019; Quelle: LROP Nds. 2017



Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ohne Ausschlusswirkung

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Nachrichtlich

Planungsraum

Ausschlussraum Wesertalung

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.2.2 - 01
Vorranggebiete Rohstoffe ohne Ausschlusswirkung

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

zu 3.2.2 04

Die hier benannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Süntel (Langenfeld und Hamelspringe/ Mattenberg) und dem Ith (Ithkamm/ Haus Harderode) überlagern sich teilweise mit FFH- und/ oder Vogelschutzgebieten bzw. grenzen hieran unmittelbar an. Es handelt sich hierbei um Vorrangebiete wie sie bereits im LROP 2017 festgelegt wurden. Im Rahmen des RROP erfolgte eine maßstabsgerecht konkretisierte Abgrenzung unter Berücksichtigung der Schutzgebietsgrenzen, d. h. der Belange von Natur und Landschaft aber auch in Bezug auf touristische Belange (Schillathöhle). Für das Gebiet Ith (Nr. 1217) ergibt sich durch kleinräumige Anpassungen hiernach keine Überlagerung mehr mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet Ith) bzw. dem NSG Ith, der Kammbereich wird geschont.

Für das Gebiet 192 (Süntel, Langenfeld) verbleiben nur kleinflächige Überlagerungen mit dem FFH-Gebiet, außerhalb des Vogelschutz- und Naturschutzgebietes. Die Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus im Westen reduziert und im Osten entsprechend dem RROP 2001 etwas erweitert.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 1195.1 und 1195.2 im Süntel bei Hamelspringe (Mattenberg) liegen zu großen Teilen innerhalb einer Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“. Es handelt sich allerdings nur um zwei kleinere Flächen, deren Flächenanteile innerhalb des Vogelschutzgebietes in größerem Umfang bereits abgebaut sind. Die bisherige Abgrenzung des LROP bzw. des RROP 2001 wird beibehalten. Eine Erweiterung insbesondere nach Norden und Westen wird auch zur Bewahrung der Kammlinie (Paschenweg) nicht vorgenommen.

Grundsätzlich gilt für alle genannten Gebiete, dass Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet wird, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000 Gebiete steht bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Die FFH-Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten bzw. deren Erhaltungszielen muss gewährleistet werden. In Bezug auf Arten wie z. B. den Uhu sind hierbei ggf. auch artenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Zu beachten sind jeweils auch die Verordnungen der entsprechenden Naturschutzgebiete bzw. des Geschützen Landschaftsbestandteiles.

zu 3.2.2 07

Gebiete, die auf Grund ihrer Eignung für den Abbau von Rohstoffen von besonderer regionaler Bedeutung sind (Wallensen Quarzsand/ Quarzit Rohstofflagerstätte I. Ordnung, Höfingen Ton, Übernahme RROP 2001), wurden ergänzend als Vorranggebiete aufgenommen. Die Vorranggebiete basieren auf der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (2019) und umfassen Lagerstätten I. Ordnung bzw. auf den Festlegungen des RROP 2001.

Tab. 26: Lagerstätten mit regionaler Bedeutung

Nummer (LROP)	Größe des Vorranggebiets in ha*)	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Status	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte**)
-	12	Hameln-Pyrmont	Fischbeck/ Höfingen	Ton	in Betrieb	-
-	23	Hameln-Pyrmont	Thüste/ Wallensen	Naturstein	kein Abbau	3923 Qu 12

* = Festlegung RROP 2019
** = Stand Datenlieferung 01.07.2019, aktualisiert 02.10.2019

Abgeschlossene Bodenabbauten sollen in der Regel rekultiviert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Rohstoffe Kies und Kiessand sowie kieshaltiger Sand im Wesertal werden im Landkreis im Nassabbauverfahren gewonnen, so dass nach dem Abbau entsprechende Wasserflächen entstehen, die auch für Erholungsgebiete als Folgenutzung geeignet sein können. Die geplante Folgenutzung der einzelnen Abbauflächen ist in der ZD die Vorrang-und Vorbehaltsgebiete überdeckend festgelegt. Für die Folgenutzung können nur Vorbehaltsgebiete überlagernd festgelegt werden, da sich hier die Überlagerung von zwei entsprechenden Vorranggebieten ausschließt.

Es werden bis auf zwei Ausnahmen alle Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung bzw. -sicherung im Plangebiet mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überdeckt, d. h., dass hier als Folgenutzung eine ökologische Schutzfunktion beabsichtigt ist. Als Folgenutzung für die Rohstoffgebiete nördlich Tündern (Stadt Hameln) und südlich Grohnde (Gemeinde Emmerthal) sind Erholungsgebiete mit infrastrukturellen Maßnahmen vorgesehen. Entsprechend werden hier den Rohstoffgebieten Vorbehaltsgebiet für Erholung überlagert.

Im Bereich der Stadt Hameln ist schon seit längerem die Anlage eines stadtnahen Badesees vorgesehen. Hier bietet sich die Abbaufläche zwischen den Stadtteilen Hameln und Tündern an. Dies betrifft auch die Fläche südlich des Grohnder Fährhauses; hier haben sich ein Campingplatz sowie ein Wohnmobil-Stellplatz etabliert; ferner ist hier der Bau eines Hotels vorgesehen. Darüber hinaus führen hier mehrere verschiedene überregionale Wanderwege vorbei. Dieser Komplex wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (s. auch Kap. 2.1 07.4).

zu 3.2.2 08

Zur räumlichen Steuerung des Bodenabbaus eröffnet das LROP die Möglichkeit, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge hinsichtlich einzelner Rohstoffarten im RROP zu treffen. Danach können in Gebieten, die bereits eine erhebliche die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung stehen die Lagerstätten für einen Abbau gleich zur Verfügung; die Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind für die Versorgung nachfolgender Generationen reserviert. Diese können bei Bedarf im Zuge einer Fortschreibung des RROP in Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung umgewandelt werden. Beide Arten der Vorrangflächen schützen die Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Die Differenzierung der Vorranggebiete setzt voraus, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen; dies ist mit Hilfe eines Monitorings des Abbaus zu belegen.

Diese Möglichkeit wird für das Gebiet des Wesertales (räumlich in seiner Abgrenzung definiert unter 3.2.2 10) mit seiner bestehenden erheblichen Belastung durch den Bodenabbau, aber auch dem hohen zukünftigen Konfliktpotenzial aufgrund konkurrierender Nutzungen wahrgenommen.

Die **bestehende** erhebliche Belastung des Wesertales begründet sich im Einzelnen dabei folgendermaßen:

- Die Lagerstätten von Rohstoffen und die aktuellen sowie früheren Abbautätigkeiten im Landkreis konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Wesertal. Hier ist der Rohstoff Kies, Kiessand und kieshaltiger Sand vorzufinden; sein Abbau erfolgt in der Regel im Nassabbau. Dabei findet sich beidseitig der Weser eine hohe Anzahl und auch hohe räumliche Dichte kaum voneinander getrennter Lagerstätten 1. und tlw. 2. Ordnung.

- Große Talabschnitte, z. B. südlich Hameln/ um Tündern, nördlich Fischbeck oder bei Kleinenwieden sind bereits durch den ehemaligen und noch betriebenen Kiesabbau überprägt, in anderen Bereichen (östlich Großenwieden, östlich Fuhlen, nordwestlich Emmern) haben weitere großflächige Abbauvorhaben in jüngerer Vergangenheit begonnen und werden noch über einen langen Zeitraum erfolgen und zukünftig ist mit zusätzlichen bzw. erweiterten, noch nicht begonnene (aber genehmigten) Abbauen zu rechnen.
- Zurzeit findet ein Bodenabbau im Nassabbau an fünf Stellen im Landkreis statt: In Großenwieden, Fuhlen, Ohr/ Emmern, Hastenbeck und Tündern mit einer Gesamtabbaufläche (genehmigte/ betriebene Flächen) von ca. 34 km² und einem Restvolumen von ca. 22,4 Mio. m³.

Somit ist insgesamt eine hohe Dichte erheblicher, im Wesertal konzentrierter bestehender Belastung durch den Kies-/ Kiessandabbbau zu attestieren.

Im Wesertal bestehen andererseits eine **Vielzahl anderer, konkurrierenden Nutzungsansprüche**:

- Große Siedlungen im Landkreis wie Hameln und Hess. Oldendorf mit Ortsteilen, aber auch der Kernbereich der Gemeinde Emmerthal (Kirchohsen, Emmern, Hagenohsen) mit Wohngebieten und großen Gewerbebetrieben finden sich hier, ebenso zentral bedeutsame Verkehrswege (u. a. B 83). Durch den insgesamt dicht besiedelten, tlw. engen Talraum sind ohne Steuerung hierbei Konflikte mit vorhandenen Siedlungsstrukturen und deren Entwicklungsflächen vorprogrammiert.
- Neben den Siedlungsstrukturen und Verkehrswegen ergeben sich Nutzungskonflikte auch aus der Trinkwassergewinnung. So liegen große Trinkwassergewinnungs- bzw. Trinkwasserschutzgebiete in der Weserniederung (Engern und Ahe, Großenwieden, Hameln-Süd, Hagenohsen, Kirchohsen).
- Aufgrund der naturräumlichen Qualitäten und historisch gewachsenen Landschaft mit reizvollen Landschaftsausschnitten und -bezügen, kleinen Weserorten, der Weserstadt Hameln, den Schlössern und Burgen findet sich im Wesertal zudem auch ein Schwerpunkt des Tourismus und viele Möglichkeiten für naturnahe Erholung, Naturerlebnis und aktive Freizeitgestaltung als wesentlicher Wirtschaftsfaktor im Landkreis. Die Siedlungen werden dabei mit Rad-, Boot- und Wanderwegen verbunden, die den Talraum auf touristisch möglichst ansprechende Pfaden erschließen sollen.

Aufgrund der genannten gegenüberstehenden Aspekte gilt es, die die Rohstoffgewinnung dahingehend zu steuern, dass diese auf bestimmte Bereiche konzentriert wird und dafür andere Bereich begründet ausgenommen werden.

Daher soll die Kiesgewinnung im Wesertal mit den Instrumenten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sowie Rohstoffsicherung gesteuert und konzentriert werden.

Die Kriterien zur Definition von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sind im Anhang 2 zu Kap. 3.2.2 dargelegt.

Zusammenfassend gilt, dass Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt werden, wenn dort

- eine Abbaugenehmigung vorliegt,
- ein Abbau bereits begonnen wurde,
- eine Auskiesung verbleibender Restflächen zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte angestrebt wird und/oder
- es sich um Flächen des bisherigen RROP 2001 für eine zeitnahe Nutzung in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung handelt.

Maßgeblich ist im Ergebnis aber, dass die so festgelegten Vorrangebiete Rohstoffgewinnung den Bedarf für mindestens 20 Jahre decken können und dennoch weiterhin ein räumlich konzentrierter und zeitlich entflochtener Abbau erfolgen kann, der eine Überlastung einzelner Räume vermeidet (planerisches Ziel einer räumlich und zeitliche geordneten Abbaufolge in einem insgesamt erheblich belasteten Raum). Insofern führt diese dann im Einzelfall auch zu einer (Neu-)Einbeziehung von Flächen des bisherigen RROP 2001, die dort bislang nicht für eine zeitnahe Nutzung vorgesehen waren (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung südlich Großenwieden, Ki/05, Gebietsnummer 04, s. Beikarte 3.2.2-03). Seitens der Rohstoffwirtschaft bzw. der entsprechenden Interessenvertretungen sollte dabei dann allerdings auch darauf hingewirkt werden, bestehende Abbaugenehmigungen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung angemessen und zeitnah zu nutzen. Genehmigte (auch kleinflächige) Abbaugebiete werden in ihrem Fortbestand durch die Festlegungen nicht in Frage gestellt.

Alle übrigen geeigneten Gebiete werden soweit eine ausreichende Flächenkulisse für Vorrangebiete Rohstoffgewinnung gegeben ist als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Dies betrifft v. a. auch Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung oder Gebiete 1. Ordnung, wenn ein zeitgleicher Abbau mit benachbarten Flächen vermieden bzw. eine zeitliche/räumliche Entflechtung von Abbaukonzentrationen das Ziel ist.

Maßgeblich ist im Ergebnis, dass die so festgelegten Vorrangebiete Rohstoffsicherung zusammen mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung den Bedarf für mindestens 30 – 40 Jahre decken bzw. sichern. Dies führt in einzelnen Fällen auch zu einer begründeten Aufstufung von ehemaligen Vorsorgegebieten Rohstoffgewinnung des RROP 2001.

Wie bereits ausgeführt, ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein beglei¬tendes **Monitoring** zur Beobachtung der Abbaustände vor¬zusehen. Bei Bedarf können dann Vor¬ranggebiete für Rohstoffsicherung in Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Zuge einer Fortschreibung des RROP umgewandelt werden.

Ein entsprechendes, begleitendes Monitoring durch den Landkreis ist vorgesehen und entsprechend durch die Erstellung einer Datenbank zur Rohstoffsituation (Vorkommen, Abbaustände etc.) im Wesertal als Grundlagenbasis hierfür vorbereitet.

Im Zuge der Entwicklung eines planungsraumübergreifenden Abbaukonzeptes der Landkreise der REK Weserberglandplus (Holzminden, Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/Weser) sowie der Bezirksregierung Detmold als zuständige Raumordnungsbehörde auf nordrhein-westfälischer Seite als Weseranrainer des Oberweserraumes (AG "Rohstoffgewinnung im Wesertal") wurde neben einem Prüfschema und einem Leitfaden für Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen für eine Festlegung von Vorranggebieten auch eine GIS-basierte Datenbank bzw. eine GIS-Projekt entwickelt, welches alle wesentlichen Informationen und Grundlagen zum Kiesabbau im Wesertal mit Stand Ende 2018 zusammenführt. Dies umfasst neben Rohstoffsicherungsgebieten auch betriebene oder genehmigte, geplante Abbauflächen mit den jeweiligen (Rest-)Abbauvolumen und Abbauflächen.

Dieses GIS-Projekt bzw. die Datenbank können und sollen fortlaufend fortgeschrieben werden, um so eine jeweils aktuelle, räumlich visualisierbare Übersicht der Abbaustände in den Vorranggebiet im Landkreis verfügbar zu haben. Auf dieser Basis kann dann im Bedarfsfall bestimmt werden, ob Vor¬ranggebiete für Rohstoffsicherung in Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Zuge einer Fortschreibung des RROP umgewandelt werden müssen, um die Rohstoffversorgung zu gewährleisten.

zu 3.2.2 09

Die Anforderungen zur Planung und Festlegung von Flächen für die Rohstoffgewinnung, (insbesondere mit Ausschlusswirkung) haben sich in den letzten Jahren - in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Konzentrationsplanung für Windenergie - erheblich erhöht und erfordern die Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes (vgl. BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11; OVG Niedersachsen Beschluss vom 16.05.2013 – 12 LA 49/12; Oberverwaltungsgericht NRW vom 26.09.2013, 16 A 1294/08).

Wegen des relativ dicht besiedelten Talraumes der Weser mit seinen vielfältigen Funktionen und Nutzungen sind Konflikte gegeben und weitere vorprogrammiert (s. auch Kap. 3.2.2 08).

Daher wird für das Gebiet des Wesertales mit seiner erheblichen Belastung durch den Bodenabbau (Kiesabbau) eine **Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung** festgelegt:

„Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wesertal“ (nachfolgend verkürzt als Ausschlussraum Wesertal bezeichnet).

D. h., dass in dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung ein Bodenabbau von Kies, Kiessand sowie kieshaltigem Sand außerhalb der darin festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgeschlossen ist bzw. nur in diesen innerhalb des festgelegten Ausschlussraumes Wesertal möglich ist. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen hierbei der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen und können im Rahmen einer Fortschreibung des RROP in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung umgewandelt werden. Die Ausschlusswirkung bezieht sich hierbei gemäß LROP 2017 nur auf raumbedeutsame Vorhaben (i. d. R. ab 10 ha).

Die übrigen Rohstofflagerstätten im Landkreis (u. a. Ton, Naturstein) stellen im Regelfall keine entsprechende Bedeutung hinsichtlich einer erheblichen Belastung des Kreisgebietes oder größerer Teilräume dar; entsprechende Konflikte aufgrund konkurrierender Nutzungen und Fachplanungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft etc. sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau zu lösen.

Die Landkreise der REK Weserberglandplus (Holzminden, Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/Weser) sowie die Bezirksregierung Detmold als zuständige Raumordnungsbehörde auf nordrhein-westfälischer Seite als Weseranrainer des Oberweserraumes haben ein gemeinsames Abbaukonzept in Form einer Konzentrationsplanung erstellt.

Der festgelegte Ausschlussraum basiert dabei in Abstimmung mit der AG "Rohstoffgewinnung im Wesertal" auf der räumlichen Abgrenzung des entsprechenden Naturraums „Rinteln - Hamelner Wesertalung“ als naturräumlicher Haupteinheit. Grundlage bildet hierfür die Definition „Schutzwürdiger Landschaften in Deutschland“ durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN, Landschaftssteckbrief 36600 Rinteln-Hamelner Wesertalung).



Abb. 25: Abgrenzung der Landschaft "Rinteln-Hamelner Wesertalung" (36600) BfN, Kartengrundlage: (c) GeoBasis-DE / BKG 2007

Hierdurch ist das gesamte Wesertal im Landkreis Hameln Pyrmont mit allen bestehenden Kiesabbauflächen abgedeckt. Mit örtlichen Anpassungen bei Hameln und Emmerthal sind zudem auch alle Rohstofflagerstätten (Kies, 1. und 2. Ordnung) und potenziellen Rohstoffvorkommen im Wesertal anhand der aktuellen Rohstoffsicherungskarten des LBEG (Datenlieferung April 2019, WMS-Datensatz mit Stand vom 02.10.2019) abgedeckt. Hierdurch werden also alle Bereiche umfasst, die derzeit oder zukünftig für einen entsprechenden Abbau relevant sind.

Der konkret abgegrenzte Ausschlussraum bzw. das **„Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wesertal“** ist u. a. in Karte 3.2.2 -01 und 02 dargestellt.

Die im Wesertal in der Zeichnerischen Darstellung mit Ausschlusswirkung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung für den Abbau von Kies, Kiessand sowie kieshaltigen Sand sind hierin auf der Grundlage eines gemeinsamen planungsraumübergreifenden Abbaukonzeptes vorgenommen worden (Prüfschema, Leitfaden für Ausschlusskriterien und GIS-basierte Datenbank), entwickelt durch die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} (Holzminden, Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/Weser) sowie die Bezirksregierung Detmold als zuständige Raumordnungsbehörde auf nordrhein-westfälischer Seite als Weseranrainer des Oberweserraumes (nachfolgend als AG "Rohstoffgewinnung im Wesertal" bezeichnet).

Die Ausschlusswirkung soll jedoch hier nur für die Rohstoffe Kies, Kiessand und kieshaltiger Sand erreicht innerhalb des Ausschlussraumes Wesertal erreicht werden. Diese werden im Landkreis Hameln-Pyrmont im Nassabbauverfahren gewonnen. In der Regel wird der Ausgleich durch Gestaltung der Wasserflächen innerhalb des Abbaugebietes geschaffen. Nutzungsrestriktionen werden durch das Planungskonzept ausführlich betrachtet. Durch die Festlegung von Taburäumen für die Rohstoffgewinnung werden Räume und Grenzen definiert, innerhalb derer sich die Rohstoffgewinnung gegen andere Belange durchsetzen kann.

Die AG "Rohstoffgewinnung im Wesertal" hat für diese Konzentrati¬onspla¬nung einen gemeinsamen Kriterienkatalog (Leitfaden für Ausschlusskriterien) für die Festlegung von Vorranggebie-

ten für Rohstoffgewinnung im Wesertal entwickelt. Dieser beinhaltet harte und weiche Tabuzonen, d. h. Kriterien zur Ermittlung von entsprechenden Potenzialflächen und wurde entsprechend auch für Vorranggebiete Rohstoffsicherung angewandt.

Langfristiges Ziel ist es, für den Gesamtraum des Oberweserraumes eine koordinierte Abbauplanung unter Verwendung des Instrumentes der Ausschlusswirkung in den RROP zu verankern und ein gemeinsames Monitoring des Kiesabbaus entsprechend den Anforderungen der LROP 2017 zu etablieren.

Die Festlegungen der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zur raumordnerischen Steuerung des Bodenabbaus im Wesertal sind auf der Basis dieser gemeinsam erarbeiteten Ausschluss- und Abwägungskriterien im nachfolgenden Abbaukonzept vorgenommen worden (s. auch Anhang 2).

Auf Grundlage dieses gesamträumlichen Abbaukonzeptes unter Einbeziehung der Bedarfslage erübrigt sich die Aufstellung eines separaten Bodenabbauleitplanes.

Das gesamträumliche Abbaukonzept gliedert sich in folgende Schritte (siehe auch Prüfschema im Anhang 2):

Festlegung des Gebietes mit Ausschlusswirkung (verkürzt: Ausschlussraum)

Als Ausschlussraum bzw. die Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung (s. Kap. 3.2.2 09) ist der Raum definiert, in dem eine Ausschlusswirkung der festgelegten Vorranggebiete zum Tragen kommt. D. h. innerhalb des Ausschlussraumes ist ein Bodenabbau nur innerhalb der dort festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglich. Dieser Ausschlussraum ist dementsprechend gesamträumlich hinsichtlich seiner Eignung für die Festlegung von Vorranggebieten zu prüfen.

Hierdurch ist das gesamte Wesertal im Landkreis Hameln Pyrmont mit örtlichen Anpassungen/Erweiterungen abgedeckt. Der konkret abgegrenzte Ausschlussraum ist u. a. in Karte 3.2.2 -02 dargestellt.

Festlegung der Suchflächen/-gebiete

Innerhalb des Gebietes mit Ausschlusswirkung bzw. des Ausschlussraumes werden Suchgebiete bzw. -flächen bestimmt. Dies ist erforderlich um von vornherein nur die Flächen in die weitere Betrachtung zu nehmen, die für eine Rohstoffgewinnung aufgrund ihrer Vorkommen auch in Betracht kommen.

Die Suchflächen für die Rohstoffgewinnung im Landkreis Hameln-Pyrmont sind daher auf der Grundlage der Vorgaben und Gebietskulissen für die Rohstoffgewinnung nach dem LROP und der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgt (Erläuterung s. Anhang 3.2.2). Gebietsvorschläge der Rohstoffwirtschaft wurden - sofern vorliegend – ebenfalls berücksichtigt. Die Flächen des RROP 2001 finden sich überwiegend in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG wieder bzw. wurden ergänzend ebenfalls als Suchfläche berücksichtigt.

Mit dieser Auswahl der Suchflächen muss klar sein, dass die in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG festgelegten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen eine Vorauswahl darstellen, die nicht nur nach fachlichen Kriterien durchgeführt wurde. Neben der fachlichen Bestimmung der Vorkommen werden indirekt Ausschlussräume berücksichtigt wie z. B. wichtige Straßenverbindungen und Siedlungsgebiete, wo die Rohstoffgewinnung von der Fachstelle (LBEG) bereits ausgeschlossen wird. Da keine andere Grundlage als die Rohstoffsicherungskarte des LBEG für eine

Flächenauswahl zur Verfügung steht, muss der Landkreis Hameln-Pyrmont diese Flächen als faktische Ausschlussräume betrachten, die damit der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen können.
Folgende Lagerstätten werden in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt (LBEG):

- „Lagerstätten 1. Ordnung sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und abseits von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Rohstoffvorkommen (Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen) sind Rohstoffgebiete, die aufgrund geringer Untersuchungsdichte hinsichtlich des Lagerstätteninhalts und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden aber vor allem dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.“

Berücksichtigt wird der aktuelle Stand der Rohstoffsicherungskarte (Datenlieferung LBEG 01.07.2019/ WMS-Dienst v. 02.10.2019, Aktualisierung des Blattes Hameln-Süd vom 18.6.2019).[4]

Dennoch ist diese Flächenkulisse nicht abschließend im eigentlichen Sinn. Es sind neben den Ausschlussräumen, die das LBEG genutzt hat, um die Flächen in der Rohstoffsicherungskarte zu beschneiden, noch andere, bisher nicht bekannte Flächen mit Rohstoffvorkommen denkbar. Da die Flächenkulisse der Rohstoffsicherungskarte für den Landkreis Hameln-Pyrmont aber weit über den Bedarf hinausgeht, ist es auch im Sinne einer Einschätzungsprärogative legitim, weitere noch nicht bekannte Flächen im Ausschlussraum (Gebiet mit Ausschlusswirkung) von vornherein auch auszuschließen. Es würde keinen Sinn machen, Suchflächen im Ausschlussraum zu definieren bzw. zu prüfen, in denen keine Rohstoffe vorhanden oder bisher noch nicht bekannt oder nur unzureichend bekannt sind.

Ziel ist es, die Kiesgewinnung entsprechend dem LROP langfristig mindestens für die nächsten 30 - 40 Jahre sicher zu stellen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sollen hierbei Abbauvorräte für mindestens die nächsten 20 Jahre umfassen. Hierzu soll eine ausreichend dimensionierte Flächenkulisse bereitgestellt werden.

Es wurden daher Lagerstätten 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte bzw. die Vorranggebiete des LROP zuzüglich abweichender Altflächen des RROP 2001 und der Gebietsvorschläge der Rohstoffwirtschaft (Erläuterung s. Anhang 3.2.2) innerhalb des Ausschlussraumes als Suchflächen definiert und näher betrachtet.

Flächen außerhalb dieser Bereiche, d. h. bisher unbekannte oder nicht ausreichend bekannte Rohstoffvorkommen (Gebiet mit nur potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen) werden als weiche Tabukriterien definiert (s. Tab. 27) und von einer möglichen Rohstoffgewinnung im Sinne

4 https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publikationen/karten_daten/rohstoffe/rohstoffsicherungskarten/rohstoffsicherungskarten---beschreibung-der-karten-497.html

einer vorgezogenen Eignungsprüfung ausgeschlossen. Analog der Systematik zur Konzentrationsplanung für Windenergie kämen diese Fläche allerdings ggf. wieder in Betracht, wenn am Ende des Prüfdurchgangs (harte und weiche Tabukriterien, Einzelfallprüfung) der Rohstoffgewinnung nicht substanziell Raum gegeben werden kann (die Ziele der Bedarfsdeckung nicht erreicht werden können). Dann wären die weiche Tabukriterien bzw. das Konzept insgesamt anzupassen. Dies entspricht prinzipiell auch der Definition des LBEG zu den (potenziellen) Rohstoffvorkommen.

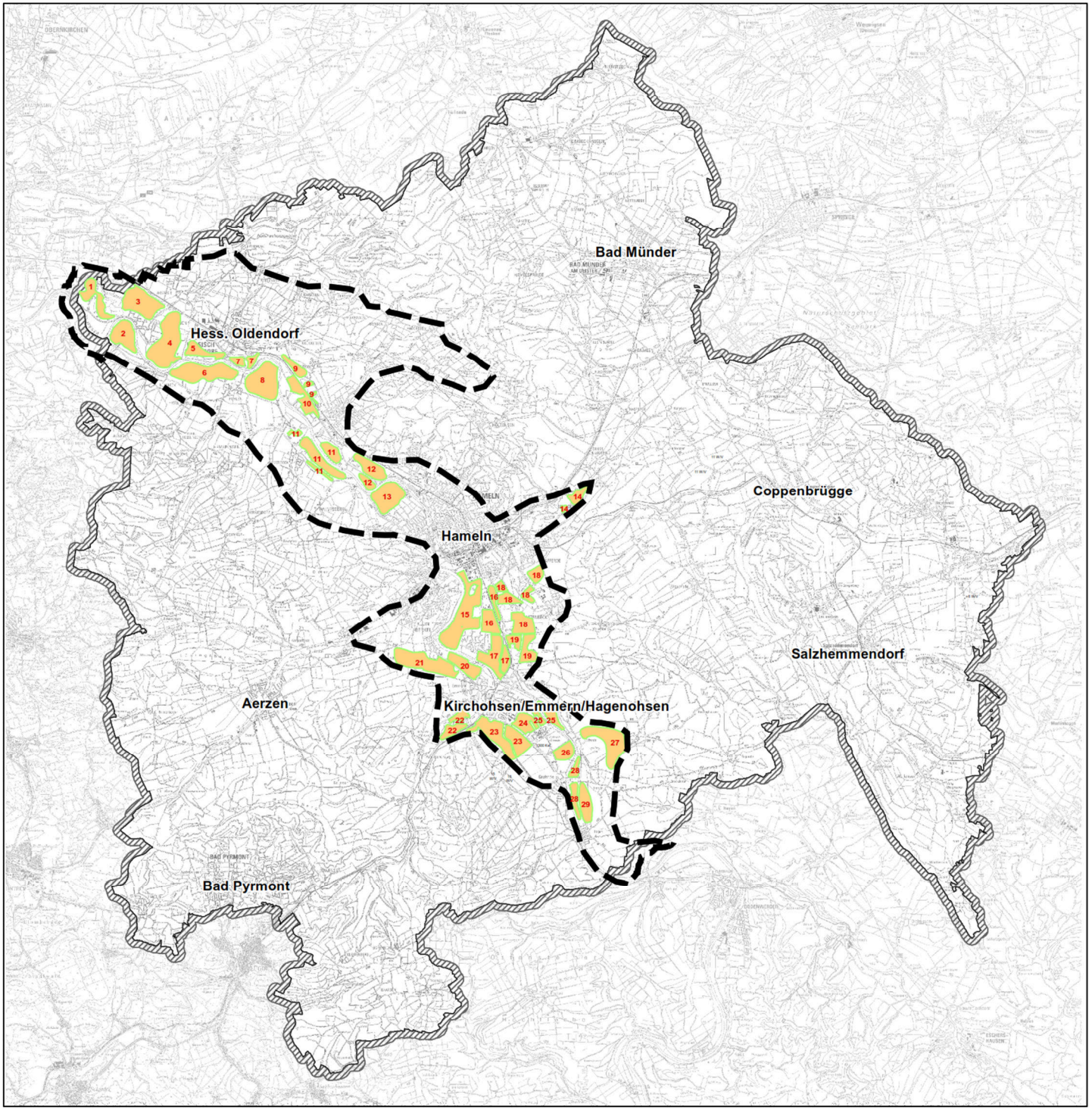
Insgesamt haben die Suchflächen eine Flächengröße von ca. 2.490 ha. Die gesamte Gebietskulisse der Suchflächen wird in der Karte 3.2.2 - 2 dargestellt.

Tab. 27: Auflistung der Suchflächen/-gebiete

Pos.	Gemeinde, Ortschaft	Suchfläche in ha	RSK LBEG 2019	LROP	RROP 2001
1	Hessisch-Oldendorf, nördlich bzw. nordöstlich Kleinenwieden	ca. 63 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/01, Ki/10 und Ki/12	LROP VR Nr. 198.3; 56 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, zwei Teilflächen, Zeitstufe II (Westen) und I (Osten); derzeit nicht in Betrieb; teilweise abgebaut (Abbaugewässer)
2	Hessisch-Oldendorf, Großenwieden S	ca. 76 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/27	LROP VR Nr. 198.4; 68 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung; 2 Teilflächen, Zeitstufe II
3	Hessisch-Oldendorf , Nördlich Großenwieden	ca. 113 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/2	--	--
4	Hessisch-Oldendorf, Großenwieden	ca. 166 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/05	LROP VR Nr. 198.5; 99 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II
5	Hessisch-Oldendorf SW	ca. 43 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/06	LROP VR Nr. 198.6; 35 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II
6	Hessisch-Oldendorf nördlich von Fuhlen und Hesslingen.	ca. 135 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/7	--	--
7	Hessisch-Oldendorf nördlich Großenwieden - Fuhlen.	ca. 29 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/8, Ki/9	--	--
8	Hessisch-Oldendorf SW, Fuhlen	ca. 126 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/10	LROP VR Nr. 198.8; 125 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe I, in Betrieb; teilweise abgebaut (Abbaugewässer)
9	Hessisch-Oldendorf westlich und südlich Weibeck.	ca. 37 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/11 nördliche Teilfläche	--	VR Rohstoffgewinnung , zwei südliche Teilflächen

Pos.	Gemeinde, Ortschaft	Suchfläche in ha	RSK LBEG 2019	LROP	RROP 2001
10	Hessisch-Oldendorf, Fischbeck	ca. 60 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/13, Ki/26	LROP VR Nr. 204.2 (Kies), 51 ha	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe I
11	Hameln, östlich Haverbeck	ca. 125 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/19, Ki/20, Ki/25 2. Ordnung Ki/18,	LROP VR Nr. 209.1 und 109.2 (Kies), 2 Teilflächen, 101 ha	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II, 3 Teilflächen
12	Hessisch-Oldendorf östlich von Wehrbergen	ca. 78 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/15, Ki/16	--	--
13	Hameln, östlich Wehrbergen	ca. 98 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/12 und Ki/17	LROP VR Nr. 212.2 (Kies), 56 ha	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II
14	Hameln, Rohrsen / Klein Hilligsfeld	ca. 30 ha	Lagerstätte 2. Ordnung, KS/13, KS/15	--	--
15	Hameln, nördlich von Tündern / Tündersche Warte	ca. 186 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/3	LROP VR Nr. 218.1 (Kies), mittlere Teilfläche, 105 ha	VR Rohstoffgewinnung, mittlere Teilfläche , Zeitstufe I, in Betrieb befindliche Lagerstätte; teilweise abgebaut (Abbaugewässer)
16	Hameln nördlich von Tündern	ca. 70 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/4 und Ki/17	--	--
17	Hameln, südlich von Tündern.	ca. 103 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/18, Ki/36	--	--
18	Emmerthal, westlich Hastenbeck	ca. 139 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/10, Ki/11 und Ki/37 Lagerstätte 2. Ordnung, Ki/7	--	--
19	Hameln, zwischen Tündern und Hastenbeck.	ca. 66 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/13, Ki/14	--	--
20	Hameln, zwischen Ohr und Emmern	ca. 50 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/20	LROP VR Nr. 218.2 (Kies), 37 ha	westliches Teilgebiet VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe I, östliches Teilgebiet VR Rohstoffsicherung

Pos.	Gemeinde, Ortschaft	Suchfläche in ha	RSK LBEG 2019	LROP	RROP 2001
21	überwiegend in der Gemeinde Emmerthal südlich Ohr, tlw. auf dem Gebiet der Stadt Hameln.	ca. 130 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/9, Ki/21	LROP VR Nr. 218.3 (Kies), 107 ha	VR Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II
22	Emmerthal, südöstlich von Emmern	ca. 47 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/22 und Ki/23	--	--
23	Emmerthal, südlich von Kirchohsen	ca. 159 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/25, 2. Ordnung Ki/31	--	VS Rohstoffgewinnung, 2 Teilflächen Gebietsvorschlag Rohstoffwirtschaft
24	Emmerthal, zwischen Kirchohsen und dem AKW Grohnde	ca. 42 ha	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/26	--	--
25	Emmerthal, nordöstlich des AKW Grohnde	ca. 46 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/ 27 und Ki/28	--	VS Rohstoffgewinnung, zwei Teilflächen
26	Emmerthal, südlich des AKW Grohnde	ca. 38 ha	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/30	--	VS Rohstoffgewinnung
27	Emmerthal, zwischen Börry und Latferde	ca. 121 ha	Lagerstätte 2. Ordnung Ki/19	--	--
28	Emmerthal, östlich von Grohnde	ca. 44 ha	Lagerstätte 2. Ordnung, Ki/32 und Ki/34	--	VS Rohstoffgewinnung, zwei Teilflächen Gebietsvorschlag Rohstoffwirtschaft zur Erweiterung und Hochstufung als Vorranggebiet
29	Emmerthal, östlich Grohnde	ca. 54 ha	Lagerstätte 2. Ordnung Ki/33	--	VS Rohstoffgewinnung, Gebietsvorschlag Rohstoffwirtschaft auf Einstufung als Vorranggebiet, Erweiterung



Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Suchflächen*

Ausschlussraum Wesertalung

Suchflächen

*Vorgaben und Gebietskulissen für die Rohstoffgewinnung nach dem LROP und der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie ergänzend Altflächen des RROP 2001

Nummern: s. Gebietsblatt

Nachrichtlich

Planungsraum

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.2.2 - 02
Suchflächen VR Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

Festlegung der harten Taburäume

Harte Taburäume sind analog zu den Taburäumen, die der Windenergie entgegenstehen, diejenigen Räume, die aufgrund von gesetzlichen Grundlagen oder aus tatsächlichen Gründen als Abbauflächen nicht zur Verfügung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Siedlungsbereiche und gewidmete Verkehrsflächen. Auf diese Flächen hat der Plangeber in der Regel keinen Einfluss und muss sie in das Planwerk übernehmen. Die in Beikarte 3.2.2-02 dargestellten Suchflächen werden mit den harten Tabuzonen verschnitten, um geeignete Bereich zu ermitteln (s. Anhang 2).
Die harten Kriterien sind in der folgenden Tabelle mit der Begründung zusammengestellt:

Tab. 28: Harte Kriterien die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen

Kriterium	Begründung
Bebauung	
Siedlungsbereiche gemäß §§30 und 34 BauGB	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist." (**§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB**) "Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." (**§ 34 Abs. 1 BauGB**) "Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen." (**§ 8 Abs. 1 BauGB**) „Auch bei der Aufhebung eines […] Bebauungsplans sei eine interessengerechte Abwägung erforderlich, stellte das Gericht klar. Im Rahmen dieser Abwägung sei zu klären, ob der Plan nicht geheilt werden könne, bevor das geschützte Vertrauen der betroffenen Eigentümer in den \"Rechtsschein der Norm\" beseitigt werde. Die Gemeinde müsse dazu die von der berührten Planung berührten Belange richtig ermitteln und bewerten." (**Urteil 7 D 67/05.NE; OVG NRW 07.08.2006).**
Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich	„Bestandsschutz ist der durch **Art. 14 Abs. 1 GG** vermittelte Anspruch einer durch Genehmigung legalisierten oder während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz in ihrer von der Genehmigung bzw. Genehmigungsfähigkeit umfassten konkreten Nutzung, sich gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. Bezugspunkt für den Bestandsschutz gegenüber Rechtsänderungen ist stets eine bauliche Anlage in ihrer jeweiligen Nutzung [...]." (**Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2009, Az. 10 B 189/09**)
Infrastruktur	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit einer Abstandfläche von 20 m	„Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

Kriterium	Begründung
	1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen […] außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. […]. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt." (**§ 9 Abs. 1 FStrG**), (**§ 24 Abs. 1 NStrG**).
Gewidmete Bahnanlagen	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist eine Verordnung für den Bau und Betrieb regelspuriger Eisenbahnen in Deutschland. Ziel der Verordnung ist im Allgemeinen zu erreichen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften der Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Bundeswasserstraße	„Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden." **(§ 10 WaStrG)**
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG) in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Gebietes und seines Schutzzweckes führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Da der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verstößt, stellen NSG, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, Ausschlussflächen für die Rohstoffgewinnung dar. In diesen Naturschutzgebieten ist somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.
Naturdenkmale (gem. § 28 BNatSchG)) bei/in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Wenn die Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht vereinbar ist, gilt es entsprechend dem generellen Veränderungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG Naturdenkmäler aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung auszuschließen bzw. als Tabuzone und damit als Ausschlussflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu beurteilten. Da durch einen großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für ein im Verhältnis hierzu kleinflächiges Naturdenkmal zu erwarten sind, sollen Naturdenkmäler, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes durch die Regionalplanung geschützt werden, sie werden als

Kriterium	Begründung
	harte Tabuzone eingestuft. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur die flächigen Naturdenkmale ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele weiterer Naturdenkmäler ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.
NATURA 2000-Gebiete, in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Natura 2000 bezeichnet das europäische zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009) zusammensetzt. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen in den Gebieten geschützt und erhalten werden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 BNatSchG unzulässig. Innerhalb des Ausschlussraumes Wesertal sind hierbei nur zwei Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) vorhanden: • DE 3822-331 Hamel und Nebenbäche, • DE 3922-301 Emmer. Bei beiden FFH-Gebieten handelt es sich um Fließgewässer FFH-Gebiete, im Fall der Emmer auch um ein Naturschutzgebiet, im Fall der Hamel zudem um ein Landschaftsschutzgebiet. Der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele beider FFH-Gebiete entsprechend der aktuellen Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen sind nicht mit einem Bodenabbau (Kiesabbau) vereinbar, daher werden sie als harte Tabukriterien eingestuft (s. auch Gebietsblätter Anhang 2 bei Überlagerung mit Suchflächen).
Wasserwirtschaft/ Wasserschutzgebiete	
Wasserschutzgebiete Zone I	Die Schutzzone I umfasst den direkten Fassungsbereich um die Wassergewinnungsanlage. In der Regel beträgt die Ausdehnung der Zone I mindestens 10m im Radius um die Wassergewinnungsanlage. Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Vornahme jeglicher Handlung ist in diesem Bereich i. d. R. verboten. Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen widerspricht in der Zone I immer dem Schutzzweck. Dementsprechend werden Wasserschutzgebiete Zone I als harte Tabuzone eingestuft und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier ausgeschlossen.

Festlegung weicher Taburäume

Weiche Tabuzonen unterliegen gegenüber den harten Kriterien dem Ermessen der Plangeber. Diese Tabuzonen werden vom Planungsträger festgelegt und begründet: Hier werden Taburäume wie der Flächenausweisung für andere Zwecke in den Flächennutzungspläne und zu Schutzgebieten definiert. Die Rohstoffnutzung wäre in diesen Zonen zwar grundsätzlich möglich, jedoch kann der Landkreis aus nachvollziehbaren Gründen (Immissionsvorsorge, Schutz der Bevölkerung) Zonen festlegen, in denen er grundsätzlich keinen Abbau von Kiesen zulassen möchte. In diesem Sinne werden auch Flächen außerhalb der o. g. Suchflächen bzw. -räume als weiche Taburäume oder –zonen definiert.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die außerhalb der in Beikarte 3.2.2-02 dargestellten Suchflächen innerhalb des Ausschlussraumes Wesertal liegen (Erläuterung s. Tab. 29).

Grundsätzliche bezieht sich die Ausschlusswirkung gemäß LROP 2017 nur auf raumbedeutsame Vorhaben (i. d. R. ab 10 ha). Durch Anwendung der harten und weichen Taburäume oder Tabuzonen ergeben sich jedoch teilweise getrennte Teilflächen (z. B. getrennt durch Straßen). Derartige Flächen werden dann als ein Vorhaben betrachtet, auch wenn einzelne Flächen unter 10 ha groß sein sollten. Sofern dabei jedoch sehr kleine, abgetrennte Restflächen entstehen (Größe unter 5 ha), werden sie pauschal aufgrund ihrer geringen Größe als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.

Aber auch weiche Tabuzonen bleiben Tabuzonen, d. h. für diese Tabuzonen kann im späteren Planungsprozess keine Ausnahme erwirkt werden. Die in Beikarte 3.2.2-02 dargestellten Suchflächen werden entsprechend auch mit den weichen Tabuzonen verschnitten (s. Anhang 2).

Weiche Tabuzonen sollen im Planungsprozess des Landkreises eine möglichst geringe Rolle spielen. Ziel ist es, diejenigen Rohstoffgebiete, die sich gegen andere Belange durchsetzen, möglichst auch vollständig abbauen zu können, damit die anderen Rohstoffvorräte möglichst lange erhalten und die Ressourcen geschont werden. Schutzabstände zu Siedlungen oder Schutzgebieten stehen diesem Ansatz entgegen. Die Entscheidung, welche Abstände zum Beispiel zu Privatgrundstücken über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus eingehalten werden sollten, ist im Zuge der Genehmigungsplanung zwischen den Betroffenen und den Abbauunternehmern zu verhandeln.

Aus diesem Grund, und weil die faktische Genehmigungs- und Abbausituation dem entgegensteht, sind auch andere Belange nicht pauschal als weiche Tabuzonen bzw. -kriterien berücksichtigt worden.

Dies betrifft Landschaftsschutzgebiete (u. a. LSG Wesertal, LSG Wesertal Süd, LSG Hessisch Oldendorfer Wesertal). Sehr große Flächenanteile des Ausschlussraumes Wesertal werden von Landschaftsschutzgebieten eingenommen. Diese mögen im Einzelfall auch einem Bodenabbau entgegenstehen, haben aber nicht grundsätzlich dazu geführt, dass bisher ein Kiesabbau innerhalb von Landschaftsschutzgebieten im Wesertal nicht möglich gewesen wäre. Ein großer Teil bisheriger und aktueller Abbauflächen findet sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Daher ist ein pauschaler Ausschluss als weiche Tabuzone nicht verhältnismäßig.

Landschaftsschutzgebiete müssen daher im Zuge einer Einzelabwägung bzw. Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Weiterhin betrifft dies das Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont. Hiervon ist nur ein geringerer Flächenanteil des Ausschlussraumes im Süden beim Kirchohsen von der Schutzzone ehemals V, aktuell B betroffen. Allerdings hat auch hier die Existenz des Schutzgebietes in der tatsächlichen Genehmigungspraxis nicht zur Versagung einer Genehmigung geführt. Insofern wäre daher auch hier ein pauschaler Ausschluss als weiche Tabuzone nicht verhältnismäßig.

Das Heilquellenschutzgebiet muss daher ebenfalls im Zuge einer Einzelabwägung bzw. Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Tab. 29: Weiche Kriterien, die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen sollen

Kriterium	Begründung
Rohstoffvorkommen	
Bereiche außerhalb der Suchflächen/-gebiete	Bereiche außerhalb der in Beikarte 3.2.2-02 dargestellten Suchflächen für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung aber innerhalb des Ausschlussraumes Wesertal werden als weiche Tabuzone definiert. Für diese Bereiche liegen keine oder keine ausreichenden Kenntnisse zu gewinnbaren Rohstoffvorkommen vor, bzw. eine genaue Bewertung ist derzeit noch nicht möglich, Es handelt sich entsprechend der Definition des LBEG örtlich bestenfalls um Gebiete mit pot. wertvollen Rohstoffvorkommen, ganz überwiegend aber um Flächen ohne Einstufung durch das LBEG als Lagerstätte oder pot. wertvolle Rohstoffvorkommen.
Siedlung	
Siedlungsbereiche im FNP	"Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen." (**§ 5 Abs. 1 BauGB**)
Infrastruktur	
Militärische Einrichtung / Schutzbereich	In der Regel sind die Bereiche über die Bauleitplanung als Sondergebiete mit Zweckbestimmung ‚Militär' gesichert. Eine Nutzungsänderung oder Inanspruchnahme wäre im Regelfall mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr abzustimmen. Um Konflikten vorzubeugen, werden Militärischen Schutzbereiche auch außerhalb von Bauleitplänen als weiche Tabuzonen behandelt.
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im F-Plan	Die Konzentrationszonen sind über die Bauleitplanung i. d. R. als Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie festgesetzt. Es obliegt den Kommunen, über die Flächennutzung innerhalb ihrer Gebiete abzuwägen.
Wasserwirtschaft/ Wasserschutzgebiete	
Wasserschutzgebiete Zone II und III (II, III, III A und III B)	Die Zone II, engere Schutzzone, erstreckt sich von der Fassungsanlage bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen benötigt ("50-Tage-Linie"), eine Mindestausdehnung von 100m im Zustrombereich sollte nicht unterschritten werden. Die Zone II soll die Trinkwassergewinnungsanlage insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen schützen. Die Schutzzone III dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage vor nicht oder nur schwer abbaubaren Schadstoffen. Sie reicht i. d. R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage, unter Einbeziehung der oberirdisch dort hinein entwässernden Flächen. Bei großen Einzugsgebieten kann die Zone III in die Zone III a und III B unterteilt werden. In Wasserschutzgebieten ist nach der Verordnung über Schutzbestimmungen vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S.431) die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung von Grundwasser in den Zonen II und III A generell verboten. Allerdings kann die zuständige Behörde gemäß § 52

Kriterium	Begründung
	des Wasserhaushaltsgesetzes eine Befreiung von Verboten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, zumal die Erfordernisse von Schutzbestimmungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Gebietes zu prüfen und festzulegen sind. In den "Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) zu der Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" ist auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen in ganz Niedersachsen zu den Schutzbestimmungen ausgeführt, dass das Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden - mit Freilegung des Grundwassers in den Zonen II, III und III A verboten und - ohne Freilegung des Grundwassers in Zone II verboten und in Zonen III, III A und III B genehmigungspflichtig ist. Für den Vollzug wird in den Praxisempfehlungen noch der Hinweis gegeben, dass aufgrund der unterschiedlichen hohen Gefährdungspotenziale von Trocken- und Nassabbauvorhaben diese getrennt zu bewerten sind. Wobei bei Nassabbauvorhaben zusätzlich noch die Abbausituationen danach zu unterscheiden sind, ob - ein Abbauvorhaben im oberen für die Wassergewinnung genutzten Stockwerk oder - ein Abbauvorhaben im 1. Grundwasserstockwerk und die Wassergewinnung im 2. oder im darunter befindlichen Stockwerk stattfindet. Aufgrund dieser Sachverhalte können die Zonen II und III von Wasserschutzgebieten keine harten Tabukriterien sein. Demensprechend werden die Wasserschutzgebiete Zone II und III (III A, III B) als weiche Tabuzone eingestuft.

Einzelabwägung der Flächen (Einzelfallprüfung)

Aus der Überlagerung der Suchflächen mit den harten und weichen Taburäumen ergeben sich Potenzialflächen für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung. Diese Überlagerung wird im Anhang 2 in den Gebietsblättern für jede Suchfläche dargestellt. Die dann verbleibende Potenzialfläche wird schließlich einer Einzelabwägung im Blick auf entgegenstehende Belange unterzogen, beispielsweise den oben genannten Landschaftsschutzgebieten oder dem Heilquellenschutzgebiet. Diese und weitere Aspekte müssen im Zuge einer Einzelabwägung bzw. Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Die Darstellung der Einzelabwägung ist den Gebietsblättern gemäß Anhang 2 zu Kap 3.2.2 zu entnehmen.

Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Im letzten Schritt erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung/ -sicherung aus den verbleibenden Potenzialflächen nach der Einzelfallabwägung innerhalb des „Gebietes mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wesertal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.2 09). „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.

Die Suchgebiete bzw. -flächen wurden wie ausgeführt räumlich (harte, weiche Kriterien) entsprechend als Potenzialflächen konkretisiert und einer Einzelabwägung unterzogen. Dies ist als Anlage 3.2.2 angefügt. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird in der Karte 3.2.2 - 03 dargestellt. Die nachstehend aufgeführten Flächen werden als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ im RROP 2019 – Entwurf mit insgesamt rund 913 ha festgelegt und dargestellt. 426 ha entfallen dabei auf Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Dies entspricht ca. 47 % der Gesamtfläche.

Durch die „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ wird der Rohstoffbedarf (Kies und Sand) mindestens für die nächsten 20 Jahre gedeckt. Die „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ sichern darüber hinaus bedeutsame Rohstoffvorkommen.

Insgesamt wird die Rohstoffgewinnung im Wesertal für mind. 30 - 40 Jahre bzw. deutlich darüber hinaus gesichert, ausgehend von einem Bedarf von zuletzt 5 ha Fläche/a.

Diesem Wert zu Grund liegt das zu Kap. 3.2.2 09 angesprochene Luftbildmonitoring. Danach konnte aus einem Luftbildabgleich der Jahre 2005 und 2018 ein durchschnittlicher Flächenbedarf des Kies- und Sandabbaus von ca. 4 ha/ Jahr ermittelt. Vorsorgend wurden dabei 5 ha/ Jahr zu Grunde gelegt, so dass sich ein Bedarf von ca. 100 ha Fläche in den nächsten 20 Jahren ergibt.

Wird dieser Bedarf wie vom LBEG empfohlen mit einem Zuschlagsfaktor von 3 – 5 als Sicherheit multipliziert, ergibt sich eine Fläche von ca. 300 – 500 ha für die nächsten 20 Jahre. Dieser Bedarf wird mit der in der ZD vorgenommenen Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung erfüllt (430 ha), so dass die Vorranggebiete Rohstoffsicherung (487 ha) einer langfristigen Sicherung bedeutsamer Rohstoffvorkommen dienen können und der seitens des LROP 2017 definierte Zeitraum von mindestens 30 Jahren für die langfristige Vorsorge erreicht wird.

Dies gilt auch nach den Berechnungen des LBEG:

Daraus ergibt sich nach der Ermittlung des LBEG (2020) aus den Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Ausschlussraum eine gewinnbare Rohstoffmenge von ca. 72,5 Mio. Tonnen, bei Berücksichtigung auch schon abgebauter Teilflächen bzw. verbliebenen Restvorräten, verbleiben danach noch ca. 47,7 Mio. Tonnen. Ausgehend von einer vom LBEG angegebenen jährlichen Abbaumenge von 750.000 Tonnen entspricht dies ca. 15 Mio. Tonnen in 20 Jahren, bzw. unter Berücksichtigung des Sicherheitsfaktors (3 – 5fach) einem theoretischer Bedarf 45 – 75 Mio. Tonnen, d. h. die gewinnbaren Vorräte in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung liegen innerhalb dieser Spanne. Hinzu kommen die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung mit weiteren ca. 104 Mio. Tonnen, die bei Bedarf im Zuge einer Fortschreibung des RROP in Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung umgewandelt werden können und zusammen mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mindestens ein Zeitraum von 30 Jahren und darüber hinaus abdecken.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch der Umstand, dass derzeit genehmigte große Abbauflächen (Vorrangebiet Rohstoffgewinnung, Fläche Nr. 20 bei Emmern) nicht bzw. allenfalls sporadisch genutzt werden und somit offenbar aktuell kein erhöhter Bedarf besteht.

Der Rohstoffgewinnung wird vor dem Hintergrund der langfristigen Ziele daher substanziell Raum im Landkreis Hameln-Pyrmont gegeben.

Zusätzlich stehen der Rohstoffgewinnung dabei noch weitere 19 ha Abbauflächen im Bereich westlich Hastenbeck zu Verfügung. Hierbei handelt es sich um bereits genehmigte und noch nicht vollständig ausgekieste Abbauflächen, die aber mittlerweile im Trinkwasserschutzgebiet Hameln Süd (Verordnung vom 07.07.2009) liegen. Da diese innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes liegen (weiches Tabukriterium) erfolgt hierfür keine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung. Tatsächlich stehen auch diese Flächen dem Kiesabbau aber zur Verfügung und tragen zur Versorgungssicherheit bei.

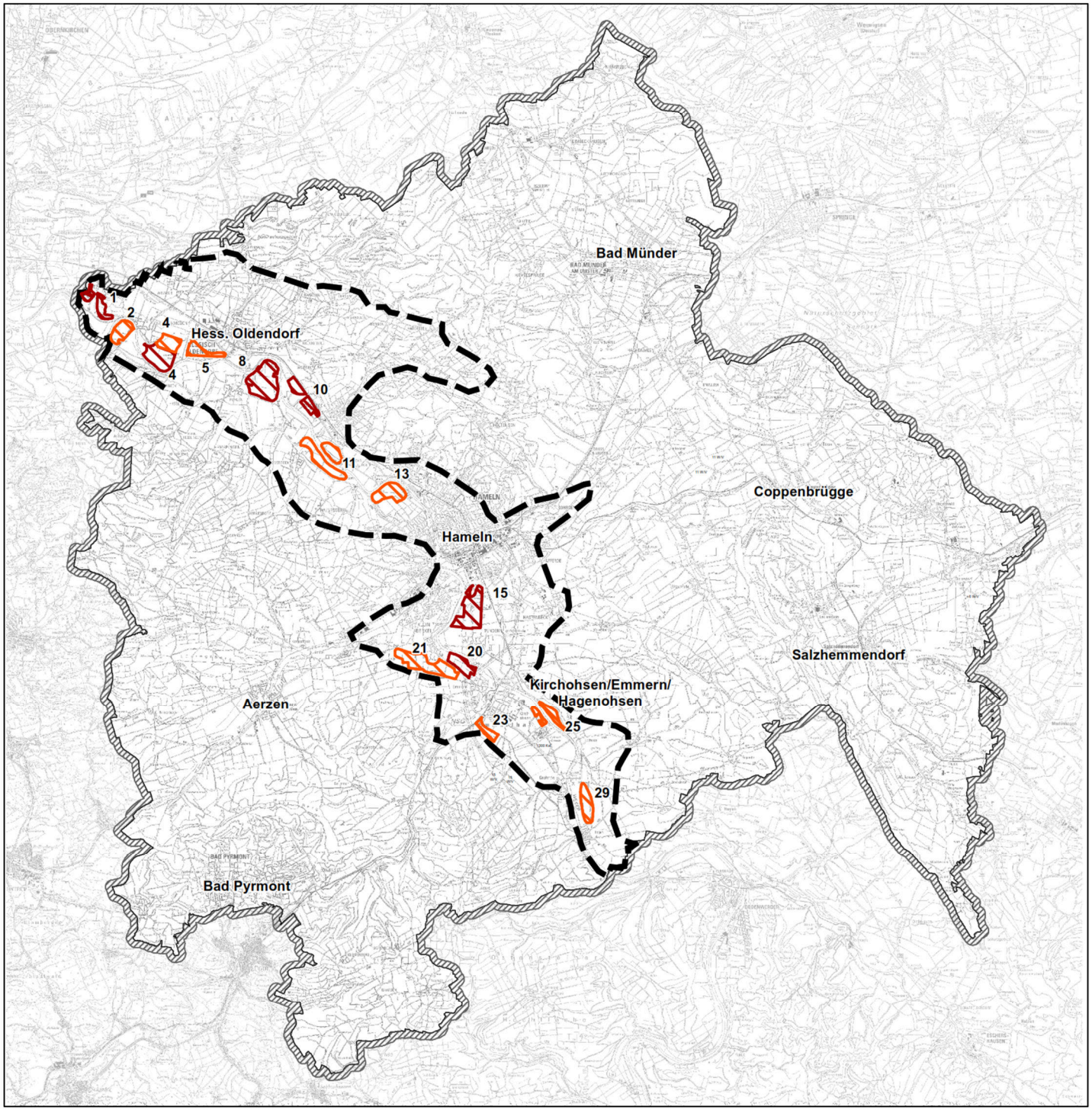
Tab. 30: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Pos.	Gemeinde, Ortschaft	RSK LBEG	LROP 2017	RROP 2001	RROP 2019
1	Hessisch-Oldendorf, Kleinenwieden	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/01, Ki/02, Ki/10 und Ki/12	LROP VR Nr. 198.3; 56 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung; nicht in Betrieb befindliche Lagerstätte; teilweise abgebaut (Abbaugewässer)	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki); 3 Teilflächen 38 ha
2	Hessisch-Oldendorf, Großenwieden S	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/27	LROP VR Nr. 198.4; 68 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung; 2 Teilflächen,	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 45 ha
4	Hessisch-Oldendorf, Großenwieden SO	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/05	LROP VR Nr. 198.5; 99 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung	nördlicher Teil als VR Rohstoffsicherung (Ki); 39 ha, südlicher Teil als VR Rohstoffgewinnung (Ki); 75 ha, insg. 111 ha
5	Hessisch-Oldendorf SW	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/06	LROP VR Nr. 198.6; 35 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung	VR Rohstoffsicherung (Ki); 36 ha
8	Hessisch-Oldendorf SW, Fuhlen	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/10	LROP VR Nr. 198.8; 125 ha Kieslagerstätte Engern-Deckbergen	VR Rohstoffgewinnung, in Betrieb befindliche Lagerstätte; teilweise abgebaut (Abbaugewässer),	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki); 126 ha
10	Hessisch-Oldendorf, Fischbeck	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/13, Ki/26	LROP VR Nr. 204.2 (Kies), 51 ha	VR Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki); 44 ha
11	Hameln, Haverbeck	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/19, Ki/25	LROP VR Nr. 209.1 und 109.2 (Kies), 101 ha	VR Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 97 ha
13	Hameln, östlich Wehrbergen	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/12 und Ki/17	LROP VR Nr. 212.2 (Kies), 56 ha	VR Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 60 ha
15	Hameln, nördlich von Tündern	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/03	LROP VR Nr. 218.1 (Kies), 105 ha	VR Rohstoffgewinnung in Betrieb befindliche Lagerstätte; teilweise abgebaut (Abbaugewässer)	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki); 104 ha

Pos.	Gemeinde, Ortschaft	RSK LBEG	LROP 2017	RROP 2001	RROP 2019
20	Hameln, zwischen Tündern und Emmern	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/20	LROP VR Nr. 218.2 (Kies), 37 ha	VR Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki); 43ha
21	Emmerthal, südlich Ohr, tlw. Stadt Hameln	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/21 und Ki/09	LROP VR Nr. 218.3 (Kies), 107 ha	VR Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 106 ha
23	Emmerthal, südlich Kirchohsen	Lagerstätte 1. Ordnung, Ki/25	--	Tlw. VS Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 22 ha
25	Emmerthal, nordöstlich des AKW Grohnde	Lagerstätte 1. Ordnung Ki/ 27 und Ki/28	--	VS Rohstoffgewinnung 2 Teilflächen	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); mit 2 Teilflächen, 33 ha
29	Emmerthal, östlich Grohnde	Lagerstätte 2. Ordnung Ki/ 33	--	VS Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Ki); 49 ha

Ableitung der o.g. Gebiete der Tab. 30 s. Anhang 2 zu Kap. 3.2.2:

Potenzialflächen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung, Ableitung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im Wesertal (Kies, Kiessand und kieshaltiger Sand) – Gebietsblätter



Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung

- Ausschlussraum Wesertalung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Nummern: s. Gebietsblatt

Nachrichtlich

- Planungsraum

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte 3.2.2 - 03
Vorranggebiete Rohstoffe mit Ausschlusswirkung

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung

Grundsätzliches

Da eine Fachplanung für Erholung und Tourismus - im Gegensatz zu anderen raumbeanspruchenden Nutzungen - nicht existiert, kommt der Regionalplanung hier eine besondere Bedeutung zu. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Festlegungen in diesem Bereich fundiert und transparent zu gestalten, wurde für die Landkreise der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} (Holzminden, Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Nienburg/ Weser) sowie den Zweckverband Großraum Braunschweig für die Festlegungen des Funktionsbereichs "Erholung, Freizeit und Tourismus" ein neues Bewertungssystem entwickelt.

Ziel der Erarbeitung und Aktualisierung dieses Themenbereiches sollte es sein, durch die Integration der Planungsvorstellungen der Gemeinden und Fachplanungsträger in das RROP die fachlichen Grundlagen der regionalplanerischen Festlegungen für Erholung und Tourismus aktueller und auf die Ansprüche der Adressaten ausgerichtet zu treffen.

Gleichzeitig sollte durch die Überarbeitung der Festlegungen die angestrebte Nachvollziehbarkeit den veränderten Ansprüchen des rechtlichen Rahmens entsprechen. Die raumordnerischen Festlegungen sollten so erarbeitet werden, dass sie dazu beitragen, die Entwicklung der Wirtschaftsbereiche Freizeit, Erholung und Tourismus im Planungsraum wirkungsvoll zu unterstützen. Dabei sollen Möglichkeiten einer flexibilisierten Anwendung der Instrumente aufgezeigt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Planungsgruppe Umwelt und KoRiS (Hannover, 2011) wurde mit der entsprechenden Erarbeitung eines Fachgutachtens zum Thema: „Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung und Tourismus" in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ beauftragt. Dieses erarbeitete Konzept und der Kriterienkatalog bilden die Grundlage für die Festlegungen im Bereich Erholung und Tourismus dieses RROP. Als erster methodischer Schritt für die Aktualisierung und Schärfung der Festlegungen erfolgte eine Überprüfung der Planzeichen im Hinblick auf ihren Bezug zu den beiden wesentlichen Zielsetzungen der Raumordnung, nämlich Sicherung von Daseinsgrundfunktionen (Erholung) bzw. der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung (Tourismus). Dabei soll eine klare und weitgehend eindeutige Bezugnahme auf jeweils einen dieser Aufgabenbereiche erreicht werden, die jedoch nicht immer strikt voneinander zu trennen sind. Ergänzend hierzu werden die auf die Erholungsnutzung bezogenen Festlegungen nach ihrem hauptsächlichen Nutzungs- bzw. Infrastrukturbezug voneinander abgegrenzt. Eine solche Abgrenzung ist eindeutiger als die Differenzierung nach der Nutzungsintensität, wie sie in der bisherigen Verwendung der Planzeichen in der Regionalplanung zur Anwendung gekommen ist.

Der Kriterienkatalog mit klar operationalisierten Kriterien und zugleich ausreichend Ermessensspielraum ermöglicht nachvollziehbare und sinnvolle Festlegungen, erhöht damit die Rechtssicherheit und ist gleichzeitig die Basis für ein landkreisübergreifendes einheitliches Vorgehen. Die Prüfung der Flächen und Standorte erfolgt anhand verschiedener Kriterientypen. Die einheitliche und nachvollziehbare Anwendung der Planzeichen sorgt zum einen für mehr Transparenz in der Verwendung, zum anderen wird die Akzeptanz erhöht. Für alle Festlegungen wurde nach folgendem Schema geprüft:

Mindestkriterien (Eignung): Die Erfüllung dieses Kriteriums bzw. dieser Kriterien ist Grundvoraussetzung für die Vergabe des Planzeichens. Anschließend folgt die Prüfung anhand der Auswahlkriterien.

Auswahlkriterien (Eignung): Das Gebiet bzw. der Standort muss mindestens ein Auswahlkriterium erfüllen. Durch die Benennung unterschiedlicher Auswahlkriterien wird der Vielfalt regionaler Gegebenheiten Rechnung getragen.

Restriktionskriterien (Umweltbelastung (fehlende/ eingeschränkte Umweltqualität): Bewertet werden Vorbelastungen durch vorherige bzw. benachbarte Nutzungen. Liegen einschränkende Belastungen vor, können sie restriktiv wirken, d. h. das Gebiet bzw. der Standort könnte das Planzeichen nicht erhalten, auch wenn die Mindestkriterien und mindestens ein Auswahlkriterium erfüllt sind. Da der Grad einer möglichen Beeinträchtigung von Nutzung an dem Standort abhängig ist, ist einheitliche Verwendung fester Grenzwerte bei diesem Kriterium nicht zielführend.

Naturpark Weserbergland

An dieser Stelle soll ferner auch auf den Naturpark Weserbergland verweisen werden, der von besonderer Relevanz für die Erholungsnutzung und den Tourismus ist.

Der 1975 gegründete Naturpark Weserbergland umfasst den gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont sowie den südlichen Teil des Landkreises Schaumburg. Seine Größe beträgt rund 1.160 km² und der höchste Punkt befindet sich bei 440 m über NN im Süntel.

Der Naturpark Weserbergland ist eingebettet in die nördliche Mittelgebirgslandschaft Niedersachsens. Die Grenzen bilden im Nordosten der Deister, im Nordwesten die Bückeberge, im Süden grenzt er bei Bodenwerder an den benachbarten Naturpark Solling-Vogler an.

Der Naturpark ist eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Es handelt sich um großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen und sich zugleich besonders für Erholung und Naturerleben eignen. Die Aufgabe des Naturparks besteht vor allem darin, Natur und Landschaft mit den Menschen und für die Menschen zu bewahren und zu entwickeln. Zur Unterstützung dieses Ziels befinden sich derzeit einige Projekte in der Umsetzungsphase. Ferner gehören Umweltbildungsangebote, touristische Infrastruktur und Besucherinformationen zu den Aufgaben des Naturparks Weserbergland.

Charakteristisch für den Naturpark sind seine großen zusammenhängenden Wälder mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern. Diese bedecken u. a. die sanften Hänge der Bückeberge, des Deisters, des Süntels und des Lipper Berglandes sowie die eher schroffen Felsen von Wesergebirge und Ith. Im Herbst präsentiert sich der Naturpark dem Besucher als prächtiges Farbenmeer.

Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg haben gemeinsam einen Plan zur Entwicklung des Naturparks Weserbergland erarbeitet. Dort wird u. a. empfohlen, die Strukturen zu professionalisieren und eine hauptamtliche Betreuung anzustreben.

Es ist übereinstimmender politischer Wille beider Landkreise, dieser Empfehlung zu folgen und dem Naturpark eine eigenständige rechtliche Qualität zu geben. Neben einer spürbaren Aufwertung des Naturparks ist so eine Weiterentwicklung möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass schon vorhandene Strukturen respektiert werden, um Doppelungen zu vermeiden. Insofern ist eine inhaltliche Konzentration auf die Themen Erholung und Umweltbildung erstes Ziel.

zu 3.2.3 01.1

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung und aktiver Freizeitgestaltung wird auch künftig einen hohen Stellenwert einnehmen. Die ausgedehnten Freiräume im Landkreis Hameln-Pyrmont sind geprägt von der Weser mit ihren Auen und Gehölzen, den Mittelgebirgen mit ihren naturnahen Wäldern sowie den überwiegend kleinteilig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaften. Mit den reizvollen Landschaftsbildern des Weserberglandes einschließlich der Weser und seinen kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten bietet der Landkreis Hameln-Pyrmont viele Möglichkeiten für naturnahe Erholung, Naturerlebnis und aktive Freizeitgestaltung.

Diese naturräumlichen Qualitäten verkörpern in hohem Maße das Profil des Landkreises Hameln-Pyrmont und begründen die Lebensqualität für Bewohner und die Aufenthaltsqualität für Touristen; als weicher Standortfaktor tragen sie zudem zur Standortattraktivität für Betriebe bei. Die Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG). Diese Zielsetzung bezieht sich jedoch nur auf Erholungsformen, die unmittelbar an die natürlichen und kulturhistorisch bedingten Qualitäten der Landschaft gebunden sind.

Damit wird deutlich, dass sich das Ausmaß der Erholungsnutzung an der ökologischen Tragfähigkeit des jeweiligen Naturhaushaltes orientieren muss und dementsprechend zu lenken und zu begrenzen ist.

Während einzelne Landschaftsteile im Landkreis Hameln-Pyrmont zeitweise sehr stark frequentiert und damit belastet sind (z. B. der Hohenstein), steht im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsbereiche teilweise kein ausreichendes Erholungsangebot zur Verfügung. Geeignete Maßnahmen und Projekte für Naherholung und naturgebundene Sportarten können diese Defizite ausgleichen. Die vorhandenen Potenziale werden besser genutzt, wenn Aktionsräume erweitert und die Freizeit- und Erholungsangebote an die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche angepasst werden. Dazu soll die regionale Infrastruktur nachhaltig ausgebaut und aufgewertet werden; vorrangig für das regionale Freizeit-Wegenetz für Wandern und Radfahren sowie regionale Routen für Wasserwandern.

zu 3.2.3 01.2

Die Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen gehört zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 4 (2) BNatSchG). Diese Zielsetzung bezieht sich jedoch nur auf Erholungsformen, die unmittelbar an die natürlichen und kulturhistorisch bedingten Qualitäten der Landschaft gebunden sind. Damit wird deutlich, dass sich das Ausmaß der Erholungsnutzung an der ökologischen Tragfähigkeit des jeweiligen Naturhaushaltes orientieren muss und dementsprechend zu lenken und zu begrenzen ist.

zu 3.2.3 01.3

Ferner sollen einige ausgewählte Abbauflächen der Rohstoffgewinnung (Kiesabbau) in den Weserauen insbesondere für die Naherholung attraktiv hergerichtet sowie die Flusslandschaft der Weser attraktiver gestaltet werden. Diese Maßnahmen sind ein zentraler Bestandteil der Qualitätsstärkung der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktionen. Beim Ausbau der Erholungs- und Erlebnisfunktion muss die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung der naturnahen Räume gewahrt werden.

zu 3.2.3 01.4

Mit der Festlegung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung soll die bisherige Erholungsnutzung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen gesichert und die Voraussetzung für eine verträgliche Weiterentwicklung geschaffen werden. Dazu gehört z. B. die Sicherung der Erreichbarkeit, die Wegeerschließung, die Instandhaltung bzw. Verbesserung der Ausschilderung, aber auch die Erhaltung von Aussichtspunkten, was ein regelmäßiges Freischneiden entsprechender Sichtbereiche bedeuten kann.

Als Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung wurden Gebiete festgelegt, die zunächst die Voraussetzung für Vorbehaltsgebiete Erholung erfüllen.

Darüber hinaus besitzen diese eine herausragende Landschaftsbildqualität mit besonderem Schutzbedarf, der sich u. a. aus Relief und vorhandenen Aussichtspunkten ergibt. Sie stellen Nutzungsschwerpunkte der landschaftsbezogenen Erholung dar und müssen daher mit dem ÖPNV erreichbar und durch regional bedeutsame Wander- bzw. Radwege erschlossen sein sowie über ein beschildertes Wanderwegenetz verfügen. Die Festlegung als Erholungswald in der Waldfunktionenkarte ist ebenfalls ein Hinweis für eine überdurchschnittliche Nutzung. Des Weiteren werden auch intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten festgelegt. Darüber hinaus werden sonstige siedlungsnahe Gebiete mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung berücksichtigt. Die Festlegung dient auch der Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für die Erholung. Eine Zuordnung zu einem Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus stellt einen weiteren Aspekt dar, der jedoch nicht zwangsläufig erfüllt sein muss. Im Einzelfall wurden Beeinträchtigungen der Gebiete z. B. durch Verkehrslärm geprüft.

Zur Entflechtung der Vorranggebiete wurde bei einer Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft keine gleichzeitige Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogenen Erholung getroffen. Es erfolgte dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Ith, Teile des Süntels, Deisters und Pyrmonter Berges) eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Grundsätzlich kommt in entsprechenden Vorranggebieten der landschaftsbezogenen Erholung auch ein hoher Stellenwert zu.

Die Kriterien für die Ausweisung der genannten Vorranggebiete für landschaftsbezogene Erholung werden im Folgenden erläutert:

Hellberg/Hasselburg	**Gebietsnummer: 1**
Kriterien: • Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus • Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten • Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer größeren Wohnbevölkerung • Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für die Erholung	
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: • Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. • Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für die größten Teile des Gebietes eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft an. In Gebietsteilen liegt keine Landschaftsbildbewertung vor, hier wurde die Abgrenzung anhand von Luftbildern durchgeführt. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden. Der Großteil des Gebiets ist von Wald bedeckt. Aufgrund der engen Verzahnung mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen am Waldrand (hohe Vielfalt) ist diesen Flächen ebenfalls ein hoher Erlebniswert beizumessen. • Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte). • Buslinien und Parkmöglichkeiten in den angrenzenden Orten stellen die Erreichbarkeit sicher. • Börry ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet erfüllt für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zu Funktionserfüllung. • Für Kirchohsen/ Hagenohsen und Börry ist das Gebiet geeignet für die siedlungsnahe Erholung.	
• Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen: Das AKW Grohnde belastet die Aussicht aus Teilen des Gebietes.	
Hinweise und Empfehlungen: • Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden. • Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.	

Pyrmonter Berg, nördlich Bad Pyrmont	**Gebietsnummer: 2**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus und der Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an.
- In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden, welches von Laubwald bedeckt ist.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Mehrere Wanderparkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Bad Pyrmont ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, der Tourismus ist teilweise landschaftsbezogen, das Gebiet leistet für den Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Aerzen ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet erfüllt für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zu Funktionserfüllung.
- Für Bad Pyrmont und Aerzen ist das Gebiet geeignet für die siedlungsnahe Erholung.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Die Landesstraße L 426 tangiert das Gebiet im Westen, es ist jedoch nur von einer geringen Lärmentwicklung auszugehen. Im Norden verläuft die B 1, eine Ortsumfahrung Aerzen führt zu einer Erhöhung der Belastung des Gebiets. Im Osten verläuft die Bahnstrecke Hannover – Altenbeken

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.
- In dem landwirtschaftlich genutzten Gebietsteil in Richtung Aerzen sollte das Landschaftsbild aufgewertet werden. Dabei soll auf den Erhalt der Sichtbeziehung zwischen Aerzen und dem Waldrand geachtet werden.

Scharfenberg/Hajener Holz	Gebietsnummer: 3

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für die Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden, welches von Laubwald bedeckt ist.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg, Wasserwandern: Emmer.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Hämelschenburg ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet erfüllt für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Das Gebiet ist mit seiner Nähe zu den Siedlungen Kirchohsen, Hämelschenburg und Grohnde besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Die Landesstraße L 429 teilt das Gebiet. Im Nordosten verläuft die Bahnstrecke Bad Pyrmont – Hameln. Im Nordwesten liegt das AKW Grohnde mit einem Umspannwerk und zahlreichen Hochspannungsleitungen.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb, auf den landwirtschaftlichen Flächen, so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.

Klüt, Riepen, Hemeringer Berg Südwestlich	**Gebietsnummer: 4**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus und der Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden, welches vorwiegend von Laubwald bedeckt ist.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg, Wandern: Europäischer Fernwanderweg Nr. 1 Nordsee – Mittelmeer.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Hameln ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, der Tourismus ist teilweise landschaftsbezogen, das Gebiet leistet für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Das Gebiet ist mit seiner Nähe zu v. a. Hameln und den Siedlungen Groß Berkel und Hemeringen besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Gebiet weist keine besonderen Belastungen auf.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.
- Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Konglomerat aus Flächen, die aufgrund der Siedlungsnähe, Nutzung und Landschaftsbildqualität für ein VRE geeignet sind.
- Im Bereich um Wördeholz ist der Vorschlag als VRE relativ schwach begründet.
- Die Feld- und Waldflächen westlich Dehmkerbrock weisen aufgrund der räumlichen Lage das Potenzial für ein Vorranggebiet auf, wenn das Landschaftsbild entsprechen aufgewertet wird.

Schweineberg, Uhlenberg nördlich Hameln	**Gebietsnummer: 5**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus und der Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für einen Teil des Gebiets eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Der größere Teil gehört zur Stadt Hameln, dort liegt keine Landschaftsbildbewertung vor. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden und das Gebiet ist vorwiegend von Laubwald bedeckt.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg, Wandern: Europäischer Fernwanderweg Nr. 1 Nordsee – Mittelmeer, Internationaler Fernwanderweg Niederlande – Harz.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Hameln ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, der Tourismus ist teilweise landschaftsbezogen, das Gebiet leistet für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Fischbeck (Weser) ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet erfüllt für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zu Funktionserfüllung.
- Das Gebiet ist für v. a. Hameln und die umliegenden Siedlungen, Fischbeck (Weser) und Holtensen besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Gebiet weist keine besonderen Belastungen auf.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.
- Die großen Flächen für den Gemeinbedarf bei der Kaserne sind hinsichtlich einer Festlegung als VRE zu überprüfen.
- Eine Aufwertung des Landschaftsbildes südlich von Holtensen würde sehr positiv für das Vorranggebiet sein.
- Besonders hervorzuheben ist die Märzenbecherblüte am Schweineberg als eine überregionale Attraktion.

Süntel	**Gebietsnummer: 6**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus und der Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Kleine Randbereiche weisen eine mittlere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, für einen Gebietsteil liegt keine Landschaftsbildbewertung vor, hier wurden Luftbilder herangezogen. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden und das Gebiet ist von Wald bedeckt.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg, Wandern: Europäischer Fernwanderweg Nr. 1 Nordsee – Mittelmeer, Internationaler Fernwanderweg Niederlande – Harz.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Bad Münder ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, der Tourismus ist teilweise landschaftsbezogen, das Gebiet leistet für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Langenfeld ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet erfüllt für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zu Funktionserfüllung.
- Das Gebiet erfüllt insbesondere für Bad Münder und Klein Süntel die Funktion der siedlungsnahen Erholung.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Steinbrüche führen zu einer lokalen Belastung.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.
- Das Gebiet weist neben seiner Bedeutung für Wandern und Fahrradfahren in einigen Bereichen auch eine große Bedeutung für den Klettersport auf.
- Das Gebiet schließt an das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Weserbergebirge (Gebietsnummer 9) des Landkreises Schaumburg an. Beide Gebiete zusammen sichern ein weiträumiges Erholungsgebiet mit wichtigen Wegeverbindungen.

Deister (Hasselberg)	**Gebietsnummer: 7**
Kriterien: • Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus • Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung	
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: • Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. • Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden und das Gebiet ist von Wald bedeckt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Übergang Siedlung, Wiese und Wald zu. • Das Gebiet ist mit seiner Nähe zu der Siedlung Nienstedt besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet. • Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte). • Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.	
Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen: • Steinbrüche führen zu einer lokalen Belastung.	
Hinweise und Empfehlungen: • Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden. • Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht. • Das Gebiet schließt an das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Deister (Gebietsnummer 6) des Landkreises Schaumburg an. Zudem ist in der Region Hannover ein Vorbehaltsgebiet Erholung vorhanden.	

Schwarzes Bruch/Basberg, Hämelschenburg	**Gebietsnummer: 8**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus
- Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten
- Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung
- Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für die Erholung

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden, welches von Laubwald bedeckt ist.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg, Wasserwandern: Emmer.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte).
- Ein Wanderparkplatz und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Hämelschenburg ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, das Gebiet leistet für diesen Ort einen wichtigen Beitrag zur Funktionserfüllung.
- Das Gebiet ist für die umliegenden Siedlungen Ohr, Emmern und Hämelschenburg besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Die Landesstraße L 431 tangiert das Gebiet im Osten; es ist jedoch nur von einer geringen Lärmentwicklung auszugehen. Im Osten verläuft die Bahnstrecke Hannover – Altenbeken.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.

Thal bis Eichenborn (Bad Pyrmont)	Gebietsnummer: 9
Kriterien: • Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung/ des landschaftsbezogenen Tourismus • Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten • Sonstiges siedlungsnahes Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung • Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus	
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: • Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. • Die Landschaftsbildbewertung des LRP gibt für das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. In dem Gebiet ist ein vielfältiges Relief vorhanden und Wald wechselt sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Flächen ab. • Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkte). • Mehrere Wanderparkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher. • Bad Pyrmont ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, der Tourismus ist teilweise landschaftsbezogen, das Gebiet leistet für den Ort einen wichtigen Beitrag zu Funktionserfüllung. • Das Gebiet ist für die angrenzende Siedlung Bad Pyrmont sowie Thal, Eichenborn/ Wilhelmstal besonders für die siedlungsnahe Erholung geeignet.	
Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen. • Die Landesstraße L 426 tangiert das Gebiet im Westen, es ist jedoch nur von einer geringen Lärmentwicklung auszugehen.	
Hinweise und Empfehlungen: • Die Waldwirtschaft bemüht sich, dass ein naturraumtypisches Waldbild gegeben ist. Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollen geologische und waldtypische Besonderheiten erhalten, gepflegt und entwickelt werden. • Der Waldrand soll innerhalb des Waldes und außerhalb auf den landwirtschaftlichen Flächen so gestaltet und erhalten werden, dass ein naturraumtypischer und vielfältiger Übergang zwischen den Landschaftsräumen entsteht.	

zu 3.2.3 01.5

Vorbehaltsgebiete stellen einen Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung dar; diesen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (s. § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Als Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebiet Erholung dient zunächst die Bewertung des Landschaftsbildes (Vielfalt, Eigenart, Schönheit).

Die zu Grunde liegende Kartierung aus dem aktuellen Landschaftsrahmenplan wurde um kleinteilige Strukturen ergänzt. Zusätzlich wurde die aktualisierte Biotoptypenkartierung von 2004 herangezogen. Weiterhin werden die Nutzungsintensität und damit die Bedeutung für die Erholungsnutzung an Hand der beschilderten Wanderwege sowie vorhandener Infrastrukturen analysiert.

Als Restriktionen wurden Umweltbelastungen durch Verkehrswege, Hochspannungsleitungen und Windparks betrachtet und dazu Abstände (Autobahn 400 m, Bundesstraßen und Bahnlinien

200 m, Hochspannungsleitungen 100 m) definiert. Die Mindestgröße der Vorbehaltsgebiete beträgt 50 ha, ggf. wurden sinnvolle Arrondierungen vorgenommen.

Die Vorbehaltsgebiete Erholung bilden die Rohkulisse aller räumlichen Festlegung für Erholung, somit werden auch die entsprechenden Vorranggebiete hieraus entwickelt. Nach Anwendung dieser Kriterien sind vor allem die bewaldeten Höhenzüge, aber auch weitere Waldgebiete sowie die Randbereiche einiger Fließgewässer als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Die Erholungsnutzung in diesen Bereichen soll gesichert und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Bei Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie von Natur und Landschaft ist von einer Gleichwertigkeit der Nutzungsansprüche auszugehen. In der weiteren Abstimmung kommen die siedlungsnahen Erholungsgebiete und die zur Entwicklung festzulegenden Bereiche hinzu. Das sind hier insbesondere nicht bewaldete Landschaftsräume, die in der Landschaftsbildbewertung mit einer hohen oder sehr hohen Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet wurden. Die Bereiche, welche nach der Rohkulisse kein VBE mehr sind, sind teilweise Gebiete, die evtl. aufgrund einer Entwicklungsabsicht oder der siedlungsnahen Erholungsnutzung ausgewiesen wurden. Flächenmäßig den größten Anteil nehmen jedoch Anpassungen an landschaftliche Strukturen ein.

zu 3.2.3 01.6

Vorranggebiete stellen ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung dar und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (s. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG).

Mit der Festlegung als Vorranggebiet für Infrastrukturbezogene Erholung soll die bisherige Erholungsnutzung sowie die dafür erforderliche Infrastruktur gegenüber entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Erholungsrelevante Infrastrukturen sollen vorrangig in diesen Gebieten weiterentwickelt werden, touristische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

Für die Festlegung der Vorranggebiete für Infrastrukturbezogene Erholung wurden Informationen über die vorhandene bzw. geplante Erholungsinfrastruktur sowie deren Erreichbarkeit ausgewertet. Weiterhin wurde die regionale Bedeutung geprüft und ggf. bestehende Umweltbelastungen mit einbezogen. Nach Anwendung dieser Kriterien werden folgende Bereiche als Vorranggebiet Infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:

Humboldtsee
Kriterien: • Vorhandensein einer Erholungseinrichtung oder einer konkreten Planungsabsicht. • Eine leistungsfähige Anbindung mit dem PKW und/ oder ÖPNV ist gegeben. • Es ist eine regionale Bedeutung aufgrund der Nutzung und Flächengröße gegeben.
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: • Der Komplex aus Hotel, Gastronomie, Ferienhaussiedlung und Badesee ist sehr gut für die infrastrukturbezogene Erholung geeignet. • Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. • Die Fläche ist als Sonderbaugebiet im FNP dargestellt. • Ein Wanderparkplatz und der ÖPNV sichert die Erreichbarkeit.
Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen: Nicht vorhanden.
Hinweise: • Bei der Entwicklung der Anlage ist im besonderen Maße auf den Erhalt der umliegenden Landschaft zu achten, diese ist auch für den Erhalt der Anlage von Bedeutung. • Der Humboldtsee ist für den Tauchtourismus bedeutend. Auch zahlreiche andere Erholungsnutzungen sind in dem Gebiet möglich.

Ohrbergpark
Kriterien: • Vorhandensein einer Erholungseinrichtung oder einer konkreten Planungsabsicht. • Eine leistungsfähige Anbindung mit dem PKW und/ oder ÖPNV ist gegeben. • Es ist eine regionale Bedeutung aufgrund der Nutzung und Flächengröße gegeben.
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: • Es ist ein Park mit zugehöriger Infrastruktur vorhanden. • Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. • Ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg ist vorhanden (Wegeverbindung: Münden – Bremen, Hermannsdenkmal – Hameln, Hameln – Bad Karlshafen). • Ein Wanderparkplatz und der ÖPNV sichert die Erreichbarkeit. Die Anlage ist fußläufig von weiten Teilen Hamelns zu erreichen.
Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen: • Die B 83 führt zu einer Lärmbelastung des Gebiets.
Hinweise: • Die Sichtbeziehung zum Rittergut Ohr soll gesichert werden. • Das Gebiet steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus der Kernstadt Hameln.

zu 3.2.3 01.7

Der Freizeitpark Rastiland im Flecken Salzhemmendorf sowie die Schillathöhle bei Langenfeld (Hessisch Oldendorf) stellen regional bedeutsame Tourismusschwerpunkte dar.

zu 3.2.3 01.8

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z. B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen. Als Kriterien für die Festlegung wurden die mindestens regionale Bedeutung sowie die Erreichbarkeit und ggf. die Einbindung in das regionale Erholungswegenetz betrachtet.

Vorranggebiete stellen ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung dar und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (s. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Unter Anwendung dieser Kriterien werden folgende Gebiete als „Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage“ festgelegt:

	Nr. **1**	Standort: **Golfplatz Schwöbber**	Verwaltungszugehörigkeit: **Flecken Aerzen**
Kriterien und Begründungen			
Mindestkriterien		*Begründung*	
✓	Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Zwei 18-Loch-Plätze, angrenzend Schloss Schwöbber (Hotel, Gastronomie); Mitglied im Golfverband Niedersachsen - Bremen e.V., Vermarktung u. a. über TourismusMarketing Niedersachsen "Golfland Niedersachsen" [1; 2].	
Auswahlkriterien		*Begründung*	
✓	Straßenverkehrsanbindung	Lage zwischen Königsförde und Grupenhagen an der L 432 [9].	
X	Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Kein Übergang zu Wander- oder Erholungswegen.[11]	
✓	Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Stündliche Busanbindung nach Aerzen und Hameln [10].	

zu 3.2.3 01.9

Als Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg“ kommen Wege in Betracht, die eine touristische Bedeutung besitzen sowie eine Vernetzungs- und Erschließungsfunktion wahrnehmen.

Vorranggebiete stellen ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung dar und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (s. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG).

Regional bedeutsame Wanderwege führen z. T. auch durch Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für Natura 2000. In diesen Fällen sind die jeweiligen naturschutzfachlichen Ziele zu beachten. Grundsätzlich stellt dies bei ordnungsgemäßer Nutzung der Wege keinen Zielkonflikt dar; die Erholungsnutzung ist zu gewährleisten. Je nach Bedarf kann es erforderlich sein, die Routenführung von Rad- und Wanderwegen zu optimieren. Die Festlegung als Vorranggebiet steht dem nicht entgegen, sie ist in Abstimmung mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung möglich.

Festgelegt werden:

Radfahren:

- Radfernwanderweg Weser (N-Netz 3) einschl. Alternativroute
- Weser-Leine-Radweg
- Weser-Elbe-Radweg (N-Netz 12)
- Ith-Schleife
- Bauern-Land-Weser
- Radtour rund um den Klüt
- Süntel-Weser-Tour
- Kirchen & Klöster Tour
- Deisterkreisel
- Börderadweg
- Emmerradweg

Wandern:

- Europäischer Fernwanderweg Nr. 1 XE1 (Nordkap – Sizilien)
- Europäischer Fernwanderweg E 11 (Internationaler Fernwanderweg XN Niederlande – Harz)
- Weserberglandweg XW (Hann. Münden – Minden)
- Ith-Hils-Weg
- Hansaweg (X9)

Wasserwandern:

- Weser
- Emmer

Die Kriterien für die Ausweisung der genannten Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg werden im Folgenden erläutert.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	**1**	**Radfernwanderweg Weser (N-Netz 3)**	**Landkreis**

Der Fluss Weser dient auch dem Wassersport (Kanuwanderweg). In der zeichnerischen Darstellung wird auf eine getrennte Symbolik verzichtet, um die Lesbarkeit der Karte zu erhalten.

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet. Es gibt Alternativrouten
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Fernwanderweg vernetzt der Weg mehrere Regionen miteinander.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	**2**	**Weser – Elbe – Radweg N-Netz 12)**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Geplanter Fernwanderweg zur Elbe mit verbindender Funktion zwischen Hameln und Springe
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Fernwanderweg vernetzt der Weg mehrere Regionen miteinander.
X Eignung der Wege	Der Radfernweg ist noch nicht fertig ausgeschildert und die Routenführung ist an einigen Stellen nicht anforderungsgerecht.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	**3**	**Ith-Schleife**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Weg umschließt im Osten des Landkreises den Ith und verbindet ihn mit dem Naturschutzgebiet Saupark und dem Höhenzug Hasselburg sowie umliegenden Siedlungen.

✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr. **4**	Standort: **Bauernland-Weser**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Der Weg verbindet den Radfernwanderweg Weser mit landwirtschaftlich geprägten Dörfern und Museen.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr. **5**	Standort: **Radtour rund um den Klüt**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Die Tour wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Der Rundtour verbindet Hameln mit Aerzen und umrundet dabei den Berg Klüt.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr. **6**	Standort: **Süntel-Weser-Tour**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Kriterien und Begründungen	
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Die Tour wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Die Rundtour verbindet Hameln mit Fischbeck sowie Hessisch Oldendorf und verläuft entlang der Weser und des Südhangs des Süntels.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist unbekannt. Der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
F	**7**	**Kirchen und Klöster - Tour**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Die Tour wird von mehreren Verbänden sowie dem Tourismusverband offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Rundtour verbindet die Strecke Kirchen und Klöster des Weserberglandes.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist unbekannt. Die Tour ist durchgehend beschildert.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
F	**8**	**Deisterkreisel**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Rundweg verbindet die Strecke mehrere Regionen miteinander und umrundet dabei vollständig den Deister. Er dient als Anschluss an die Fahrradregion Hannover.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
F	**9**	**Börderadweg**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

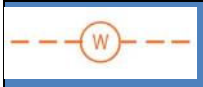
Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden (u. a. unter der Bezeichnung Radweg – Berlin - Hameln) offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Fernwanderweg vernetzt der Weg mehrere Regionen und Bundesländer miteinander.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität im Landkreis ist unbekannt. Der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr. **10**	Standort: **Emmerradweg**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Der Fluss Emmer dient auch dem Wassersport (Kanuwanderweg). In der zeichnerischen Darstellung wird auf eine getrennte Symbolik verzichtet, um die Lesbarkeit der Karte zu erhalten.

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird von mehreren Verbänden offiziell vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Der Weg verbindet die Stadt Emmerthal mit der Kurstadt Bad Pyrmont und folgt dabei dem Verlauf der Emmer.
✓ Eignung der Wege	Die Streckenqualität ist gut und der Weg ist durchgehend beschildert.

	Nr. **11**	Standort: **Europäischer Fernwanderweg Nr. 1 XE1 (Nordkap – Sizilien)**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial der LGN als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Als Fernwanderweg vernetzt der Weg mehrere Regionen und Länder miteinander.
? Eignung der Wege	

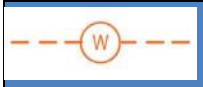
Hinweise:
Zur Eignung der Wege sind keine detaillierten Angaben verfügbar.

	Nr. **12**	Standort: **Europäischer Fernwanderweg E11 (Internationaler Fernwanderweg XN Niederlande – Harz)**	Verwaltungszugehörigkeit: **Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial der LGN als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Weg führt fast komplett durch den Landkreis und vernetzt als Fernwanderweg mehrere Regionen miteinander.
? Eignung der Wege	

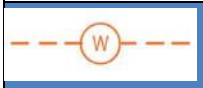
Hinweise:
Zur Eignung der Wege sind keine detaillierten Angaben verfügbar.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	**13**	**Europäischer Fernwanderweg E11 (Internationaler Fernwanderweg XN Niederlande – Harz)**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial der LGN als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet.
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Der Weg führt fast komplett durch den Landkreis und vernetzt als Fernwanderweg mehrere Regionen miteinander.
? Eignung der Wege	

Hinweise:
Zur Eignung der Wege sind keine detaillierten Angaben verfügbar.

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	**14**	**Ith-Hils-Weg**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial der LGN als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet [2011]. 2016 ist der Ith-Hils-Weg erneut als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland zertifiziert worden und wird auf unterschiedlichen Portalen vermarktet [z. B.: www.wanderbares-deutschland.de; www.ith-hils-weg.de; www.outdooractive.com]
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Rundwanderweg erschließt der Weg die Höhenzüge Ith und Hils.
✓ Eignung der Wege	Die Wegbeschaffenheit wurde zu 57 % naturbelassen. 36 % führen über sonstige bspw. Wirtschaftswege (wassergebundene Decke). Nur 7 % des Weges sind asphaltiert [http://www.wanderbares-deutschland.de].

Hinweise: --

	Nr.	Standort:	Verwaltungszugehörigkeit:
	15	**Hansaweg (X9)**	**Landkreis**

Kriterien und Begründungen

Mindestkriterien	*Begründung*
✓ Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial der LGN als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet. [2011]. Seit 2011 ist der Hansaweg als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland zertifiziert und wird auf unterschiedlichen Portalen vermarktet [z. B.: www.wanderbares-deutschland.de; www.hansaweg.de; www.outdooractive.com]
Auswahlkriterien	*Begründung*
✓ Vernetzungs- und/ oder Erschließungsfunktion	Als Fernwanderweg vernetzt der Weg die Hansestädte Herford, Lemgo und Hameln, die bereits dem mittelalterlichen Hansebund angehörten. Landschaftlich verbindet er den Teutoburger Wald mit dem Weserbergland. Der Hansaweg vereinigt sich in Lemgo mit dem Europäischen Fernwanderweg E 1.
✓ Eignung der Wege	Die Wegbeschaffenheit wurde zu 38 % naturbelassen. 43 % führen über sonstige bspw. Wirtschaftswege (wassergebundene Decke). 19 % des Weges sind asphaltiert [http://www.wanderbares-deutschland.de].

Hinweise: Der Wanderweg verbindet Geschichte, Kultur und landschaftliches Erleben miteinander.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

zu 3.2.4 01

Mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL 2000/60/EG) wurde europaweit ein neuer Ordnungsrahmen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers geschaffen. Nach der weitgehenden Verbesserung der Wasserqualität in Flüssen und Seen durch den Ausbau von Kläranlagen treten mit der WRRL die gewässerökologischen Fragen und die diffusen Belastungen stärker in den Vordergrund. Wesentliche Ziele der WRRL sind zum einen die Sicherung bzw. Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und zum anderen der Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes für das Grundwasser. Weiterhin darf der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht verschlechtert werden.

Die Richtlinie ist damit das maßgebliche Regelwerk für die künftige Entwicklung und Bewirtschaftung der Gewässer; sie wird über das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) sowie das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) umgesetzt. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut ist gemäß § 1 WHG oberster Zweck.

Oberflächengewässer und Grundwasser sind grundsätzlich erneuerbare natürliche Ressourcen und erfüllen vielfältige Funktionen, die es zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern gilt. Darüber

hinaus prägen Gewässer das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Das Grundwasser hat elementare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung und ist somit Lebensgrundlage des Menschen.

Durch das Gebiet des Landkreises fließt die Weser mit ihren Nebengewässern Emmer, Humme und Hamel sowie die Rodenberger Aue und die Saale. Zudem entwässern insbesondere die aus Sandstein aufgebauten Bergzüge (Süntel, Osterwald, Nesselberg und Lipper Bergland) mit einer Vielzahl kleinerer Bäche in die Hauptgewässer. Darüber hinaus sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche größere Kiesteiche in der Weseraue entstanden (v. a. in Hessisch Oldendorf, Hameln und Emmerthal). Ziel ist es, die Gewässer im Landkreis Hameln-Pyrmont analog zur Wasserrahmenrichtlinie in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu überführen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Fließgewässer können durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsgebiet und aus kommunalen und industriellen Abwässern erfolgen. Speziell für die Weser sind weitere Beeinträchtigungen, wie z. B. die Wärmebelastung durch Abwasser und Betriebswasser vom Kernkraftwerk Grohnde sowie die Salzbelastung aus der hessischen und thüringischen Kaliindustrie zu verzeichnen. So werden in der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont derzeit immer noch Chloridgehalte von 400 – 550 mg/l ermittelt. Die Weser weist zudem eine erhebliche Nährstoffbelastung auf, die mit wirkungsvollen Maßnahmen vor allem in der Fläche reduziert werden muss, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Die zu erhaltende und in Teilgebieten zu verbessernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wie auch die langfristig zu sichernde Trinkwasserversorgung machen es erforderlich, dass die Belastungen und Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Vermeidung von nachträglich und mit großem Finanzierungsaufwand verbundenen Sanierungsmaßnahmen für stark belastete Fließ- und Grundgewässer ist es erforderlich, in den Gewässereinzugsbereichen rechtzeitig geeignete Vorsorge zu konzipieren und durchzusetzen. Um langfristig den angestrebten guten Zustand der Gewässer als Mindeststandard in allen Gewässern zu erreichen, ist neben den Bemühungen zur Reduzierung des Einsatzes von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln die Einrichtung von Gewässerrandstreifen als Pufferzone gegenüber Stoffeinträgen von benachbarten Flächen ein wichtiges Handlungsfeld.

Die Beeinträchtigung und starke Veränderung der Gewässermorphologie der ausgebauten und z. T. begradigten Bäche hat oft nur noch geringe Ähnlichkeit mit den ursprünglichen Verhältnissen.

Die vielgestaltigen Ufer- und Sohlstrukturen gehen verloren und damit auch die gewässerspezifischen Kleinstrukturen. Da strukturell verarmte Gewässer eine deutlich verringerte Pufferkapazität gegenüber chemischen Belastungen aufweisen, muss - auch um die Gewässergüte weiter zu verbessern - vordringlich die Struktur der Gewässer und ihrer Auen und damit das Selbstreinigungsvermögen gesteigert werden. Auf das Selbstreinigungsvermögen wirken sich insbesondere vielfältige Ufer- und Sohlstrukturen positiv aus. Sie führen aufgrund stärkerer Durchmischung des Wasserkörpers zu einem erhöhten Sauerstoffgehalt des Wassers und bieten Wasserorganismen geeignete Lebensbedingungen, wodurch der Schadstoffabbau gefördert wird.

Weitere Beeinträchtigungen der Fließgewässer werden durch Ufer- und Sohlbefestigungen sowie durch Verrohrungen, Sohl- und Querbauwerke hervorgerufen, die die Durchgängigkeit der Gewässer beeinträchtigen. Die starke Überprägung bzw. Zerstörung der Fließgewässerökosysteme hat zu einem Verlust vieler Lebensräume geführt. Gewässer mit Gehölzsäumen, größeren Auewald- und Bruchwaldzonen, Rieden, Röhrichtzonen, und ähnlichen natürlichen Uferrandbereichen sind im Planungsraum auf kleine Restflächen geschrumpft. Sie haben hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, ebenso für die Biotopvernetzung. Dies gilt auch für kleine Feucht-

und Nassbiotope (Tümpel, Weiher, Quellen, usw.). Daher ist es von großer Bedeutung, die noch vorhandenen naturnahen Gewässerabschnitte im Landkreis zu erhalten und dauerhaft schädigende Eingriffe generell zu vermeiden.

Zusammengefasst sind entscheidende Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerökosysteme:

- Die Ausweisung ausreichend breiter Gewässerrandstreifen als Entwicklungs- und Pufferzone
- Die Unterlassung störender Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Die Beseitigung von Uferverbau
- Der Umbau von Sohlabstürzen zu Sohlgleiten
- Eine schonende Unterhaltung der Gewässer
- Die Sicherung von Kleingewässern zur Vernetzung der verschiedenen Feuchtbiotope untereinander

Mit diesen Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Förderung der Eigendynamik
- Die Entwicklung eines unregelmäßigen Gewässerprofils mit geringer Eintiefung
- Eine sukzessive Wiedereinstellung eines naturnahen, meist geschwungenen Verlaufs der Gewässer
- Eine Sicherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens ohne Rückstaubereiche
- Eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer
- Die Wiederherstellung der Retentionsfunktion der Auen und die Entwicklung eines auentypischen Grundwasserhaushaltes
- Die Voraussetzungen für den Hochwasserschutz

zu 3.2.4 02

Die Gewässer sind gemäß LROP nachhaltig zu bewirtschaften, so dass im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden können. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand, bzw. ein gutes ökologisches Potential der Oberflächengewässer sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers sind dabei anzustreben. In diesem Sinne sollen im Landkreis Hameln-Pyrmont die einzelnen Nutzungsansprüche an die Oberflächengewässer geordnet und ausgerichtet werden.

Vor 25 Jahren hatte die hohe Versalzung der Weser zur Folge, dass die Lebensgrundlagen für Fauna und Flora schwer gestört waren und das Weserwasser für viele Nutzungen nicht mehr verwendet werden konnte. Durch die Reduzierung des Salztransportes in der Weser haben sich die Lebensbedingungen für Fauna und Flora bereits erheblich verbessert. Gleichwohl muss auch an der Verringerung der Belastung mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen weiter gearbeitet werden, um die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Aufgrund des Verlaufs der Weser durch mehrere Bundesländer ist die Verbesserung der Wasserqualität der Weser eine gemeinsame Aufgabe der betroffenen Länder.

An den Gewässerabschnitten mit unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung sollen auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus begrünte, vorzugsweise extensiv als Grünland genutzte Gewässerrandstreifen entwickelt bzw. erhalten werden. Der naturnahe Verlauf der oberirdischen Gewässer soll erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden und die biologische Durchgängigkeit soll verbessert werden. Neben der Verringerung der Schad- und Nährstoffeinträge der oberirdischen Gewässer ist es notwendig die Struktur der Gewässer und ihrer Auen naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln, um eine Struktur- und Artenvielfalt zu erreichen. Für einzelne bedeutsame Gewässer sollen Gewässerentwicklungspläne aufgestellt werden, bzw. sollen die in den bereits aufgestellten Gewässerentwicklungsplänen empfohlenen Maßnahmen sukzessive realisiert werden.

Eine Verbesserung der Gewässerstrukturen kann z. B. durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Gewässerverlaufes, Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und der Schaffung besonderer Sohlstrukturen (Kiesbänke, Totholz, Sturzbäume) erreicht werden.

zu 3.2.4 03

Die diffusen Stoffeinträge beeinflussen besonders die Güte des Grundwassers. Hauptverursacher sind derzeit die intensive Landwirtschaft (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) und die Luftverunreinigung (säurebildende Schwefel- und Stickstoffverbindungen). Abhilfe ist nur durch Vermindern der Emissionen möglich. Dies ist aufgrund der Vielzahl der Verursacher jedoch schwierig. Einen erfolgversprechenden Ansatz zeigen die Kooperationen der Wasser- und Landwirtschaft in den Wassergewinnungsgebieten mit der Förderung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung (beispielhaft ist hier das WSG Hameln-Süd zu nennen). Das Projekt sollte daher langfristig fortgeführt und auf weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Landkreis ausgeweitet werden.

Diese Kooperationen betreuen Flächen in Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten. Landwirte, die dort wirtschaften, unterliegen zusätzlichen Einschränkungen und Verboten im Sinne des Grundwasserschutzes, wie zum Beispiel einem eingeschränkten Einsatz von Düngemitteln bis zum Verzicht von Pflanzenschutzmitteln. Damit die betroffenen Wirtschafter durch die einschränkenden Maßnahmen im Vergleich zu Landwirten, die diesen Maßnahmen nicht unterliegen, dem Wettbewerb standhalten können, sieht das NWG in Verbindung mit dem WHG entsprechende Ausgleichszahlungen vor. Jährlich wird ein Maßnahmenkatalog durch das Land Niedersachsen erstellt, aus dem sich die Landwirte mit Unterstützung der Zusatzberatung einzelne Maßnahmenpunkte auswählen und umsetzten können.

Die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer im Landkreis soll auf die Verbesserung von Gewässerstrukturen ausgerichtet werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, der Verbesserung von Habitaten im Gewässer durch Laufverlängerung, Ufer- oder Sohlgestaltung, Maßnahmen der Auenentwicklung sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von Sedimenteinträgen.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite als Entwicklungs- und Pufferzone ist eine wesentliche Maßnahme zum Rückhalt von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und zur Verbesserung der Fließgewässerökologie. Die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit soll weiter verfolgt werden.

zu 3.2.4 04.1

Die Abwasserbeseitigung im Sinne des Gesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Die Abwasserableitung im Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt überwiegend durch Trennkanalisation. Mit einem Anschlussgrad an das

öffentliche Netz von über 99 % wird für den ländlich strukturierten Landkreis ein außerordentlich hoher Anschlussgrad erreicht. Am 30.06.2016 lag der Anschlussgrad im Landkreis Hameln-Pyrmont bei 99,3 % (s. Tab. 31).

Tab. 31: Anschlussgrade an eine zentrale Kanalisation in den k. a. Gemeinden

Abwasserbeseitigung im Landkreis Hameln-Pyrmont				
Kommune	Einwohner	Einwohner angeschlossen an zentraler Kanalisation	Einwohner angeschlossen an KKA	prozentualer Anschluss-grad
Aerzen	10.719	10.128	591	94,49%
Bad Münder	17.979	17.920	59	99,67%
Bad Pyrmont	19.605	19.501	21	99,47%
Coppenbrügge	7.055	6.972	83	98,82%
Emmerthal	10.018	9.976	42	99,58%
Hameln	59.602	59.502	100	99,83%
Hess.-Oldendorf	18.580	18.556	24	99,87%
Salzhemmendorf	9.162	9.111	51	99,44%
Landkreis Hameln-Pyrmont	**152.720**	**151.666**	**971**	**99,31%**

Quelle: Angaben der Städte und Gemeinden zur Kleineinleiter-Abgabe, Stand 30.06.2019

Die Abwasserreinigung wird größtenteils durch acht zentrale Kläranlagen gewährleistet. Alle zentralen Abwasserbehandlungsanlagen im Landkreis Hameln-Pyrmont verfügen aufgrund einer kontinuierlichen technischen Modernisierung und Erweiterung über eine sehr hohe Reinigungsleistung. Sie entsprechen dem Stand der Technik und erfüllen die Anforderungen der EG-Richtlinie an den Abbau der Nährstoffe.

Die Hauptaufgabe in der Abwasserbeseitigung liegt in der Sicherung und Sanierung der vorhandenen Kanalisation und der Einleitungskontrolle. Das Vorsorgeprinzip gebietet, Undichtigkeiten auf das unvermeidbare Maß zu minimieren, bzw. Schäden, die eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit bewirken, zu beheben. Dies beinhaltet, sowohl Fremdwasserzuführungen zu unterbinden, um die hydraulische Belastung der Kläranlagen weiter zu reduzieren, als auch das Austreten von Abwasser aus der Kanalisation zu verhindern. Diese Maßnahmen führen zu einem noch höheren Wirkungsgrad der Kläranlagen und bewirken somit eine weitere Verringerung der Gewässerbelastungen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei der Trennkanalisation kann das Niederschlagswasser in Regenbecken gesammelt, gefiltert und in der Region versickert werden. Die dezentrale Versickerung fördert die Grundwasserneubildung und hält somit mehr Wasser in der Region. Durch das Trennsystem muss das relativ gering belastetes Niederschlagswasser nicht durch die Kläranlagen geschickt werden, so dass die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und auch kostengünstiger erfolgen kann. Zudem werden auch die Vorfluter besser geschützt, da bei sehr starken Niederschlägen und Mischkanalisation, der Abwasserstrom von der Kläranlage nicht mehr bewältigt wird und der stark verdünnte Schmutzwasserüberschuss direkt in den Vorfluter abgeschlagen werden muss.

Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind in der Zeichnerischen Darstellung die zentralen Kläranlagen von überörtlicher Bedeutung als entsprechende

Vorranggebiete festgelegt. Neue Standorte größerer Anlagen sind z. Z. nicht erforderlich. Zudem ist der Verlauf der überörtlichen Abwassertransportleitungen Duingen-Quanthof, Coppenbrügge-Hameln, Fischbeck-Hameln sowie Aerzen-Hameln dargestellt.

Klärschlämme (aus Abwasser durch Sedimentation abtrennbare wasserhaltige Stoffe) stammen aus kommunalen Kläranlagen, in denen Abwässer insbesondere aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen gereinigt werden. Sie können insbesondere wegen ihres relativ hohen Stickstoff- und Phosphatgehaltes auf landwirtschaftlichen Flächen als Dünger ausgebracht werden, sofern sie nur geringe Schadstoffbelastungen aufweisen.

Die Verwertung der Klärschlämme in der Landwirtschaft erfolgt bzw. ist reglementiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Klärschlammverordnung, die ergänzend zu den Vorgaben des Düngerechts insbesondere Grenzwerte für die Belastung des Klärschlamms und des für eine Klärschlammaufbringung vorgesehenen Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen enthält.

zu 3.2.4 04.2

Nur im äußerst dünn besiedelten Außenbereich (z. B. in Splittersiedlungen, Einzelgehöften) des Landkreises werden dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen eingesetzt. Hier stellt eine dezentrale Abwasserreinigung durch naturnahe Abwasserreinigungssysteme wie Teich- oder Pflanzenkläranlagen etc. eine Alternative zum aufwendigen und kostenintensiven Anschluss an eine zentrale Kläranlage dar.

Zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen gehören grundsätzlich eine Mehrkammerausfaul- bzw. -absetzgrube und eine biologische Nachbehandlung entsprechend der gültigen DIN-Normen. In der biologischen Nachbehandlung werden Belebtschlammanlagen, Pflanzenbeetanlagen sowie Teichanlagen eingesetzt. Das Niederschlagswasser wird, sofern es nicht ortsnah versickert, über eine Regenwasserkanalisation nach entsprechender Rückhaltung entweder unmittelbar oder mechanisch vorbehandelt einem Gewässer zugeführt. Um die anfallenden Abwassermengen möglichst gering zu halten, sind alle Möglichkeiten der Regenwasserversickerung und -nutzung zu fördern.

zu 3.2.4 04.3

Niederschlagswasser in bebauten Gegenden ist dort, wo es anfällt, durch Maßnahmen der Versickerung und Rückhaltung in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. Erheblich belastetes Niederschlagswasser ist vor Einleitung in ein Gewässer zu sammeln und entsprechend dem Stand der Technik zu behandeln. Die Einleitung in das Gewässer erfolgt i. d. R. gedrosselt, um die hydraulische Belastung so gering wie möglich zu halten. So wird die Grundwasserneubildung unterstützt und zudem ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen geleistet.

zu 3.2.4 09

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist ein Gebiet mit großen Trinkwasserreserven. Die tatsächliche Wassergewinnung lag im Jahr 2016 bei rd. 10 Mio. m³. Dem gegenüber stehen gesicherte Wasservorkommen aus der kontinuierlichen Grundwasserneubildung, so dass der Bedarf stets abgedeckt ist. Die Grundwasserneubildung wird durch den anthropogenen Versiegelungsgrad beeinträchtigt.

Die ortsnahe Wasserversorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont wird sowohl durch große Wasserversorgungsunternehmen, die auf mehrere Wasserwerke zurückgreifen können, als auch durch einzelne kleinere Wasserbeschaffungsverbände sichergestellt. Größtenteils sind die Versorgungsgebiete durch Ringleitungssysteme miteinander verbunden. Bestehende topographisch bedingte Insellösungen sollen mittelfristig durch angrenzende Wasserversorger abgesichert werden. Die im Landkreis vorhandenen Versorgungsanlagen können unter Berücksichtigung der mengenmäßigen Bewirtschaftung und der zu schützenden Qualität des Grundwassers ersetzt werden, soweit dieses technisch erforderlich ist. Darüber hinaus gehende Neuanlagen sind zusammen mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zu prüfen.

Landkreis und Stadt Hameln prüfen als Untere Wasserbehörde (UWB) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingehende Anträge für die Entnahme von Grundwasser. Zusammen mit dem GLD, der sich aus Vertretern des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zusammensetzt, werden diese Anträge auf ihre umweltschonende Bewirtschaftung und hinsichtlich der beantragten Menge bewertet. Die dann zu veranlassenden Verwaltungsakte berücksichtigen gegebenenfalls Mengenreduzierungen und Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Untere Wasserbehörde stellt zunächst die Nutzung im angefragten Gebiet fest, um anschließend mit dem GLD mögliche Grundwasserkontingente freizugeben.

Durch die beantragte Nutzung des Grundwassers darf es zudem nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommen. Die Entnahmemengen sind der UWB zu Kontrollzwecken jährlich mitzuteilen. Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserversorgungsanlagen bzw. Wasserwerke und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sowie dem Einzugsgebiet der Heilquellen Bad Pyrmont und Bad Münder. Die ausgewiesenen Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Vorbehaltsgebiete, mit denen neben Einzugsgebieten und vorhandenen Wasserschutzgebieten (WSG), weitere Gebiete für eine langfristige Trinkwasserversorgung nachfolgender Generationen sichergestellt werden sollen, sind im Landkreis nicht erforderlich.

Für 29 der insgesamt 47 Einzugsgebiete sind im Landkreis Hameln-Pyrmont Wasserschutzgebiete (WSG) nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt. Die Festsetzung weiterer WSG ist für einzelne Trinkwassergewinnungsgebiete (TWG) aktuell in Planung, so dass mittelfristig sämtliche TWG als WSG festgesetzt und unter größtmöglichen Schutz gestellt werden sollen.

Tab. 32: Wasserschutzgebiete (WSG) und Trinkwassereinzugsgebiete (Trinkw-EZG) in den k. a. Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Gebiet	Grundlage	Schutzzweck
Aerzen	Goldbeck	WSG	langfristige Sicherung
Aerzen	Schwöbber	WSG	langfristige Sicherung
Aerzen	Groß Berkel	WSG	langfristige Sicherung
Aerzen	Aerzen	WSG	langfristige Sicherung
Aerzen	Dehmkerbrock	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Aerzen	Egge	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Bad Münder	Bakede	WSG Evertsquelle	langfristige Sicherung
Bad Münder	Eckerte	WSG	langfristige Sicherung
Bad Münder	Nienstedt	WSG	langfristige Sicherung

Stadt/Gemeinde	Gebiet	Grundlage	Schutzzweck
Bad Münder	Eimbeckhausen	WSG	langfristige Sicherung
Bad Münder	Hachmühlen	WSG Mühlenbachtal	langfristige Sicherung
Bad Münder	Seyerwiesen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Bad Münder	Klein Süntel	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Bad Münder	Bad Münder	HqSG	langfristige Sicherung
Bad Pyrmont	Holzhausen	WSG Fritz Emme	langfristige Sicherung
Bad Pyrmont	Hohenborn	WSG	langfristige Sicherung
Bad Pyrmont	Bad Pyrmont	HqSG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Harderode	WSG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Coppenbrügge	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Brünnighausen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Behrensen-Diedersen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Dörpe	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Coppenbrügge	Bisperode	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Emmerthal	Amelgatzen	WSG	langfristige Sicherung
Emmerthal	Börry	WSG Börry Nord	langfristige Sicherung
Emmerthal	Kirchohsen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Emmerthal	Hagenohsen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Emmerthal	Grohnde Süd	Trinkw-EZG	Im Verfahren zum WSG
Emmerthal	Hämelschenburg	WSG	Aufhebung in Planung
Hameln	Hameln	WSG Hameln Süd	langfristige Sicherung
Hameln	Klein Berkel / Ohr	WSG	langfristige Sicherung
Hameln	Halvestorf	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Hameln	Unsen, Wilhelm-Beißner-Brunnen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Großenwieden	WSG	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Zersen	WSG Kreuzsteinquelle	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Bensen / Haddessen	WSG Süntelwald	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Lachem	WSG Haarbach	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Hessisch Oldendorf	WSG Herrenteich	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Rumbeck	WSG	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Heßlingen	Trinkw-EZG Schöppenborn	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Heßlingen	Trinkw-EZG Rinderweide	langfristige Sicherung
Hessisch Oldendorf	Wahrendahl	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Benstorf	WSG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Lauenstein	WSG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Capellenhagen /Fölziehausen	WSG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Ockensen	WSG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Wallensen	WSG	langfristige Sicherung

Stadt/Gemeinde	Gebiet	Grundlage	Schutzzweck
Salzhemmendorf	Levedagsen	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Salzhemmendorf	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung
Salzhemmendorf	Thüste	Trinkw-EZG	langfristige Sicherung

Die Trinkwassereinzugsgebiete Hameln-Afferde und Emmerthal-Börry sind in der ZD des LROP als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Diese Gebiete werden jedoch nicht in das RROP übernommen, da die Brunnen der beiden Gebiete zwischenzeitlich stillgelegt und in den Karten des NWLKN gestrichen werden bzw. worden sind. Eine Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung in den Raumordnungsprogrammen entbehrt daher jeglicher fachlicher Grundlage. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat hierzu ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt, für welches zwischenzeitlich ein positiver Bescheid ergangen ist.

zu 3.2.4 10

Als vorbeugende Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind primär Entsiegelungsmaßnahmen, die Verhinderung von Neuversieglungen wie Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten sowie eine großflächige Grünlandnutzung in den Flussauen anstatt Ackerwirtschaft zu nennen. Die Flächennutzung sollte darauf ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Niederschlagswasser von der Fläche in die Gewässer gelangt. Die Gewässerauen müssen das abfließende Wasser zwischenspeichern. Siedlungs- und Nutzbereiche mit hohem Schadenspotenzial sollen möglichst durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen gesichert werden.

Die größeren Bodenabbauten zur Sand- und Kiesgewinnung konzentrieren sich im Landkreis entlang der Weser, liegen im Überschwemmungsgebiet und führen insgesamt, durch Abtrag von Boden und Rohstoffen, zu einer Vergrößerung von Rückhaltevolumina bei Hochwasserereignissen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserregulierung sind im Einzelfall in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren festzulegen.

Im Landkreis besitzen neben den Siedlungsbereichen vor allem die hängigen Ackerflächen auf bindigen, verdichtungsgefährdeten Böden ein eingeschränktes Retentionsvermögen, dass es durch die vorgenannten Maßnahmen zu verbessern gilt. Hierzu gehören z. B. die großflächig lössüberdeckten Hangbereiche am Südrand von Süntel und Deister, nördlich des Beberbaches sowie südlich der Hasselburg. Alle Wald- und Grünlandgebiete haben dagegen eine positive Wirkung auf die Wasserrückhaltung in den Einzugsgebieten. Diese Flächennutzungen sind, insbesondere an hängigen, verdichtungsgefährdeten Standorten im Sinne des Hochwasserschutzes besonders zu sichern und zu entwickeln.

zu 3.2.4 11

Flächen mit hohem Retentionsvermögen entlang der Gewässer sind zu erhalten. In Bereichen mit geringerem Retentionsvermögen sollen die Möglichkeiten zur Verbesserung der Rückhaltung ausgeschöpft werden. Das Retentionsvermögen nimmt in der Reihenfolge 'Wald > Grünland > Acker > versiegelte Fläche' ab. Zusätzlich erhöhen Gehölzstrukturen in der Aue wie Hecken und Gebüsche die abflussdämmende Wirkung. Naturferne Gewässerabschnitte weisen ein stark beeinträchtigtes Retentionsvermögen auf (z. B. lange Strecken von Ilse, Nährenbach, Welseder Bach und Grießebach). Die Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik hat neben ökologischen Belangen auch eine erhebliche Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Die Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch anthropogene Einflüsse und damit des Hochwasserschutzes haben dazu geführt, dass Starkregenereignisse und Schneeschmelzen immer wieder Überschwemmungen verursachen, die auch Siedlungsbereiche betreffen bzw. gefährden. Die wesentlichen Ursachen der zunehmenden Hochwasservorkommen sind die Flächenversiegelung, die Beseitigung von Grünlandflächen und die Einschränkung des verfügbaren Retentionsraumes in den Überschwemmungsgebieten. Hinzu kommen Bodenverdichtungen sowie die Anlage von Entwässerungsgräben, die den Abfluss des Niederschlagswassers aus der Fläche in die Fließgewässer beschleunigen.

Hochwasserschutz ist infolgedessen nur mit vorbeugenden Maßnahmen wirkungsvoll zu erzielen.

Es ist zu gewährleisten, dass

- im gesamten Einzugsgebiet der Gewässer durch eine standortgerechte Bodenbewirtschaftung, durch Minimierung der Versiegelung bzw. Entsiegelung sowie durch ortsnahe Verzögerung des Niederschlagsabflusses die Regulationsfunktion des Bodens zur Versickerung des Niederschlagswassers erhalten und entwickelt wird,
- die natürlichen Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickelt werden,
- ehemalige Überschwemmungsbereiche zurückgewonnen werden,
- Fließgewässer- und Auenrenaturierungen durchgeführt werden,
- ausreichend breite Gewässerrandstreifen im gesamten Einzugsgebiet ausgewiesen werden,
- Flutmulden angelegt und freigehalten werden,
- abflussverzögernde Weich- und Hartholzauenwälder das Erscheinungsbild der Überschwemmungsbereiche in zunehmendem Maße prägen,
- Bach- und Flussauen von weiterer Bebauung freigehalten werden sowie
- nicht an die Hochwasserverhältnisse angepasste Nutzungen (z. B. bauliche Anlagen von Freizeiteinrichtungen und Kleingartenanlagen) langfristig aus den Auen ausgelagert bzw. „hochwasserverträglich“ umgestaltet werden.

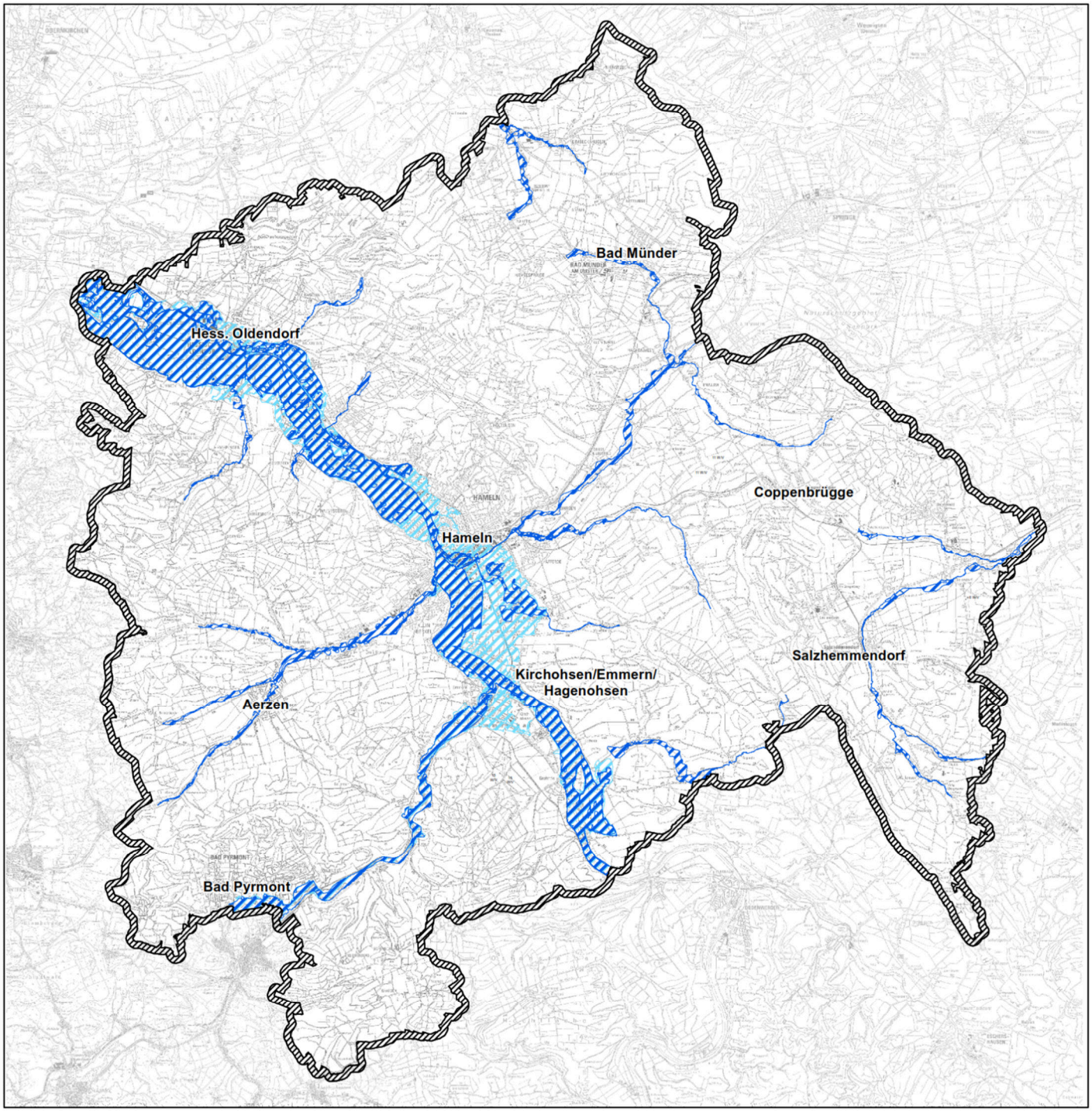
zu 3.2.4 12.1

Zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes hat das niedersächsische Umweltministerium und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Gewässer und Gewässerabschnitte verordnet, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Entsprechend sind in der Zeichnerischen Darstellung zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

Die Feststellung und Ausweisung von Überschwemmungsgebieten an diesen Gewässern mit dem Freihalten der hochwassergefährdeten Gebiete ist ein wichtiger Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. So wurden durch den NLWKN für die Weser, Emmer, Hamel, Saale, Rodenberger Aue, Ilse, Remte , Hollenbach, Nährenbach, Hemeringer Bach, Sedemünder Bach, Gelbach, Beberbach, Grießebach, Aue, Eimbeckhäuser Bach, Hastebach, Humme, Mainbach und Thüster Beeke Überschwemmungsgebiete ermittelt und vorläufig gesichert. Angenommen wird - entsprechend einheitlicher bundesweiter Handhabung - ein für das betrachtete Flussgebiet maßgebliches Hochwasserereignis, wie es statistisch alle einhundert Jahre (HQ100) einmal auftritt.

Mit Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) hat der NLWKN Gefahren- und Risikokarten für das Küstengebiet und die 29 Flüsse, an denen Risikogebiete ermittelt wurden, erstellt. Im Landkreis Hameln-Pyrmont wurden für die Weser und die Emmer die Gefahren- und Risikokarten erstellt. Die Gefahrenkarten klassifizieren die Risikogebiete nach Hochwasserereignissen mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQhäufig), Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Extremhochwasser (HQextrem) (NLWKN 2012). Für die Ermittlung des HQextrem wird das HQ100 der Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen i. d. R. mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Das HQextrem ist i. d. R. größer als ein HQ200.



Fachliche Grundlagen für Hochwasserschutz im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100)

Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehr-intervall von 200 Jahren (HQ 200, HQ extrem)

Nachrichtlich

Planungsraum

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

Entwurf 2021

Beikarte Kap. 3.2.4 - 1
Fachliche Grundlagen für Hochwasserschutz

Kartengrundlage : TK 50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2018
LGLN

Herausgeber: Landkreis Hameln-Pyrmont

Maßstab 1:150.000

0 0,5 1 2 3 4 Kilometer

N

Die in den vergangenen Jahren abgelaufenen Hochwässer in Südniedersachsen haben deutlich aufgezeigt, dass Hochwässer ein Teil des Wasserkreislaufes sind und ihr Entstehen nicht vermieden werden kann. Vorbeugender Hochwasserschutz hat in erster Linie daher die Aufgabe, Schäden durch Hochwasser zu begrenzen und eine Zunahme an Schadenspotentialen zu verhindern. Elemente des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind u. a. Hochwasserschutzpläne und Hochwasserschutzkonzepte.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat zusammen mit den Landkreisen Holzminden, Schaumburg und der Stadt Hameln unter Beteiligung der zugehörigen Städte und Gemeinden einen Hochwasserschutzplan Oberweser erstellt. Dieser beinhaltet neben Grundlagenermittlungen und -berechnungen, die 2012 zu einer Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes der Weser führten, auch einen Maßnahmen-, Handlungs- und Gefahrenabwehrplan zum Schutz vor Hochwasser an der Oberweser. Hochwasserschutzkonzepte im Landkreis wurden u. a. vom Flecken Coppenbrügge für das Ith-Süntel-Bergland oder mit Beteiligung des Fleckens Salzhemmendorf für die Thüster Beeke, die Saale und die Aue erstellt.

zu 3.2.4 12.2

Im Zuge von Extremhochwasserereignissen können Bereiche überschwemmt werden, die über die Überschwemmungsgebiete eines 100 jährigen Hochwassers (HQ 100) hinausgehen. Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahme der Anpassung an Klimaänderungen sollen gemäß LROP vorsorglich diese Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Im Landkreis werden dementsprechend im Sinne der Risikovorsorge für potenziell auftretende Extremhochwasserereignisse in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz für die Weser und die Emmer festgelegt.

Da es sich um eine Festlegung zum Schutz des Allgemeinwohls handelt, ist diesen Gebieten bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dürfen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge die Vorranggebiete Hochwasserschutz um die Festlegung potenzieller Überflutungsflächen im Falle auftretender Extremhochwasserereignisse ergänzen und räumliche Anhaltspunkte für Maßnahmen des Katastrophenschutzes liefern.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Grundsätzliches

Eine gute Verkehrsinfrastruktur als wesentlicher Standortfaktor ist für den Wirtschaftsraum Hameln von großer Bedeutung. Es gilt, die Marktposition dieser Region im Wettbewerb mit benachbarten Wirtschaftsräumen und darüber hinaus zu halten bzw. zu verbessern. Aufgrund des arbeitsteiligen

Wirtschaftssystems werden Waren und Dienstleistungen zwischen Orten bewegt. Diese Art des Verkehrs dient der Produktion von Gütern und der Ver- und Entsorgung von Wirtschaftseinheiten.

Der Wirtschaftsverkehr umfasst den Gütertransport, Service- und Dienstleistungsverkehr, Geschäftsverkehr. Logistik erweitert den Güterverkehr neben der Ortsveränderung um die Optimierung unter den Gesichtspunkten der gesamtbetrieblichen Effizienz. Mobilität ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für wirtschaftliche Prosperität.

Dazu kommt ein weiterer Aspekt: Die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten setzen eine leistungsstarke Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur voraus. Diese Grundlagen sind aber in Teilen des Landkreises nicht gegeben. Um die Konkurrenzfähigkeit der Region zu stärken und die Gleichbehandlung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollen Versorgungslücken geschlossen und dabei vorrangig

- der Breitband-Internet-Zugang im Landkreis auf den neuesten Stand gebracht werden (s. auch Kap. 1.1. 07.3),
- der Zugang zum Personen-Fernverkehr über die Anbindung an Flughäfen sowie ICE-/IC-Strecken verbessert werden,
- die Verkehrsanbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz verbessert werden sowie
- an den funktionsgerechten Standorten für trimodale Güterverkehre die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasser ausgebaut werden.

Aus der Notwendigkeit zu Ortsveränderungen entsteht auch im privaten Bereich die Verkehrsnachfrage. Diese umfasst alle Wege von der Wohnung zum Arbeitsplatz, zu Versorgungs- und Bildungseinrichtungen oder für Freizeitzwecke. Diese Notwendigkeit zur Ortsveränderung ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Orte der Grunddaseinsversorgung nicht mit dem Wohnort übereinstimmen und heutzutage auch nicht mehr in fußläufiger Entfernung liegen. Darüber hinaus wird Mobilität i. S. von Erreichbarkeit zum zentralen Thema für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Attraktivität der regionalen Zentren; hier ist vor allem ein gut organisierter ÖPNV gefragt.

Die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV liegt gemäß § 4 (1) Ziff. 3 NNVG bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Landkreis Hameln-Pyrmont legt dabei die Rahmenbedingungen für den straßengebundenen ÖPNV fest, welches u. a. durch den Nahverkehrsplan geschieht. Des Weiteren obliegt dem Landkreis die Zuständigkeit, Planungen für den ÖPNV durchzuführen sowie den Schülerverkehr sicherzustellen.

Im Landkreis besteht zudem ein kreiseigenes Verkehrsunternehmen, das einen Großteil der Verkehrsdienste durchführt. Dieses Verkehrsunternehmen ist zuständig für das Vorhalten und Betreiben von für den Busbetrieb notwendigen ortsfesten Infrastrukturen (Betriebshöfen, Abstellanlagen, Fahrplanschildern etc.), der Anwendung des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont, der Abstimmung differenzierter Bedienungsweisen sowie der Angebots- und Betriebsplanung. Darüber hinaus ist es für die Steuerung von Marketing, Vertrieb und Fahrgastinformationen und für die Durchführung des Fahrbetriebs im Linien- und Bedarfsverkehr verantwortlich.

Daneben arbeitet das Verkehrsunternehmen auch mit weiteren regionalen Subunternehmen zusammen, die einen kleineren Teil der Verkehrsdienste erbringen.

Die Aufgabenträgerschaft für den schienengebundenen ÖPNV liegt gemäß § 4 (1) Ziff. 2 NNVG beim Land Niedersachsen, das wiederum die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) mit der Aufgabenträgerschaft betraut hat. In der Funktion als Aufgabenträger übernimmt die LNVG die Verkehrsplanung und konzipiert die Fahrpläne.

zu 4.1.1 01.1

Bei der Verkehrsplanung im Rahmen der Raumordnung sowie bei der Nahverkehrsplanung ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen oft ganz unterschiedliche Mobilitätsbedürfnisse haben. Immer mehr Menschen sind multimodal unterwegs, das heißt, sie nutzen auf ihrem Weg unterschiedliche Verkehrsmittel.

Durch Vernetzung und intelligente Angebote ist eine optimale Nutzung der Verkehrsmittel zu fördern. Dazu sind schienen- und straßengebundener ÖPNV aufeinander abzustimmen. Ferner ist der ÖPNV auf die Bedürfnisse von Personen mit körperlichen, geistigen oder sprachlichen Einschränkungen anzupassen.

Zur Ergänzung der Angebote im ÖPNV sind attraktive Alternativen erforderlich. Deshalb ist die sogenannte „kombinierte Mobilität" durch neue Mobilitätsangebote, wie z. B. „Car Sharing" und öffentliche Fahrradleihsysteme, weiter auszuweiten und in die Angebotspalette öffentlicher Verkehrsmittel zu integrieren.

zu 4.1.1 01.2

Das Netz der regional und überregional bedeutsamen Verkehrswege ist weitestgehend mit der Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht. Auch zukünftig sollen die Belange der Raumordnung dahingehend berücksichtigt werden, dass die verkehrliche Vernetzung und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur die Raumstruktur mit ihren Zentralen Orten angemessen berücksichtigt.

zu 4.1.1 02

Der Anteil des Güterverkehrs auf der Straße wächst seit Jahren. Mittlerweile werden über 70 % des Güterverkehrs in Deutschland auf der Straße abgewickelt, Tendenz weiter steigend. Mit der zunehmenden Straßenbelastung durch Gütertransporte sind beträchtliche Belastungen für Mensch und Umwelt verbunden; der Güterverkehr hat einen bedeutenden Anteil an den Emissionen von Stickoxiden, Rußpartikeln und anderen Luftschadstoffen und ist zudem überproportional an der verkehrsbedingten Lärmbelastung beteiligt. Auch Schäden an Straßenbelägen und Brücken gehen zu einem großen Teil auf den Nutzfahrzeugverkehr zurück.

Daraus ergeben sich einerseits Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, andererseits ist zu einer möglichst umweltverträglichen Abwicklung auch eine entsprechende Standortpolitik erforderlich.

Daher soll bei der künftigen Planung und Erschließung von Gewerbegebieten nicht nur eine gute Anbindung an das überregionale Straßennetz, sondern - wo möglich und sinnvoll - auch die vorhandenen Schienenstrecken und ggf. die Wasserstraße Weser beachtet werden; und dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

zu 4.1.2 01

Die künftige strategische Ausrichtung zur Gestaltung des ÖPNV beinhaltet die verstärkte Einbeziehung es Schienenverkehrs. Parallelverkehre Bus/ Bahn sollen vermieden werden. Das Grundnetz des Schienenverkehrs ist durch einen fahrplanmäßigen Busverkehr, flexible Bedienformen sowie mit einer abgestimmten Vertaktung (Anschlusssicherung Bahn/ Bus) in der Fläche zu ergänzen.

Anschlussbeziehungen im gebrochenen Verkehr Schiene - Straße sind an allen Verknüpfungspunkten nach Maßgabe der fahrplantechnischen Möglichkeiten herzustellen; für ausreichende Übergangs-/ Pufferzeiten ist zu sorgen.

Als Grundlage für dieses ÖPNV-Modell dient dabei ein einheitlicher Tarif mit einem einheitlichen Ticket für alle Mobilitätsangebote. Ziele wie ein reduzierter CO_2-Ausstoß, eine schnellere Erreichbarkeit sowie Sicherheitsaspekte sind weitere Argumente für einen schienenorientierten ÖPNV. Im Schienenverkehr wird zudem - im Gegensatz zum Bus - eine umfängliche Barrierefreiheit einschließlich der Möglichkeit der Beförderung von Menschen in Rollstühlen oder mit Rollatoren gewährleistet.

Ein wesentlicher Vorteil des schienengebundenen ÖPNV gegenüber dem straßengebundenen liegt in den direkten Anschlüssen an das regionale und überregionale Netz am Bahnhof Hameln sowie den erheblich kürzeren Fahrtzeiten. Dies ist besonders wichtig für den Ziel- und Quellverkehr der Ausbildungs- und Berufspendler und betrifft die Strecken Hameln - Hess. Oldendorf, Hameln - Coppenbrügge (- Salzhemmendorf) sowie Hameln - Bad Münder und Hameln - Emmerthal/ Bad Pyrmont sowie umgekehrt. Hier kann verstärkt die Bahn eingesetzt werden.

Kürzere Fahrtzeiten mit wenigen Haltepunkten kommen den Berufs- und Ausbildungspendlern zugute. Parallel dazu und nicht konkurrierend können die Busse im Linienverkehr auf den v. g. Strecken mit einer Bedienung einzelner Haltestellen in den anliegenden Ortsteilen eingesetzt werden. In Anbetracht dieser Hintergründe würde - auch mit Verweis auf den aktuellen Nahverkehrsplanes - eine Erhöhung der Bustaktung auf parallel verlaufenden Bus-/ Schienenrelationen im Zuge der Einführung des neuen Nah- und Ferntarifes zum 01.01.2017 einem schienenorientierten ÖPNV entgegenstehen.

Zum 01.01.2017 ist im Landkreis für den straßengebundenen ÖPNV ein neues Tarifsystem in Kraft getreten. Diese Änderungen beinhalten dabei nicht nur eine preisliche Veränderung der Fahrscheine, sondern auch eine damit einhergehende Anpassung der Fahrpläne durch eine Erhöhung der Bustaktungen. Dabei geht neben einer Angebotserweiterung in der Stadt Hameln auch eine Ausweitung im übrigen Landkreisgebiet einher.

Die übergeordneten und für die Nahverkehrsplanung verbindlichen Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung beinhalten den Erhalt und Ausbau der Schienenstrecken sowie eine stärkere Einbeziehung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (SPNV). Entsprechend wurden bereits in den Nahverkehrsplänen aus den Jahren 1998, 2007 und 2012 die Ziele „Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Schienenwege“ sowie „Einbeziehung des SPNV-Angebotes in den Binnenverkehr im Kreisgebiet“ aufgestellt. Eine Ausweitung der Bustaktungen auf den Parallelstrecken würde diesen Zielen entgegenstehen.

zu 4.1.2 02.1

Eine zeitnahe Anbindung an die Fernverbindungen über ICE/ IC in Richtung Westen (Osnabrück – Bielefeld – Münster – Düsseldorf - Amsterdam) sowie nach Süddeutschland über die Knotenpunkte Löhne bzw. Hildesheim kann mit der Bahnstrecke Löhne - Hameln - Elze gesichert und verbessert werden.

Daher ist diese Schienenverbindung für den Landkreis auch in dieser Hinsicht von großer Bedeutung. Eine schnelle Erreichbarkeit der v. g. Agglomerationen kann am besten durch einen Ausbau der Bahnstrecke Hameln - Löhne einhergehend mit einer möglichst vertakteten Fahrplangestaltung realisiert werden (s. auch Kap. 4.2.1. 04). Die S-Bahnstrecke Hannover – Hameln - Paderborn soll in ihrer derzeitigen Vertaktung gesichert werden.

zu 4.1.2 02.2

Der Landkreis kann entsprechend seiner Zuständigkeit keine Verlegungen und Neueinrichtungen von Bahnhaltepunkten festlegen. In der ZD wurde aber Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Bahnstation festgelegt. Diese Festlegungen beinhalten, die notwenigen Flächen für eine Bahnstation freizuhalten bzw. bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Durch diese Festlegung wird die Grundlage geschaffen, um den dafür zuständigen Stellen (in diesem Fall u.a. die Landesnahverkehrsgesellschaft LNVG) die Neueinrichtung bzw. Wiedeinbetriebnahme zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurden in der ZD die Haltepunkte Fischbeck, Hameln-West/Süntelstraße und Afferde als Vorbehaltsgebiete Bahnstation festgelegt. Alle bereits bestehenden Bahnhaltepunkte wurden mit der Festlegung Vorranggebiet Bahnstation versehen.

Da sich alle Vorbehaltegebiete Bahnstation auf die Strecke Nr. 372 (Hildesheim -) Elze – Hameln – Löhne (- Bielefeld) beziehen, sind einige Besonderheiten zu erwähnen. Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit dieser bestehen sowohl in der Gestaltungsmöglichkeit effektiver Betriebsabläufe ohne nachteilige Qualitätsfolgen als auch in der Sicherung der gegenwärtigen funktionalen Bedeutung. Deshalb muss die Infrastruktur den Anforderungen des Taktverkehrs einschließlich Verzicht auf einschränkende Randbedingungen bei der Erhaltung von Umsteigebeziehungen genügen und zugleich für Formen der Betriebsführung offen sein, die geeignet sind, eine wirkungsvolle Erschließung bei geringeren Betriebskosten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird die Prüfung der Wiederinbetriebnahme weiterer Haltepunkte als sinnvoll erachtet.

Hinsichtlich der geplanten Haltepunkte Fischbeck und Hameln-West/Süntelstraße hat die Untersuchung zur Stationsreaktivierung des Landes Niedersachsen gezeigt, dass aufgrund der Eingleisigkeit der Weserbahn sowie der Anschlüsse in Löhne, Hameln und Elze derzeit keine Fahrzeitreserve für einen weiteren Halt vorhanden ist. Bereits heute gibt es regelmäßige Verspätungen auf dieser Strecke. Unter diesen Rahmenbedingungen können die genannten Stationen derzeit nicht realisiert werden. D. h., dass hier zumindest eine Ausweichstrecke unter Einbeziehung des vorhandenen zweiten Gleises (Teil-Reaktivierung) eingerichtet werden muss (s. auch Kap 4.1.2. 04).

Mit der geplanten Folgenutzung durch Bildungseinrichtungen für das Areal der ehemaligen Linsingen Kaserne sowie des daran angrenzenden Schulzentrums und des Behördenzentrums entsteht eine Konzentration von öffentlichen Einrichtungen, die entsprechenden Verkehr erzeugen.

Um diesen verkehrstechnisch, zeitlich effektiv und nachhaltig ökologisch aufzufangen und zu regeln, soll ein Haltepunkt West/Süntelstraße an der Bahnstrecke eingerichtet werden.

Durch zusätzliche Haltepunkte in Fischbeck und Afferde können weitere ÖPNV-Nutzer aufgefangen werden, ohne dass die Strecke für Pendler zeitlich unattraktiv würde.

Die Verlegung des Bahnhaltepunktes Voldagsen nach Marienau ist planerisch bereits soweit vorangeschritten, so dass die Festlegung als Vorranggebiet vorgenommen wurde.

zu 4.1.2 04

Die S-Bahn auf der Strecke Paderborn – Hameln - Hannover besteht seit der EXPO 2000 und stellt mit ihrer guten Vertaktung einen Grundpfeiler der überregionalen Verkehrsanbindung im Landkreis dar. Hier gilt es, diesen Standard zu sichern.

Die Bahnstrecke Elze – Hameln - Löhne ist eine nicht elektrifizierte, zumeist eingleisige Haupteisenbahnstrecke von Hildesheim über Elze, Hameln und Rinteln nach Löhne in Nordrhein-Westfalen. Die Strecke hatte früher als Teil der Hauptstrecke von Berlin über Hildesheim, Elze, Löhne, Osnabrück, Rheine und Almelo nach Amsterdam große Bedeutung auch für den Güterverkehr. Die Bedeutung der Strecke nahm unter anderem wegen der Verlagerung der Verkehrsströme auf die

Straße nach dem 2. Weltkrieg stark ab. Zahlreiche Bahnhöfe und Haltepunkte, besonders zwischen Hameln und Vlotho, wurden geschlossen, von denen auch heute einige für die Erschließung des Wesertales bedeutend sein könnten (Fischbeck, Eisbergen, Veltheim). Die Strecke wurde ab 1990 nur noch eingleisig betrieben und in der Folge weitgehend auf ein Gleis zurückgebaut, jedoch nicht entwidmet.

Im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 prüfte das Bundesverkehrsministerium Pläne, die Achse Braunschweig – Hameln - Löhne als Südumfahrung des Knotens Hannover für den Güterverkehr zweigleisig und elektrifiziert auszubauen. Im Ergebnis wurde lediglich der Teilabschnitt Hameln - Elze für eine Elektrifizierung vorgesehen und entsprechend in den Vordringlichen Bedarf des BVWP 2030 aufgenommen. Aktuell hat diese Planung im Bundesverkehrsministerium eine neue Priorität erfahren. Im Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau der Weddeler Schleife zwischen Hildesheim und Braunschweig kann hier ein Lückenschluss beschleunigt erfolgen, indem der Streckenabschnitt Hameln - Elze elektrifiziert wird. Denn mit dem Ausbau der Weddeler Schleife wäre auf der Bahnstrecke KBS 372/360 das einzige Nadelöhr im Abschnitt Hameln - Elze im Landkreis Hameln-Pyrmont gegeben. Hierzu soll seitens des Ministeriums ein Sonderprogramm zur Netzergänzung aufgelegt werden. Die Bahnstrecke Wolfsburg – Hameln - Paderborn (mit ICE-Anschluss) kann so zu einer Ausweichstrecke bei etwaigen Störungen bzw. einem Ausfall der Hauptstrecke über Hannover fungieren.

Neben den wünschenswerten Anbindungen an den Fernverkehr - was auch einen Anschluss in Löhne bedingt - besteht auch eine regionale Bedeutung der Bahnstrecke für den ÖPNV. Um insbesondere in den Stoßzeiten des Schul- und Berufsverkehres eine angebotsorientierte dichtere Vertaktung des Fahrplanes zu gewährleisten, ist zumindest eine Teil-Reaktivierung des zweiten Gleises als Doppelspurabschnitt und sind ggf. weitere Ausweichgleise sowie die Elektrifizierung erforderlich, um die Kapazität zu erhöhen und um den Halbstundentakt in den Spitzenzeiten umzusetzen.

Mit einer Umstellung auf elektrischen Betrieb ist i. d. R. auch ein Ausbau der Bahnanlagen verbunden. Dies bedarf einer näheren Prüfung. Das zweite Gleis ist an vielen Stellen der Strecke bereits abgebaut, jedoch ist noch keine Entwidmung der zweigleisigen Strecke erfolgt. Es kann also ohne Plan- oder Genehmigungsverfahren wieder hergestellt werden.

Ein Doppelspurabschnitt bzw. Ausweichgleis hat in der Regel zwei betriebliche Funktionen: Das Kreuzen von Zügen sowie die Überholung eines langsameren durch einen schnelleren Zug wird ermöglicht. Doppelspurabschnitte beschleunigen den Verkehr und beseitigen Engpässe.

Einspurige Bahnstrecken haben Ausweichmöglichkeiten meist nur an Verkehrshalten. Seltener sind solche Möglichkeiten zwischen zwei Verkehrshalten, in diesem Fall muss meist mindestens einer der beiden einen Betriebshalt einlegen. Mit dem Bau von Doppelspurabschnitten können jedoch einerseits eine stärkere Frequentierung bzw. Vertaktung der Strecke und andererseits eine Begrenzung der Aufnahmekapazitäten für übermäßige Gütertransporte erreicht werden. Denn wichtig hierbei ist, dass bei der Umsetzung der v. g. Maßnahmen die Priorität auf den Personenverkehr gelegt wird. Doppelspurabschnitte und Ausweichgleise mit der an der Strecke einhergehenden Möglichkeit der besseren Vertaktung würden sich auch positiv auf die verstärkte, zukunftssichere Nutzung des Personenverkehrs auswirken.

Eine vollständige Elektrifizierung der eingleisigen Strecke Löhne – Hameln - Elze mit zusätzlichen Doppelspurabschnitten würde eine erhebliche Verbesserung des Personennahverkehrs auf der Strecke bedeuten, die Anschlusssicherheit in Hameln, Löhne, Elze und Hildesheim erhöhen und die Durchlässigkeit der Strecke für Güterzüge begrenzen.

Die Elektrifizierung der Bahnstrecke ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm und Feinstaub) angebracht. Dies bedarf einer Planfeststellung; einhergehend damit sind ggf. auch wirksame Lärmschutzmaßnahmen verbunden.

Der Landkreis kann entsprechend seiner Zuständigkeit keine Elektrifizierung festlegen. In der ZD wurde aber Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Elektrischer Betrieb festgeleg. Diese Festlegungen beinhalten, die notwenigen Flächen für eine Elektrifizierung freizuhalten bzw. zu berücksichtigen. Durch diese Festlegung wird die Grundlage geschaffen, um den dafür zuständigen Stellen (in diesem Fall u.a. der Deutschen bahn AG) die Umsetzung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurden in der ZD der Abschnitt Hameln-Elze als Vorranggebiet Elektrischer Betrieb und der Abschnitt Hameln-Löhne als Vorbehaltsgebiet Elektrischer Betrieb festgelegt.

Nach Ansicht des Eisenbahnbundesamtes birgt der Verkehr auf eingleisigen Strecken erhebliche Sicherheitslücken, die zu Zug-Kollisionen führen können (z. B. Unfälle in Italien und Bayern im Jahr 2016). Das Bundesamt warnt vor dem „enormen Gefahrenpotential“ bei rein eingleisigen Bahnstrecken. Daher empfiehlt es sich allein schon aus Sicherheitsgründen das z. T. noch vorhandene zweite Gleis zumindest für Doppelspurabschnitte und Ausweichgleise zu reaktivieren und die z. Z. eingesetzten Diesel-Loks durch moderne emissionsärmere Elektro-Loks zu ersetzen.

Eine zunehmende Verlagerung des Personen- sowie Güterverkehrs auf die Schiene ist einer der zentralen Hebel für die Reduktion der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen. Daher beauftragt das BMVI im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS) wissenschaftliche Untersuchungen zu den Potenzialen, Hemmnissen und Fördermöglichkeiten einer stärkeren Verlagerung auf diesen Verkehrsträger. In aktuellen Untersuchungen werden insbesondere die Kosten und Potenziale zur Treibhausgasminderung durch die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken und der Komplettelektrifizierung des Schienenverkehrs untersucht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem regionalen Personenverkehr.

Alternativ könnte langfristig ggf. auch der Einsatz umweltfreundlicher Wasserstoffzüge die Vorteile einer Elektrifizierung bewirken. Die Züge werden emissionsfrei über eine Brennstoffzelle angetrieben, in der Wasserstoff kontrolliert mit Sauerstoff reagiert und so Energie abgibt. Ob und inwieweit diese Technologie elektrifizierte Bahnstrecken zukünftig ersetzen oder ergänzen können, bleibt abzuwarten.

Die Bahnstecke vom Bahnhof Voldagsen nach Salzhemmendorf erschließt Gewerbebetriebe. Ziel ist es, diese verkehrliche Infrastruktur zu erhalten und bei Bedarf auszubauen (s. auch Kap. 4.1.1. 03). Daher wird dieser Streckenabschnitt als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in der ZD festgelegt. Der weitere Abschnitt von Salzhemmendorf nach Duingen ist teilweise rückgebaut. Die Trasse sollte erhalten bleiben - d. h. nicht überbaut werden – und als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt werden, um so künftige Entwicklungen zu ermöglichen.

Die vorhandene Bahnstrecke vom Bahnhof Emmerthal nach Bodenwerder (Teil der Bahnstrecke Emmerthal - Vorwohle) wurde für den Abtransport des Kieses aus Bodenwerder - Hehlen wieder reaktiviert. Als Option ist hier neben dem Schienengüter- auch der Schienenpersonenverkehr (z. B. Schienenbus) aufgrund veränderter Vorgaben bzgl. Klimaschutz und Ressourcenverbrauch zu sehen. Zu einer entsprechenden Option hat sich auch der Landkreis Holzminden politisch im Nahverkehrsplan bekannt, so dass perspektivisch hier auch Personenverkehr kreisübergreifend erfolgen könnte. Diese Entwicklungsoption soll durch die Zielfestlegung offen gehalten werden.

Ziel ist es daher, diese verkehrliche Infrastruktur zu erhalten und bei Bedarf auszubauen (s. auch Kap. 4.1.1. 03); entsprechend wird diese Verbindung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke in der ZD festgelegt.

zu 4.1.2 05.1

Eine an wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen orientierte Verkehrspolitik muss auch eine entsprechende Aufgabenteilung zwischen ÖPNV und motorisierten Individualverkehr (MIV) vorgeben. In den Zentralen Siedlungsgebieten der Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont erlaubt es die vorhandene Verkehrsnachfrage auch unter wirtschaftlichen Aspekten, den ÖPNV angebotsorientiert als Kon-kurrenzsystem zum MIV auszugestalten.

Die ausgeprägten Verkehrsströme zwischen den Grundzentren im Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Mittelzentrum Hameln sowie zwischen den beiden Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont erfordern zudem ebenso eine angebotsorientierte ÖPNV-Gestaltung. Auf den Hauptlinien des schienengebundenen ÖPNV ist das Angebot dabei grundsätzlich zu vertakten.

Die Verkehrsnachfrage zwischen Ortsteilen und dem zugehörigen Grundzentrum ist aufgrund der dispersen Struktur häufig sehr gering. Im Rahmen der Daseinsvorsorge kann über den Umfang der zur Schülerbeförderung notwendigen Fahrten hinaus nur ein ÖPNV-Grundangebot vorgehalten werden, das gegenüber dem MIV kaum konkurrenzfähig ist. Die Linienverkehre innerhalb der Umlandgemeinden sollen deshalb darauf ausgerichtet werden, die Erreichbarkeit von Behörden, Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Einkaufsstätten und Arztpraxen in den Gemeindezentren zu sichern.

Im Grundzentrum ist ggf. Anschluss an eine der Hauptlinien herzustellen, um auch das Mittelzentrum Hameln zu erreichen. Diese Nachfrage ist entweder über den Einsatz von Linienbussen oder durch den Einsatz flexiblen Bedienungsformen zu befriedigen.

zu 4.1.2 05.2

Im Nahverkehrsplan 2018 des Landkreises wird das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung aufgeführt. Während als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV direkte Einflussnahme durch den Landkreis besteht, ist dies beim schienengebundenen ÖPNV nur mittelbar möglich, da hier die Aufgabenträgerschaft bei der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) liegt. Durch landesfinanzierte Bahnanbindungen werden die Grundzentren des Landkreises - außer Aerzen - an die Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont angebunden (Salzhemmendorf über die Haltepunkte Voldagsen und Osterwald).

Eine vollständige Integration des schienengebundenen ÖPNV in das Nahverkehrssystem des Landkreises ist erst erreicht, wenn an der Bahnstrecke Elze – Hameln - Löhne

- eine Elektrifizierung vorgenommen und das zweite Gleis zumindest teilweise als Ausweichgleis wieder hergestellt wird (s. Kap. 4.1.2. 04),
- eine weitere flächenhafte Erschließung durch Verdichtung der Haltepunkte erreicht (s. Kap. 4.1.2. 02.3),
- allgemein ein Tarifverbund Bus/ Bahn im Landkreis (einschließlich S-Bahn-Verbindung Hannover – Hameln - Bad Pyrmont) eingeführt wird (s. Kap. 4.1.2. 01) sowie
- zur Anbindung dieser Relationen die Bahn- und Busfahrpläne möglichst vertaktet und im Hinblick auf kurze Umsteigezeiten aufeinander abgestimmt werden.

Erst dann kann der Schienenverkehr eine schnelle vertaktete Anbindung der Grund- an die Mittelzentren angebotsorientiert gewährleisten.

Durch die genannten Ziele und Maßnahmen soll der Schienenverkehr im Landkreis mittel- bis langfristig soweit verbessert werden, dass er in der Lage ist, erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher zu übernehmen. Dadurch sollen verkehrliche Zuwächse im Personenverkehr erzielt und betriebliche Voraussetzungen für eine Qualitätserhöhung geschaffen werden.

zu 4.1.2 05.3

Um den ÖPNV zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten, sind die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur hierauf abzustimmen. In den Ortsteilen mit Versorgungsfunktion sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge möglichst in fußläufiger Entfernung zu ÖPNV-Haltepunkten räumlich konzentriert werden.

Aus der differenzierten Zielsetzung einer nachfrageorientierten, d. h. bedarfsorientierten ÖPNV-Gestaltung in der Fläche und einer angebotsorientierten Gestaltung in den Mittelzentren und regional bedeutsamen Relationen ohne Bahnanschluss, leitet sich die Schlussfolgerung ab, dass durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden die Chance zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum ÖPNV aktiv beeinflusst werden kann.

Während eine Konzentration bevölkerungsstarker Wohnstandorte im fußläufigen Einzugsbereich angebotsorientiert ausgestalteter ÖPNV-Relationen bei hohem ÖPNV-Wirkungsgrad den ÖPNV-Anteil am Gesamtverkehr (modal split) stärkt, verfestigt die Ausweisung aufkommensrelevanter Wohnstandorte in der nachfrageorientiert bedienten Fläche nicht nur disperse Strukturen, sondern erzeugt zunehmenden Individualverkehr, wachsende Umweltbelastungen und steigende ÖPNV-Kosten für die dort notwendige Mindestversorgung.

Durch die räumliche Konzentration von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen werden insbesondere für Bewohner in der Fläche die Wege länger. Nicht alle aber können die damit verbundenen Anforderungen an die persönliche Mobilität allein bewältigen. Für nicht automobile Bevölkerungsgruppen müssen die Mobilitätsangebote erweitert und die peripheren Orte bedarfsgerecht an die Versorgungszentren angebunden werden (s. auch Kap 2.2. 02.1).

Die Aufgabe besteht darin, die Attraktivität, Flexibilität und Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personenverkehrs zu stärken. Dies soll erreicht werden, indem im Landkreis der öffentliche Verkehr so entwickelt wird, dass eine möglichst optimale Anbindung an den Schienenfern- und -nahverkehr gesichert, die Taktungen von Schiene und Bus aufeinander abgestimmt und Parallelverkehre auf der Straße und der Schiene vermieden sowie flexible Mobilitätsangebote ausgebaut und ergänzt werden.

Neben dem ÖPNV sollte die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger zur Schaffung von Mobilitätsangeboten unterstützt werden, Beispiele wären Mitfahrangebote, Mitbringdienste bis hin zu Bürgerbussen. Ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger ÖPNV entspricht nicht nur sozialen Bedarfen, sondern trägt auch zum Umweltschutz und dabei insbesondere zum Klimaschutz bei.

Das regional bedeutsame Straßennetz ist weitgehend mit durch den ÖPNV intensiv genutzten Trassen identisch. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des ÖPNV ist es deshalb erforderlich, mit Beschleunigungsmaßnahmen an Knotenpunkten und wo möglich durch separate Busspuren auf die Verkürzung der Reisezeiten und gleichzeitig wirtschaftlichere Wagenumläufe im ÖPNV hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung bildet vor allem in der Fläche angebotsseitig und wirtschaftlich das Rückgrat des ÖPNV. Ihre Integration in den Linienverkehr ist deshalb unter Beachtung der rechtlichen

Vorgaben und betriebswirtschaftlichen Folgen überwiegend sinnvoll beizubehalten und zu vervollständigen.

Die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte Schillathöhle, Humboldtsee und Rastiland sollen auch für nicht motorisierte Bürgerinnen und Bürger mit dem ÖPNV erreichbar sein; hier ist ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

Um dem Verlust von Lebensqualität und Standortattraktivität entgegenzuwirken und die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in allen Teilräumen zu sichern, müssen Versorgungsstandorte durch Konzentration und Bündelung von Einrichtungen gestärkt und ihre Erreichbarkeit gesichert werden (s. auch Kap. 2.2. 02). Dazu sind Angebote im Linienverkehr durch Bedarfsverkehre in Tagesrandzeiten und am Wochenende zu ergänzen. Diese Standorte sollen die umliegenden Ortsteile ohne jegliche Infrastruktur in kurzer Entfernung mit Angeboten der Daseinsvorsorge durch eine ÖPNV-Verbindung versorgen.

zu 4.1.2 07.1

Das Radfahren als gesunde, sparsame, umwelt- und klimafreundliche Mobilitätsalternative wird immer beliebter; dies gilt auch für den Radtourismus.

Fahrradfahren war durch den MIV fast völlig verdrängt worden, gewann dann aber als Freizeit- und Sportaktivität wieder an Bedeutung. Mit der Entwicklung hochwertiger Fahrräder und des E-bike gewinnt das Radfahren - z. B. im Berufsverkehr - zunehmend auch als Verkehrsmittel an Bedeutung.

Mit einem Radwegekonzept erfolgt primär die Erfassung des Bestandes mit Hinweischarakter auf den weiteren Ausbau, Förderung und Fahrradtourismus einschl. planungstechnischer Empfehlungen. Das Konzept priorisiert den Bedarf wichtiger ergänzender Radwegeverbindungen an Kreisstraßen und definiert die Voraussetzungen zur Durchführung einzelner Rad- und ggf. Gehwegebaumaßnahmen. Damit bildet es eine wichtige Grundlage zur Aufnahme weiterer Maßnahmen in die Investitionsplanung des Landkreises Hameln-Pyrmont. Stand bisher noch der Bau neuer Radwege und die Ausweisung touristischer Radwanderrouten im Vordergrund, soll mit einem neuen Radwegekonzept die Förderung des Fahrradverkehrs insgesamt vorangetrieben werden.

Ziel ist es dabei, weite Kreise der Bevölkerung auch zur Bewältigung ihrer alltäglichen Schul-, Ausbildungs-, Berufs- oder Einkaufswege zur Benutzung des Fahrrades zu animieren. Wichtig für eine Attraktivitätssteigerung des Fahrrades zur Bewältigung alltäglicher Wege bzw. zur Kombination von Fahrrad- und ÖPNV-Nutzung sind ganz wesentlich harte Faktoren wie ein gut ausgebautes, sicheres Wegenetz, flächendeckende Beschilderungen, Abstellmöglichkeiten, z. B. an Bahnhöfen oder Bushaltestellen oder Mitnahmemöglichkeiten im ÖPNV. Ferner wäre zu prüfen, ob ein Netzwerk von Fahrradschnellwegen (Verbindung der Zentralen Orte) im Landkreis im Sinne einer umweltfreundlichen Mobilität entwickelt werden sollte. Nur eine sinnvolle Kombination aller dieser Elemente, verbunden mit weiteren weiter unten beschriebenen Bausteinen, kann jedoch tatsächlich Steigerungspotentiale des Radverkehrs erschließen. Das Vorliegen eines Radwegekonzeptes ist auch die Voraussetzung für die Bewilligung einschlägiger Fördermittel.

zu 4.1.2 07.2

Im Bereich der touristischen und Freizeitrouten über Radwander(fern)wege sollten weitere Infrastruktureinrichtungen vorgehalten werden, welche die Attraktivität des Angebotes erhöhen, die Nutzerzufriedenheit steigern und damit letztendlich zu einer intensiveren Inanspruchnahme des Angebotes beitragen können.

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, zu der auch der Landkreis Hameln-Pyrmont gehört, hat in ihrer Radverkehrsstrategie grundsätzliche Anforderungen an Rad(fern)wanderwege und radtouristische Angebote mit der Formulierung von konkreten Standards festgelegt. Hier sind z. B. einheitliche Sicherheitsstandards sowie begleitende Infrastrukutr wie durchgängige Wegweisung, Rastplätze und Gastbetriebe, Fahrradverleih, Servicestationen, Abstellmöglichkeiten etc. aufgeführt. Diese einheitlichen, überregional festgelegten Standards sollen auch im Landkreis angewandt werden.

Während Elektromobilität im Automobilbereich aktuell nur geringfügige Zuwachsraten aufweist, ist die Entwicklung im Zweiradbereich deutlich anders. Sog. Pedelecs und E-Bikes erobern trotz hoher Anschaffungskosten immer größere Marktanteile bei der Neuanschaffung von Fahrrädern, da sie eine bequeme und schnelle Bewältigung auch längerer Strecken unterstützen bzw. auch für eingeschränkte Bevölkerungsgruppen ermöglichen.

4.1.3 Straßenverkehr

zu 4.1.3. 02

Da der Landkreis nicht über einen direkten Anschluss an das Bundesautobahnnetz verfügt, ergibt sich daraus die besonders hohe Bedeutung eines bedarfsgerechten und lückenlos ausgebauten Bundesstraßennetzes für die überregionale Erreichbarkeit. Grundsätzlich verfügt der Landkreis über ein gutes Straßennetz, wobei mit den Bundesstraßen 1, 83, 217 und 442 ein dichtes Netz überörtlicher Straßen besteht. Die nächsten Anschlusspunkte an die BAB 2 sind in Lauenau, Rehren und Bad Eilsen, an die BAB 7 in Hildesheim und Northeim sowie an die BAB 44 in Warburg. Eine zeitnahe verbesserte Anbindung an das BAB-Netz ist für die hiesige Wirtschaft einschließlich für Arbeitnehmer zur Erreichung ihrer Arbeitsplätze von großer Bedeutung. Dies gilt auch für den Tourismus, der im Landkreis einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Angesichts der Zunahme der Verkehrsströme besteht im Landkreis die Notwendigkeit, die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung entsprechend leistungsfähig weiter auszubauen. Hierzu gehört auch die Erhöhung der Verkehrsqualität z. B. durch 2+1- Querschnitte (RQ 15,5). Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der auf der Basis des BVWP 2030 erarbeitet wurde, sind für den Bereich des Landkreises folgende raumrelevante Projekte enthalten:

- Die Südumgehung Hameln, die Westumgehung Grohnde sowie die Nord-West-Umgehung Hachmühlen sind im "Vordringlichen Bedarf" eingestuft.
- Die Westumgehung Hameln, die Südumgehung Reher und die Nordumgehung Groß Berkel sowie die Verlegung der B 1 von Marienau bis Mehle sind im "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" ausgewiesen.
- Die Nordumgehung Coppenbrügge befindet sich zzt. im Bau.

Es wird drauf hingewiesen, dass der BVWP die jeweiligen Relationen benennt und nicht die konkreten Verläufe festlegt.

Mit der geplanten Nord-Westumgehung Hachmühlen im Zuge der B 442 ist neben einer Teil-Entlastung der Ortsdurchfahrt eine verbesserte Anbindung an die BAB 2 aus Richtung Hameln verbunden.

Hinsichtlich des Streckenzuges der B 83 - u. a. als Autobahnzubringer (BAB 2 und 7) - sind mit den OU Hess. Oldendorf, Wehrbergen und Emmern/ Kirchohsen bereits wichtige Maßnahmen vollzogen. Die Situation in Hameln selbst kann durch die Westumgehung Hameln im Zuge der B 83 nur in Verbindung mit dem Bau der Südumgehung Hameln verbessert werden (s. u.).

Mit den OU Grohnde und Steinbergen (Landkreis Schaumburg) werden weitere Schritte für eine gut ausgebaute Nord-Süd-Verbindung geschaffen. Die Anbindung nach Süden wird durch die weiteren Maßnahmen im Zuge der B 240 mit der OU Halle sowie der Nord-Ost-Umgehung Eschershausen (Landkreis Holzminden) vorangetrieben.

Die B 1, die vom Ruhrgebiet über Paderborn – Hameln - Hildesheim bis nach Berlin führt, stellt eine Alternative bzw. großräumige Ausweichstrecke zur BAB 2 / BAB 7/ BAB 44 dar. Gleichzeitig gilt es, die betroffenen Ortsteile und Siedlungsbereiche weitgehend von diesem Durchgangsverkehr zu verschonen.

Die OU Reher und die OU Groß Berkel, für die bereits im Jahr 1999 ein ROV durchgeführt worden ist sowie die Verlegung der Bundesstraße B 1 im Bereich Marienau bis Mehle sind im Bedarfsplan als weiterer Bedarf mit Planungsrecht festgelegt, so dass hier die weiteren Planungsarbeiten (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Linienbestimmung) durchgeführt werden können, wobei jeweils die Nullvarianten in die Bewertung einbezogen werden.

Diese Maßnahmen bleiben aber in ihrer strukturverbessernden Wirkung erfolglos, solange die Südumgehung Hameln als das "Herzstück" dieser Ost-West-Verbindung nicht realisiert ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Westumgehung Hameln zu werten, die nur in Verbindung mit der Südumgehung eine größtmögliche Entlastung für das Stadtgebiet bringen würde. Hier wäre als eine Variante eine Tunnellösung unter der Weser zu prüfen.

Hinsichtlich der Landesstraßen ist festzustellen, dass das Land Niedersachsen den Bau von Straßen auf neuer Trasse seit langem nicht mehr verfolgt (Kabinettsbeschluss vom 30.06.1987), so dass sich entsprechende Planungen nur noch als „Kommunale Entlastungsstraßen" realisieren lassen, wofür Mittel nach dem NGVFG beantragt werden können. Als erforderliche Maßnahmen sind hier eine westliche Umgehung von Bad Pyrmont im Zuge der L 426 zu nennen.

Ferner ist ein Teilausbau der L 429 im Abschnitt Grohnde - Welsede erforderlich, da diese Strecke die L 431 in dem Abschnitt Emmern - Welsede mit ihren Ortsdurchfahrten entlasten bzw. in ihrer Bedeutung mittelfristig ersetzen soll (s. Kap. 4.1.3 03).

zu 4.1.3 03

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Wohnsituation und des Verkehrsflusses sowie zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten durch folgende Umgehungen anzustreben:

- Südumgehung Hameln im Zuge der B 1
- Westumgehung Hameln im Zuge der B 83 mit Tunnellösung unter der Weser
- Südumgehung Reher im Zuge der B 1
- Nordumgehung Groß Berkel im Zuge der B 1
- Verlegung der B 1 von Marienau bis Mehle
- Westumgehung Grohnde im Zuge der B 83
- Nord-Westumgehung Hachmühlen im Zuge der B 442
- Westumgehung Bad Pyrmont im Zuge der L 426
- Ausbau (Teilneubau) der L 429 im Abschnitt Grohnde-Welsede

Die genannten Projekte sind in der ZD jeweils gemäß Einstufung im BVWP wie folgt dargestellt:

Die Ortsumgehungen, die bereits raumordnerisch abgestimmt sind bzw. sich in der Planfeststellung befinden, werden als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Die Ortsumgehungen, die noch keine Planreife (aktuelle Landesplanerische Feststellung, Planfeststellungsbeschluss) haben, werden in der ZD als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße bzw. Vorbehaltsgebiet Straße regionale Bedeutung dargestellt. Dies bezieht sich auf alle v. g. Ortsumgehungen außer der Südumgehung Hameln. Die noch entsprechend vorhandenen Ortsdurchfahrten werden zusätzlich als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (gem. LROP) und Vorranggebiet Straße regionale Bedeutung dargestellt.

Eine Westumgehung Hameln im Zuge der B 83 mit Tunnellösung unter der Weser würde zusammen mit der Südumgehung den Innenstadtbereich von Hameln erheblich vom Durchgangsverkehr befreien. Die Verkehrsströme auf den Bundesstraßen B 1, B 83 und B 217, die zzt. direkt durch die Stadt laufen, würden durch die v. g. Maßnahme in einem Ringsystem peripher um die Stadt geführt werden.

Im LROP ist die Anbindung des MZ Bad Pyrmont an die Bundesstraße B 83 im Zuge der Landesstraßen L 431 und L 429 (Emmern - Welsede - Bad Pyrmont) als Hauptverkehrstraße festgelegt und entsprechend in das RROP zu übernehmen. Die Landesstraße L 431 führt jedoch durch mehrere Ortsteile (Hämelschenburg, Amelgatzen, Hanebülten und Welsede). In Hämelschenburg führt die L 431 mitten durch das Schloßensemble, welches als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt ist (s. Kap. 2.1. 01.4). Entlastende OU für die v. g. Ortsteile stünden zu einem großen Teil naturschutzfachliche Festlegungen im RROP entgegen. Um die wichtige Anbindung des MZ Bad Pyrmont an das überregionale Straßennetz (B 83) zu verbessern, die v. g. Ortsteile vom Verkehr zu entlasten und langfristige Beschädigungen des Schlosses durch C02-Immissionen zu minimieren, wird in der ZD die Trasse Grohnde - Welsede (- Bad Pyrmont) im Zuge der L 429 als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Straße regionaler Bedeutung (teilweise Ausbauplanung) festgelegt. Diese Verbindung soll mittel- bis langfristig den Streckenabschnitt Emmern - Welsede im Zuge der L 431 in der Bedeutung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ersetzen. Bei einer entsprechenden Fortschreibung des LROP wird diese Planung in das Verfahren eingebracht.

Die Notwendigkeit einer Verlegunge der L 432 z. B. durch eine Spangenlösung aus Richtung Ohr in Richtung Multimarkt und eine Süd-Variante zur Umgehung der Ortschaft Großberkel sollen geprüft werden.

Die Ortsumgehungen in Aerzen (B1) und in Eimbeckhausen (B442) sind bereits baulich umgesetzt. Dementsprechend wurden die ehemaligen Straßenverläufe in den Darstellungen des LROP 2017 nicht übernommen. Im RROP-Entwurf wurden stattdessen die tatsächlichen Trassenführungen als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

zu 4.1.4. 04.1

Für die Schifffahrt ist im Landkreis lediglich die Bundeswasserstraße Weser nutzbar; der Fluss ist seit jeher die Binnenwasserstraße dieser Region. Durch den Bau der beiden Weserwehre und der Schleuse waren die Voraussetzungen für die Frachtschifffahrt auf der Oberweser gegeben.

Als Verkehrsweg wurde die Weser im Wesentlichen für den Transport von Massengütern wie Kies und Sand, Getreide sowie Steine genutzt. Die ehemals große Bedeutung des Mühlenwesens für

die Stadt Hameln nahm rapide ab, als es - wie in anderen Branchen - zu Konzentrationen kam und der Transport immer mehr auf die Straße verlagert wurde.

So hat die Weser ihre Attraktivität als Binnenschifffahrtsweg auch für Getreide verloren, Verladeanlagen der Wesermühlen in Hameln wurden abgebaut. Ein grundsätzlicher Ausbau bzw. eine Kanalisierung der Oberweser für den Fracht- und Personenverkehr kommt wegen der damit verbundenen ökologischen Folgen und des zu geringen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht in Betracht. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Wasserunterhaltung ist ein Abtrag der Sohle der Oberweser ökologisch ebenfalls nicht vertretbar, weil damit die Morphologie des Flusses gestört würde. Andererseits sind die Latferder Klippen durch Unterhaltungsmaßnahmen entschärft worden, so dass hier die Wassertiefe um ca. 15 cm vergrößert werden konnte. Es wäre zu prüfen, ob an anderen Stellen in ähnlicher Weise die Wassertiefe durch Reaktivierungen von Buhnen verbessert werden kann.

Angesichts des ökologischen Vorteils der Binnenschifffahrt gegenüber den straßengebundenen Verkehrsträgern ist eine verstärkte Verlagerung des Güteraufkommens - insbesondere der aus dem Wesertal gewonnenen Kiese und Sande - auf die Weser anzustreben. Durch den Ausbau des Mittellandkanals und der Schleuse in Minden besteht die Möglichkeit, dass wieder verstärkt Frachtschifffahrt auf der Weser stattfindet. Parallel muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass moderne Binnenschiffe oder andere neue Schiffstypen die Weser befahren können; gleiches gilt für die Personenschifffahrt.

Die Transportschifffahrt leidet seit Jahren unter mangelhaften Wasserständen und ist deshalb seit 60 Jahren rückläufig. Die Oberweser hat unterschiedliche Wassertiefen und eine stark schwankende Wasserführung. Die Wassertiefe ist insbesondere während der Sommermonate sehr gering. Seit der Fertigstellung der Edertalsperre und der Diemeltalsperre bestehen mehr Möglichkeiten zur Wasserregulierung. Die Schifffahrt auf der Oberweser ist auf Fahrwasserverhältnisse von mindestens 1,20 m am Pegel Hannoversch Münden angewiesen. Bereits kleine Einschränkungen führen zur sofortigen Einstellung der Schiffbarkeit auf der gesamten Strecke.

Die touristischen Aktivitäten in Hameln sind stark mit der Weserschifffahrt verbunden (örtliche Rundfahrten, Tages- oder Wochenendausflüge). Die Personen- und auch Sportschifffahrt ist daher für die hiesige Region von großer Bedeutung; der Erhalt dieses Wirtschaftszweiges ist unverzichtbar. Die Ausflugsschifffahrt auf der Weser ist als Angebot für die Bevölkerung und für Touristen auch überregional von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie sorgt für erhebliche touristische Impulse.

Die Schifffahrt stellt ein wesentliches Unterscheidungskriterium des Landkreises gegenüber anderen Landkreisen mit ähnlich landschaftlichem Angebot dar. Die Personenschifffahrt ist - insbesondere im Zusammenhang mit dem Radfernwanderweg Weser - Bindeglied zwischen den Städten im Weserbergland und wichtigstes Werbeargument für einen Urlaub bzw. Aufenthalt im Weserbergland. Eine Einstellung oder Einschränkung hätte negative Auswirkungen auf alle Bereiche des Tourismusgewerbes im Weserbergland mit Verlust vieler Arbeitsplätze.

zu 4.1.4 04.2

Auf der Oberweser soll sowohl die Fracht- als auch die Personenschifffahrt mit über 200.000 Fahrgästen pro Saison durch entsprechende Bewirtschaftung der Talsperren in Hessen mit der notwendigen Wassermenge für die Befahrbarkeit erhalten bzw. zu verschafft werden. Hierzu ist eine überregionale Zusammenarbeit erforderlich.

zu 4.1.4 04.3

Die Binnenschifffahrt verfügt gegenüber dem straßengebundenen Verkehr über großen ökonomischen als auch ökologischen Nutzen und unterstreicht damit die Bedeutung des Hamelner Hafens als standortspezifischen Vorteil für die Stadt als auch den Kreis.

Der Hafen ist Schnittstelle überregionaler Verkehrssysteme und liegt mitten im Industriegebiet Süd in unmittelbarer Nähe zu Großbetrieben mit globalen Verflechtungen (z. B. die Firmen Reintjes, VOLVO, XOX,). Derzeit wird der Hafen als Ruhehafen („Flotte-Weser") als auch als Liegeplatz für aktuell vier Hausboote genutzt.

Nach Schließung der Wesermühle und dem damit einhergehenden Funktionsverlust soll der Hamelner Hafen weiterentwickelt werden. Die Stärkung des Industriestandortes wird dabei eine ebenso wichtige Rolle spielen wie die Verbesserung der Zugänglichkeit (Einbindung in das Stadtgebiet) sowie Naherholungsangebote und Freizeitnutzungen. Um entsprechend hafenorientierte Nutzungen in reduzierter Form (Schwerlasttransporte/ Ruhehafen) künftig zu ermöglichen, soll der Hamelner Hafen mit regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

zu 4.1.4 04.4

Da die Weser relativ wenig von Frachtschiffen befahren wird, eignet sie sich besonders für den Wassersport. Es haben sich deshalb neben einigen auch von Wassersportlern stark frequentierten Campingplätzen mehrere Bootsanleger etabliert. Von überörtlicher Bedeutung sind die Sportboothäfen in Hameln / Tündern und Rumbeck, die es zu erhalten und zu sichern gilt.

zu 4.1.4 04.5

Die Weser ist als Bundeswasserstraße zu sichern, d. h. die Schiffbarkeit für den Fracht- und Ausflugsverkehr muss entsprechend durch geeignete schifffahrtstechnische und ökologisch verträgliche Unterhaltungsmaßnahmen nachhaltig gewährleistet sein. Dazu gehören die Erhaltung und Sicherung der Schleuse in Hameln.

4.1.5 Luftverkehr

zu 4.1.5 03

Der Landkreis wird vorrangig durch den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen an das nationale und internationale Flugnetz angeschlossen. Ferner ist der Flughafen Paderborn-Lippstadt für den Landkreis von Bedeutung. Die Erreichbarkeit dieser Flughäfen ist mit der S-Bahnstrecke Hannover – Hameln - Paderborn gegeben.

Der Sonderlandeplatz Bad Pyrmont (Kleinenberg) fungiert auch als Start- und Landeplatz für kleinmotorige Flugzeuge. Als solcher wird er für den Geschäftsreiseverkehr ebenso genutzt wie für Charterflüge. Als Zubringer für den Flughafen Hannover-Langenhagen oder für den überregionalen Geschäftsverkehr bedeutet der Sonderlandeplatz für das Mittelzentrum Bad Pyrmont wie auch für den Landkreis einen wirtschaftlichen Standortvorteil sowie eine wichtige verkehrliche Infrastruktur.

Landeplätze sind gemäß LuftVZO Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebes einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen.

In Bad Pyrmont (Agaplesion Evangelisches Bathildiskrankenhaus), Hess. Oldendorf (BDH-Klinik /Neurologische Klinik) und Hameln (Sana Klinikum Hameln-Pyrmont) sind ebenfalls Vorranggebiete Verkehrslandeplatz festgelegt. Diese begründen sich in ihrer medizinischen Versorgungsfunktion.

4.1 Energie

Grundsätzliches

Der Landkreis misst dem Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe eine hohe Bedeutung bei. Er arbeitet an der Erreichung des strategischen Ziels, eine Vorbildregion für nachhaltiges Handeln und Klimaschutz zu sein. Langfristig wird bis zum Jahr 2050 ein klimaneutraler Landkreis angestrebt.

Bereits seit dem Jahr 2008 ist der Landkreis Mitglied im Klima-Bündnis; ebenfalls 2008 wurde der Runde Tisch Klimaschutz auf Landkreisebene eingerichtet. Spätestens seit diesem Zeitpunkt betreibt der Landkreis eine ambitionierte und dynamische Klimaschutz- und Energiepolitik. Neben einer Vielzahl von Projekten und Initiativen, die in den Landkreiskommunen realisiert wurden und die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können, sind die wesentlichen Meilensteine dieses Prozesses:

- Erarbeitung eines Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (2010),
- Durchführung des Projekts BioenergieRegion Weserbergland plus (2009 bis 2015),
- Gründung (2010) der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, die im Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen hat,
- Beschluss des Landkreises zur 100 %-Erneuerbare Energie-Region mit dem Ziel, bis zum Jahr 2050 die gesamte Energieversorgung vollständig auf Erneuerbare Energien umzustellen (2012),
- Besetzung einer Personalstelle für das Klimaschutzmanagement beim Landkreis Hameln-Pyrmont (seit 2008),
- Umsetzung der Modernisierungskampagne „Mach Dein Haus fit!“ (seit 2012),
- Energiemanagement und Energiecontrolling in kommunalen Liegenschaften für sämtliche Kommunen sowie für den Landkreis Hameln-Pyrmont (seit 2014),
- Erarbeitung des Klimaschutz-Teilkonzepts Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale (2016).

Von der 2010 gegründeten Klimaschutzagentur Weserbergland GmbH werden die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzungen gebündelt und vorangetrieben. Insbesondere beim kommunalen Energiemanagement, der energetischen Gebäudemodernisierung sowie der allgemeinen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wurden seitdem Erfolge erzielt.

Im April 2014 wurde ein Klimaschutz-Teilkonzept zur Analyse der Ausbaupotenziale der Erneu-erbaren Energien (EE) im Landkreis im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt. Die finanzielle Förderung des Projekts betrug 50 Prozent der Kosten, der Förderzeitraum lief vom 01. Februar 2015 bis zum 30. April 2016. Mit der Erstellung des Konzepts wurde die Klimaschutzagentur beauftragt. Das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien fokussiert die EE mit folgenden Inhalten:

- Detaillierte Erfassung des Ausbaustands der EE im Landkreis,
- Erstellung einer Energie- und CO_2-Bilanz,
- Bewertung der Ausbaupotenziale für die jeweiligen Erneuerbaren Energieträger,
- Entwicklung eines Szenarios auf dem Weg zur 100-%-Erneuerbaren-Energie-Region 2050.

Im August 2015 haben sich die drei Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg auf das bundesweite Modellvorhaben Masterplan 100 % Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beworben. Ende 2015 wurde die Region Weserbergland als eine der 20 Masterplan-Kommunen ausgewählt. Aufgabe ist es nun, modellhaft den Weg in eine regenerative Energiezukunft aufzuzeigen. Das Projekt startete am 01. Juli 2016 mit einem einjährigen Prozess zur Erarbeitung des Masterplans. Ergebnisse und Maßnahmen des vorliegenden Teilkonzepts sollen in den Masterplan aufgenommen werden. Die energiepolitischen Ziele des Masterplanes bis 2050 lauten:

- Reduzierung der THG-Emissionen um 95 %,
- Reduzierung des Endenergieverbrauchs um 50 %,
- Plus-Energie-Region für erneuerbaren Strom.

Im Energieszenario für den Landkreis setzt sich der zukünftige Strom-Mix aus 63 % Windenergie, 27 % Solarenergie, 9 % Biomasse und 1 % Wasserkraft zusammen. Der Wärme-Mix für das Jahr 2050 besteht zu 46 % aus Biomasse, 5 % aus Solarthermie und 49 % aus Umweltwärme. Perspektivisch werden sich Windenergie und Solarenergie zu den wichtigsten Energieträgern der Energiewende entwickeln.

Der Zielpfad für das Jahr 2020 geht von einer 25 %-igen Versorgung mit Erneuerbaren Energien aus. Im Jahr 2030 können bereits 50 % und im Jahr 2050 die angestrebten 100 % Deckung aus regenerativen Quellen realisiert werden. Hinsichtlich einer klimaneutralen Energieversorgung des Landkreises im Jahr 2050 ist die Senkung des Energieverbrauchs um 50 % eine Voraussetzung. Hierfür wurden die Ergebnisse der Studie Treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050 zu Grunde gelegt. Die Haushalte leisten dabei eine Einsparung von 63 %. Im Bereich Industrie und Gewerbe, Dienstleistung und Handel wird der Verbrauch halbiert.

Im Mobilitätssektor müssen Einsparungen von 34 % erreicht werden. Zudem geht die Studie davon aus, dass der Energieverbrauch der Mobilität durch Strom (20 %) und stromgenerierte Kraftstoffe (80 %) gedeckt wird. Unter der Annahme einer vollständig strombasierten Mobilität erhöht sich der Energiebedarf insgesamt. Der Anteil der Mobilität am gesamten Endenergieverbrauch würde auf 57 % steigen. Eine vorausschauende und abgestimmte Raum- und Siedlungsplanung kann einen signifikanten Beitrag zur Begrenzung von Treibhausgas-Emissionen und damit zum Klimaschutz leisten. Die Regionalplanung kann mit Strategien, Konzepten und ihren formellen Instrumenten zum Klimaschutz beitragen; dies betrifft im Wesentlichen folgende Handlungsbereiche:

- die Flächensteuerung durch die Regional- und Bauleitplanung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und von PV-Freiflächen,
- die Gestaltung energieeffizienter Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen, bei der planerische Konzepte wie Innenentwicklung oder Konzentrationsflächen eine besondere Rolle spielen sowie
- Beiträge zur Sicherung von natürlichen Kohlenstoffsenken (Wälder) oder technische Anlagen zur Speicherung von CO_2.

Da Anlagen der Energieerzeugung ab einer gewissen Größe raumbedeutsam sind und der Flächenbedarf der EE kontinuierlich zunimmt, hat die Regionalplanung bei der Steuerung des Ausbaus der EE eine wichtige Rolle.

zu 4.2 01.1

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie auf der Grundlage des Klimaschutz-Teilkonzeptes „Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potentiale“ des Landkreises sollen die regionalen Potenziale zur erneuerbaren Energiegewinnung und zur Energieeinsparung in allen Bereichen ermittelt und ggf. raumverträglich aktiviert werden.

Bereits heute werden im Landkreis verschiedenste regenerative Energiequellen genutzt und damit ein nennenswerter Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Im Landkreis werden zzt. annähernd 1.000 GWh (20 %) des gesamten End-Energieverbrauchs mit Erneuerbaren Energien gedeckt, wobei die Anteile in den verschiedenen Verbrauchssektoren sehr unterschiedlich ausfallen. Während im Strombereich bilanziell bereits 76 % des Verbrauchs von Erneuerbaren Energien (EE) gedeckt werden, sind dies beim Kraftstoff lediglich 6 %. Der Anteil der Erneuerbaren Energie an der Wärmeerzeugung beträgt 16 % und liegt damit ebenfalls deutlich über den bundesdeutschen (12 %) und den niedersächsischen (7 %) Durchschnittswerten. Der Landkreis verfügt theoretisch grundsätzlich über das Potenzial, seinen Energieverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Jedoch müssen beim Einsatz dezentraler Erzeugungseinrichtungen sowie bei verstärkter Nutzung regional verfügbarer regenerativer Energiequellen die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, berücksichtigt werden.

Unter den Erneuerbaren Energien im Landkreis dominiert die Biomasse mit etwa 75 % Anteil an der Energieerzeugung, gefolgt von der Windenergie (20 %) und der Solarenergie (5 %).

Die Nutzung der Umweltwärme ist tendenziell stark steigend, insbesondere in neuen, hocheffizienten Gebäuden, spielt jedoch in der Gesamtbetrachtung mit 2 % noch eine untergeordnete Rolle. Auch die Wasserkraft hat im Landkreis nur eine sehr geringe Bedeutung. Tiefengeothermie wird im Landkreis derzeit nicht genutzt.

Erneuerbare/r Strom und Wärme aus Biogas werden zunehmend kontrovers diskutiert. Potenziale für den weiteren Ausbau bestehen kaum. Zudem stellt sich für viele Anlagen nach 20 Jahren und dem Auslaufen der EEG-Förderung die Existenzfrage. Wichtig ist daher der Diskurs über die Zukunftsfähigkeit dieser Technologie. Im Jahr 2015 waren im Landkreis 24 Biogasanlagen, eine Biomethananlage sowie eine Altholzfeuerungsanlage mit insgesamt 41 MW installierter Leistung in Betrieb. Dazu kommen über 25.000 Holzfeuerungsanlagen, die überwiegend zur Heizungsunterstützung im privaten Bereich eingesetzt werden. Die Einspeisung von Strom aus Biomasse führte im Jahr 2014 im Landkreis zu einer CO_2-Einsparung von gut 85.500 Tonnen, bezogen auf den deutschen Strommix. Bei der Wärmeerzeugung aus Biomasse wurden rechnerisch 93.500 Tonnen CO_2-Emissionen eingespart, basierend auf einem Wärmemix zu jeweils 50 % aus Heizöl und aus Erdgas.

Das Potenzial der Biomasse im Landkreis ist in der Summe der einzelnen Energiequellen bereits heute ausgeschöpft. Trotzdem könnten mit Biomasse fast 40 % des derzeitigen Stromverbrauchs und gleichzeitig fast 20 % des aktuellen Wärmeverbrauchs im Landkreis gedeckt werden. Landwirtschaftliche, privilegierte Biogasanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind i. d. R. als nicht raumbedeutsam einzustufen.

Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung sollen raumbedeutsame Biogasanlagen daher innerhalb des Siedlungszusammenhangs, möglichst in Industrie- und Gewerbegebieten, errichtet und so ein Anschluss an vorhandene oder neue Wärmenetze ermöglicht sowie die Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern sichergestellt werden.

Dabei muss eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Wasserwerke werden nach Ausbaugröße in kleine Anlagen (< 1MW) und große Anlagen (> 1 MW) unterteilt. Die kleinen Wasserkraftwerke sind in der Regel nicht raumbedeutsam. Neben Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen ist vorrangig das Potenzial an bestehenden Wehren zu nutzen. Dabei ist den Belangen des Naturschutzes und der Gewässerökologie Rechnung zu tragen. Im Jahr 2015 waren im Landkreis 16 Wasserkraftanlagen (WaKA) in Betrieb, ausschließlich Laufwasserkraftwerke an gestauten Flüssen. Die durchschnittliche Strom-einspeisung aus Wasserkraft in Höhe von jährlich 14 GWh entspricht lediglich 3 % des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien im Landkreis.

Durch Repowering von WaKA könnten rund 5 % mehr Strom erzeugt werden. Das Wasserkraftpotenzial entspricht weniger als 2,5 % des Stromverbrauchs 2014 im Landkreis. Damit wird die Wasserkraft voraussichtlich nur eine geringe Rolle bei der Energiewende im Landkreis spielen.

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung des Freiraumes sollen im Landkreis als Standorte für mögliche Geothermieanlagen vorrangig Industrie- und Gewerbegebiete in Anspruch genommen werden. Sofern entsprechende Standorte aufgrund der geologischen Gegebenheiten oder weiterer Belange nicht realisierbar sind, sollen Anlagen zur Nutzung von Erdwärme gebündelt mit sonstigen baulichen Anlagen oder mit Infrastruktureinrichtungen umgesetzt werden.

In einem Cluster Dezentrale Energietechnologien werden Kooperationsprojekte entworfen. Das Clustermanagement schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vernetzung regionaler Akteure und die Initiierung von Kooperationsprojekten.

Ein Netzwerk aus Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Dienstleistern und Gebietskörperschaften vereint unterschiedliche Erfahrungen, Wissen und Lösungen rund um die Themen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Durch regionale Kooperation werden Industrie und Handwerk in der Region gestärkt und innovative Projekte zur Nutzung Erneuerbarer Energien und Effizienzverbesserung umgesetzt. Auf kommunaler Ebene können darüber hinaus Initiativen wie Klimaschutzkonzepte, Energiegenossenschaften sowie Bürgerwind- und -solaranlagen unterstützt werden, um die Energiewende von unten zu fördern. Die Arbeit des Clusters beinhaltet unter anderem:

- Förderung der nachhaltigen regionalen Entwicklung
- Schaffung von Netzwerken und Förderung des Cluster-Dialogs
- Clusterinternes und –übergreifendes Kooperationsmanagement
- Informations- und Wissenstransfer
- Veranstaltungsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen inkl. Standortmarketing
- Entwicklung und Umsetzung regionaler Leitprojekte
- Innovative Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien und Effizienzverbesserung
- Intensivierung von Forschung und Entwicklung

zu 4.2 01.2

Eine Förderung von innovativen Ansätzen kann durch die gezielte Entwicklung von Pilot- bzw. Leuchtturmprojekten in der Region geschehen, z. B. zu Speichertechnologien, Smart Grids, Power-to-Gas oder erneuerbaren Nahwärmenetzen.

Eine Sichtung und Auswahl geeigneter Förderprogramme der EU und/ oder der Bundesregierung kann hier ein erster Schritt sein. Eine enge Kooperation mit Forschungseinrichtungen oder Unternehmen der Region ist hier zielführend. Zudem ist es von besonderer Bedeutung, Leuchtturmprojekte umzusetzen, die Strahlkraft und Außenwirkung haben.

Als Zielgruppe sind hier regionale Investoren, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Energieversorgungsunternehmen zu nennen. Kommunale Planungsprozesse (Bauleitplanung) sind wirksame und unverzichtbare Instrumente im Klimaschutz und für die Klimaanpassung. Zahlreiche Beispiele aus den letzten Jahren, in denen energetische Standards über die kommunale Planung festgelegt wurden, belegen dies. Beratung, Fachinformationen und kontinuierlicher Austausch der relevanten Akteure aus Politik und Verwaltung im Landkreis können dazu beitragen, den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien zu akzentuieren sowie geeignete Verfahren und Instrumente gemeinschaftlich auszubauen (z. B. städtebauliche Verträge, städtebauliche Entwicklung und Sanierungskonzepte). Ein Austausch über Fördermöglichkeiten und gemeinschaftliche Antragstellungen können den Prozess unterstützen.

zu 4.2 01.3

Die Raumplanung hat seit je her die anspruchsvolle Aufgabe, die vielfältigen Ansprüche an den Raum miteinander in Einklang zu bringen. Auf begrenzter Fläche gilt es, Interessen unterschiedlicher Landnutzungsformen, wie Wohnungsbau, Gewerbeansiedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, Landwirtschaft, Erholung, Tourismus und Rückzugsräume für die Natur angemessen zu berücksichtigen.

Der Klimawandel bringt weitere Nutzungsansprüche an den Raum und die Fläche mit sich: Hochwasserrückhaltebecken und zusätzliche Überschwemmungsgebiete zur Abpufferung von Hochwasserspitzen, der Bau von Windkraftanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie und zusätzliche Freiflächen (Wasser und Grünflächen) zur besseren Durchlüftung von Städten sind nur einige Beispiele für räumliche Handlungsbedarfe, die durch den Klimawandel für die Stadt- und Regionalplanung entstehen. Neben dem Engagement für den Klimaschutz muss sich der Landkreis auch mit der Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie auf unvermeidbare Folgen des Klimawandels vorbereiten.

Da der Klimawandel auch Folgen für die Raumentwicklung haben wird, sollten einerseits widerstands- und anpassungsfähige Raumstrukturen (z. B. Schaffung entsprechender Retentionsräume) gefördert und andererseits auf die Verwundbarkeit des Raumes Rücksicht genommen werden. Beide Anforderungen finden sich in den Begriffen Klimaresilienz und Vulnerabilität wieder (s. auch Kap. 2.1 06).

zu 4.2 02

Klimaschutz und Energieversorgung sind zentrale Themen der Regionalplanung. Die Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur bildet die Voraussetzung für wirksamen Klimaschutz; sie zielt auf eine klimafreundliche Siedlungsentwicklung ab und trägt zur Vermeidung des motorisierten Verkehrs bei. Darüber hinaus steht die Siedlungsstruktur in engem Zusammenhang mit der Energieversorgung (u. a. Fernwärmenetz). Hier sollten insbesondere die örtlichen Bedingungen und Potenziale stärker berücksichtigt bzw. genutzt werden.

zu 4.2 03

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Festlegung von „Vorranggebieten Kraftwerke“ dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

Das Kernkraftwerk (KKW) Grohnde ist seit September 1984 in Betrieb und beschäftigt zzt. ca. 500 Mitarbeiter. Das KKW soll im Zuge der Energiewende bis zum 31.12.2021 abgeschaltet werden. Der Beginn des Rückbaus ist ab 2022 für ca. 18 bis 20 Jahre geplant.

Da der Standort des Kraftwerks Afferde historisch gewachsen ist, befindet sich dieser im Siedlungsbereich der Stadt Hameln. Ein Teil der Abwärme des Heizkraftwerkes Afferde (157 MW) und die in der Müllverbrennungsanlage entstehende Wärme werden nach entsprechender Aufbereitung in die Anlagen der Fernwärme-Versorgung Hameln GmbH eingespeist und über ein spezielles Leitungssystem zum Verbraucher gebracht.

zu 4.2 04

Im Landkreis waren im Jahr 2016 insgesamt 61 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 101 MW installiert. Die Einspeisung von Strom aus Windenergie führt im Landkreis zu einer jährlichen CO_2-Einsparung von rund 92.000 t, bezogen auf den aktuellen deutschen Strom-Mix und entsprechend den jährlichen CO_2-Emissionen von 8.000 Bürgern. Außerdem wurden auf dem Gebiet der Stadt Hameln im Jahr 2017 fünf weitere WEA errichtet. Der Schwerpunkt beim Ausbau der erneuerbaren Energien liegt auf Grund der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf der Windenergie. Besonders durch Repowering, dem Ersatz alter Anlagen der ersten Generationen durch moderne Turbinen, können trotz reduzierter Anlagenzahl künftig deutlich höhere Erträge erzielt werden und ermöglichen so die effizientere Nutzung vorhandener Standorte.

Der Ausbau der Windenergie stößt im Landkreis, wie auch in anderen Regionen, auf zunehmenden Widerstand. Die Ablehnung in der Bevölkerung wird dadurch verstärkt, dass Windparks von externen Investoren finanziert und betrieben werden und somit keine regionale Wertschöpfung möglich ist. Der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten der regionalen Bevölkerung an Windparks und die dadurch entstehende Mehrwertabschöpfung in der Region lassen eine höhere Akzeptanz entstehen. Zielsetzung sollte es deshalb sein, die Entwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger an Anlagen für erneuerbare Energie zu fördern. Über Kampagnen sollen Informationsdefizite und Hemmnisse abgebaut und zu Themen wie Wirtschaftlichkeit und rechtliche Modelle beraten werden. Es ist generell wichtig, die Bedenken der Bevölkerung hinsichtlich der Nutzung frühzeitig aufzugreifen.

Erstrebenswert ist es, dass die Menschen Windräder als Symbol einer nachhaltigen Lebensweise sowie als Beitrag zur Energiewende und zur Reduktion von CO_2-Emissionen akzeptieren. Schließlich sollen Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Klima, insbesondere Wälder, besonders geschützt und aufgewertet werden.

Der Landkreis beabsichtigt daher eine geordnete Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten bzw. Vorrangstandorten für die Windenergienutzung. Allerdings erfolgte bisher die Steuerung der Windenergie in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung über die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden im Landkreis und nicht über die Regionalplanung. Diese Vorgehensweise wird beibehalten, da in den einzelenen Städten und Gemeinden durchaus unterschiedliche Konzepte zur Steuerung der Windenergie zum Tragen gekommen sind. So unterscheiden sich oftmals die herangezogegenen weichen Tabukriterien. Eine Gesamtplanung des Landkreises würde hier zwangsläufig zu abweichenden Kritierien und Ergebnissen führen, wenn mit ihr eine Ausschlusswirkung verbunden sein, aber der Windenergienutzung kreisweit auch

substanziell Raum gegeben werden soll. Daher wird zwar ein eigenes gesamträumliches Konzept des Landkreises zur Ableitung regional bedeutsamer Gebiete für die Windenergienutzung entwickelt, jedoch ohne Ausschlusswirkung. Gleichwohl sind mit dem Konzept zum Schutz von Mensch sowie Natur und Landschaft eigene, über den gesetzlichen Mindestschutz hinausgehenden Vorstellungen zu Abstandsregelungen verbunden.

Die inhaltlichen und raumbezogenen Grundlagen für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden 2017 als eigenständiges Gutachten „Konzeptionelle Grundlage für Ermittlung der regional bedeutsamen Vorranggebiete Windenergienutzung“ erstellt. Ziel war die Herausarbeitung von Potenzialflächen, die auf Grundlage eines konsistenten, flächendeckenden Planungskonzepts für eine Vorranggebietsausweisung ohne Ausschlusswirkung unter Berücksichtigung der Inhalte des Windenergieerlasses des Landes (hierbei Gebiete mit regionaler Bedeutung) geeignet sind.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Planungskonzept sind dem v. g. Gutachten auszugsweise, soweit zum Verständnis notwendig, mit folgender Gliederung entnommen:

1 Rahmenbedingungen/Planerische Vorgaben für die Steuerung von Windenergieanlagen

1.1 Raumordnung/LROP

1.2 Rechtskräftige und im Verfahren befindliche Bauleitplanung sowie bestehende Windenergieanlagen

2 Entwicklung eines Planungskonzeptes

2.1 Erläuterung der harten Planungskriterien

2.2 Erläuterung der weichen Planungskriterien

2.3 Weitere Planungskriterien

2.4 Prüfung der verbleibenden Potenzialflächen (mögliche Vorranggebiete Windenergie)

1. Rahmenbedingungen/Planerische Vorgaben für die Steuerung von Windenergieanlagen

1.1 LROP Nds. 2017

Das LROP-VO 2017 Niedersachsen enthält textliche Festlegungen für die Windenergienutzung. Daraus geht zusammenfassend hervor, dass Flächen für die Windenergieanlagen bereitzustellen sind, dass diese außerhalb des Waldes liegen sollen, sowie das Siedlungen, Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen wird in der LROP-VO 2017 nicht festgelegt und soll auch in den Vorrang- und Eignungsgebieten in den RROP nicht festgelegt werden.

Das LROP enthält der Windenergienutzung entgegenstehende zeichnerische Festlegungen. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz und zu den Natura 2000-Gebieten sind lediglich Übernahmen fachrechtlicher Festsetzungen und werden über diese berücksichtigt.

1.2 Rechtskräftige und im Verfahren befindliche Bauleitplanung sowie bestehende Windenergieanlagen

Alle nachfolgend aufgeführten Flächennutzungspläne stellen Sonderbauflächen für Windenergienutzung dar, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden sind (Konzentrationsflächen oder -zonen), d. h. außerhalb dieser Sonderbauflächen ist keine Windenergienutzung möglich.

- Die Stadt Hameln stellt in der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 13.04.2015) zwei Sonderbauflächen Windenergienutzung nordöstlich von Afferde (Am Babser Weg/Am Hespen) und an der Grenze zur Stadt Bad Münder befindet Konzentrationsfläche (Liethberg, s.u.) dar (insgesamt 127,4 ha). Es wurde hier bisher 5 WEA errichtet.
- Die Stadt Bad Münder stellt in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (81 Änderung; wirksam seit 20.06.2016) derzeit zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar (nordwestlich Eimbeckhausen, östlich Bad Münder, insgesamt 47,8 ha), die mit 2 WEA bestanden sind.
- Der Flecken Coppenbrügge stellt in seinem rechtskräftigen Flächennutzungsplan derzeit zwei kleine Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dar. Die seinerzeit im Zuge der 20. Änderung des F-Planes vom 1998 dargestellten Teiländerungsbereiche sind allerdings hinsichtlich ihrer Ausschlusswirkung nicht rechtswirksam.

  Dies schließt die Fläche am Rebenstein mit drei Anlagen ein. Im aktuellen Flächennutzungsplan werden sowohl die Gebiete am Ruhbrink als auch am Rebenstein nicht mehr dargestellt. Derzeit ist die 42. Änderung des F-Plans im Aufstellungsverfahren mit dem Ziel neue Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung darzustellen. Der Plan wurde vom Landkreis hierbei bereits genehmigt.
  Westlich von Coppenbrügge sind bereits 15 nach BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigte Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Hier wird in der 42. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfs eine größere Konzentrationsfläche (Kastanien) dargestellt. Westlich von Dörpe stehen 6 weitere WEA (eine weitere ist genehmigt), hier befindet sich die zweite Sonderbaufläche (Ruhbrink) aus der 42. Änderung des F-Plans. Nicht alle Bestands-WEA liegen allerdings in den Sonderbauflächen.
- Der Flecken Salzhemmendorf stellt in seinem Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dar, die mit 4 WEA bestanden ist. 1 WEA liegt außerhalb der Sonderbaufläche.
- Die Gemeinde Emmerthal stellt im Flächennutzungsplan (2015) vier Sonderbauflächen Windenergienutzung dar. Eine dieser Flächen befindet sich südlich der Ortschaft Börry und westlich von Brockensen (Bestandsfläche). Sie ist bereits mit 6 kleineren WEA bestanden. Nördlich von Börry und westlich von Bessinghausen liegt eine weitere Sonderbaufläche (Fläche A, ohne WEA-Bestand). Eine Sonderbaufläche mit derzeit 8 genehmigten WEA befindet sich westlich von Grohnde (Fläche B). Die vierte Fläche liegt nördlich von Lüntorf an der L 429 (Fläche C, ohne Bestand).
- Die Stadt Bad Pyrmont hat in seiner 67/16. Änderung des Flächennutzungsplans (2010) eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zwischen Baarsen und Neersen festgelegt. Hier sind derzeit 10 WEA errichtet (für eine weitere läuft das Genehmigungsverfahren).
- Der Flecken Aerzen stellt in seinem rechtsgültigen Flächennutzungsplan drei Sonderbauflächen für Windenergie dar. Östlich von Reinerbeck befinden sich 2 WEA innerhalb der Sonderbaufläche, 1 weitere WEA liegt außerhalb. Eine Einzelanlage steht westlich von Bruch in einer Sonderbaufläche für Windenergie. Im Lachemer Forst auf dem ehem. NATO-Gelände befinden sich 3 WEA in der Sonderbaufläche (ein Repowering ist vorgesehen).

- Die Stadt Hessisch Oldendorf stellt in ihrem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für Windenergie dar. Das Sondergebiet „Fuhlen ist mit 4 WEA bestanden. Westlich von Höfingen stehen 3 nach BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA.

Tab. 1: Standorte der WEA mit der Anzahl von Anlagen und der installierten Leistung im Landkreis Hameln-Pyrmont – Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH und target GmbH, 2016, aktualisiert nach Energieatlas Niedersachsen und eigener Erhebung, Stand 12.03.2020

Standort	Anzahl Anlagen	installierte Leistung in MW
1 – Egge, Lachemer Forst (repowert 2018)	3	10,35
2 – Reinerbeck / Bruch „Am Berge“	4	6,30
3 – Eimbeckhausen	2	1,60
4 – Baarsen / Neersen	10	18,35
5 – Harderode	3	4,50
6 – Bäntorf/Brünnighausen	21	54,30
7 – Börry/Frenke	6	3,40
8– Weibeck	2	2,40
9 – Hemeringen	4	3,20
10 – Benstorf/Oldendorf	5	10,00
11 – Grohnde/Kirchosen	8	27,60
12 – Groß Hilligsfeld/Klein Hilligsfeld	3	9,90
13 – Afferde	2	6,60
Summe	**74 Anlagen**	**158,50 MW**

2. Entwicklung eines Planungskonzeptes

Die Potenzialstudie wurde aus vorhandenen Daten entwickelt. Hierzu konnte zum Großteil auf die Daten der Firma Target zurückgegriffen werden, die diese 2016 im Rahmen einer Klimastudie bereits ermittelt hat. Aufgrund technischer Abweichungen und geänderter Anforderungen wurden die Daten in Teilen modifiziert bzw. ergänzt, aber nicht grundsätzlich überprüft. Im Bereich der Stadt Hameln wurden z. B. die Schutzgebiete ergänzt, sodass von Target ausgewiesene neue Potenzialflächen im vorliegenden Konzept in Flächen mit harten Planungskriterien liegen (vgl. hierzu Karte 1 im Anhang). Aufgrund des fehlenden Ausschlusses der Festlegung im neuen RROP wird der Begriff Planungskriterien benutzt, der inhaltlich zwar gleichzusetzen ist mit (harten bzw. weichen) Tabu-/ Ausschlusskriterien, aber nicht zu einem planerischen Ausschluss führt. Ziel ist, Potenzialflächen nach einem eigenen Planungskonzept des Landkreises herauszuarbeiten, die als regional bedeutsam und somit als Vorranggebiete Windenergie im Zuge des RROP festgelegt werden können, jedoch keine Ausschlusswirkung entfalten. Hierzu dienen die nachfolgend definierten Planungskriterien.

Aus der Vorgehensweise und Ableitung heraus ergibt sich dabei zwangsläufig, dass die harten Planungskriterien vergleichbar harter Tabukriterien auf rechtliche Unzulässigkeiten hinweisen.

Im Bereich Verkehr wurden teilweise nicht nur kategorisierte Straßen als Restriktionsfläche seitens Target zugrunde gelegt, sondern auch Wirtschaftswege. Im vorliegenden Konzept wurden hingegen nur die Straßen und Bahnlinien gemäß des RROP 2001 mit entsprechenden Puffern als hartes bzw. weiches Planungskriterium genommen. Die Siedlungsbereiche wurden entsprechend Target (auf Basis ALKIS-Daten) ausgewiesen, sodass keine Unterscheidung in Wohnen im Innenbereich und den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen (nach § 34 BauGB) und Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich nach § 35 BauGB) stattfindet. Für die Ableitung insbesondere der weichen Planungskriterien erfolgte zudem eine Auswertung von Flächennutzungsplänen hinsichtlich ihrer Planungskonzepte für Sonderbauflächen Windenergienutzung (vgl. Anhang 3 Potenzialstudie Wind). Für das vorliegende Planungskonzept wurde (i. d. R.) der jeweilige Maximalabstand als Planungskriterium übernommen. Die verwendeten Datengrundlagen für die Ermittlung der Ausschlusszonen sind in Kap. 2.1 (Erläuterung der harten Planungskriterien) angegeben. Die Durchführung erfolgt, indem die festgelegten Planungskriterien mit Hilfe eines Geoinformationssystems auf Basis von Geodaten flächendeckend für den Landkreis operationalisiert werden. Das Ergebnis ist in Karte 1 – 1b, Anhang 3 zu Kap. 4.2. Energie (Windpotenzialstudie) dargestellt. Karte 1a und b stellen hierbei die einzelnen harten und weichen Planungskriterien räumlich dar, Karte 1 das Gesamtergebnis mit den sich ergebenden Potenzialflächen.

Für die Auswahl der Kriterien zur Festlegung der harten (und weichen) Planungskriterien werden insbesondere die Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“[5] sowie „Naturschutz und Windenergie“[6] des Niedersächsischen Landkreistages, der Windenergieerlass des Landes Niedersachsens[7] zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, aber auch die spezifische Rechtsprechung ausgewertet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den in einem ersten Schritt zur Anwendung gekommenen harten Planungskriterien (bzw. die den einzelnen Kriterien zuzuordnenden Schutzabstände). Auf Basis dieser harten Kriterien wurde eine erste Gebietskulisse generiert und dem Landkreis als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Diese entspricht auch etwa (mit Ausnahmen des Waldes und einiger FFH-Gebiete) der theoretisch zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gem. Nds. Windenergieerlass 2016. Die harten Planungskriterien zeigen Bereiche auf, in denen (analog zu harten Tabukriterien) rechtliche Restriktionen gegeben sind. In einem zweiten Arbeitsschritt wurden weiche Kriterien (Schutzabstände) als Vorsorgeabstände für z. B. Siedlung und Wald definiert. Diese orientieren sich aufgrund der Planungshistorie im Landkreis soweit möglich und zweckmäßig an den bereits vorliegenden Konzepten der einzelnen Gemeinden und Städte im Landkreis und dem Klimaschutz-Teilkonzept: Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale im Landkreis Hameln-Pyrmont. Soweit erforderlich wurden diese Kriterien ergänzt und modifiziert. Grundlage bildete hierbei der Nds. Windenergieerlass 2016 bzw. die Hinweise des NLT (2013, 2014a, 2014b). Die entsprechenden Kriterien sind ebenfalls in Tabelle 2 dargestellt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17) wird dabei für Gewerbe-/Industriegebiete kein hartes, sondern ein weiches Abstandskri-terium als Schutzabstand

5 Niedersächsischer Landkreistag e.V./Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), November 2013.

6 Niedersächsischer Landkreistag e.V.: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Oktober 2014.

7 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 - MU-52-29211/1/300 - (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 192)

herangezogen, da Wohnnutzung bzw. -bebauung innerhalb der Ge-werbe-/Industriegebietes in einzelnen Fällen auch ausgeschlossen sein kann. Über den weichen 400 m Abstand werden vorsorgend (zulässige) Wohnnutzungen in Gewerbe-/Industriegebieten berücksichtigt, gleichwohl wird durch diesen geringeren Abstand die Verhältnismäßigkeit zu anderen, schutzbedürftigeren Siedlungsbereichen gewahrt. Auch die Verhältnismäßigkeit zum Schutzabstand für Grünflächen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bleibt gewahrt, da hier i. d. R. keine Wohnnutzung anzunehmen ist (im Gegensatz auch zu Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete).

Sofern als Schutzabstand die Gebietskulisse angegeben wird, so ist hiermit nur die eigentliche Fläche des Kriteriums (z. B. das Naturschutzgebiet) ohne weiteren Schutzabstand gemeint. Ansonsten ist der Bezug immer die Fläche/ das Gebiet plus angegebenen Schutzabstand. Der Gesamtabstand ergibt sich dann aus der Gebietskulisse plus hartem und weichem Schutzabstand.

Eine räumliche Visualisierung der harten und weichen Kriterien stellen Karte 1 bis 1b, Anhang 3 zu Kap. 4.2. Energie (Windpotenzialstudie) dar.

Tab. 2: Übersicht zu den vorgeschlagenen harten und weichen Planungskriterien (Schutzabstände)

Kriterien	Schutzabstand	
	Harter Schutzabstand (m)	weicher Schutzabstand (m)
Siedlung, Gewerbe und Erholung		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§30, 34, 35 BauGB)	400 m	600 m
Gewerbe- und Industrieflächen (ALKIS)	Gebietskulisse	400 m
Fläche besonderer funktionaler Prägung / Schutzwürdige Einrichtungen	400 m	600 m
Grünflächen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ALKIS)	Gebietskulisse	200 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete	400 m	600 m
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete	Gebietskulisse	200 m
Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot	Gebietskulisse	Einzelfall
§-30-Biotope, soweit flächig ≥1 ha	Gebietskulisse	--
Naturdenkmale	Einzelfall	Einzelfall
FFH-Gebiete mit nicht zu vereinbarenden Schutz zwecken/ Erhaltungszielen	Gebietskulisse	200 m
FFH-Gebiete mit zu vereinbarenden Schutzzwecken/ Erhaltungszielen	--	Gebietskulisse
Europäische Vogelschutzgebiete	Gebietskulisse	200 m

Kriterien	Schutzabstand	
	Harter Schutzabstand (m)	weicher Schutzabstand (m)
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (≥1ha)	50 m	Einzelfall
Gewässer/Gewässerkomplexe über 10 ha	--	Einzelfall
Bedeutende Brut-/Gastvogelgebiete (national, landesweit, regional	--	Einzelfall
Wald > 1ha	--	Gebietskulisse + 100m
Infrastruktur (Verkehr und Versorgung)		
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Trasse + 20 m	20 m
Bahnlinien	Trasse + 20 m	20 m
Segelflugplatz	Gebietskulisse (=Platz + Platzrunde)	850 m und 400 m, bzw. nur 850 m
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	20 m	100 m(≥ 1 x Rotordurchmesser)
Kläranlagen, Biogasanlagen, Ver-/ Entsorgungsflächen	Gebietskulisse	200 m
unterirdische Versorgungsleitungen ab 200 mm Nennweite (Fernleitungen RROP)	20 m	Einzelfall
Raumordnung/Sonstiges		
VR Rohstoffgewinnung, Rohstoffgewinnungs- und –sicherungsgebiete 1. Ordnung, Bodenabbaugebiete	Gebietskulisse	--
(Trink-)Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I und II)	Gebietskulisse	Einzelfall
VR Natur und Landschaft	--	Gebietskulisse
VR Großkraftwerk	Gebietskulisse	500 m
VR ruhige Erholung, VR mit starker Inanspruchnahme d. Bevölkerung	--	Gebietskulisse
Regionale Erholungsschwerpunkte	--	Einzelfall
Anlagenschutzbereich Radaranlagen		Einzelfall
Landschaftsrahmenplan, Konfliktpotenzial WEA sehr hoch – extrem hoch	--	Einzelfall
Kulturelle Sachgüter	--	Einzelfall

Kriterien	Schutzabstand	
	Harter Schutzabstand (m)	weicher Schutzabstand (m)
Landschaftsbild sehr hohe und hohe Bedeutung	--	Einzelfall
ÜSG	--	Einzelfall

2.1 Erläuterung der harten Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche (nach § 34 BauGB) und Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich nach § 35 BauGB) Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen. Übernahme Daten Target (auf Basis ALKIS-Daten)	
harter Schutzabstand: 400 m Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen	**Bedrängende Wirkung:** Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden (OVG Münster vom 24. Juni 2010, Az. 8 A 2764/09). Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 400 m für Ortslagen mit Wohnnutzung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die es sich hierbei um ein hartes Kriterium mit Einschränkungen handelt. WEA mit einer geringeren Gesamthöhe rechtfertigen ebenfalls Schutzabstände von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe, sodass ggf. auch weniger als 400 m hier denkbar wären. Ausgangsbasis ist jedoch eine Referenzanlage von 200 m Höhe. **Lärm:** Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden: 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten (WA), 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist letztlich bei Zulassung der WEA sicherzustellen. Maßgeblich sind die strengeren Immissionsgrenzwerte für die Nacht. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA, muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen u. U. bereits tagsüber von einer regelmäßigen Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden, so dass aufgrund von Betriebseinschränkungen kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete im Innen- und Außenbereich (SO) Übernahme Daten Target (auf Basis ALKIS-Daten)	
harter Schutzabstand: 400 m	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienutzung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. **Lärm:** Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts. Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 (1) BauNVO). In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.06.2004, Az. 1 LC 185/03). Campingplätze sowie Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete erhalten deshalb - analog zu den Wohnnutzungen im Innenbereich – einen Schutzabstand von 400 m. Die Anforderungen zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung werden sinngemäß angelegt.
Grünflächen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen im Innen- und Außenbereich Übernahme Daten Target (auf Basis ALKIS-Daten)	
harter Schutzabstand Gebietskulisse	Aufgrund bestehender Erholungs- und Freizeitnutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen.
Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 und 9 BauNVO Übernahme Daten Target (auf Basis ALKIS-Daten)	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	Aufgrund bestehender gewerblicher bzw. industrieller Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen.
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete (NSG) Daten des LK Hameln-Pyrmont	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	§ 23 BNatSchG verbietet, in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus.
Landschaftsschutzgebiete (mit Bauverbot und / oder nicht zu vereinbarendem Schutzzweck) Gebietsverordnungen (LK Hameln-Pyrmont)	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen (sofern Bauverbot vorhanden) aus. Die Verordnungen des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Hameln-Pyrmont schließen überwiegend die Nutzung für Windenergieanlagen aus. Es sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bauliche Anlagen sind nur mit Genehmigung der UNB möglich.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
	Befreiungen kommen im Regelfall für Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden. Die Verordnungen wurden entsprechend geprüft (s. Anlage 2). In allen Landschaftsschutzgebieten liegen entsprechende Verbote vor, sodass die Gebietskulisse als hartes Ausschlusskriterium eingestuft wird.
§ 30-Biotope, soweit flächig > 1 ha Daten des LK Hameln-Pyrmont	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	§ 30 BNatSchG schließt die Festlegung für Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen i.d.R. aus; für kleinere < 1 ha Flächen wird davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung im Zuge des Standortlayouts erfolgen kann (vgl. Windenergieerlass[8]).
Natura 2000: FFH-Gebiete / EU-Vogelschutzgebiete soweit mit nicht zu vereinbarendem Schutzzweck/ Erhaltungsziel (v.a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten) Daten des Umweltministeriums / der Fachbehörde für Naturschutz sowie der Landesplanung.	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	Gemäß §§ 33 - 35 BNatSchG ist in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. dem Schutzzweck gem. Standarddatenbogen zu prüfen, ob eine Windenergienutzung in dem Gebiet mit den Erhaltungszielen vereinbar wäre. In bestimmten Fällen ist denkbar, dass Windenergieanlagen dem Schutzzweck/ den Erhaltungszielen eines Gebietes nicht entgegenstehen, dies kann eine Prüfung der einzelnen Gebiete erforderlich machen. Bei nicht zu vereinbarendem Schutzzweck/Erhaltungsziel (vorliegend v. a. Schutz von Vogel-, Fledermausarten und Waldlebensraumtypen) werden die entsprechenden Gebiete als hartes, ansonsten als weiches Ausschlusskriterium eingestuft (s. Anlage 3). Als harte Ausschlusszone werden demnach die FFH-Gebiete • DE 3720-301 Süntel, Wesergebirge, Deister • DE 3821-331 Rinderweide • DE 3822-331 Mausohrwochenstuben Hildesheimer Bergland • DE 3823-301 Ith • DE 3923-331 Kanstein im Thüster Berg und das EU-Vogelschutzgebiet: • DE 3720-431 Uhu-Brutplätze im Weserbergland eingestuft.
Schutz von Gewässern (Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha) Daten aus dem ALKIS.	
harter Schutzabstand: Gewässer größer 1 ha und im 50 m Umfeld	„Im Außenbereich dürfen an [...] Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG).

8 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 192)

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Infrastruktur (Verkehr und Versorgung)	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Schienenwege ALKIS / Darstellung des RROP	
harter Schutzabstand: Ausgeschlossen ist der Bau von Windkraftanlagen auf der Fahrbahn und im Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.	Nach § 9 (1) Nr. 1 FStrG sind von Bundestraßen Hochbauten in einem Abstand bis zu 20 m nicht zulässig. § 24 NStrG regelt die einzuhaltenden Abstände von der Straße. Gem. Abs. 1 Nr. 1 sind von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten in einem Abstand bis zu 20 m nicht zulässig. Für Bahnanlagen wird vorliegend ein entsprechender Wert berücksichtigt.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV) Darstellung des RROP	
harter Schutzabstand: Auf der Leitungstrasse und in einem Abstand bis 20 m zum Trassenrand ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Der Rotor darf nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen, daher ist ein entsprechend breiter Schutzstreifen auszunehmen. Vorliegend wurde dieser mit mind. 20 m berücksichtigt.
Versorgungsflächen ALKIS	
harter Schutzabstand: Übernahme der Ver- und Entsorgungsflächen	Maßgeblich sind Kläranlagen, Biogasanlagen, sowie Versorgungsflächen für Post, Elektrizität und Abwasser. Auf den Versorgungsflächen ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlangen nicht zulässig.
Fernleitungen ALKIS / Darstellung des RROP	
harter Schutzabstand: in einem Abstand bis 20 m ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Freihaltung eines Schutzstreifens von 20 m um die unterirdische Rohrleitung.
Segelpflugplatz + Platzrunde Darstellung nach ALKIS / Platzrunde gem. Antrag auf Erteilung einer Platzrunde	
harter Schutzabstand: Übernahme der Gebietskulisse mit Platzrunde	Segelfluggelände inklusive der Platzrunden: Bisperode West/ Ith, Bad Pyrmont/ Kleinenberg und Eimbeckhausen: Aufgrund der bestehenden Nutzung als Segelflugplatz sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen.
Raumordnung / sonstige Belange	
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1(4) BauGB, gemäß LROP und Realnutzung.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
(Trink-) Wasserschutzgebiete (Zone I und II)	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	Aufgrund ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung. (§ 51 WHG i.V. mit einzelgebietlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101[9])
VR Großkraftwerk	
harter Schutzabstand: Gebietskulisse	Aufgrund der bestehenden Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen.

2.2 Erläuterung der weichen Planungskriterien

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung innerhalb (nach § 34 BauGB) und außerhalb der Ortslagen (Außenbereich nach § 35 BauGB) Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen. Auswertung von ALKIS-Daten.	
weicher Schutzabstand: 600 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnfunktionen	**Bedrängende Wirkung:** Oberhalb einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe können unzumutbare bedrängende Wirkungen i. d. R. ausgeschlossen werden (vgl. OVG Münster vom 24. Juni 2010, Az. 8 A 2764/09). Bei Annahme einer Anlagengesamthöhe von 200 m ist ein Schutzabstand von 600 m erforderlich, um eine bedrängende Wirkung im Regelfall zu vermeiden. **Lärm** (Immissionsrichtwerte der TA Lärm): Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter 700 – 800 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Je nach Einzelfall und örtlicher Situation sind Überschreitungen auch bei Abständen über 700 – 800 m nicht auszuschließen. **Periodischer Schattenwurf:** Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a (LAI 2003; OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98): Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. **Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion am Wohnort:** Im Planungsraum kommt der Erholung am Wohnort eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnflächen eingehalten werden. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen.

9 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Arbeitsblatt W 101 2006-06: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 und 9 BauNVO Übernahme Daten Target (auf Basis ALKIS-Daten)Grünflächen lt. ALKIS (Sport) Auswertung von ALKIS-Daten.	
weicher Schutzabstand: Vorsorgeorientierter Schutzabstand 400 m	Für Gewerbeflächen gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Abstände zu gewerblichen Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Bezüglich der Lärmimmission gelten geringere Anforderungen. Gleichwohl wirken sich Lärmemissionen störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich zulässiger Wohnnutzungen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage (OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17), im Einzelfall kann bei Gewerbegebieten eine Wohnnut-zung auch ausgeschlossen sein, wird die 400 m Zone hier als weiches Kriterium definiert. Hierduch wird der Schutzerfordernis auch möglicher betriebsbezogene Wohn-nutzungen dennoch Rechnung getragen.
Grünflächen lt. ALKIS (Sport) Auswertung von ALKIS-Daten.	
weicher Schutzabstand: Vorsorgeorientierter Schutzabstand 200 m	Maßgeblich sind in den ALKIS-Daten festgelegte Grünflächen mit einer Sportnutzung (bspw. Sport- und Bolzplätze). Aus Sicherheitsgründen wird ein Schutzabstand von 200 m angewendet (Kipphöhe). Allerdings wäre wegen des Erholungsinteresses ein Mindestabstand von 400 m städtebaulich durchaus auch zu vertreten. Zur bedrängenden Wirkung siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß. Der Wert orientiert sich vorliegend an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen. Es wird im Regelfall von keiner Wohnnutzung ausgegangen.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Maßgeblich sind bestehende und bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete im Innen- und Außenbereich.	
weicher Schutzabstand: Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 600 m	Aufgrund der zeitlich eingeschränkten Nutzung ist das Maß des Hinnehmbaren nicht mit dem Innenbereich gleichzusetzen. Allerdings ist wegen des Erholungsinteresses ein Mindestabstand von 500 m städtebaulich geboten. Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 (1) BauNVO). In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.06.2004, Az. 1 LC 185/03). Zur bedrängenden Wirkung siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiet	
weicher Schutzabstand: 200 m	Fachlicher Vorsorgeabstand: Ziel ist die Vermeidung einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der gebietsbezogen festgelegten Schutzzwecke aufgrund der in Tab. 1 aufgeführten Beeinträchtigungswirkungen von Windenergieanlagen. Zudem ist in den Gebietsverordnungen das Ziel der Entwicklung der Gebiete festgesetzt. Die Windenergieanlagen sollen dieses Ziel nicht übermäßig behindern, so dass auch aus diesem Grund vorsorgeorientiert ein Mindestabstand festgelegt wird. Hinweis: Der gewählte Abstand ist der mindestens von den Schutzgebieten einzuhaltende Abstand, um deren Entwicklungspotenziale zu bewahren. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung der Gebiete und der Schutzziele kann im Einzelfall ein größerer Abstand erforderlich werden. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen.
Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	**Begründung / Rechtsgrundlagen**
Natura 2000: FFH-Gebiete / EU-Vogelschutzgebiete soweit mit nicht zu vereinbarendem Schutzzweck/ Erhaltungsziel (v.a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten) **Daten des Umweltministeriums / der Fachbehörde für Naturschutz sowie der Landesplanung.**	
weicher Schutzabstand: 200 m	Ziel ist die Vermeidung einer in das Gebiet hineinwirkenden erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der o.g. Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gem. § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Plangebiet gilt das für die FFH-Gebiete: • DE 3823-301 Ith • DE 3720-301 Süntel, Wesergebirge, Deister • DE 3923-331 Kanstein im Thüster Berg • DE 3822-331 Mausohrwochenstuben Hildesheimer Bergland • DE 3821-331 Rinderweide und das EU-Vogelschutzgebiet: • DE 3720-431 Uhu-Brutplätze im Weserbergland Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen.
Natura 2000: FFH-Gebiete / EU-Vogelschutzgebiete mit zu vereinbarendem Schutzzweck/ Erhaltungsziel (i.d.R. Fließgewässer) **Daten des Umweltministeriums / der Fachbehörde für Naturschutz sowie der Landesplanung.**	
weicher Schutzabstand: Gebietskulisse	Gemäß §§ 33 - 35 BNatSchG ist in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. dem Schutzzweck gem. Standarddatenbogen kann eine Windenergienutzung in dem Gebiet mit den Erhaltungszielen vereinbar sein Im Plangebiet betrifft das die FFH-Gebiete • DE 3824-333 Saale mit Nebengewässern • DE 3922-301 Emmer • DE 3822-331 Hamel und Nebenbäche

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
Wald- und Forstwirtschaft Wald ab 1 ha nach ALKIS	
weicher Schutzabstand: Übernahme der Gebietskulisse Wälder plus 100 m Schutzabstand	Gem. LROP 2017, Kap. 4.2 Ziffer 04, Satz 8 soll Wald für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden (Grundsatz). Ausnahmen sind möglich, u. a. soweit außerhalb des Waldes keine (weiteren) Flächenpotenziale zur Verfügung stehen oder der Wald vorbelastet ist. Diese Regelung gilt sowohl für die Regionalen Raumordnungspläne als auch für die gemeindlichen Planungen als rahmensetzend. 100 m Schutzabstand: Waldränder weisen eine besondere Artenvielfalt und Bedeutung als Übergangszone Wald – Offenland auf und sind ökologisch wertvoll. Hier kommen auch kollisionsgefährdete Greifvögel in höherer Anzahl als in der offenen Feldflur vor, da sie ihre Brutplätze häufig an den Waldrändern haben. Entlang der Waldränder erstrecken sich häufig wichtige Nahrungshabitate. Diese Funktionen des Waldrandes sind von großer naturschutzfachlicher Bedeutung. Zum Schutz dieser Funktionen der Waldränder und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Forstwirtschaft wird ein Mindestabstand zu Wäldern bzw. VB Forstwirtschaft von 100 m eingehalten. Die Abstände orientieren sich an den Zielen des RROP LK Hameln-Pyrmont (D 3.3. 02.3: 100 m Abstand zu störender Nutzung und Bebauung).
Infrastruktur (Verkehr und Versorgung)	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Schienenwege ALKIS / Darstellung des RROP	
weicher Schutzabstand: Straßen: 20 m	Der über die Anbauverbotszonen hinausgehende konkret erforderliche Mindestabstand der einzelnen Anlagen zu angrenzenden Straßen wird endgültig im Zulassungsverfahren festgelegt. Ein Abstand von Windenergieanlagen zu Straßen ist aus stadtplanerischen Gründen nicht erforderlich, wenn durch technische Maßnahmen Gefahren wie Eiswurf vermieden werden. Es ist jedoch möglich z. B. eine weiche Ausschlusszone von 20 bis 40 m festzulegen. Dies wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit umgesetzt. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen. Über weitergehende Schutzabstände soll erst bei der Genehmigung entschieden werden.
Schiene: 20 m	Feste Regelungen sind nicht vorhanden. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert i.d.R. zu Gleisanlagen den zweifachen Rotordurchmesser, bei Bahnstromtrassen den dreifachen Rotordurchmesser10. Maßgeblich für die Forderung sind die von der Windenergieanlage in Lee auftretenden Verwirbelungen. Welche Abstände tatsächlich im Einzelfall erforderlich sind, hängt auch von der Anlagenhöhe, den örtlichen Gegebenheiten und ggf. zu ergreifenden Schutzeinrichtungen ab. Durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern an den Oberleitungen sind geringere Abstände möglich. Es wird hier zunächst ein Abstand von 20 m berücksichtigt.

10 Bund-Länder-Initiative Windenergie – BLWE (18.06.2012): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen.- http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf.

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
	Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen. Über weitergehende Schutzabstände soll erst bei der Genehmigung entschieden werden.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV) Darstellung des RROP	
weicher Schutzabstand: von 100 m	Für den vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Freileitungen sind die DIN-Normen für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50423-3-4, DIN EN 50341-3-4). Zu Freileitungen gilt demzufolge die folgende Abstandsregelung: • mit Schwingungsschutzmaßnahmen: 1 x Rotordurchmesser, • ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: 3 x Rotordurchmesser. Im Regelfall ist der einfache Rotordurchmesser als Abstand erforderlich. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen. Über weitergehende Schutzabstände soll erst bei der Genehmigung entschieden werden.
Ver- und Entsorgungsflächen ALKIS-Daten	
weicher Schutzabstand: von 200 m	Maßgeblich sind Kläranlagen, Biogasanlagen, sowie Ver- und Entsorgungsflächen für Post, Elektrizität und Abwasser. Neben der faktischen Ausschlusszone wird aus Sicherheitsgründen ein Schutzabstand von 200 m (Kipphöhe) angewendet. Der Wert orientiert sich an den in Anlage 1 der Windpotenzialstudie (Anhang 3) aufgeführten Schutzabständen. Über weitergehende Schutzabstände soll erst bei der Genehmigung entschieden werden.
Segelflugplatz + Platzrunde Darstellung nach ALKIS / Platzrunde gem. Antrag auf Erteilung einer Platzrunde für das Segelfluggelände Bisperode des Luftsportverein Hameln e.V.	
weicher Schutzabstand: von 850 m bzw. 400 m	Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind (gem. § 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)) die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig. Es existieren keine einheitlichen Richtlinien für kleinere Flugplätze, welche im Sichtflug angeflogen werden. Daher wird der Empfehlung des Bund-Länder-Fachausschusses Luftfahrt gefolgt. Bei der Genehmigung von WEA sind demnach Abstände von 400 m zum Gegenanflug sowie 850 m zu allen übrigen Platzteilen einzuhalten.
Raumordnung / Sonstiges	
Vorranggebiet Natur und Landschaft Darstellung RROP 2001	
weiches Planungs kriterium: Gebietskulisse	Zu beachten ist die zeichnerische Darstellung des RROP LK Hameln-Pyrmont. Windenergieanlagen stehen der vorrangigen Funktion und Nutzung der Gebiete entgegen.
Vorranggebiet Großkraftwerk Darstellung RROP-Daten	

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung / Rechtsgrundlagen
weicher Schutzabstand: 500 m	Zu beachten ist die zeichnerische Darstellung des RROP LK Hameln-Pyrmont. Vorsorgeorientierter Schutzabstand zum Großkraftwerk (Atomkraftwerk) Grohnde.
Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung / infrastrukturbezogene Erholung Darstellung RROP -Daten	
weiches Planungs kriterium: Gebietskulisse	Zu beachten ist die zeichnerische Darstellung des RROP LK Hameln-Pyrmont. Windenergieanlagen stehen der vorrangigen Funktion und Nutzung der Gebiete, insbesondere der landschaftsbezogenen Erholung entgegen. Es ist konkret im Landkreis auch nicht denkbar, dass in (mögl.) Vorranggebieten infrastrukturbezogener Erholung die Nutzung von Windenergie möglich ist. Dies ist durch die Lage/ Struktur ausgeschlossen.
Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung	
weiches Planungs kriterium: **≥50 ha**	Es ist Ziel, eine Konzentration der Windenergieanlagen zu bewirken. Daher wird angestrebt, dass mind. 5 WEA innerhalb einer Potenzialfläche Platz finden sollen (einschl. Rotor), so dass dieser nach der eigenen planerischen Zielsetzung eine regionale Bedeutung und Konzentrationswirkung zugewiesen werden kann. Ausgehend von einem Flächenbedarf von mind. ca. 4 ha/MW Leistung (vgl. Nds. Windenergieerlass 2016, DEWI 2015: 4,3 ha/MW) ergibt sich bei einer Nennleistung von 2 – 3 MW ein Bedarf von im Mittel mind. ca. 10 ha. Bei Potenzialflächen unter 50 ha ist somit keine regionale Konzentrationswirkung und Bedeutsamkeit gegeben.

2.3 Weitere Planungskriterien

Kompaktheit von Gebieten	
weiches Planungs kriterium: **Breite mindestens 100-120 m, Ausschluss von Splitterflächen**	Damit das Ziel der Konzentration letztlich erreicht werden kann, ist es erforderlich, schmale, lange Gebiete und schmale Ausläufer von Gebieten auszuschließen. D. h. die Flächen müssen so zugeschnitten sein das eine WEA mit einem Rotordurchmesser von mind. 100 – 120 m sich auch innerhalb der Fläche befinden kann, insofern ist eine entsprechende Mindestbreite nötig. Das gilt auch für Teile/Ausläufer von ansonsten breiteren Gebieten. Einzelne Teilflächen (Splitterflächen) um größerer Potenzialflächen werden einbezogen, sofern sie nicht weiter als der 5-fache Rotordurchmesser entfernt liegen (bei 100 m Durchmesser also max. 500 m Abstand) und ihrerseits mind. 100 – 120 m Breite/Durchmesser aufweisen Damit soll die gewünschte regionale Bedeutung und Konzentrationswirkung erreicht werden. Angestrebt wird zudem eine Größe der entsprechenden Teilflächen von 4-5 ha (entsprechend etwa dem Flächenbedarf für 1 MW Leistung, Prüfung der Eignung jedoch im Einzelfall) um eine zu starke Fragmentierung von Vorranggebieten zu vermeiden.
Mindestabstand von Vorranggebieten Windenergienutzung untereinander	
weiches Planungs kriterium: **≥ 5 km**	Der Landkreis Hameln-Pyrmont möchte den Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zueinander auf mind. 5 km definieren, um einer technischen Überprägung der Landschaft durch regional bedeutsame Vorranggebiete und darin realisierte Windparks entgegenzuwirken. Dieser Abstand gilt

	auch zu regional bedeutenden Windparks oder Vorranggebieten Windenergie außerhalb des Landkreises.
Umzingelnde (einkreisende) Wirkung	
weiches Planungskriterium: **Umzingelung/ Einkreisung von Siedlungen (Umfassungswinkel von 120 Grad bei Unterschreiten eines beeinträchtigungsfreien Korridors von mindestens 60 Grad)**	Unverhältnismäßige kumulierende Belastung einzelner Ortslagen infolge einer Umfassung mit WEA bspw. durch mehrere benachbarte Windparks sollen vermieden werden. Die Belastung von Anwohnern durch eine solche Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von WEA zu sehen. In Einzelfällen kann eine übermäßige Umfassung einzelner Ortslagen mit WEA zu Einschränkungen der Lebensqualität führen und damit möglicherweise gegen das im Baurecht verankerte Gebot der „nachbarschaftlichen Rücksichtnahme“ verstoßen. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortslagen ist an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden. Die Vorgehensweise im Zuge der Überprüfung einer möglichen Umfassungswirkung sowie die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung orientiert sich im Grundsatz an einer im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik [11], welche im Folgenden kursorisch erläutert wird. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Umfassung im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme gerät. Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad. Diese Annahmen stützen sich ferner auch auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg, welches in seinem Beschluss vom 16. März 2012 die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes als hinnehmbar zu bewerten ist. Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Siedlung positioniert ist. Zusätzlich zu beachten ist laut Gutachten jedoch auch das sog. „Fusionsblickfeld“, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Dieser wird abgeleitet aus dem Bereich des binokularen Sehens (Kernsichtfeld mit dreidimensionalem Sehen durch Überlagerung der Bilder von rechtem und linkem Auge) und entspricht in etwa einem Winkel von 60 Grad. Sofern also mehrere Windparks einer Ortslage benachbart sind, so sind diese bei Unterschreiten eines beeinträchtigungsfreien Korridors von mindestens 60 Grad summarisch zu beurteilen. Vorliegend wird eine solche Umzingelung angenommen, wenn die oben genannten Werte (Umfassungswinkel von 120 Grad bei Unterschreiten eines beeinträchtigungsfreien Korridors von mindestens 60 Grad) von den ermittelten Potenzialflächen in Verbindung mit vorhandenen Windparks und/oder Vorranggebieten Windenergie auch außerhalb des Landkreises für mind. eine Ortschaft oder Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung erreicht werden.

11 „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2012. Darüber hinausgehende empirische Untersuchungen zu den Auswirkungen derartiger Umzingelungswirkungen auf den Menschen liegen indes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor, sodass belastbar definierte Kriterien und/oder(Rechts-)Normen bislang fehlen.

2.4 Vereinfachte Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen (mögliche Vorranggebiete Windenergie)

Die Ergebnisse der verbleibenden Potenzialflächen sind in Karte 1: Potenzialflächenanalyse mit Darstellung der verbleibenden Potenzialflächen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Windpotenzialstudie (Anhang 3) dargestellt. Nach Anwendung der harten und weichen Planungskriterien verbleiben 71 Flächen mit insgesamt 587 ha als Potenzialfläche. Von diesen Flächen weisen 56 Flächen eine Größe von < 50 ha auf oder stellen zu schmale Splitterflächen dar (insgesamt ca. 255 ha). Sie entfallen aufgrund der planerischen Vorgabe einer Mindestgröße von mind. 50 ha.

Das Kriterium Kompaktheit fließt an dieser Stelle dann insofern ein, als dass mehrere kleinere Flächen als Cluster im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt die Größe von 50 ha erreichen. Die Teilflächen müssen hierbei aber jede für sich eine Mindestbreite 100 (-120) m aufweisen. Kleinere/ schmalere Flächen bleiben unberücksichtigt. Die dann verbleibenden Flächen dürfen max. 500 m voneinander entfernt sein. Außerdem werden auch unmittelbar anschließende Vorranggebiete außerhalb des Landkreises berücksichtigt.

Diese sind

- ein Vorranggebiet im Landkreis Holzminden (Heyen-Bremke) und
- ein Vorranggebiet im Landkreis Hildesheim (Esbeck).

Zwar befinden sich auch weitere Vorranggebiete/Konzentrationsflächen im Bestand oder im Verfahren in den angrenzenden niedersächsischen Landkreisen und in Nordrhein-Westfalen an der Landkreisgrenze (z. B. bei Sabbenhausen, zwischen Sonneborn und Hagen, westlich Reinerbeck). Bei diesen Flächen befinden sich auf Hameln-Pyrmonter Seite jedoch keine Potenzialflächen oder die Flächen sind auch insgesamt deutlich kleiner als 50 ha. Insofern finden nur die beiden oben genannten Vorranggebiete Berücksichtigung bei der Beurteilung von Potenzialflächen und ggf. bei der Einbeziehung als kreisübergreifendes Vorranggebiet.

Es verbleiben dann sechs Bereiche (insgesamt ca. 311 ha), die im Weiteren näher betrachtet werden (Potenzialflächen Nr. 1 bis Nr. 6, s. Karte 1).

Eingeschlossen sind hierbei zusammenwirkende Flächen (Cluster) im Flecken Salzhemmendorf (21,2 ha) und Emmerthal (47,5 ha) die für sich zwar unter 50 ha groß sind, jedoch aufgrund eines angrenzenden Vorranggebietes Windenergie im Landkreis Hildesheim bzw. Landkreis Holzminden berücksichtigt werden können, da sich hierdurch dann eine Gesamtgröße von über 50 ha ergibt.

Nicht eingeschlossen sind Flächen, bzw. der Cluster in der Gemeinde Emmerthal/ im Flecken Aerzen südlich Ohr und Groß Berkel:

Die Hauptfläche vor dem Eichberg und Baßberg ist knapp unter 50 ha groß (49,5 ha), allerdings im Ostteil schmaler als 100 m und entsprechend noch zu reduzieren. Die vorgelagerten zwei Splitterflächen sind ebenfalls schmaler als 100 m und damit ungeeignet. Die südöstlich liegenden Potenzialflächen in Richtung Hämelschenburg an der L 431 sind mit ca. 14 ha für sich genommen zu klein und teilweise auch zu schmal. Zudem beträgt der Abstand zur Fläche Ohr/ Baßberg ca. 1.000 m bezogen auf ausreichend breite Flächenteile. Insofern ergibt sich hier kein zusammenhängend zu betrachtender Potenzialflächencluster und die Flächen für sich genommen sind jeweils zu klein.

Somit verbleiben insgesamt 6 zu betrachtende Potenzialflächen bzw. Cluster (Übersicht s. Karte 1 Anhang 3):

1. Coppenbrügge (Herkensen/Bäntorf),
2. Benstorf/Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf,

3. Grohnde,
4. Börry,
5. Hajen/Eichberg und
6. Esperde jeweils in der Gemeinde Emmerthal.

Die Betrachtung erfolgt als vereinfachte Einzelfallprüfung hinsichtlich des Abstandes untereinander oder zu benachbarten Windparks auch außerhalb des Landkreises und hinsichtlich einer umzingelnden Wirkung. Ferner werden soweit auf dieser Ebene bekannt oder erkennbar weitere Aspekte als Argumente für oder gegen die Flächen berücksichtigt (z. B. Windhöffigkeit). Vorangestellt werden in der nachfolgenden Betrachtung die Potenzialflächen, welche aufgrund des WEA-Bestandes faktisch als „gesetzt" gelten können. Dies sind die Potenzialflächen Coppenbrügge (Herkensen/ Bäntorf) und Benstorf/ Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf (hier stehen zumindest innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont Bestandsanlagen).

Die Potenzialfläche Grohnde weist zwar keinen Bestand auf, allerdings sind dort derzeit WEA genehmigt. Hierzu ist noch ein Klageverfahren anhängig, wobei das Eilverfahren bereits im Sinne der Anlagengenehmigung entschieden wurde. Insofern kann diese Fläche zwar nicht als „gesetzt" jedoch als planerisch verfestigt betrachtet werden, zumal sie sich auf mit einer Konzentrationsfläche aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal überlagert. Noch völlig ohne Bestand sind die Potenzialflächen Börry, Hajen/ Eichberg und Esperde/ Rebenstein.

Potenzialfläche Nr. 1 Coppenbrügge (Herkensen/Bäntorf)

Zwei Teilflächen nördlich Coppenbrügge (Bäntorf/ Herkensen, Kastanien, getrennt durch die L 423), Flecken Coppenbrügge; Abstand untereinander ca. 100 m, insgesamt 55,1 ha groß. Unberücksichtigt bleiben zwei schmale und kleine Splitterflächen südlich.

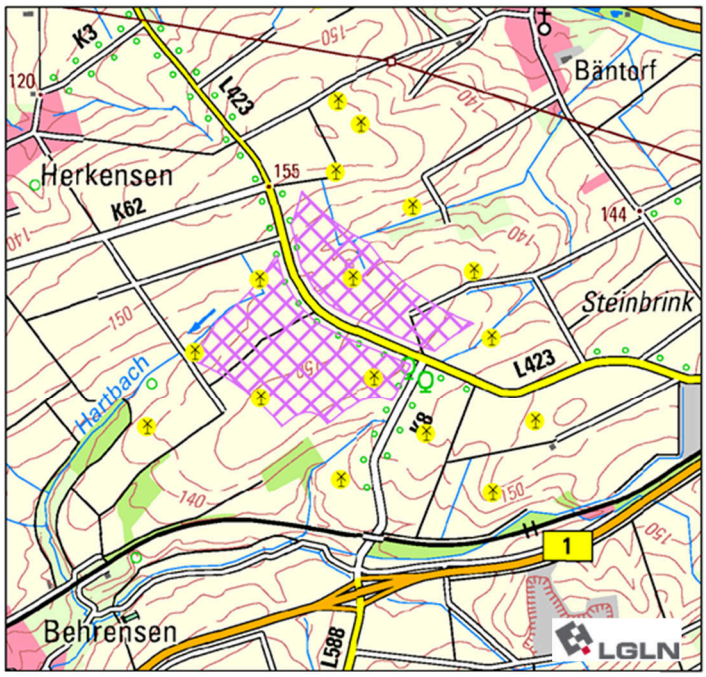


Abb. 26: Potenzialfläche 1 Coppenbrügge(Herkensen/Bäntorf)

Argumente für die Fläche:

- Gute Windhöffigkeit.
- Die Fläche ist schon mit zahlreichen modernen WEA bestanden, eine ausreichende Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit sowie Genehmigungsfähigkeit der WEA ist durch den Bestand belegt.
- Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie (Kastanien) im derzeit im Verfahren befindlichen F-Plan des Flecken Coppenbrügge.
- Potenzialfläche liegt innerhalb der o. g. Sonderbaufläche, deckt sich somit mit den städtebaulichen Planungszielen des Flecken Coppenbrügge.
- Abstand zu anderen Potenzialflächen >50 ha auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises und zu Vorranggebieten/Windparks außerhalb des Landkreises liegt über 5 km.
- Keine umzingelnde Wirkung in Verbindung mit anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises oder mit anderen (vorhandenen) Windparks bzw. Sonderbauflächen.

Argumente gegen die Fläche:

- Abstand zu anderen vorhandenen oder in Bau befindlichen Windparks bzw. Sonderbauflächen Windenergie der jeweiligen F-Pläne der Städte/ Gemeinden (Hameln, Coppenbrügge, Bad Münder) liegt unter 5 km.
- Coppenbrügge als Standort mit bes. Entwicklungsaufgabe Erholung östlich nur ca. 3 km entfernt gelegen.
- Lage am Rand des Anlagenschutzbereichs einer Flugsicherungsanlage (15 km-Radius, SREM-Radar Deister), Lage am Rand eines milit. Hubschraubertiefflugkorridors, Genehmigungsfähigkeit von WEA jedoch gegeben (s. o.).
- Lage im Naturpark Weserbergland.

Potenzialfläche Nr. 2 Benstorf/Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf zusammen mit Esbeck im LK Hildesheim

Zwei Teilflächen bei Oldendorf (getrennt durch die K 63), Flecken Salzhemmendorf; Abstand untereinander ca. 100 m, ca. 21,2 ha groß; in Verbindung mit dem im Landkreis Hildesheim befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben sich ca. 52,5 ha. Die Fläche im Landkreis Hildesheim grenzt unmittelbar an. Berücksichtigt wird auch die kleinere Fläche nördlich der K 63 da sie eine Größe von 4 – 5 ha (4,5 ha) und eine Breite von überwiegend mehr als 100 – 120 m erreicht.

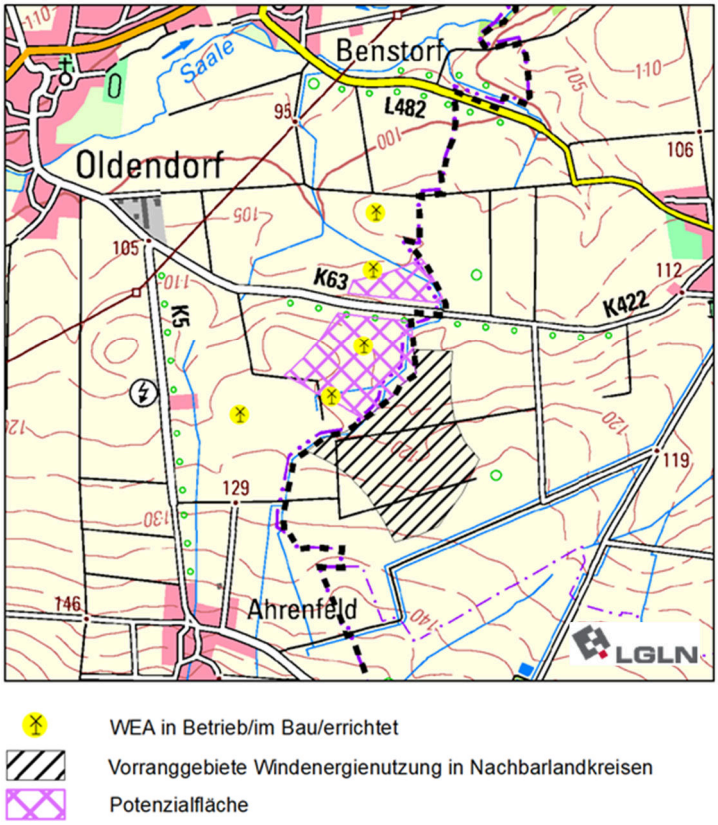


Abb. 27: Potenzialfläche 2 Benstorf/Oldendorf

Argumente für die Fläche:

- Gute Windhöffigkeit.
- Landkreisübergreifende Flächengröße von über 50 ha.
- Es sind derzeit 5 WEA immissionsschutzrechtlich genehmigt (Standorte z. T. auch außerhalb der Fläche). Eine ausreichende Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit sowie Genehmigungsfähigkeit der WEA ist hierdurch anzunehmen.
- Keine umzingelnde Wirkung in Verbindung mit anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises oder mit anderen (vorhandenen) Windparks bzw. Sonderbauflächen.
- Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie im F-Plan des Flecken Salzhemmendorf
- Potenzialfläche liegt innerhalb der Sonderbaufläche, deckt sich somit mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde.

Argumente gegen die Fläche:

- Lage im Naturpark Weserbergland.

Potenzialfläche Nr. 3 Grohnde, Gemeinde Emmerthal

Zwei Teilflächen bei Grohnde (Wesertal/Scharfenberg, Gemeinde Emmerthal); Abstand ca. 250 m, Trennung durch Freileitungen, drei kleinere vorgelagerte Fläche, zwei davon im Südosten und Norden allerdings weniger als 100 m breit (daher ausgeschieden) und deutlich kleiner als 4-5 ha, getrennt durch Freileitungen. Insgesamt ist die Fläche 63 ha groß, die Teilfläche nordöstlich der Bahnstrecke ist allerdings nur 3,2 ha groß.

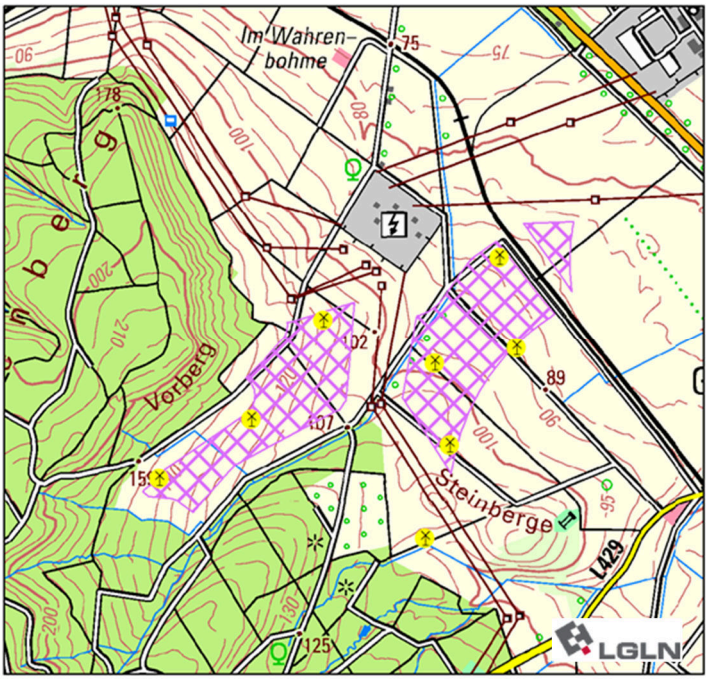


Abb. 28: Potenzialfläche 3 Grohnde

Argumente für die Fläche:

- Flächengröße von über 50 ha.
- Vorbelasteter Bereich durch das KKW Grohnde und Freileitungen.
- Es sind derzeit 8 WEA immissionsschutzrechtlich genehmigt (Standorte z.T. auch außerhalb der Fläche). Eine ausreichende Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit sowie Genehmigungsfähigkeit der WEA ist hierdurch anzunehmen.
- Keine umzingelnde Wirkung in Verbindung mit anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises oder mit anderen (vorhandenen) Windparks bzw. Sonderbauflächen.
- Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie (Fläche B) im F-Plan der Gemeinde Emmerthal.
- Potenzialfläche liegt weitestgehend innerhalb der Sonderbaufläche, deckt sich somit mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Emmerthal.

Argumente gegen die Fläche:

- Die Fläche nordöstlich der Bahnstrecke ergibt sich aus den harten und weichen Planungskriterien und ist im Zentrum auch breiter als 100 m, es handelt sich jedoch um eine sehr kleine Dreiecksfläche (deutlich unter 4 ha), die von den größeren Teilflächen durch die Bahnstrecke getrennt ist. Die Fläche entspricht zudem nicht dem Planungskonzept und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Emmerthal. Sie hat sich nicht bzw. nur mit vernachlässigbarem Anteil (ca. 0,6 ha) aus dem gesamträumlichen Planungskonzept der Gemeinde ergeben (Teilfläche der Sonderbaufläche B der Gemeinde Emmerthal). Dies ergibt sich durch im Detail

etwas anders berücksichtigte Planungskriterien, was einem gesamträumliche, kreisweit einheitlichem Konzept geschuldet ist.

- Abstand zu anderen Potenzialflächen >50 ha auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises liegt unter 5 km. Im östlichen Teil Abstand zur Fläche Nr. 3 nur ca. 4 km
- Abstand zum kleineren Windpark Kleiner Berg/Börry ca. 4 km
- Landschaftsrahmenplan (2001, Hinweis für die Energiewirtschaft – Windenergie – Konfliktpotenzial) stuft eine kleine Teilfläche am Waldrand mit sehr hohem Konfliktpotenzial ein
- Lage im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Genehmigungsfähigkeit von WEA offensichtlich jedoch gegeben (s. o.)
- Lage tlw. im Vorsorge-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. Erholung (teilweise pot. Landschaftsschutzgebiet)
- Lage im Naturpark Weserbergland

Potenzialfläche Nr. 4 Börry

Drei Teilflächen (Börry/ Bessinghausen/ Esperde), Gemeinde Emmerthal; insgesamt 73,7 ha groß.

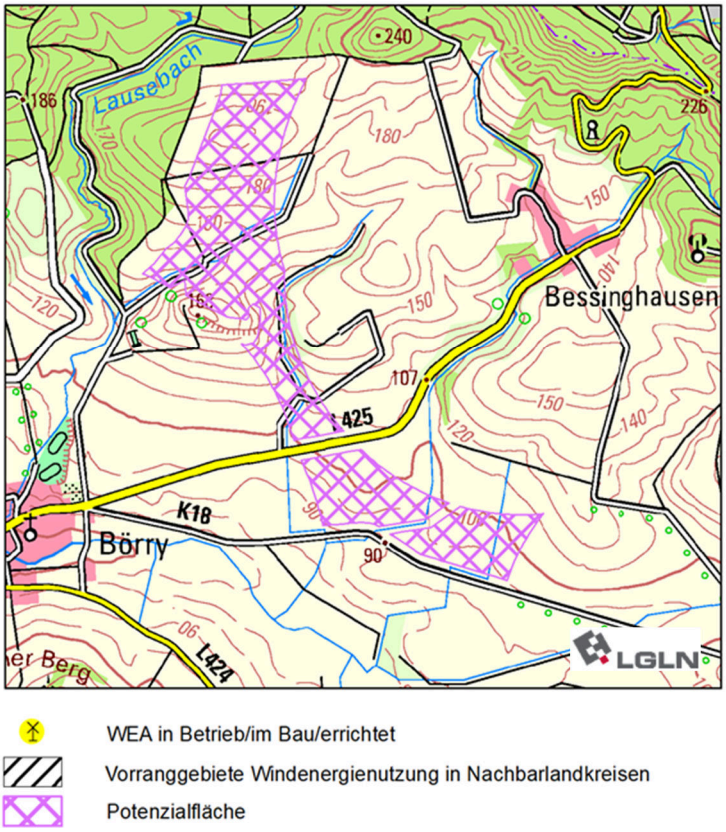


Abb. 29: Potenzialfläche 4 Börry

Argumente für die Fläche:

- Flächengröße von deutlich über 50 ha
- Ausreichende bis gute Windhöffigkeit
- Darstellung bereits einer kleinen Teilfläche als Sonderbaufläche Windenergie (Fläche A nördlich Börry, Hasselburg, Größe 27,2 ha) im F-Plan der Gemeinde Emmerthal, für diese Teilfläche liegen auch Voranfragen/Interessenbekundungen vor.

Argumente gegen die Fläche:

- Umzingelnde/ einkreisende Wirkung für die Ortschaften Bessinghausen und Esperde (i. V. mit den Bestandsanlagen am Rebenstein und dem Windpark Heyen-Bremke im Süden im Landkreis Holzminden), außerdem auch Börry (i. V. mit den Bestandsanlagen Kleiner Berg, Sonderbaufläche im F-Plan der Gemeinde Emmerthal)
- Nahezu völlige Einkreisung für Esperde i. V. mit Fläche Nr. 6 und dem Windpark Heyen-Bremke
- Riegelbildung zwischen Börry und Brockensen in einem bisher wenig vorbelastetem Raum, optische Barriere im Ilsetal, vorgelagert der historischen Kulturlandschaft „Esperder Bergland“ (Landkreis Hameln-Pyrmont 2003)
- Abstand zu anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises liegt unter 5 km (Potenzialfläche Nr. 5 nur ca. 3,5 km entfernt, Potenzialfläche 6 nur ca. 1 – 3 km entfernt)
- Abstand zum Windpark Heyen-Bremke im Landkreis Holzminden liegt unter 5 km (ca. 2,5 km, regional bedeutsamer Windpark, Vorranggebiet Windenergie). Die verbleibende Restfläche wäre bei Anpassung an einen 5 km Abstand (selbst nur bezogen auf diesen bestehenden Windpark) unter 50 ha groß
- Abstand zum Windpark Kleiner Berg/ Börry nur ca. 2 km
- Börry nur 1 km entfernt gelegen (Standort Museum für Landtechnik)
- Lage im tlw. Vorsorge-/ Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. Erholung
- Örtlich sehr hohes Konfliktpotenzial bei der Errichtung von WEA gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont
- Lage im Naturpark Weserbergland
- Flächen wurden mit Ausnahmen einer kleinen Teilfläche im Norden (s. o.) im Zuge des F-Planes der Gemeinde Emmerthal wegen des Konfliktpotenzials (Siedlung, tlw. Natur und Landschaft) ausgeschlossen

Potenzialfläche Nr. 5 Hajen/ Eichberg

Eine Teilfläche bei Hajen am Eichberg, Gemeinde Emmerthal; 71,7 ha groß.

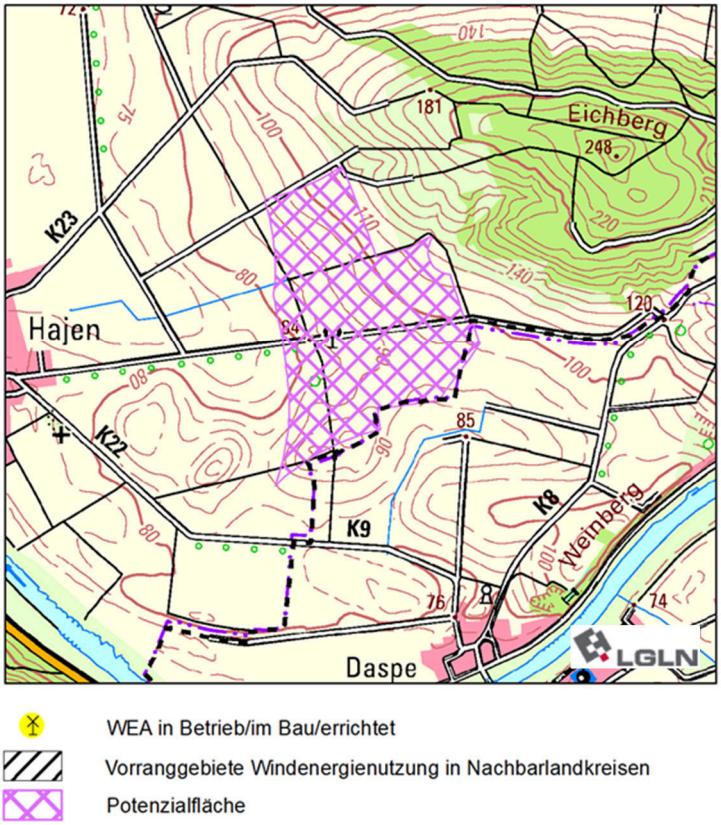


Abb. 30: Potenzialfläche 5 Hajen

Argumente für die Fläche:

- Flächengröße von deutlich über 50 ha
- Tlw. gute Windhöffigkeit

Argumente gegen die Fläche:

- Abstand zu anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises liegt unter 5 km. Im westlichen Teil Abstand zu Fläche Nr. 3 ca. 4 km
- Im nördlichen Teil Abstand zur Fläche Nr. 4 unter 5 km (ca. 3,5 km).
- Im östlichen Teil Abstand zum Windpark Heyen - Bremke im Landkreis Holzminden unter 5 km (ca. 4 km, regional bedeutsamer Windpark, Vorranggebiet Windenergie). Die verbleibende Restfläche wäre bei Anpassung an einen 5 km Abstand (selbst nur bezogen auf diesen bestehenden Windpark) unter 50 ha groß.
- Abstand zum Windpark Kleiner Berg/ Börry nur ca. 2 km.
- Hajen als Standort mit bes. Entwicklungsaufgabe Erholung westlich nur 1 km entfernt gelegen.
- Lage im Naturpark Weserbergland.
- Angrenzend Vorranggebiet Natur und Landschaft (pot. Naturschutzgebiet gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont).
- Angrenzend extrem hohes Konfliktpotenzial bei der Errichtung von WEA gemäß Landschaftsrahmenplan.

- Durch die Lage weite Einsehbarkeit vom Wesertal (Weserradweg, Campingplatz Grohnde) und von mehreren Siedlungen aus (Hajen, Grohnde, Frenke, Hehlen).
- Flächen wurden im Zuge des F-Planes der Gemeinde Emmerthal wegen des Konfliktpotenzials (Siedlung, Belastung Ilsetal, tlw. Natur und Landschaft) ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 6 Esperde

Vier Teilflächen (Esperde/ Rebenstein/ Hagen), Gemeinde Emmerthal; Insgesamt 47,5 ha groß, Abstand untereinander ca. 200 m. Nur in Verbindung mit dem im Landkreis Holzminden befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung (116 ha) ergeben sich über 50 ha. Die Fläche im Landkreis Holzminden liegt ca. 300 – 500 m entfernt und ist durch ein Bachtal und eine Wald-/ Gehölzfläche in Hanglage von den Flächen im Landkreis Hameln-Pyrmont getrennt.

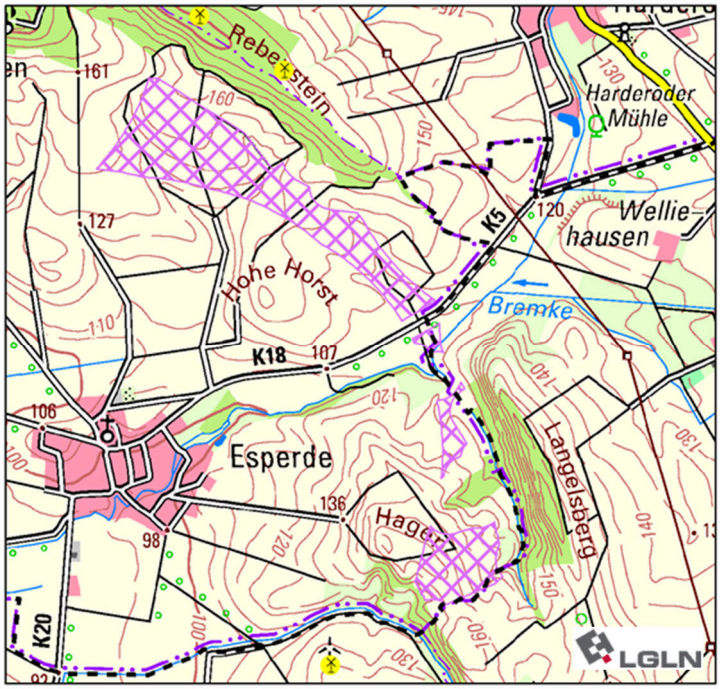


Abb. 31: Potenzialfläche 6 Esperde

Argumente für die Fläche:

- Landkreisübergreifende Flächengröße von über 50 ha
- Gute Windhöffigkeit

Argumente gegen die Fläche:

- Stark umzingelnde/ einkreisende Wirkung für die Ortschaften Esperde (i. V. mit den Bestandsanlagen/ dem Windpark Heyen-Bremke im Süden im Landkreis Holzminden bzw. dem dortigen Vorranggebiet Windenergie), Umfassung deutlich über 120 Grad auch ohne Fläche 4, mit dieser noch deutlichen Verstärkung
- Riegelbildung zwischen Esperde, Rebenstein und Langelsberg, optische Barriere im Ilsetal, direkte Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft „Esperder Bergland“ (Landkreis Hameln-

Pyrmont 2003). Ungünstiger sehr weit ausgreifender, schmaler und linearer Flächenzuschnitt mit wenig kompakter Struktur

- Abstand zu anderen Potenzialflächen auf Basis des Planungskonzeptes des Landkreises liegt unter 5 km (Potenzialfläche Nr. 5 ca. 4,9 km, Potenzialfläche 4 ca. 1 - 3 km entfernt).
- Abstand zum Windpark Kleiner Berg/ Börry ca. 3 – 4 km.
- Abstand zum Windpark Heyen - Bremke im Süden im Landkreis Holzminden ca. 300 – 500 m, was zunächst im Sinne der Konzentration positiv zu bewerten ist, allerdings ergibt sich durch die Raumsituation (Bachtal mit bewaldeten Hängen) und den Flächenzuschnitten eine deutliche topografische und optische Trennung. Durch die Lage der Flächen erfolgt daher keine Entwicklung eines kompakten, zusammenhängenden (landkreisübergreifenden) Vorranggebietes, sondern eine Fragmentierung der Landschaft.
- Lage vollständig im Vorsorge-/ Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, angrenzend Vorranggebiete Natur und Landschaft (pot. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), teilweise Vorsorge-/ Vorbehaltsgebiet Erholung.
- Vollflächig sehr hohes (randlich auch extrem hohes) Konfliktpotenzial bei der Errichtung von WEA gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont.
- Lage im Naturpark Weserbergland.
- Flächen wurden im Zuge des F-Planes der Gemeinde Emmerthal wegen des Konfliktpotenzials (Siedlung, Natur und Landschaft) ausgeschlossen.

Zusammenfassende Bewertung/ Empfehlung

In der Zusammenschau werden nach Anwendung aller Planungskriterien als mögliche Vorranggebiete Windenergie die Flächen

1. Coppenbrügge (Herkensen/ Bäntorf),
2. Benstorf/ Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf und
3. Grohnde in der Gemeinde Emmerthal

vorgeschlagen. In Bezug auf die Fläche Nr. 3 „Grohnde“ soll allerdings auf die Berücksichtigung der kleinen Potenzialfläche nordöstlich der Bahnstrecke verzichtet werden, da sie nicht den städterbaulichen Zielen der Gemeinde Emmerthal entspricht, d. h. über die dort vorgesehene Sonderbaufläche hinausgeht und zudem nur eine sehr geringe Flächengröße (deutlich unter 4 ha) aufweist.

Die Flächen Nr. 4 bis 6 sollten komplett entfallen. Ausschlaggebende Kriterien gegen diese Flächen sind:

- Der zu geringe Abstand zu anderen Potenzialflächen oder vorhandenen Windparks regionaler Bedeutung auch außerhalb des Landkreises (v. a. Potenzialflächen 4 und 5). Die Flächen müssten dann soweit reduziert werden, dass keine ausreichende Flächengröße mehr verbliebe. Aufgrund der geringen Abstandes würde sich im Raum Hajen – Grohnde – Börry – Esperde in Verbindung mit den vorhandenen WEA bzw. den Sonderbauflächen des F-Planes Emmerthal bei Börry und dem Windpark Heyen-Bremke im Landkreis Holzminden eine sehr hohe Dichte von WEA bzw. Windparks ergeben. In Bezug auf die Potenzialfäche 6 ergibt sich hier sich in Verbindung mit dem vorhandenen Vorranggebiet und Windpark im Landkreis Holzminden auch keine kompakte Konzentration eines landkreisübergreifenden Vorranggebietes.

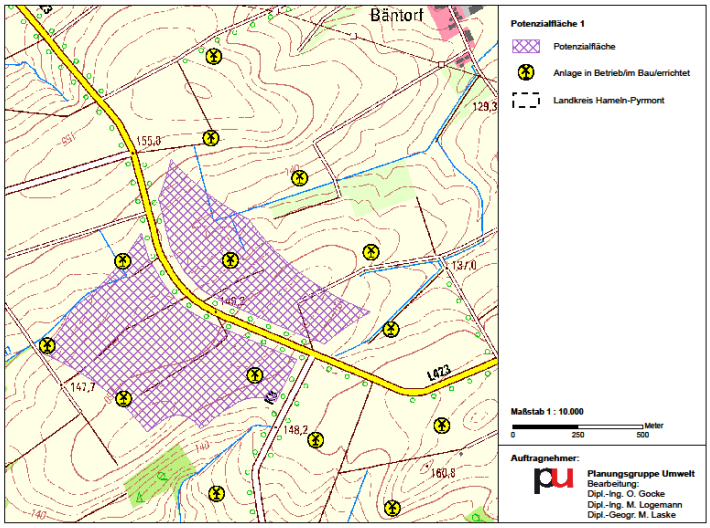
- Hinsichtlich der Potenzialfläche 4 und 6 „Börry“ und „Esperde/ Rebenstein“ ergibt sich zudem eine einkreisende bzw. umzingelnde Wirkung für mindestens eine Ortschaft. Diese Flächen wurden ferner nachvollziehbar in wesentlichen Teilen aufgrund der Konfliktbeurteilung im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal ausgeschieden. Überwiegend sprechen eindeutig im Vergleich auch zu den übrigen Flächen mehr Aspekte gegen als für die Flächen.
- In Bezug auf die Fläche 5 „Hajen/Eichberg“ stellt der Verzicht auf die Fläche 3 „Grohnde“ oder deren Reduzierung (zur Wahrung eines 5 km-Abstandes) keine Alternative dar. Allein aufgrund der Nähe zu anderen Potenzialflächen bzw. bestehenden Windparks wäre hier eine Reduzierung erforderlich. Dadurch würde sich allein schon eine Größe von unter 50 ha ergeben. Zudem wurde diese Fläche nachvollziehbar insgesamt aufgrund der Konfliktbeurteilung im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal ausgeschieden. Im Vergleich zur Fläche 3 „Grohnde“ ist sie auch in einem direkten Variantenvergleich nicht vorzugswürdig, da insgesamt konfliktträchtiger. Zudem sind innerhalb der Fläche 3 „Grohnde“ WEA bereits genehmigt worden, während Fläche 5 keine genehmigten WEA-Standorte aufweist.

Insofern verbleiben im Vergleich der sechs Potenzialflächen untereinander die Potenzialflächen

1. Coppenbrügge (Herkensen/Bäntorf),
2. Benstorf/Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf i. V. mit Esbeck und
3. Grohnde in der Gemeinde Emmerthal

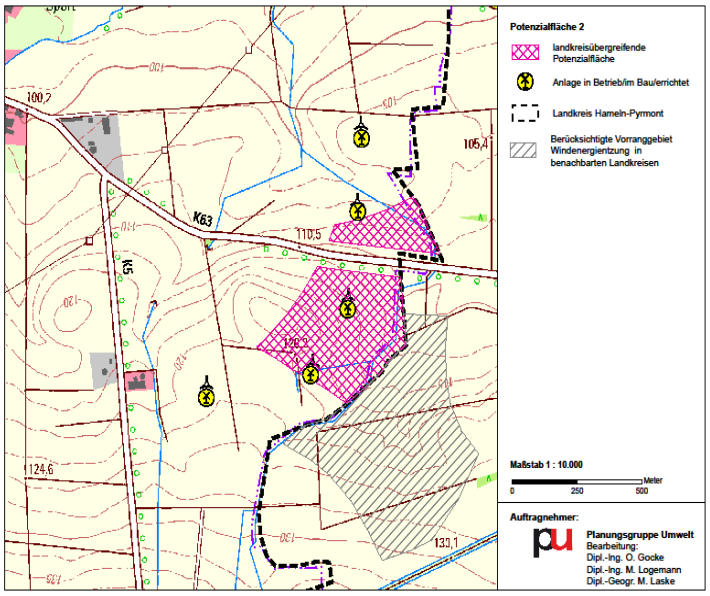
Entsprechend werden aufgrund ihrer Größe und Eignung als regional bedeutsame Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:

1. Coppenbrügge (Herkensen/ Bäntorf):
Zwei Teilflächen nördlich Coppenbrügge (Bäntorf/ Herkensen, Kastanien, getrennt durch die L 423) im Flecken Coppenbrügge; Abstand untereinander ca. 100 m, insgesamt 55,1 ha groß. Unberücksichtigt bleiben zwei schmale und kleine Splitterflächen südlich.



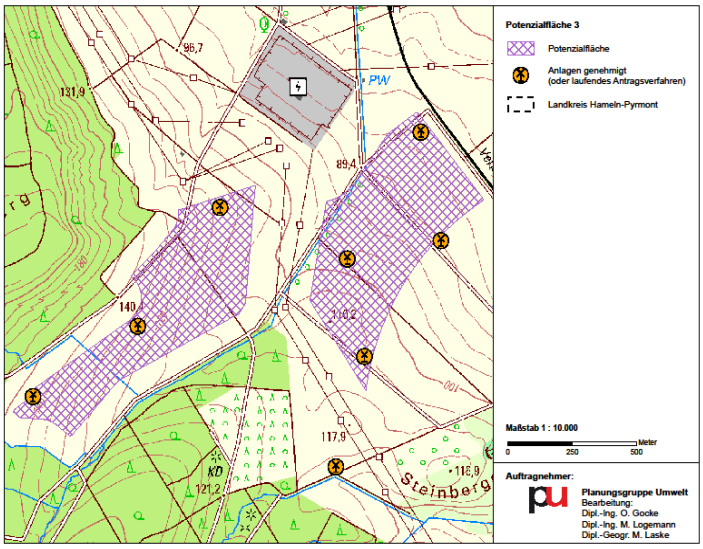
2. Benstorf/ Oldendorf im Flecken Salzhemmendorf i. V. mit Esbeck:

Zwei Teilflächen bei Oldendorf (getrennt durch die K 63) im Flecken Salzhemmendorf; Abstand untereinander ca. 100 m, ca. 21,2 ha groß; in Verbindung mit dem im Landkreis Hildesheim befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben sich ca. 52,5 ha. Die Fläche im Landkreis Hildesheim grenzt unmittelbar an. Berücksichtigt wird auch die kleinere Fläche nördlich der K 63 da sie eine Größe von 4 – 5 ha (4,5 ha) und eine Breite von überwiegend mehr als 100 – 120 m erreicht.



3. Grohnde in der Gemeinde Emmerthal

Zwei Teilflächen bei Grohnde (Wesertal/ Scharfenberg in der Gemeinde Emmerthal); Abstand ca. 250 m, Trennung durch Freileitungen, drei kleinere vorgelagerte Fläche, zwei davon im Südosten und Norden allerdings weniger als 100 m breit (daher ausgeschieden) und deutlich kleiner als 4-5 ha, getrennt durch Freileitungen. Insgesamt ist die Fläche 63 ha groß, die Teilfläche nordöstlich der Bahnstrecke ist allerdings nur 3,2 ha groß.



Die sich daraus ergebenden insgesamt 139 ha entsprechen ca. 0,17 % der Landkreisfläche.

Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird entfällt prinzipiell an dieser Stelle, da mit der Festlegung keine Ausschlusswirkung verbunden ist.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI, v. 24.02.2016) ist für den Landkreis Hameln-Pyrmont auf Basis des landesweiten 7,35 %-Ziels ein regi-

onalisierter Wert von 1,37 % der Kreisfläche als Orientierungswert definiert worden. Dies entspräche einer Fläche von ca. 1.091 ha, die bis 2050 auf Kreisebene zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bereits derzeit umfassen die vorhandnenen oder vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung der Gemeinden und Städte ca. 840 ha (1, 05% der Kreisfläche).

Ergänzend kann zudem zum Anteil an der Gesamtfläche auch das Verhältnis zur theoretischen Potenzialfläche herangezogen werden. Die gemäß Windernergierlass Niedersachsen zu berücksichtigende, regionalisierte theoretische Potenzialfläche außerhalb der harten Tabuktriterien und des Waldes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15.900 bzw. 11.200 ha, je nachdem ob Landschaftsschutzgebiete einbezogen werden oder nicht.

Die 139 ha Vorranggebiete (jedoch ohne Ausschlusswirkung) entsprechend dabei zwar nur ca. 1,24 % der regionalisierten theoretische Potenzialfläche, allerdings entsprechen die vorhandenen ca. 840 ha Sonderbauflächen der Kommunen (die auch die Vorranggebiete umfassen) ca. 7,5 % dieser Fläche und somit de, Orientierungswert. Selbst wenn, an den Kriterien des Windenergieerlass Niedersachsen orientiert LSG-Teilflächen außerhalb anderer harter Planungskriterien und des Waldes in die theoretische Potenzialfläche einbezogen würden (dann ca. 15.900 ha) und damit der Anteil der vorhandenen Vorranggebiete und Sonderbauflächen geringer ausfällt, ergibt sich immer noch ein Flächenteil von 5,28 % (der unter Berücksichtigung aller Natura-2000 Gebiete höher ausfallen würde) und der derzeit bereits in der Richtung der Größenordnung des Orientierungswertes von 7,35 % liegt.

Jedenfalls kann angesichts dieser Größenordnungen/-verhältnisse in Verbindung mit der fehlenden Ausschlusswirkung im Rahmen des RROP davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Landkreises der Windenergie vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung und des Windenergieerlass Niedersachsen substanziell Raum gegeben werden kann und wird. Der Wert des Windenergieerlasses ist hierbei als Orientierungswert zu verstehen, der mit den regionalen Verhältnissen und Besonderheiten auch in Einklang gebracht werden muss und dessen zeitliche Zielstellung beachtlich ist. Gleichwohl zeigt die aktuelle Bestandsituation bereits, dass diese Werte unter Berücksichtigung räumlicher Spezifika in der Größenordnung tatsächlich auch erreicht werden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können ferner im Rahmen ihrer Bauleitplanung auf Grundlage geeigneter Planungskonzepte neben den festgelegten Vorranggebieten weitere Konzentrationsflächen (Sonderbauflächen) für Windenergieanlagen ausweisen, bzw. die bereits bestehenden beibehalten und von der Ausschlusswirkung gebrauch machen. Somit sind bzw. würden weitere Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung in den Flächennutzungsplänen festgelegt. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne beachtet werden.

In Bezug auf das Repowering werden keine spezifischen Repoweringstandorte festgelegt, sondern ein Repowering kann entsprechend innerhalb der festgelegten Vorranggebiete erfolgen, oder eben auch auf geeigneten Standorten (Konzentrationsflächen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete), sofern dies die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden ermöglichen.

zu 4.2 07.1

Im Landkreis sind folgende Elt-Leitungen (ab 110 kV) und Umspannwerke vorhanden:

380 kV-Leitungen

- KKW Grohnde – Umspannwerk Grohnde
- Grohnde – Landesbergen
- KKW Grohnde/ 380 kV Grohnde - Algermissen
- Grohnde – Algermissen
- Grohnde – Würgassen

110 kV-Leitungen

- Hannover / West – Bad Münder
- KKW Grohnde – Umspannwerk Grohnde
- Kraftwerk Afferde – Umspannwerk Coppenbrügge
- Kraftwerk Afferde – Umspannwerk Grohnde (zwei Leitungen vorhanden)
- Abzweigung Kraftwerk Afferde / Umspannwerk Grohnde von Hastenbeck in Richtung Bremke
- Kraftwerk Afferde – Aerzen – Richtung Alverdissen
- Umspannwerk Grohnde – Richtung Schieder
- Verbindung 110 kV-Leitung Groß Berkel zur 110 kV-Leitung Kirchohsen)

Umspannwerke

- Umspannwerk Bad Münder
- Umspannwerk Grohnde
- Umspannwerk Coppenbrügge
- Umspannwerk Afferde

zu 4.2 07.2

Mit dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus hat der Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeit von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene erheblich erweitert. Aufbauend auf dem Netzentwicklungsplan des Bundes sollen die im Bundesbedarfsplan mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben vorrangig als Erdkabel geführt werden. Für diese Vorhaben gilt das Gebot der Gradlinigkeit. Damit kann auch anderen Belangen Rechnung getragen werden wie z. B. eine kurze Verbindung, Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Reduzierung der Betroffenheit von Eigentümern sowie Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Eine Bündelung mit bereits bestehenden Freileitungen ist für solche Vorhaben nicht vorgesehen. Freileitungen kommen auf Teilabschnitten nur ausnahmsweise aus Naturschutzgründen, bei der Nutzung von Bestandstrassen und z. B. auf Verlangen betroffener Kommunen in Betracht. Bei Siedlungsannäherung sind Freileitungen ausgeschlossen.

Durch die gesetzlichen Neuregelungen solldie Akzeptanz der Leitungsbauvorhaben vor Ort erhöht und die Realisierung des Netzausbaus in Deutschland insgesamt beschleunigt werden.

Der Korridor der geplanten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ) „Südlink“ ist eine mehrerer geplanter HGÜ im Rahmen des Netzentwicklungsplans (NEP) der Bundesrepublik Deutschland. Sie sollen unter anderem die vorrangig im Norden der Bundesrepublik aus Windenergie gewonnene elektrische Energie in die südlichen Regionen von Deutschland transportieren. Der derzeitige geplante Verlauf des „Südlink“-Korridors verläuft am äußersten östlichen Rand des Fleckens Salzhemmendorf bzw. des Landkreises. Die HGÜ selbst wird nach aktuellen Planungen nicht durch den Landkreis verlaufen und als Erdkabel verlegt.

Erdkabel basieren auf Kabeln, die mit einer dicken elektrischen Isolierung versehen sind. Die Kabel werden in einen Graben eingebettet, häufig mit einer Schutzschicht aus Sand. Erdkabel haben gegenüber Freileitungen Vorteile wie niedrigere Energieverluste, Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Vermeidung von Gefahren durch tief fliegende Flugzeuge oder Hubschrauber. Ferner wird die Anfälligkeit für Schäden durch Blitzeinschläge, Hagel und Sturm weitestgehend vermieden und somit wird die Ausfallhäufigkeit stark reduziert. Die Energieverluste sind geringer, da weniger Wärme abgeführt werden kann und deswegen ein größerer Leitungsquerschnitt verwendet wird. Die Belastung durch sogenannten Elektrosmog wird ebenfalls stark reduziert (außer in unmittelbarer Nähe des Kabels).

Andererseits sind Erdkabel in der Regel um ein Mehrfaches teurer als Freileitungen und auch die Verlegung ist nicht völlig ohne Beeinträchtigungen der Landschaft möglich; insbesondere gibt es verstärkte Eingriffe in den Boden und es sind zugängliche Muffenbauwerke notwendig.

Falls es gelegentlich doch zu Ausfällen oder Schäden am Erdkabel kommt (bspw. durch Baggerarbeiten), dauern die Reparaturen dann wesentlich länger und sind aufwendiger als bei Freileitungen.

zu 4.2 11

Die Anschlussleitung Hameln DN200 kommt aus Nordrhein-Westfalen und verläuft u. a. über die Gemarkungen Egge, Hemeringen und Fischbeck bis zur Übergabestation Fischbecker Straße. Von dort wird das Stadtgebiet von Hameln mit Gas versorgt.

Von der Übergabestation Wehrbergen verläuft eine regionale Verteilungsleitung über Groß Berkel mit Abzweig nach Aerzen, Kirchohsen nach Grohnde und nach Bodenwerder, von welcher bei Kirchohsen eine Stichleitung nach Bad Pyrmont abzweigt.

Die Stadt Bad Münder ist an die Erdgasversorgung angeschlossen, die Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge teilweise.

Die OL NATO DN200 Leitung von Egga über Haverbeck und Fischbeck bis nach Unsen befindet sich aktuell im Stillstandsbetrieb.

zu 4.2 13

Das RROP trifft keine Festlegungen zu Solarenergieanlagen an oder auf baulichen Anlagen, da diese i. d. R. nicht raumbedeutsam sind. Bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaikanlagen sollen insbesondere Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung mit z. B. technischen Einrichtungen (z. B. Konversionsflächen) aufweisen, an bestehenden Verkehrstrassen liegen, als Deponie und Halden fungierten oder sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen darstellen.

Im Jahr 2014 waren im Landkreis Hameln-Pyrmont insgesamt 2.315 Photovoltaik(PV)-Dachan-lagen, drei PV-Freiflächen-Anlagen und ca. 2.900 Solarthermie-Anlagen installiert. Die Strom-einspeisung aus PV-Anlagen betrug 2014 insgesamt 37 GWh; das entspricht der Hälfte des Stromverbrauchs der Stadt Bad Pyrmont; die CO_2-Einsparung betrug gut 14.500 Tonnen.

Die erzeugte Wärmemenge aus solarthermischen Anlagen betrug 2014 ca. 9 GWh, entsprechend 80 % des Gasverbrauchs des Fleckens Coppenbrügge. Mit Solarthermie wurden 2.500 Tonnen CO_2-Emissionen eingespart.

Im Landkreis könnten insgesamt acht Millionen m² Dach- und Freiflächen mit Sonnenkollektoren und PV-Modulen belegt werden. Die Solarenergie hat im Landkreis das größte Potenzial im Vergleich aller Erneuerbaren Energien. Insgesamt ließen sich die Stromerzeugung verzwanzig- und die Wärmeerzeugung verzehnfachen.

4.2 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

zu 4.3 01

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen sind für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont 357 Altablagerungen erfasst. Für 352 Altablagerungen liegen gezielte Nachermittlungen vor, auf deren Grundlage eine Erstbewertung durchgeführt wurde, in der den Altablagerungen anhand von u. a. Abfallart, Volumen, Durchlässigkeitsstufe und Entfernung zu schützenswerten Gebieten Bewertungspunkte von 0-100 zugeordnet werden. Anhand dieser Bewertungspunktzahl erfolgte eine Eingruppierung in drei Bewertungsstufen.

Die Erstbewertung ergab, dass für knapp ein Drittel der Altablagerungen ein vorrangiger Handlungsbedarf hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung besteht. Es sind vorwiegend Ablagerungen, die Sonderabfälle enthalten (22 Fälle im Landkreis), innerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten liegen (65 Standorte im Landkreis) oder die in unmittelbarer Nähe von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten liegen dem vorrangigen Handlungsbedarf zugeordnet. Für diese Altablagerungen sind zunächst Gefährdungsabschätzungen durchzuführen und dann evtl. weitere Untersuchungen zu einem möglichen Sicherungs- oder Sanierungsbedarf zu veranlassen; es wurden bereits 33 Gefährdungsabschätzungen vorgenommen.

Seit Mai 2015 liegt ein Altstandortkataster für den Landkreis Hameln-Pyrmont vor. Darin sind 1610 Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen erfasst, die ebenfalls weiteren Untersuchungen - Erstbewertung, Gefährdungsabschätzung und ggf. Sanierungsuntersuchungen - zuzuführen sind. Bei den Altstandorten liegen bereits 42 Gefährdungsabschätzungen vor. Weiter sind für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont neun Rüstungsaltlastverdachtsflächen erfasst. Bei acht dieser Flächen hat sich der Verdacht nach Abschluss der Gefährdungsabschätzung nicht bestätigt. Für eine Fläche wurde eine Räumung empfohlen und durchgeführt. Nach Abzug der britischen Streitkräfte waren weitere 11 Konversionsflächen näher zu untersuchen. Grundlagenermittlungen zum Kampfmittelverdacht und zu schädlichen Bodenveränderungen wurden durchgeführt. Vereinzelt mussten nachfolgende Untersuchungen beauftragt und ausgeführt werden. Für die Realisierung geplanter, möglicher Nachnutzungen sind punktuelle Sanierungen auf diesen Konversionsflächen durchzuführen.

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-informationssystem
B	Bundesstraße
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BD	Beschreibende Darstellung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BVG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
k. a.	kreisangehörige
Kfz	Kraftfahrzeug
KITA	Kindertagesstätten
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
MIV	motorisierter Individualverkehr
MW	Megawatt
NIW	Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nds.	Niedersachsen
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

NSG	Naturschutzgebiet
NGVFG	Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
NWB	NordWestBahn
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
RB	Regionalbahn
REK	Regionale Entwicklungskooperation (Weserberglandplus)
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RSK	Rohstoffsicherungskarte
Trinkw-EZG	Trinkwassereinzugsgebiete
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VR-Gebiet	Vorranggebiet
VB-Gebiet	Vorbehaltsgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
ZD	Zeichnerische Darstellung

Kartenverzeichnis

Beikarte 2.1 01 Fachliche Grundlagen Kulturelles Sachgut 77
Beikarte 3.1.1 – 01 Unzerschnittene Räume 116
Beikarte 3.1.2 – 01 Biotopverbund des LROP 119
Beikarte 3.1.2 – 02 Biotopverbund 120
Beikarte 3.1.2 – 03 Verbesserung der Landschaftsstruktur u. d. Naturhaushalts 129
Beikarte 3.1.2 – 04 Bestehende Schutzgebiete 134
Beikarte 3.2.2 – 01 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ohne Ausschlusswirkung 174
Beikarte 3.2.2 – 02 Suchflächen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 186
Beikarte 3.2.2 – 03 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung ... 196
Beikarte 3.2.4 – 01 Fachliche Grundlagen für Hochwasserschutz 230

Abbildungs-/Diagrammverzeichnis

Abb. 1: Bevölkerungsvorausberechnung LK 44
Abb. 2: Bevölkerungsvorausberechnung der Kommunen 44
Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im LK 46
Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen 47
Abb. 5: Wanderungssalden im LK 47
Abb. 6: Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Bad Pyrmont 71
Abb. 7: Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Altstadt Hameln 72
Abb. 8: Zentralität der Ortsteile 103
Abb. 9: Branchenübergreifende Kooperation 104
Abb. 10: Handlungsfeld Daseinsvorsorge (Grafik: TUHH) 106
Abb. 11: Verhältnis von Acker und Grünland (2013) 139
Abb. 12: Verhältnis von Acker und Grünland (2013) 140
Abb. 13: Anbauverhältnis Pflanzenproduktion – Anteil an der Ackerfläche (2013) 141
Abb. 14: Anzahl und Größe der Betriebe 143
Abb. 15: Prozentualer Anteil der Betrieeibe nach Größe 143
Abb. 16: Entwicklung der Anzahl der Betriebe in den k. a. Gemeinden 143
Abb. 17: Entwicklung der Anzahl der Betriebe nach ihrer Größe im LK 144
Abb. 18: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsgrößen in den k. a. Gemeinden (2010) 144
Abb. 19: Landwirtschaftliche Betriebe nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (2010) 145
Abb. 20: Entwicklung der Viehdichte in Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftliche Fläche (GV/ha LF) 150
Abb. 21: Jährliche Veränderung der tatsächlichen Nutzung im LK 155
Abb. 22: Ackerbauliches Ertragspotenzial im LK 157
Abb. 23: Bodenkundliche Feuchtestufen von Dauergrünland im LK 159
Abb. 24: Landwirtschaftliche Flächen in Schutzgebieten des LK 162
Abb. 25: Abgrenzung der Landschaft "Rinteln-Hamelner Wesertalung" (36600) BfN, Kartengrundlage: (c) GeoBasis-DE / BKG 2007 180

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Entwicklung der Bevölkerungszahl 45
Tab. 2: Entwicklung der Bevölkerungszahl der 65- bis über 80-Jährigen 48
Tab. 3: Infrastrukturausstattung der Ortsteile (Stand 2017) 81
Tab. 4: Entwicklungsaufgabe Tourismus, Kommunen 92
Tab. 5: Entwicklungsaufgabe Erholung, Kommunen 95
Tab. 6: Potentielle Handlungsfelder und Themen der kommunalen Zusammenarbeit 105
Tab. 7: Gesundheitseinrichtungen Stadt Bad Münder 108
Tab. 8: Aktuelle Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (2013) 139
Tab. 9: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 142
Tab. 10: Kenndaten zur Bruttowertschöpfung und zu Erwerbstätigen im LK 146
Tab. 11: Betriebswirtschaftliche Kenndaten landwirtschaftliche Betriebe im LK 146
Tab. 12: Biogasanlagen im LK 148
Tab. 13: Nährstoffbilanz 149
Tab. 14: Entwicklung der Milchviehhaltung im LK 151
Tab. 15: Umfang der Rindviehhaltung im LK 151
Tab. 16: Entwicklung der Schweinehaltung im LK 152
Tab. 17: Tierhaltung im LK 152
Tab. 18: Verlust an Landwirtschaftsfläche von 1981 bis 2013 156
Tab. 19: Klassen des natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials 157
Tab. 20: Bodenkundliche Feuchtestufen 158
Tab. 21: Übersicht der potenziellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials 160
Tab. 22: Landwirtschaftliche Flächen in Schutzgebieten 162
Tab. 23: Waldflächen in den k.a. Gemeinden 163
Tab. 24: Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung 173
Tab. 25: Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung 173
Tab. 26: Lagerstätten mit regionaler Bedeutung 175
Tab. 27: Auflistung der Suchflächen/-gebiete 183
Tab. 28: Harte Kriterien die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen 187

Tab. 29: Weiche Kriterien, die der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung entgegenstehen sollen 191

Tab. 30: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung..... 194

Tab. 31: Anschlussgrade an eine zentrale Kanalisation in den k. a. Gemeinden..... 223

Tab. 32: Wasserschutzgebiete (WSG) und Trinkwassereinzugsgebiete (Trinkw-EZG) in den k. a. Gemeinden 225

Quellenverzeichnis

Birkmann, Vollmer, Schanze (Hrsg.): Raumentwicklung im Klimawandel - Herausforderungen für die räumliche Planung, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 2013

Daseinsvorsorge und Zusammenhalt - Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Bericht Jahrestagung und wissenschaftlichen Kolloquium, Berlin 2016

Gather, Matthias, Pataki Nagy, Diana: Parallelverkehre im Öffentlichen Personenverkehr, Berichte des Instituts Verkehr und Raum, Band 5 (2008) FHS Erfurt

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH: Wohnraumversorgungskonzept Landkreis Hameln-Pyrmont (ohne Stadt Hameln), Hamburg 2016

Jung, Hans-Ulrich, Brand, Arno: Strategiepapier für den Landkreis Hameln-Pyrmont - CIMA Institut für Regionalwirtschaft, Hannover 2015

Krebes, Cindy: Zukünftige Entwicklung der deutschen Kurorte und Heilbäder: Veränderungen, Trends, Prognosen - Bachelorarbeit, Hochschule Heilbronn 2014

KuG (Büro Kulturlandschaft und Geschichte, Neuuntersuchung Historischer Kulturlandschaften im Landkreis Hameln-Pyrmont, Hannover 2018

Landwirtschaftskammer Hannover, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Hannover 2015

Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg: Radverkehrsstrategie, Infrastruktur ·Marketing ·Service, Radverkehr mit System, Hannover 2014

Milbert, Antonia: Wachsen oder Schrumpfen - Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung, Bonn 2015

N-Bank Niedersachsen: Wohnungsmarktbeobachtung 2015, Generationsgerechtes Wohnen in Niedersachsen - Perspektive 2035 und Wohnbaulandumfrage 2016

NIW Hannover: Wirtschaftsstandorte und Arbeitsmarktverflechtungen im südlichen Niedersachsen, Hannover 2011

NLWKN/ MU Hannover: Neuaufstellung des niedersächsischen Landschaftsprogrammes - Vorentwurf, Hannover 2017, einschl. Darstellung von historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung

Planungsgruppe Umwelt, Hannover, Windenergiekonzept, Hannover 2017

Planungsgruppe Umwelt, Hannover, Rohstoffkonzept Wesertal, Hannover 2018/2020

Reutter, Franziska: Regionale und interkommunale Kooperation zur Sicherung der Daseinsvorsorge, Technische Universität Kaiserslautern 2015

Schwabedal, Felix: Vergleichende Plananalyse der Festlegungen zur Eigenentwicklung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Niedersachsen, Universität Lüneburg 2009

Stadt Hameln: Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Hameln - Leitlinie 2014

Target GmbH Hameln, Klimaschutz-Teilkonzept Erschließung der Erneuerbare Energie-Potenziale, Hameln 2016

Target GmbH, Hameln, Masterplan 100 % Klimaschutz für die Region Weserbergland

Wiechmann, Thorsten: Die Zukunft der Daseinsvorsorge, Fachkongress Daseinsvorsorge, Hannover 2017

Wais, Fabian: Kulturelles Sachgut im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont, Hannover 2016

Rechtliche Grundlagen: ROG, NROG, VV-NROG, WHG, BNatSchG in V. m. NAGB-NatSchG, LROP 2017